# Das
# Criminalverfahren
## in den
# deutschen Gerichten

mit besonderer Rücksicht

auf das

## Königreich Sachsen

wissenschaftlich

und zum

praktischen Gebrauche

dargestellt

von

D. Christoph Carl Stübel,

Königl. Sächs. Hof- und Hofgerichtsrathe, des Consistoriums, des Schöppenstuhls und der Juristenfacultät Beysitzer und der Rechte ordentlichem Professor auf der Universität Wittenberg.

---

Zweyter Band.

---

Leipzig,

bey J. C. Hinrichs, 1811.

# Inhaltsanzeige
## des zweyten Bandes.

### Zweytes Hauptstück.
Von dem Untersuchungsprocesse.

### Einleitung.
Von dem Begriffe, der Statthaftigkeit, den Eintheilungen, Vorkenntnissen und der Entstehung des Untersuchungsprocesses.

### Erster Abschnitt.
Von dem Begriffe des Untersuchungsprocesses §. 587 — 593.

### Zweyter Abschnitt.
Von der Statthaftigkeit des Untersuchungsprocesses §. 594 — 601.

### Dritter Abschnitt.
Von den Eintheilungen des Untersuchungsprocesses §. 602 — 607.

### Vierter Abschnitt.
Von den Hülfswissenschaften und insbesondere von dem Anklags- und Achtsprocesse §. 608.

1. Cap.
Grundsätze des Anklagsprocesses §. 609 — 623.

2. Cap.
Grundsätze des Achtsprocesses §. 624 — 633.

3. Cap.
Richterliche Urtheile nach beyden Verfahrungsarten und Statthaftigkeit derselben §. 634 u. 635.

Fünfter Abschnitt.
Von der Entstehung des Untersuchungsprocesses §. 636 — 649.

Allgemeiner Theil.
Von den Gegenständen, dem Zwecke, den Mitteln und Bedingungen des Untersuchungsprocesses.

Erster Abschnitt.
Von den Gegenständen des Untersuchungsprocesses §. 650 — 667.

Zweyter Abschnitt.
Von den Erkenntnißquellen im Allgemeinen und der erforderlichen Gewißheit der Gegenstände des Untersuchungsprocesses §. 668 — 699.

Dritter Abschnitt.
Von der eigenen Wahrnehmung des Richters, als der ersten unmittelbaren Erkenntnißquelle, und dem richterlichen Augenscheine §. 700 — 710.

Vierter Abschnitt.
Von dem Bekenntnisse der Inculpaten, als der zweyten unmittelbaren richterlichen Erkenntnißquelle.

1. Cap.

Begriff und Eintheilungen §. 711 — 718.

2. Cap.

Reichhaltigkeit und Wirkung des wahren und ausdrücklichen Bekenntnisses auf die richterliche Ueberzeugung im Allgemeinen §. 719 — 730.

3. Cap.

Erforderliche Eigenschaften eines glaubwürdigen und vollgültigen Bekenntnisses §. 731 — 739.

4. Cap.

Richterliche Prüfung der Vollgültigkeit eines Bekenntnisses §. 740 — 745.

5. Cap.

Wirkung des wahren und ausdrücklichen Bekenntnisses auf die Gewißheit des Thatbestandes. §. 746 — 755.

6. Cap.

Wirkungen des Widerrufs eines gerichtlichen und ausdrücklichen Bekenntnisses. §. 756—784.

7. Cap.

Wirkungen eines stillschweigenden Bekenntnisses. §. 785 — 794.

8. Cap.

Wirkungen eines bedingten oder qualificirten Bekenntnisses. §. 795—809.

9. Cap.

Wirkungen des erdichteten oder Contumacialbekenntnisses. §. 810—826.

10. Cap.

Wirkungen eines nicht vollgültigen und insbesondere des außergerichtlichen Bekenntnisses. §. 827 — 839.

Fünfter Abschnitt.
Von den Zeugnissen, als der dritten unmittelbaren richterlichen Erkenntnißquelle.

1. Cap.
Begriff und Wirkungen der Zeugnisse auf die richterliche Ueberzeugung im Allgemeinen. §. 840—845.

2. Cap.
Gegenstände der Criminalzeugnisse. §. 846—849.

3. Cap.
Eigenschaften eines vollgültigen Criminalzeugnisses. §. 850—376.

4. Cap.
Eintheilungen der Criminalzeugnisse. §. 877—896.

5. Cap.
Richterliche Prüfung der Vollgültigkeit eines Criminalzeugnisses §. 897 — 902.

6. Cap.
Wirkungen der vollgültigen Criminalzeugnisse §. 903 — 911.

7. Cap.
Wirkungen der verdächtigen Criminalzeugnisse §. 912. — 923.

Anhang.
Art der aus verdächtigen Zeugnissen entstehenden Gewißheit §. 924 — 928.

8. Cap.
Collision der Criminalzeugnisse §. 929 — 935.

Sechster Abschnitt.
Von den Anzeigen, als der mittelbaren richterlichen Erkenntnißquelle.

1. Cap.

Begriff der Anzeigen §. 936 — 946.

2. Cap.

Eintheilungen der Anzeigen §. 947 — 958.

3. Cap.

Rücksichten, auf welche es bey den möglichen Wirkungen der Anzeigen ankommt §. 959 — 970.

4. Cap.

Wirkungen der Anzeigen auf die richterliche Ueberzeugung §. 971 — 992.

5. Cap.

Collision der Anzeigen §. 993 — 1011.

6. Cap.

Gegenstände der Anzeigen §. 1012 — 1031.

Siebenter Abschnitt.

Von den Urkunden, als den gemischten richterlichen Erkenntnißquellen.

1. Cap.

Begriff und Eintheilungen §. 1032 — 1040.

2. Cap.

Gegenstände der Criminalurkunden §. 1041 — 1044.

3. Cap.

Aechtheit der Criminalurkunden §. 1045 — 1055.

4. Cap.

Wirkungen der Criminalurkunden §. 1056 — 1064.

Achter Abschnitt.
Von der Concurrenz der verschiedenen richterlichen Erkenntnißquellen.

1. Cap.
Collidirende Concurrenz §. 1065 — 1070.

2. Cap.
Harmonirende Concurrenz §. 1071 — 1081.

## Zweytes Hauptstück.

## Von dem Untersuchungsprocesse.

### Einleitung.

### Von dem Begriffe, der Statthaftigkeit, den Eintheilungen, Vorkenntnissen und der Entstehung des Untersuchungprocesses.

#### Erster Abschnitt.

#### Von dem Begriffe des Untersuchungsprocesses.

§. 587.

Der Criminalproceß, als der erste Theil des richterlichen Verfahrens in Criminalsachen (§. 4. f.) enthält die gesetzlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit, Ordnungsfolge und Formen derjenigen Handlungen, welche auf die Erörterung der in einen Criminalfall einschlagenden streitigen Thatsachen abzwecken.

§. 588.

Da die Criminalsachen das Recht des Staats auf Strafe gegen einzelne Unterhanen betreffen (§. 24. ff.); so sind die Partheyen in diesem Processe der

Staat, als Kläger, und ein angeblicher Verbrecher, als Beklagter. Es bedarf also dabey der Staat, ausser dem Richter, noch einer andern Mittelsperson, welche ihn in der Qualität eines Klägers vertritt. Nach Verschiedenheit dieser zweyten Mittelsperson, haben sich in den Deutschen Ländern zwey verschiedene Arten des Criminalprocesses gebildet.

§. 589.

Man überläßt es entweder einem jeden Bürger, wegen verübter Verbrechen, als Kläger, nach Willkühr aufzutreten, oder betrachtet diese Funktion als ein öffentliches Amt und hat dieses zugleich dem Criminalrichter aufgelegt *a*). Im ersten Falle verfügt der Richter, so wie im Civilprocesse, blos auf die Anträge der Partheyen und dirigiret das Verfahren *b*). Die Partheyen werden Ankläger und Angeklagter genennet. Handelt jener im ausdrücklichen Auftrage einer Criminalbehörde, so heißt er auch Fiskal. *c*). Die ganze Verhandlung ist unter dem Namen des Anklagsprocesses bekannt.

*a*) Carpzov, Inquisit. und Achtsproc. S. 1. Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 50.

*b*) Eschenbach, ausführl. Abhandl. des peinl. Proc. S. 5. ff. Kleinschrod, Archiv des Crim. Rechts, B. 2. St. 4. n. 1. Die Gründe, welche zur Vertheidigung des Angeklagten gereichen, soll aber der Richter zugleich zu erforschen suchen. P. G. O. Art. 47. Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 804. Grolman, Grundf. der Criminalrechtswissensch. §. 530. S. 808.

*c*) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 181. f. *Leyser*, Medit. sp. 49. m. 2.

§. 590.

Im zweyten Falle gewinnt das Verfahren ein von dem Civilprocesse ganz verschiedenes Ansehen. Der

Anfang und die Fortstellung des Processes hängt allein von dem Criminalrichter ab. Inwiefern derselbe die Stelle des Anklägers vertritt; heißt er Inquisitor oder Inquirent. Anstatt Angeklagter, sagt man: Inculpat oder Inquisit. Und das Verfahren selbst wird mit dem Namen des Inquisitions- oder Untersuchungsprocesses bezeichnet.

§. 591.

Vorzüglich ist aber diese Proceßart von allen andern Rechtsstreiten dadurch unterschieden, daß man in Beziehung auf den Staatszweck, (§. 500—502.) schon bey der Untersuchung der einschlagenden Thatsachen, so wie sonst bey der Abfassung der Endurtheile, (§. 598.) an der Vertheidigung der Inculpaten ein ganz gleiches Interesse nimmt *a*). Es kann bey der Verfolgung des Strafrechts auch ein ganz Schuldloser in Gefahr kommen. Oft werden sogar solche Rechte der Inculpaten gefährdet, deren dieselben sich nicht einmal willkührlich begeben können. Und selbst dem größten Verbrecher bleiben Rechte übrig, auf deren bürgerlichen Schutz er ebenfalls einen Anspruch hat *b*).

*a*) Klein, Archiv des Criminalrechts, B. 6. St. 4. S. 118.

*b*) Ebenders. Grundſ. des peinl. Rechts, §. 543. Krug, Bruchstücke aus der Lebensphilos. 2. Samml. §. 7. S. 81. Ganz anders verhält sich die Sache in Ansehung des Civilprocesses, dessen Nachahmung der Anklagsproceß ist. Wieland, Geist der peinl. Gesetze, Th. 1. §. 69. Schmalz, Natürl. Staatsrecht, §. 192. u. mein System des allgem. peinl. Rechts, Th. 1. §. 6.

§. 592.

In dem Untersuchungsprocesse werden die bey einer Criminalsache in Frage kommenden Rechte des Staats und eines Inculpaten als gemeinschaftliche Angelegenheiten behandelt. Der Criminalrichter ist

eben sowohl zur Aufrechthaltung der Rechte der Inculpaten, als zur Verfolgung der Rechte des Staats beauftraget *a*). Es werden die Rechte, auch ohne eine besondere Veranlassung der Inculpaten, auf beyden Seiten untersuchet. Machen die Inculpaten zu ihrer Vertheidigung selbst Anträge, so hat der Richter denselben blos unter der Bedingung zu deferiren, wenn er sie zweckmäßig findet. Man kann also eben so gut sagen, daß er die Stelle des Beklagten vertrete, als die des Klägers. Nach einer richtigern Ansicht giebt es aber bey diesem Verfahren gar keine Partheyen. Diese setzen ein verschiedenes Interesse voraus. Und das kann bey dieser Proceßart nicht angenommen werden. Die Wahrheit ist es, welche der Inquirent ausmitteln soll, sie bestehe in der Strafbarkeit oder in der Schuldlosigkeit der Inculpaten *b*).

*a*) Die Sächs. Gesetze bestätigen solches ausdrücklich. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen, vom 30. Apr. 1783. §. 13.

*b*) Klein, Archiv des Criminalrechts. B. 6. St. 4. S. 114.

§. 593.

Nur insofern scheinet ein verschiedenes Interesse einzutreten, inwiefern ein Inculpat auch das wohlbegründete Recht des Staats auf Strafe gegen ihn zur Ausübung nicht kommen lassen will, und es auf jede Art zu vereiteln sucht. Indem der Richter diesen Versuchen entgegen strebt, gewinnt es blos das Ansehen, als ob er die einseitige Rolle eines Klägers wider den Inculpaten spiele. Das aus einer widerrechtlichen Absicht entstehende andere Interesse ist aber nichtig und ohne alle rechtliche Wirkung.

## Zweyter Abschnitt.

## Von der Statthaftigkeit des Untersuchungsprocesses.

§. 594.

Da das Recht auf Strafe, als der Gegenstand des Untersuchungsprocesses, allein dem Staate in seiner öffentlichen Qualität zukommt; (§. 1.) so kann die Entscheidung der Frage: ob und inwieweit dasselbe in einzelnen Fällen geltend gemacht werden solle? von der Willkühr einzelner Bürger nicht abhängen. Dem Staate selbst, als dem Rechthabenden, gebühret es, solches zu bestimmen. Es entspricht daher der Untersuchungsproceß ganz der Natur einer Criminalsache. Der Anklageproceß setzt dagegen, inwiefern er von der Willkühr einzelner Bürger abhängt, eine zweckwidrige und gefahrvolle Verzichtleistung auf ein öffentliches Recht voraus *a*).

*a*) Klein, Arch. des Criminalr., B. 6. St. 4. N. 7. S. 119. f. Soden, Geist der peinlichen Gesetzgeb. in Deutschl. Th. 2. S. 454. ff. Globig, System der Gesetzgeb. für das gerichtl. Verfahren, Leipz. 1809. Abth. 2. Abschn. 1 S. 163. Anm. Ebenders. und Huster, Abhandl. von der Crimin. Gesetzgebung. S. 390. ff.

§. 595.

Der Grundsatz, daß Niemand Richter in seiner eigenen Sache seyn könne *a*), macht das Inquisitionsverfahren nicht widerrechtlich. Die Criminalsachen sind nicht Sachen des Inquirenten, sondern des Staats *b*). Dieser leistet bey der Proceßart auf einen besondern Stellvertreter in der Person eines Fiskals Verzicht und vertrauet die Handhabung seines Rechts einem Manne an, dessen Verpflichtung zum Besten der

Inculpaten eben dieselbe ist. Streitiger ist die Frage: ob diese Vervielfältigung der richterlichen Pflichten rathsam sey c)?

a) L. un. C. ne quis in sua causa. Eichmann, Erklär. des bürgerl. Rechts, Th. 4. S. 385. Glück, Erläut. der Pand. Th. 6. §. 507. S. 216. Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 65. f.

b) Einer andern Meinung ist Zachariä, Anfangsgründe des philosoph. Crim. Rechts. §. 72.

c) Wieland, Geist der peinl. Gesetze, Th. 2. §. 520. ff. Kleinschrod, Arch. des Criminalrechts, B. 2. St. 4. n. 1.

§. 596.

Der Einwand, daß der Inquirent, als öffentlicher Beamte, im Namen des Staats handele und in der Rücksicht dennoch der Staat Richter in seiner Sache sey, beweist zuviel. Er würde jeden Richter über eine öffentliche Angelegenheit und besonders das fiskalische Verfahren ebenfalls treffen. Denn ein Fiskal ist eben sowohl Staatsbeamter, als der Richter.

§. 597.

Und sollte der Criminalrichter auf die engen Grenzen des Civilrichteramts beschränkt werden; so würden auch gleich zu Anfange des Criminalprocesses den Inculpaten zu ihrer Vertheidigung Sachwalter zugeordnet werden müssen. Wenn einem Inculpaten die Rechtskenntnisse abgehen, ist er der Führung seiner Sache ebensowenig gewachsen, als der Beklagte im Civilprocesse.

§. 598.

Die Vereinigung der verschiedenen Funktionen in der Person des Criminalrichters ist übrigens keine außerordentliche Erscheinung. In dem zweyten Theile

des Criminalverfahrens concurriren ebensowenig die Partheyen. Man überläßt es aber demnach in allen Proceßarten bey der Abfassung der Endurtheile dem Richter ebenfalls allein, die gesammleten Gründe für und wider eine Sache zu prüfen, gegen einander abzuwägen und über ihre Wirkungen auf die Entscheidung zu urtheilen.

§. 599.

Die positiven Gesetze begünstigen den Untersuchungsproceß. In dem Canonischen Rechte *a*) und in der P.G.O. *b*) wird derselbe als eine statthafte Verfahrungsart wider Verbrecher ausdrücklich anerkannt. Er bestehet in den Deutschen Ländern mit dem Anklagsprocesse zugleich *c*). Blos das Römische Recht schweigt, nach der richtigern Meinung, davon *d*).

*a*) Cap. 10. 14. 16. 17. 19. 21. u. 24. X. de accus.

*b*) Art. 6. 11. 39. 46. 101. 106. 188. 189. 214. u. 219.

*c*) Knorr, Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 3. Hptst. 9. §. 11. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. § 591. Gerstenlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2315. ff. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1021. Feuerbach Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 520. Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 426.

*d*) *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 103. obs. 2. Eschenbach, Ausführl. Abhandl. des peinl. Proc. S. 27. ff. Püttmann, a. a. O. §. 755. Carpzov, Inquisitions- und Achtsproc. S. 2.

§. 600.

In den Königl. Sächsischen Ländern wird der Untersuchungsproceß durch die ältern Gesetze *a*) als ein ordentliches Verfahren *b*) bestätiget. Die neuern

Sächsischen Gesetze nehmen aber auf den Anklagsproceß gar nicht Rücksicht *c*). Man kann annehmen, daß diese Proceßart in Sachsen stillschweigend aufgehoben worden sey *d*).

*a*) Ausschreiben v. 1. Oct. 1555. Tit. Unkosten der peinl. Rechtfert. in *C. A.* T. 1. S. 50. Anordnung v. 2. Jan. 1579. in *C. A.* T. 1. S. 1293. Bef. vom 5. Jan. 1579. in *C. A.* T. 1. S. 1074. Bef. vom 28. Jan. 1579. in *C. A.* T. 1. S. 1301. Erled. der Landesgebr. v. 23. Apr. 1612. Tit. von Justit. Sachen §. 5. in *C. A.* T. 1. S. 174. u. Räubermand. v. 27. Jul. 1719. in C. *A.* T. 1. S. 1902.

*b*) Carpzov, Inquisit. u. Achtsproc. S. 3. *Leyser*, Medit. sp. 560. m. 5. ff. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 107. n. 26.

*c*) Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen, v. 27. Oct. 1770. und vom 30. Apr. 1783. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 419. und Forts. 2. Abth. 1. S. 453.

*d*) Blümner, Darstell. des in Chursachsen üblichen Rügenproc. in dem Museum für Sächs. Gesch. Lit. und Staatskunde v. Weise, Freyberg 1800. B. 1. St. 1. S. 46. Hommel, Crim. Blätter S. 162. und Winckler, Handbuch des Sächs. peinl. Proc. §. 19.

## §. 601.

Nur in wenigen Criminalsachen *a*) und insbesondere bey dem Verfahren über Injurien gegen Privatpersonen *b*) kommen noch Spuren von dem Anklagsprocesse vor.

*a*) Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 426. *Püttmann*, Elem. iur crim. §. 759.

*b*) Erled. der Landesgebr. v. 23. Apr. 1612. Tit. von Justit. Sachen, §. 5. in *C. A.* T. 1. S. 174.

## Dritter Abschnitt.

### Von den Eintheilungen des Untersuchungsprocesses.

§. 602.

Die Gerichtspersonen, deren man sich bey dem processualischen Verfahren in Criminalsachen bedienet, und die Handlungen, die dazu gehören, sind nicht in allen Fällen ebendieselben. In peinlichen Criminalsachen (§. 389. ff.) fordern die Gesetze mehrere Gerichtspersonen, gewisse Formen der Proceßhandlungen und andere Feyerlichkeiten des Verfahrens, welche in geringfügigen Fällen (§. 453. ff.) nicht nöthig sind.

§. 603.

Daraus entstehen zwey besondere Arten des Untersuchungsprocesses. Die erste, welche durch gewisse Formen und Feyerlichkeiten ausgezeichnet ist, wird, als die Regel, der ordentliche (Processus criminalis ordinarius) genennt *a*), und die zweyte, bey welcher es blos auf die Natur der Proceßhandlungen und darauf ankommt, daß sie dem jedesmaligen Zwecke entsprechen, heißt, als die Ausnahme von der Regel, der summarische Untersuchungsproceß (Processus criminalis summarius) *b*).

*a*) Er kommt daher auch unter dem Namen des feyerlichen oder solennen Inquisitionsprocesses vor. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 107. n. 13.

*b*) In Beziehung auf das summarische Verfahren pflegt man gewisse darauf eingeschränkte Proceßhandlungen summarische zu nennen. Z. B. das summarische Vernehmen und Zeugenverhör.

§. 604.

So heilsam das umständliche Verfahren des ordentlichen Untersuchungsprocesses bey wichtigen Sachen

ist, weil dadurch dasselbe eine größere Zuverläßigkeit erhält und jeder Täuschung vorgebeugt wird, so nachtheilig und zweckwidrig würde ebendieses in geringfügigen Fällen seyn. Durch den größern Zeit- und Kostenaufwand würden die Inculpaten mehr leiden, als durch die zu befürchtenden Strafen *a*).

*a*) *Leyser*, Medit sp. 560. Corr. 2. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 107. obs. 1. Stelzer, Lehrb. des teutsch. peinl. Criminalr. §. 763. Hagemeister, Erörterung über die General- und Specialinquisit. Berl. 1804. §. 18. Schaumburg, Einleit. z. Sächs. Rechte, Th. 3. S. 1105.

§. 605.

In dieser Rücksicht haben die neuern Sächsischen Gesetze gewisse Proceßfeyerlichkeiten nicht blos auf peinliche, sondern auch insbesondere auf diejenigen Criminalsachen eingeschränket, in welchen Todesstrafen bevorstehen *a*). Es ist daher, nach dem Königl. Sächsischen Rechte, der ordentliche Untersuchungsproceß weiter in den feyerlichen und ordentlichen insbesondere (Process. crim. sollennem und ordinar. in specie) einzutheilen. Jener unterscheidet sich von diesem hauptsächlich durch die an eine gewisse Form gebundene Befragung der Inculpaten, welche das artikulirte Vernehmen heißt.

*a*) Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen. v. 30. Apr. 1783. §. 8. Instrukt. der Dikasterien v. 1783. §. 8. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 465. Winckler, Handbuch des Sächs. peinl. Proc. §. 146. f. Hommel, Crim. Blätter, S. 163. ff.

§. 606.

Der kleine Ueberrest des Anklagsprocesses, welcher in den Sächsischen Landen bey geringfügigen Injuriensachen noch angetroffen wird, (§. 601.) bewirket eben-

falls eine Untereintheilung des summarischen Untersuchungsprocesses in den **Denunciations**- oder **Rügenproceß**, und in den **summarischen Proceß insbesondere** (Process. denunciatorium u. suminar. in specie). Jener setzt eine Anzeige des Beleidigten oder eines Dritten in dessen Namen voraus *c*). Auch gewinnt er durch die Concurrenz des Denuncianten bey dem fernern Verfahren ein eigenes Ansehen.

*a*) Erled. der Landesgebr. v. 23. Apr. 1612. Tit. von Justit. Sachen. §. 5. in *C. A.* T. 1. S. 174. Mand. wider die Selbstrache, v. 2. Jul. 1712. §. 17. **Blümner**, Darstellung des in Chursachsen üblichen Rügenproc. in dem Museum für Sächs. Gesch. Lit. und Staatskunde, v. **Weise** Freyberg 1800. B. 1. St. 1. S. 55. St. 2. S. 37. u. 41. **Winckler**, Anleit. z. Führung des Inq. Proc. nach Sächs. Rechte, Leipz. 1801. §. 22.

## §. 607.

Die beyden gemischten Proceßarten, welche unter den Namen des **fiskalischen** und **Adhäsions**-**processes** vorkommen, sind keine Unterarten des Untersuchungsprocesses. Jener ist eine Art des Anklagsprocesses, welcher, auf eine vorhergehende präparatorische Erörterung über die Zulässigkeit desselben, von einem öffentlich bestellten Ankläger geführet wird *a*). Dieser hat den aus dem in Frage befangenen Verbrechen entstehenden Civilanspruch zum Gegenstande und ist eine Art des Civilprocesses, welchen man, der Kürze wegen, mit dem Untersuchungsprocesse verbindet *b*).

*a*) **Knor**, Anleit. z. gerichtlichen Proc. B. 3. Hptst. 9. §. 9. S. 596. **Meister**, Einleit. z. peinl. Proc. S. 207.

*b*) **Eschenbach**, Abhandl. des peinl. Proc. S. 9. ff. **Winckler**, Handb. des Sächs. peinl. Proc. S. 335. f. **Kleinschrod**, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 3. Abth. 2. N. 16. §. 3. S. 461.

## Vierter Abschnitt.

### Von den Hülfswissenschaften und insbesondere von dem Anklags- und Achtsprocesse.

§. 608.

Da die Analogie des Civil- und Anklagsprocesses zu den reichhaltigsten Quellen des Inquisitionsverfahren gehöret; (§. 7. ff. u. 14.) so bedarf es keines Beweises, daß die Kenntniß beyder Verfahrungsarten auch das Studium des Untersuchungsprocesses vorzüglich erleichtere *a*).

*a*) Hagemeister, Erört. über Gener.- und Special-Inquis. §. 20. S. 95. ff.

### 1. Capitel.

### Grundsätze des Anklagsprocesses.

§. 609.

Der Anklagsproceß ist die älteste Verfahrungsart in Criminalsachen *a*). In der P. G. O. wird er ausdrücklich bestätiget und der Untersuchungsproceß als ein subsidiarisches Verfahren angesehen *b*). Die Vorschriften des Römischen Rechts darüber stimmen jedoch mit den in den Deutschen Ländern geltenden Grundsätzen nicht ganz überein *c*). Auch haben letztere durch die Aufnahme des Römischen Rechts einige Abänderungen erlitten *d*).

*a*) Sachsensp. B. 3. Art. 35. Erled. der Landesgebr. v. 23. Apr. 1612. Tit. von Justit. Sachen, §. 35. in *C. A.* T. 1. S. 174. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. §. 425. Wiese, Handb. des in Teutschland üblichen Kirchenrechts, Th. 2. §. 150. S. 117. ff.

*b*) Art. 11. 18. u. 214.

c) *Lauterbach*, Colleg. theoret. pract. Lib. 48. Tit. 2. *Heineccius*, Antiquit. Roman. Lib. 4. Tit. 18. Dorn, a. a. O. §. 424.

d) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1008.

§. 610.

Es ist der ordentliche und summarische Anklagsproceß zu unterscheiden. Jener beschränket sich blos auf peinliche Criminalsachen *a*). Dieser hat in geringfügigen Fällen statt und kommt mit dem Civilprocesse ganz überein *b*).

*a*) P. G. O. Art. 11.

*b*) *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 459. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. §. 429. S. 541. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 526.

§. 611.

Der ordentliche Anklagsproceß hat seine eigenthümliche Form. Die Anklage, womit er anfängt, kann schriftlich und mündlich geschehen *a*), und im ersten Falle artikelsweise abgefaßt werden *b*). Sie enthält, außer den gewöhnlichen Bestandtheilen einer jeden gerichtlichen Klage *c*), das Anerbieten, entweder die Beschuldigung unmittelbar, oder wenigstens solche Umstände zu erweisen, welche eine dringende Vermuthung der Strafbarkeit wider den Angeklagten begründen *d*).

*a*) P. G. O. Art. 89. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 803. Knorr, Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 3. Hauptſt. 9. §. 4. Dorn, a. a. O. S. 542. Hagemeister, Erörter. über die Gen. und Spec. Inquiſ. §. 2. S. 12 f.

*b*) Quistorp, a. a. O. §. 803. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 339.

*c*) P. G. O. Art. 88. und 89. Knorr, a. a. O. §. 3. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 106. n. 3. ff. Quistorp, a. a. O. §. 803.

d) P. G. O. Art. 11. Carpzov, a. a. O. qu. 106. n. 18. ff. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtswiſſ. §. 528. Nach dem Römiſchen Rechte mußte der Ankläger ſich ſogar verbindlich machen, in Ermangelung des Beweiſes, die Strafe der Talion zu leiden. L. 3. §. 2. L. 7. D. de accus. L. 3. D. de priv. del. L. 16. seq. C. de accus. *Lauterbach*, Colleg. theor. pract. Lib. 48. Tit. 2. §. 17. Quiſtorp, a. a. O. §. 802. Knorr, a. a. O. §. 7. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1012.

§. 612.

Zur Begründung einer Anklage iſt daher in der Regel eine vorläufige Erörterung des Thatbeſtandes eines anzuklagenden Verbrechens und derjenigen Gründe nöthig, nach welchen mit großer Wahrſcheinlichkeit angenommen werden kann, daß Jemand daſſelbe verübt und eine peinliche Strafe verwirket habe *a*). Der Ankläger kann deswegen bey dem Richter auf die Ausmittelung der dahin einſchlagenden Thatſachen antragen *b*).

*a*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 648.

*b*) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. S. 803. N. c.

§. 613.

Die proceſſualiſche Bitte der Anklage iſt, nach Unterſchied der Fälle, verſchieden. Sie betrifft jedesmal die Vorladung zur Vernehmung des Angeklagten, kann aber auch zugleich auf die Gefangennehmung deſſelben *a*) und die weitere Erörterung des Thatbeſtandes eines Verbrechens gerichtet werden *b*). Die Sachbitte gehet im Allgemeinen auf die Beſtrafung des angeklagten Verbrechens.

*a*) P. G. O. Art. 11. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtswiſſenſch. §. 528.

b) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 106. n. 13. ff. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. S. 542.

§. 614.

Jeder, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausgenommen haben, kann eine solche Anklage erheben *a*) und auch damit belangt werden *b*). Auch giebt es im Allgemeinen keine Verbindlichkeit, als Ankläger aufzutreten *c*). Nur gewisse Personen sind in den Deutschen Ländern, unter dem Namen der Fiskäle, (Advocatorum fisci) dazu öffentlich angestellt, oder werden in einzelnen Fällen deswegen beauftraget *d*).

*a*) *Matthaei*, Tract. de crim. Lib. 48. Tit. 13. Cap. 1. n. 3. *Lauterbach*, Colleg. theoret. pract. Lib. 48. Tit. 2. §. 2. ff. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtswissensch. §. 527.

*b*) *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 104. n. 40. ff. Dorn, Komment. über das peinl. Recht. Th. 2. S. 537. Lauterbach, a. a. O. §. 5. 8. ff.

c) P. G. O. Art. 214. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 800. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1011.

*d*) Meister, Einleit. z. peinl. Rechtsgel. S. 193. ff. Dorn. a. a. O. S. 529. ff. Schaumburg, Einleit. z. Sächſ. Rechte, Th. 3. Sect. 3. Exerc. 2. §. 6. S. 1091. f. Quistorp, a. a. O. §. 550.

§. 615.

Findet der Richter *a*) die Anklage hinlänglich begründet und den Ankläger dazu sowohl an sich, als in Beziehung auf den Angeklagten qualificiret; so hat er dem erstern zur Sicherheit des letztern, wegen der Fortstellung des Processes, der Proceßkosten und anderer, im Fall die Anklage nicht erwiesen werden könnte,

bevorstehender Schädenansprüche. die Leistung einer Caution aufzulegen *b*).

*a*) Quistorp. Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 801.

*b*) P. G. O. Art. 12. u. 13. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 106. n. 38. ff. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. S. 544. ff. Quistorp, a. a. O. §. 802. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 529.

§. 616.

In Ermangelung hinreichender Pfänder oder tüchtiger Bürgen, wird der Ankläger bis nach bewirktem Beweise detiniret *a*). Bey einem öffentlichen Ankläger leidet diese Cautionsverbindlichkeit eine Ausnahme *b*).

*a*) P. G. O. Art. 14. u. 15. Sachsensp. B. 1. Art. 9. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 106. n. 43. ff. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. S. 547. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 802. Westphal, Criminalrecht, Anm. 78. S. 299.

*b*) Dorn, a. a. O. S. 544. Korr, Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 3. Hptst. 9. §. 7. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 12. §. 6. Quistorp, a. a. O. Th. 2. §. 550. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1012.

§. 617.

Darauf erfolget, wenn der Angeklagte auf das Verlangen des Anklägers nicht schon zur Haft gebracht worden ist, die Vorladung desselben zum persönlichen Erscheinen und zur Verantwortung über die Anklage. Es gelten dabey die Regeln des Civilprocesses *a*). Doch wird die Anklage dem Angeklagten vorher abschriftlich nicht zugefertiget *b*). Ein gütlicher Vergleich unter den Partheyen ist heutzutage nicht unbedingt unzulässig *c*).

*a*) Knorr, Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 1. Hptst. 2. §. 6. ff.

b) Grolman, Grundſ. der Criminatrechtsw. §. 530. S. 806. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. S. 339.

c) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 806.

§. 618.

Durch die Vorladung wird der Angeklagte in den Anklagsſtand verſetzt. Dieſer ziehet die Suspenſion aller Rechte nach ſich, auf welche nur diejenigen einen Anſpruch haben, deren Rechtlichkeit nicht in Zweifel gezogen werden darf. Denn das Verfahren ſetzt einen ſtarken Verdacht eines großen Verbrechens voraus und der Angeklagte kann während des Proceſſes als ein unbeſcholtener Menſch nicht gelten *a*).

a) Hagemeiſter, Erörter. über die Gen. und Spec. Inquiſ. §. 18. S. 83.

§. 619.

Der Angeklagte iſt verbunden, vor Gerichte in Perſon zu erſcheinen *a*) und alle Punkte der Anklage einzeln, beſtimmt und deutlich zu beantworten *b*). Dieſes geſchiehet mündlich auf die von dem Richter dem Angeklagten vorgelegten Fragen. Es werden dieſelben allein aus der Anklage entlehnet. Der Richter hat nicht einmal das Recht, andere in der Anklage nicht enthaltene Thatſachen einzumiſchen *c*). Das übrige Verfahren über die Anklage beſtehet in der Replik und Duplik, ſo, daß der Angeklagte das letzte Wort hat *d*).

a) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 105. u. 106. n. 75. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 804. Anderer Meinung iſt Knorr, Anleit. z. gerichtl. Proceß. B. 3. Hptſt. 9. §. 8.

b) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1017.

c) Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. S. 556. ff. Quistorp, a. a. O. §. 806.

B

*d*) Hagemeister, Erört. über Gen. und Spec. Inquis. §. 17. S. 80. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 530. S. 807.

§. 620.

Stehen dem Angeklagten declinatoriſche oder dilatoriſche Ausflüchte nicht zur Seite *a*) und er leiſtet der an ihn ergangenen Ladung keine Folge; ſo treten die im Civilproceſſe gewöhnlichen *b*) Folgen des Ungehorſams ein. Dieſe ſind, nach Beſchaffenheit der Citation, verſchieden *c*). Nach dem Sächſiſchen Rechte wird der Angeklagte der Beſchuldigung für geſtändig geachtet *d*).

*a*) Dorn, Komment. üb. das peinl. Recht, Th. 2. S. 552. ff. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 530.

*b*) Knorr, Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 1. Hptſt. 3 §. 4.

*c*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 106. n. 69. ff. Knorr, a. a. O. B. 3. Hptſt. 9. §. 5. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1016. *Winckler*, Opusc. min. Vol. 1. S. 91.

*d*) Püttmann, a. a. O.

§. 621.

Hat aber der Angeklagte die Anklage gehörig beantwortet und den Grund derſelben verneinet; ſo liegt dem Ankläger die Beweisführung ob *a*). Bey dem Geſtändniſſe des Angeklagten kommt es ferner darauf an, ob er peremtoriſche Ausflüchte vorſchützet *b*), oder nicht. Die Anführung derſelben iſt an keine Friſt gebunden. Sie ſind von dem Angeklagten zu beweiſen. Die Gegenbeweisführung iſt in beyden Fällen dem andern Theile vorbehalten *c*).

*a*) P. G. O. Art. 62. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 106. n. 80. ff. Knorr, Anleit. zum gerichtl. Proc. B. 3. Hptſt. 9. §. 6.

*b*) Carpzov, a. a. O. n. 83. ff. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1019.

c) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 805. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 530. u. 531. S. 808. f.

§. 622.

Die Beweis- und Gegenbeweisführung unterſcheidet ſich von dem Verfahren in dem Civilproceſſe beſonders dadurch, daß der Ankläger der Eydesdelation ſich nicht bedienen und der Angeklagte die Mittheilung der Beweisartikel, über welche Zeugen abgehöret werden ſollen, um Fragſtücke dazu entwerfen zu dürfen, nicht fordern kann. Auch iſt die Führung der Beweiſe beſonders, inwiefern die Vertheidigung des Angeklagten davon abhängt, durch die ſonſt gewöhnlichen Fatalien nicht beſchränket *a*).

*a*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 106. n. 88. ff. *Boehmer*, ad h. l. obs. 5. Deſſen Medit. ad C. C. C. art. 62. §. 2. *Koch*, Institut. iur. crim. §. 807. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 805. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 531. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. S. 339. f.

§. 623.

Nach angeführtem Beweiſe und Gegenbeweiſe hat eine Art des Hauptverfahrens ſtatt. Der Ankläger wird mit einer Salvations- und der Angeklagte mit einer Exceptions- oder Defenſionsſchrift zugelaſſen *a*).

*a*) Grolman, a. a. O. §. 531. S. 810.

## 2. Capitel.

## Grundſätze des Achtsproceſſes.

§. 624.

Eine Unterart des Anklagsproceſſes iſt der Achts- oder Bannproceß *a*). Dieſer beſtehet in einem beſon-

dern Contumacialverfahren wider abwesende Verbrecher *b*) und hat unter andern die Achtserklärung zur Absicht *c*).

*a*) *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 453. Vollständig haben davon gehandelt: Carpzov, Inquisitions- u. Achtsproceß. Tit. 15. *Keyser*, Praxis crim. P. 2. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 3. §. 26. ff. u. *Heil*, Iudex et defensor in proc. inquisit. Cap. 7.

*b*) Landr. B. 1. Art. 67 P. G. O. Art. 155. Sächs. Decis. 77. v. 1661. Ludovici, a. a. O. §. 25. Schaumburg, Einleit. z. Sächs. Rechte, Th. 3. S. 1093. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 844. f.

*c*) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1040.

§. 625.

Er setzt aber einen Fall voraus, in welchem eine Todesstrafe bevorstehet *a*). Es gehet daher demselben, sowie bey dem Anklagsprocesse im Allgemeinen (§. 612.), eine vorläufige Erörterung des Thatbestandes und der Strafbarkeit des Angeklagten vorher *b*).

*a*) Secundum ius in thesi u. in hypothesi. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 136 n. 100. ff. *Heil*, Iudex et defensor, Cap. 7. §. 4. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. S. 337. Ueber den Ausdruck: Mordacht, s. Gerstlacher, Handb. der deutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2798. In den Königl. Sächs. Landen war das Verfahren auch wegen einer Appellation an die Reichsgerichte zulässig. Privil. de non appellando Ferdinandi I. in *C. A.* T. 1. S. 1217.

*b*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 140. n. 49. Knorr, Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 3 Hptst. 9. §. 12. Heil, a. a. O. Cap. 7. §. 9. 11. Ludovici, Einleit. z. peinlichen Proc. Cap. 3. §. 27.

§. 626.

In Ermangelung eines andern Anklägers, vertritt dessen Stelle der Fiskal, oder ein von dem Richter da-

zu beauftragter Advokat *a*). Nach Sächsischem Rechte sind die Eltern und Verwandten eines Getödteten verbunden, wider den Mörder den Proceß auf ihre Kosten zu führen *b*). Die Sachbitte der Anklage bestehet in dem Gesuche, das gerügte Verbrechen zu bestrafen und wenn der Angeklagte nicht zu erlangen sey, wider denselben mit der Acht zu verfahren *c*).

*a*) Schaumburg, Einleit. in das Sächs. Recht, Th. 3. S. 1093. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 3. §. 28.

*b*) Rescr. vom 22. März 1676. in *C. A.* T. 1. S. 1155. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. S. 337.

*c*) *Keyser*, Prax. crim. P. 2. S. 46. f.

§. 627.

Als Gegenstand dieses Processes bedeutet Acht oder Bann die Ausschliessung von gewissen bürgerlichen Rechten *a*). Man unterscheidet in Sachsen die Unter- und Oberacht. Jene betrifft das Recht der persönlichen Sicherheit vor der privaten Gewalt insofern, daß der Geächtete in dem Gerichtsbezirke der Achtserklärung von Jedermann arretiret und dem Richter zur gefänglichen Haft übergeben werden kann. Diese begreift aber den Verlust der bemerkten persönlichen Sicherheit im ganzen Staate, die Ehrlosigkeit und die Einziehung des Vermögens in sich *b*).

*a*) Ueber die verschiedenen Bedeutungen der Worte s. Dorn, Prakt. Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. §. 442. ff. Quistorp, Grunds. des peinl Rechts, Th. 2. §. 845.

*b*) Landr. B. 1. Art. 71. Sächs. Dec. 77. v. 1661. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 3. §. 40. u. 45. *Heil*, Iudex et defensor. Cap. 7. §. 16. u. 19. Schaumburg, Einleit. z. Sächs. Rechte, Th. 3. S. 1095. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 140. obs. 6. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. S. 338.

§. 628.

In dieser Rücksicht ist auch in Sachsen das Verfahren auf die Anklage doppelt. Man unterscheidet den Unter- und Oberachtsproceß. Jeder bestehet aus drey von dem Ankläger ausgebrachten Citationen und zwey Ungehorsamsbeschuldigungen. Zuerst wird der abwesende Angeklagte zum persönlichen Erscheinen und zur Verantwortung gegen die Anklage, dann zur Beybringung der Ehrhaften und zuletzt zur Anhörung des Endurtheils, welches die Erklärung in die Unteracht enthält, vorgeladen *a*).

*a*) *Keyser*, *Prax.* crim. P. 2. S. 48. ff. Schaumburg, Einl. in das Sächs. Recht, Th. 3. S. 1094. f. Knorr. Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 3. Hptst. 9. §. 13. *Heil*, Iudex et defensor Cap. 7. §. 10. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1041. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 10. §. 2.

§. 629.

Jede Ladung ist peremtorisch, enthält eine Sächsische Frist, und wird, wenn der Angeklagte einen beständigen Wohnsitz hatte, ebendaselbst, im entgegengesetzten Falle aber in dreyer Herren Länder öffentlich angeschlagen *a*).

*a*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 140. n. 59. ff. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 3. §. 32. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. S. 338.

§. 630.

Nach Verlauf eines Jahres von der Erklärung in die Unteracht angerechnet, nimmt der Oberachtsproceß seinen Anfang. Bey demselben wird der Geächtete das erstemal unter andern auch zur Ablehnung der Unteracht vorgeladen *a*) und in dem Endurtheile auf die dritte Citation in die Oberacht erkläret. Uebrigens ist dieser Proceß von dem Unterachtsprocesse nicht verschieden.

a) *Keyser*, Prax. crim. P. 2. S. 174. ff. Knorr, Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 3. Hptst. 9. §. 15.

§. 631.

Ein weit kürzeres Verfahren hat aber in dem Falle statt, wenn ein unübernächtiges Verbrechen in Frage kommt *a*). Man siehet dabey weder auf eine Sächsische Frist, noch ist der öffentliche Anschlag der Citationen in verschiedenen Ländern erforderlich *b*).

a) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 136. n. 91. ff. u. qu. 140. n. 65. f. *Heil*, Iudex et defensor, Cap. 7. §. 7.

b) *Keyser*, Prax. crim. P. 2. S. 34. 44. u. 53. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 3. §. 30. ff.

§. 632.

Uebrigens hängt der Fortgang des Achtsprocesses von der Dauer des Ungehorsams eines Angeklagten und davon ab, daß er auch nicht wider seinen Willen ergriffen wird. Erscheinet derselbe, oder ersuchet sich wenigstens durch einen Bevollmächtigten zu rechtfertigen; so wird der Achtsproceß suspendiret und über dasjenige verhandelt, was er zu seiner Vertheidigung anführet *a*).

a) *Keyser*, Prax. crim. P. 2. S. 84. Ludovici, Einl. zum peinl. Proc. Cap. 3. §. 39. 44.

§. 633.

Auch das angedrohete Präjudicium, daß der Angeklagte, wenn er nicht erscheine, für geständig und überführet geachtet werden solle, und das erdichtete Geständniß desselben begründet nicht sofort die Verurtheilung in eine Todesstrafe. Es hat vielmehr, im Fall der Wiedererlangung des Geächteten, noch der ordentliche Criminalproceß statt *a*). Man sahe ehedem den Ungehorsam blos als einen solchen Verdachtsgrund

an, welcher das Verfahren mit der Tortur rechtfertigen könne *b*).

*a*) P. G. O. Art. 155. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 140. n. 99. ff. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 3. §. 42. f. *Leyser*, Medit. sp. 629. m. 17.

*b*) Knorr, Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 3. Hptst. 9. §. 14.

## 3. Capitel.

## Richterliche Urtheile nach den beyden Verfahrungsarten und Statthaftigkeit derselben.

### §. 634.

In Ansehung der Abfassung und Vollstreckung der Urtheile weicht der Anklagsproceß weder wider gegenwärtige, noch wider abwesende Angeklagte von dem Untersuchungsprocesse ab. Die Achtserklärungen werden durch einen öffentlichen Anschlag an eben den Orten, wo die Citationen ausgehangen hatten, bekannt gemacht *a*). Es haben wider die Urtheile die in Civilsachen üblichen Rechtsmittel statt *b*). Auch tritt die Rechtskraft derselben nach 10 Tagen ein *c*).

*a*) Knorr, Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 3. Hptst. 9. §. 15.

*b*) Ebenders. a. a. O. §. 10. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1020. Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 780. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. S. 487.

*c*) L. 6. D. u. L. 29. C, de appell. Cap. 6. X. de accus. inquisit. *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 104. obs. 4. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 2. St. 3. N. 2. §. 1—4. Gegen einen andern Ankläger schützt die Rechtskraft nicht. L. 7. §. 2. D. de accusat. Was den Achtsproceß insbesondere betrifft: *Keyser*, Prax. crim. P. 2. S. 80. u. 176.

§. 635.

Die Kenntniß beyder Proceßarten gewähret mehr einen theoretischen, als praktischen Nutzen *a*) (§. 608.). Der Achtsproceß ist in den Deutschen Ländern nie allgemein gewesen, sondern kam besonders in den Sächsischen Gerichten vor *b*). Und heutzutage haben nach den neuern Sächsischen Gesetzen beyde Verfahrungsarten nicht weiter statt *c*) (§. 600.).

*a*) Claproth, Einleit. in sämmtl. summar. Proc. §. 494. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 1021.

*b*) Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 3. §. 23. ff. Brunnemann, Inquisitionsproc. Cap. 8. Th. 6. n. 38. ff. *Heil*, Iudex et defensor, Cap. 7. §. 3. Knorr, Anleit. z. gerichtl. Proc. B. 3. Hptst. 9. §. 18. Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 847.

*c*) Hommel, Criminalist. Blätter. S. 162. f.

## Fünfter Abschnitt.

## Von der Entstehung des Untersuchungsprocesses.

§. 636.

In den ersten unkultivirten Zeiten, wo man eine rechtlich bestimmte Vertheidigung weniger kannte, und wegen erlittener Beleidigungen blos Rache, in dem eigentlichen Sinne des Worts *a*), suchte, wurden auch die in der bürgerlichen Gesellschaft angeordneten Richter bey der Ausübung des Strafrechts nur als die Stellvertreter des Rache fordernden Beleidigten angesehen *b*).

*a*) Feuerbach, Revision, Th. 1. S. 66. Klein, Arch. des Cr. R. B. 2. St. 2. S. 158.

*b*) Malblank, Gesch. der P. G. O. S. 27. f. u. 59.

§. 637.

Diese Vorstellung mußte nothwendig den Grundsatz erzeugen, daß sich kein Richter denken lasse, wo kein Kläger vorhanden sey *a*). Indem man aus der Verübung eines Verbrechens blos ein Recht des beleidigten Einzelnen ableitete und in der Meinung stand, daß der Richter nur in dessen Auftrage strafe; so war dieser, ohne einen solchen Auftrag, wofür man die Anklage gelten ließ, dazu nicht berechtiget.

*a*) Sachs. Spiegel B. 1. Art 62. c. 18. C. 2. qu. 1. *Kress*, ad C. C. C. art. 6. §. 3. n. 1. *Boehmer*, Ius. eccles. protest. Lib. 5. Tit. 1. §. 3. seq.

§. 638.

Man nahm ferner unter andern auch Verbrechen wider Gott an und bildete sich ein, daß dieser, als der durch dieselben beleidigte Theil, von den menschlichen Richtern ebenfalls Rache verlange *a*). Unter dieser Voraussetzung verwalteten also die Criminalrichter in Ansehung solcher Vergehungen, die man als Beleidigungen Gottes betrachtete, die Strafgewalt zugleich in dessen Namen.

*a*) *Boehmer*, Praefat. zu seinen Observat. ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. S. 2. Malblank, Gesch. der P. G. O. S. 70. Hommel, Philos. Gedanken über das Criminalr. Bresl. 1784. §. 39. ff. und mein System des gem. peinl. Rechts, B. 1. §. 142.

§. 639.

Diese zweyte Vorstellung, welche man sich von dem Richteramte machte, bewirkte die erste Einschränkung des §. 637. bemerkten Grundsatzes. In Ermangelung eines Anklägers, wegen der vermeintlichen Verbrechen wider Gott und die Religion *a*), fingirte man einen allgemeinen göttlichen Auftrag, dergleichen Vergehun-

gen zu ahnden, und verfuhr wegen derselben mit der Untersuchung, ohne eine besondere Anklage abzuwarten. Daher geschahe es, daß der Inquisitionsproceß in den geistlichen Gerichten zuerst seinen Anfang nahm *b*). Es wurden sogar die Untersuchungen wider sogenannte Ketzer vorzugsweise Inquisitionen genennt.

*a*) Meine Disp. Quatenus actiones religioni non convenientes ex principiis iur. univ. poenis crim. coërceri possint. Wit. 1791.

*b*) Hagemeister, Erört. der General= und Specialinquisit. S. 4. ff. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 113. n. 9. 10. u. 17.

§. 640.

Ein anderes Bedürfniß des Untersuchungsprocesses entstand aus neuern Polizeygesetzen. Ausser den Rechtsverletzungen Einzelner im Staate, wurden in der Folge immer mehrere andere Handlungen, welche der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt nachtheilig sind, als Verbrechen mit Strafen bedrohet *a*). An diesen nahmen Einzelne wiederum oft kein so großes Interesse, daß sie sich als Ankläger den beträchtlichen Beschwerden des Anklageprocesses (§. 615. 616. u. 621.) ausgesetzt hätten. Es fehlte also in dergleichen Contraventionsfällen ebenfalls an Anklägern.

*a*) Malblank, Gesch. der P. G. O. S. 59. f.

§. 641.

Nachher trug die Einführung des Canonischen Rechts und das Ansehen der Italienischen Rechtsgelehrten zur Aufnahme des Untersuchungsprocesses sehr viel bey *a*). Das Canonische Recht enthält die ersten Vorschriften darüber. Es wird sogar gewöhnlich *b*) der Pabst Innocentius III. für den Stifter dieser Proceßart angesehen *c*). Wilhelm Duranti und andere

Italiener entwarfen aus den Grundsätzen des Canonischen Rechts Theorien des Inquisitionsprocesses.

a) Malblank, Gesch. der P. G. O. S. 63. ff.

b) *Boehmer* ad *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 103. obs. 2. Eschenbach, Ausführl. Abhandl. des peinl. Proc. S. 27. ff. *Boehmer*, Ius. eccles. protest. L. 5. T. 1. §. 81. ff. Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 590. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 755. Wiese, Handb. des in Teutschland üblichen Kirchenrechts, Th. 2. §. 150.

c) Dem widerspricht Malblank, a. a. O. S. 61. u. *Hübner*, Princip. proc. inquis. §. 2. S. 4. f.

§. 642.

Doch galt der Untersuchungsproceß anfangs blos als ein ausserordentliches und summarisches Verfahren *a*). Die P. G. O. bestätigte denselben nur in Ermanglung eines besondern Anklägers *b*). Und in den Sächsischen Gesetzen war er überdieß zuerst auf Delicta maiora, manifesta und scandalosa eingeschränket *c*).

a) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 107. n. 1. qu. 103. n. 44. ff. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 15.

b) Art. 6. 10. 11. 39. 46. 101. 106. 188. 189. 214. u. 219. Gerstlacher, Handb. der deutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2315. ff.

c) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 107. n. 38—43. Erled. der Landesgebr. v. 23. Apr. 1612. Tit. v. Justit. Sachen, in *C. A.* T. 1. S. 174. Blümner, Darstell. des in Chursächs. üblichen Rügenprocesses, in dem Museum für Sächs. Gesch. Lit. u. Staatsk. v. Weisse, Freyberg 1800. B. 1. St. 1. S. 45. ff. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 758.

§. 643.

Den allgemeinen Gebrauch, welchen das inquisitorische Verfahren, als eine ordentliche Proceßart, in

den neuern Zeiten, ohne Unterschied der Verbrechen, erhalten hat, haben die richtigern Grundsätze über das Strafrecht veranlaßt. Man überzeugte sich, daß durch Verbrechen nicht blos Einzelne im Staate, sondern der Staat selbst unmittelbar, in Beziehung auf den allgemeinen Zweck der Sicherheit, verletzt und durch die Ausübung der Strafgewalt zunächst der Staatszweck befördert werde, erkannte das ausschliessende Recht des Staats auf Strafe, ohne den besondern Antrag des verletzten Einzelnen, immer mehr an und ließ den neuen Grundsatz gelten, daß die Obrigkeit, auch im Namen des Staats wider einen jeden Verbrecher zu verfahren, berechtiget sey. Insbesondere begünstigte man in Sachsen den Untersuchungsproceß und erstreckte denselben auch auf Polizeyvergehungen *a*) und andere weniger auffallende Verbrechen *b*).

*a*) Mand. wegen wucherl. Contr. v. 28. Apr. 1625. in *C. A.* T. 1. S. 1125. Banqueroutirmand. v. 20. Dec. 1766. §. 2. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 930.

*b*) Decis. 88. v. 1661. Banqueroutirmand. vom 7. Jan. 1724. §. 10. und vom 20. Dec. 1766. §. 10. in *C. A.* T. 1. S. 2378. u. Forts. 1. T. 1. S. 930.

§. 644.

Die erste Form des Untersuchungsprocesses war aber von der gegenwärtigen sehr verschieden. Es mangelte an gesetzlichen Bestimmungen dieser Verfahrungsart. Die vorzüglichste Richtschnur, welche man dabey befolgte, bestand in der Analogie des Anklagsprocesses. Man wagte es nicht, von der Form des Anklagsprocesses weit abzuweichen und suchte, soviel als möglich, die Handlungen des Untersuchungsprocesses nach demselben einzurichten.

§. 645.

Sowie der Ankläger, wenn die Anklage statt haben sollte, in derselben unter andern wahrscheinliche Gründe anführen mußte, nach welchen man annehmen konnte, der Angeklagte habe ein Verbrechen begangen und sich dadurch wirklich straffällig gemacht, und jede Anklage in dieser Rücksicht eine vorläufige Erörterung dieser Wahrscheinlichkeit voraussetzte; (§. 612.) so forderte man auch einen gewissen Verdacht zur Begründung des Untersuchungsprocesses und ein vorläufiges Verfahren darüber. Anstatt des Anklägers hatte nun der Richter dafür Sorge zu tragen und die Beweismittel, nebst den Materialien, zu dem Processe vorher zu sammlen *a*). Auf dieses präparatorische Verfahren folgte erst der Untersuchungsproceß.

*a*) Hagemeister, Erörter. der General. u. Spec. Inquis. S. 28. ff.

§. 646.

Es fieng derselbe damit an, daß der Richter die sich aus der vorläufigen Erörterung ergebenen Beschuldigungspunkte zusammenstellte und dieselben dem Inculpaten zur Beantwortung vorlegte *a*). Diese Fragen hießen Inquisitionalartikel und vertraten die Stelle der Anklage.

*a*) Cap. 24. X. de accusat. Sächs. Bef. v. 5. Jun. 1579. in *C. A.* T. 1. S. 1047. *Boehmer*, Ius. eccles. protest. Tom. 4. Lib. 5. Tit. 1. §. 73. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 113. n. 17. Hagemeister, Erörter. der General- u. Spec. Inquisit. S. 5. 10. ff.

§. 647.

Es war der zur Untersuchung gezogenen Person verstattet, gegen die Beschuldigungspunkte, die dazu gesammleten Zeugnisse und übrigen Beweismittel, deren Bekanntmachung sie verlangen konnte, ebensowohl,

als bey dem Verfahren über die Anklage (§. 620.), Ausstellungen zu machen und sich gewisser dilatorischer Ausflüchte zu bedienen *a*).

*a*) Hagemeister; Erört. der General- und Spec. Inquis. S. 6.

§. 648.

Anstatt der Einlassung auf die Anklage brauchte man die Vernehmung über die Inquisitionalartikel *a*). Bey dieser war der Inquisit, auf solche Punkte, welche man ihm vorher nicht vorgelegt hatte, zu antworten, eben so wenig verbunden, als der Angeklagte auf solche Umstände, die in der Anklage anfangs nicht enthalten waren, sich einzulassen, nicht nöthig hatte (§. 619.) *b*).

*a*) Hagemeister, a. a. O. S. 14.

*b*) Ebenders. a. a. O. S. 6 und 80. ff.

§. 649.

Die Beweisführung und Entscheidung der Sache litten nur unbedeutende Modifikationen. Im übrigen gründen sich die Abweichungen beyder Verfahrungsarten von einander auf den neuern Gerichtsgebrauch und die willkührlichen Vorschriften einzelner Deutscher Länder.

# Allgemeiner Theil.

## Von den Gegenständen, dem Zwecke, den Mitteln und den Bedingungen des Untersuchungsprocesses.

### Erster Abschnitt.

### Von den Gegenständen des Untersuchungsprocesses.

§. 650.

Jeder Proceß setzt ein Recht des Klägers gegen den Beklagten und die Verweigerung dieses Rechts von Seiten des letztern voraus. Beydes beruhet wieder auf gewissen Thatsachen, welche nicht präsumiret werden. Der Kläger ist nur dann zu dem Processe gerechtfertiget, wenn er diese Thatsachen in der Klage als gegründet anführet. Es kann demselben ferner nur dann in dem Endurtheile das behauptete Recht zugesprochen werden, wenn er eben diese Thatsachen in der Folge gehörig in Gewißheit setzt. Diese beschriebenen Thatsachen sind also die nächsten Gegenstände der Erörterung in jedem Rechtsstreite.

§. 651.

Eben so bestehen die Objecte des Untersuchungsprocesses zuerst in den Thatsachen, welche das Recht des

Staats auf Strafe gegen einen gewissen Inculpaten begründen und ohne deren Beybringung derselbe in eine Strafe nicht verurtheilet werden kann. Diese müssen dem Inquirenten bey dem ganzen Verfahren vorschweben und sind der erste Gesichtspunkt seiner richterlichen Thätigkeit.

## §. 652.

Da aber der Inquirent die Inculpaten, in Ansehung derjenigen Rechte, welche denselben, als Beklagten, zustehen, zugleich zu vertreten und deren Vertheidigung zu berücksichtigen hat; (§. 500. ff. u. 592.) so kommen zweytens zu den Gegenständen seiner Aufmerksamkeit noch alle andere Umstände, aus welchen die Unwahrheit der Beschuldigung eines Inculpaten *a*), oder wenigstens Exceptionen wegen der eingeräumten, oder erwiesenen Bezüchtigungen sich ergeben können *b*). Diese Gegenstände sollen dem Inquirenten von gleicher Wichtigkeit seyn *c*).

*a*) Z. B. das Alibi oder der Aufenthalt an einem andern entfernten Orte, als wo das Verbrechen begangen worden ist.

*b*) Dahin gehören unter andern alle Strafmilderungsgründe.

*c*) L. 19. D. de poenis C. 24. X. de accusat. inquis. et denunc. P. G. O. Art. 47. 74. 151. 154. u. 184. Sächs. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen, v. 30. Apr. 1783. §. 7. 8. u. 13. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 115. n. 15. ff. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. Art. 56. §. 2. f. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 668. Anm. n. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. S. 2468. f. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 1. St. 1. N. 1. §. 14.

## §. 653.

Außer den bemerkten Thatsachen der Schuld und Unschuld eines Inculpaten, werden nicht selten noch

andere, oft an sich gleichgültige Umstände, deswegen berücksichtiget, weil man von diesen auf jene schließen kann. Es sind daher in Criminalsachen unmittelbare und mittelbare Proceßobjecte zu unterscheiden. Letztere kommen unter dem Namen der Urkunden vor (§. 1032. ff.) *a*) und begründen zugleich die Beweismittel der Anzeigen *b*) (§. 936. ff.). Erstere lassen sich aber, als Thatsachen der Schuld, noch auf drey Hauptobjecte reduciren *c*). Diese sind: 1) der Thatbestand eines Verbrechens, (corpus delicti, objective Strafbarkeit) *d*) 2) der Urheber dieses Verbrechens (Auctor delicti) und 3) die Zurechnungsfähigkeit des Urhebers (subjective Strafbarkeit) *e*).

*a*) Die körperlichen Sachen, welche man Urkunden nennt, sind nicht sowohl Beweismittel, als vielmehr Gegenstände des Untersuchungsprocesses. Mein Buch: Ueber den Thatbestand der Verbr. §. 234.

*b*) Eben diese Schrift, §. 243. u. 250.

*c*) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 475. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 106.

*d*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 80.

*e*) Ebenderſ. §. 84.

---

## A). Thatbestand eines Verbrechens.

§. 654.

Da die Existenz eines Verbrechens die erste Bedingung ist, ohne welche kein Criminalproceß einen Anfang nehmen kann; so macht die Erörterung des allgemeinen Thatbestandes *a*) (Investigatio corporis delicti) zuförderst ein vorläufiges Verfahren aus, wodurch der eigentliche Untersuchungsproceß wider eine gewisse Person vorbereitet wird *b*). Der besondere

Thatbestand, von dem die Classifikation der Verbrechen und die Vollbringung einer jeden Art derselben abhängt, wird aber in dem Fortgange des Processes ausgemittelt.

a) Man unterscheidet einen allgemeinen und besondern Thatbestand der Verbrechen. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 3. 18. u. 96—115.

b) Eschenbach, Abhandl. des peinl. Proc. S. 68. ff. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 2. N. 1.

§. 655.

Auf der Vollkommenheit und Mangelhaftigkeit des besondern Thatbestandes der Verbrechen beruhet überdieß die Größe und Gelindigkeit der verwirkten Strafen. Es hat daher die Erörterung des Thatbestandes nicht nur auf die Begründung des Untersuchungsprocesses, sondern auch auf die Entscheidung der Hauptsache den größten Einfluß *a*). Die ältern und neuern Gesetze schärfen in dieser doppelten Rücksicht den Criminalrichtern solche vor allen Dingen ein *b*).

a) *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. Art. 6. §. 10. *Leyser*, Medit. sp. 561. m. 1. 2. u. 3. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 598.

b) P. G. O. Art. 6. Sächs. Bef. v. 5. Jan. 1579. Erled. der Landesgebr. v. 23. Apr. 1612. §. 5. *C. A.* T. 1. S. 1047. und 174. die beyden Sächs. Gener. wegen des Verf. in Unterſ. Sachen, vom 27. Oct. 1770. §. 2. u. v. 30. Apr. 1783. §. 2.

§. 656.

Zu den Gegenständen, welche insofern in Frage kommen, inwiefern sie Exceptionen wider den Thatbestand begründen, gehören unter andern hauptsächlich die Veranlassungen zu den als Verbrechen erörterten Handlungen und der Ort, wo letztere unternommen worden sind *a*). Jene können eine Rechtlosigkeit des

Menschen bewirken, an welchem ein Verbrechen verübt worden seyn soll. Von der Art sind die Veranlassungen, welche in einer Verzichtleistung *b*), in einem ungerechten Angriffe *c*) und in gewissen andern Vergehungen *d*) bestehen. Denn der allgemeine Thatbestand eines Verbrechens erfordert die Existenz eines Rechts, das verletzt worden ist *e*). Und in der Beschaffenheit des Orts einer Rechtsverletzung kann der Grund liegen, warum dieselbe unter die Criminalgesetze eines Staats nicht subsumiret und also auch daselbst als ein Verbrechen nicht angesehen werden kann *f*). (§. 211.).

*a*) Sächs. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen, vom 30. Apr. 1783. §. 2.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 106.

*c*) Ebend. §. 105.

*d*) Ebendas. §. 107 — 110.

*e*) Ebend. §. 5. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 33. ff.

*f*) Wenigstens entstehet aus einer solchen Beschaffenheit des Orts die Exceptio fori incompetentis. Kleinschrod, System. Entwickel Th. 2. §. 122. f. Klein. Grunds. des peinl. Rechts, §. 52. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 95. Feuerbach, a. a. O. §. 40.

---

## B). Urheber eines Verbrechens.

### §. 657.

Durch die Erörterung des Thatbestandes eines Verbrechens wird, in Ansehung der Urheber, blos entschieden, ob solches die Wirkung einer menschlichen Handlung sey. Davon ist die zweyte Untersuchung, wer unter den Menschen, oder welches menschliche Individuum diese Handlung unternommen habe, (Investi-

gatio auctoris delicti) ganz verschieden. Sie ist in dem Untersuchungsprocesse die Legitimatio ad causam passiva. Das Resultat derselben, wenn der Richter ein menschliches Individuum für den Urheber einer solchen Handlung anerkennt, wird die Zurechnung der That, (Imputatio facti s. ad actum) genennet *a*).

*a*) Feuerbach, Revision, Th. 1. S. 155.

§. 658.

Das Wort: Urheber eines Verbrechens kommt hier in der weitesten Bedeutung vor. Man verstehet darunter jedes Subjekt, in welchem die Ursache der Existenz eines Verbrechens liegt. Dafür können bey einer und ebenderselben Vergehung oft mehrere Personen angesehen werden. Es giebt daher Miturheber eines Verbrechens, (Coauctores delicti) oder gleiche Theilnehmer (Socios aequales) welche in diesem Processe die Stelle der Mitbeklagten vertreten. Da wider jeden derselben das Recht auf Strafe gegründet seyn kann; so ist auch jeder auszumitteln.

§. 659.

Ausser den Urhebern und Miturhebern concurriren gewöhnlich noch andere Theilnehmer bey einem Verbrechen, welche ungleiche (socii inaequales) genennt werden. Ihre Theilnahme bestehet in einer von dem Hauptverbrechen verschiedenen unerlaubten Nebenhandlung, der sie sich, in Beziehung auf dasselbe, schuldig gemacht haben. Nach den Grundsätzen über den Gerichtsstand des Zusammenhangs der Sachen (§. 248. ff.) erstreckt sich die Untersuchung des Hauptverbrechens nicht selten auch auf diese Art der Theilnehmer.

§. 660.

Doch ist die Ausforschung der Urheber eines Verbrechens, als des zweyten Proceßobjekts, von der Er-

örterung des Thatbestandes in der Zeit nicht immer verschieden. Die Mittel zur Kenntniß des einen sind oft auch die Mittel zur Kenntniß des andern Gegenstandes *a*). Und in gewissen Fällen ist das Bekenntniß des Urhebers die einzige Erkenntnißquelle wichtiger zu dem Thatbestande gehöriger Umstände *b*).

*a*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 602. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 476. ff.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 20. 317. und 319.

§. 661.

Von den Urhebern der Verbrechen sind die Werkzeuge und Mittel dazu unterschieden. Ein Mensch erscheinet in der letztern Qualität, wenn durch ihn einzig und allein nach mechanischen Gesetzen, ohne daß auf seiner Seite irgend ein Begehren dazukommt, eine Rechtsverletzung hervorgebracht wird. Denn in dem Falle liegt die Ursache der Existenz eines Verbrechens nicht in dem Menschen, sondern in einem äußern Zwange und demjenigen, welcher den Zwang ausübt, oder in einer innern physischen Nothwendigkeit. Es können mithin diese beyden Thatsachen in Ansehung des zweyten processualischen Hauptobjekts wichtige Exceptionen des Inculpaten begründen und machen als Veranlassungen zu dem verhandelten Verbrechen zugleich nicht unbedeutende Proceßgegenstände aus.

## C. Zurechnungsfähigkeit der Urheber.

§. 662.

Durch die Berichtigung des Thatbestandes und der Urheber eines Verbrechens ist das Recht auf Strafe in einer Untersuchungssache bey weitem noch nicht ent-

schieden. Der Urheber des größten Verbrechens ist nicht unbedingt strafbar. Dessen Strafbarkeit hängt noch von demjenigen Gemüthszustande ab, vermöge welches in dem vorliegenden Falle für denselben die Wirksamkeit des übertretenen Strafgesetzes psychologisch möglich gewesen ist. In dieser Gemüthseigenschaft bestehet die Imputativität oder Zurechnungsfähigkeit *a*).

*a*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 84.

## §. 663.

Die psychologische Möglichkeit der Wirkung eines Strafgesetzes wird 1) durch das Bewußtseyn der Gesetzwidrigkeit des begangenen Verbrechens begründet. Die Selbstbestimmung zur Verübung eines Verbrechens bekommt ferner, unter der Voraussetzuug dieses Bewußtseyns, je nachdem von vorsätzlichen oder verschuldeten Handlungen die Frage ist, die Namen des Vorsatzes oder der Schuld. Es bestehen daher die der Zurechnungsfähigkeit untergeordneten Proceßobjekte in Vorsatz und Schuld.

## §. 664.

Da die dazu gehörigen Thatsachen innere Eigenschaften und innere Handlungen sind, so ist die Erörterung derselben vorzüglich durch eine zweckmäßige Befragung und Ausforschung der Inculpaten ausführbar. Auch wird die Kenntniß von der Existenz der Strafgesetze, wenn die Promulgation derselben *a*) nicht zweifelhaft ist, solange vermuthet, bis das Gegentheil dargethan ist. Und die Absicht, eine verpönte Handlung zu unternehmen, erhellet nicht selten aus der Beschaffenheit der angewendeten Mittel und der Art des Verfahrens dabey. Das Urtheil über das Zusammentreffen aller

dieser Thatsachen wird die Strafzurechnung (Imputatio iuris s. poenae) genennet.

a) Diese kann unter gewissen Umständen ein besonderer Gegenstand der Untersuchung werden.

§. 665.

Es existiret 2) die psychologische Möglichkeit der Wirkung eines Strafgesetzes durch das Uebergewicht des darinne, im Uebertretungsfalle, angedroheten Strafübels gegen diejenigen Uebel, welchen Jemand bey der Befolgung ebendieser Vorschrift ausgesetzt ist. Dennoch kann ein Mensch in die ausserordentliche Lage kommen, wo die Entbehrung des durch die Verübung eines Verbrechens zu erlangenden Vortheils für ihn ein größeres Uebel und abschreckender ist, als die auf ebendasselbe gesetzte Strafe, oder auch die Unterlassung eines Verbrechens mit einem noch größern und gewissern Uebel von Jemandem bedrohet wird, als das Strafgesetz enthält a). Unter beyden Voraussetzungen erscheinet die Androhung sowohl, als die Vollziehung der Strafe zwecklos und mithin auch unstatthaft.

a) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 89.

§. 666.

Ein solcher ausserordentlicher Zustand wird zwar nicht vermuthet und ist insofern kein Beweisgegenstand, er begründet aber peremtorische Exceptionen für die Inculpaten a). In dieser Rücksicht sind die höchste physische Noth b) und gefährliche Drohungen, als Beweggründe zu dem begangenen Verbrechen, noch Proceßobjekte, auf welche der Inquirent sein Augenmerk zu richten hat.

a) In Ansehung des Diebstahls aus Hungersnoth haben die positiven Gesetze solches ausdrücklich bestätiget. P. G. O.

Art. 166 und 175. *Koch*, Inst. iur. crim. §. 174. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 450. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 375. Klein, Grundſ. des Rechts, §. 40. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 321. Auf eine andere Art deduciret dieſe Ausflucht Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 23. und 138.

*b*) An ſich bringt der Zuſtand der höchſten phyſiſchen Noth kein Recht hervor. Es giebt kein Nothrecht. Heydenreich, Syſtem des Naturr. Th. 1. S. 201. ff. Kant, Metaphyſ. Anfangsgründe der Rechtsl. Einleit. S. 41. Tieftrunk, Philoſ. Unterſ. über das Privat- und öffentliche Recht, Th. 1. S. 129. ff. u. Th. 2. S. 345. ff.

§. 667.

Der letzte Gegenſtand einer Criminalunterſuchung iſt die Zeit des verübten Verbrechens. Auch das Recht des Staats auf Strafe iſt der Verjährung unterworfen (§. 1410. ff.). Aus dem Verlaufe der Verjährungszeit entſtehet mithin eine ganz allgemeine eingreifende Ausflucht der Inculpaten.

---

## Zweyter Abſchnitt.

## Von den Erkenntnißquellen im Allgemeinen und der erforderlichen Gewißheit der Gegenſtände des Unterſuchungsproceſſes.

§. 668.

Die beſchriebenen Thatſachen ſind inſofern Gegenſtände des Unterſuchungsproceſſes, inwiefern ſie durch denſelben in die bey der Entſcheidung der Criminalſachen nöthige Gewißheit geſetzt werden ſollen (§. 650.). Es folgt alſo nun zunächſt die Beſtimmung derjenigen Quellen, aus welchen man zur Erreichung dieſes

Zwecks zu schöpfen habe, und die Untersuchung, welche Gründe der Ueberzeugung sich daraus ergeben, und worinne die Art der Gewißheit bestehe, die bey den Entscheidungen der Criminalsachen, nach Unterschied der Fälle, erforderlich ist.

§. 669.

Die Entscheidung der Criminalsachen gehöret noch zu den richterlichen Geschäften und macht den zweyten递 Haupttheil des richterlichen Verfahrens aus (§. 4.). Auf die Ueberzeugung des Criminalrichters kommt also dabey alles an. Dieser nimmt entweder die Gegenstände des Untersuchungsprocesses selbst wahr, und urtheilet nach seiner eigenen Erkenntniß von denselben, oder er leitet die Gründe zu seiner Ueberzeugung aus der Ueberzeugung eines Andern ab. Der Andere, dessen Ueberzeugung der Richter auf die Art benutzen kann, ist wiederum entweder der Inculpat selbst in seiner eigenen Sache, oder eine dritte Person. Diese dritte Person erscheinet dann als Zeuge.

§. 670.

Die Aeußerungen eines Andern über seine Ueberzeugung von einem zu erörternden Gegenstande werden, je nachdem dieselbe dessen eigene oder fremde Proceßsachen betrifft, entweder Bekenntnisse und Geständnisse im weiten Sinne der Worte *a*) oder Zeugnisse genennet. Und das Resultat der Zeugnisse, da diese zur richterlichen Ueberzeugung dienen, heißt Zeugenbeweis. Es giebt daher drey Hauptquellen der richterlichen Erkenntniß: die eigene Wahrnehmung des Richters (§. 702.), das Bekenntniß eines Inculpaten (§ 711.) und die Zeugnisse *b*).

a) Der Ausdruck: Bekenntniß, kommt auch noch in einer engern Bedeutung vor (§. 713. f.). Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 582.

b) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 194. 195. 199. u. 224.

§. 671.

Diese Erkenntnißquellen und die daraus entstehenden Gründe der richterlichen Ueberzeugung sind in Rücksicht der mittelbaren und unmittelbaren Proceßobjecte (§. 653.) von verschiedener Art. Der Richter, die Inculpaten und die Zeugen haben entweder die unmittelbaren drey Hauptgegenstände selbst mit eigenen Sinnen wahrgenommen, oder ihre Wahrnehmungen betreffen blos andere Thatsachen, welche mit den drey Hauptgegenständen in einer solchen Verbindung stehen, daß von jenen auf diese geschlossen werden kann (§. 936. ff.) Im ersten Falle machen diese Ereignisse **unmittelbare** und im zweyten Falle **mittelbare** Erkenntnißquellen aus.

§. 672.

Nach Verschiedenheit der genannten Quellen und Gründe, durch welche der Criminalrichter eine Kenntniß von den Proceßgegenständen bekommen kann, sind nun auch die Wirkungen, auf dessen Ueberzeugung sehr verschieden. Diese ist am Ende des Processes entweder vollständig, oder mehr oder weniger unvollständig a).

a) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 167. ff.

§. 673.

Die Nothwendigkeit eines jeden Urtheils und so auch die Verdammung und Lossprechung eines Inculpaten setzt eine vollständige Ueberzeugung voraus. Die Ei-

genschaft der Ueberzeugung, vermöge welcher sie vollständig ist, wird Gewißheit genennet. Man kann daher auch sagen, daß der Zweck des Untersuchungsprocesses in der Gewißheit der Gegenstände derselben bestehe. Inwiefern die Gewißheit zu rechtlichen Entscheidungen dienet, bekommt sie den Namen der juristischen. Und wenn von derselben die Entscheidung einer Criminalsache abhängt, so heißt die juristische Gewißheit insbesondere die criminale.

§. 674.

Die Criminalgewißheit ist auf verschiedene Arten ausgezeichnet. Es wird 1) schon durch die Natur der Objekte des Untersuchungsprocesses die moralische Gewißheit davon ganz ausgeschlossen. Diese setzt übersinnliche Gegenstände voraus und kommt blos bey moralischen und den mit ihnen verwandten religiösen Wahrheiten in Anwendung. Die Gründe dazu werden aus den Gesetzen oder Forderungen der praktischen Vernunft entlehnet und beruhen also auf der subjektiven Beschaffenheit desjenigen selbst, welcher durch sie überzeugt werden soll *a*). Von ganz anderer Art sind die Gegenstände einer Criminaluntersuchung. Diese bestehen in historischen und andern aus der Erfahrung abgeleiteten Thatsachen, und die Erkenntnißgründe liegen ausser dem Subjekte der Ueberzeugung.

*a*) Krug, Abhandl. von der Ueberzeugung nach ihren verschiedenen Arten und Graden. Jena 1797. Mein Buch: Thatbest. der Verbr. §. 177. 178. u. 180.

§. 675.

Es kommt 2) in Ansehung der Erkenntnißquellen, welche bey der Erörterung der Proceßgegenstände benutzt werden, die Criminalgewißheit nur sehr selten als eine apodiktische oder absolute vor *a*). Diese ent-

stehet aus der eigenen Einsicht in das Objekt unserer Ueberzeugung. Nun ist zwar der richterliche Augenschein dazu geeignet *b)*. Es treten aber die Fälle, wo er eine Anwendung haben kann, nicht oft ein.

*a)* Die absolute Gewißheit wird auch die mathematische, theoretische und spekulative genennet. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 168. 179.

*b)* Ebendas. §. 193. ff. und 311. ff.

§. 676.

In den meisten Fällen hat der Criminalrichter Thatsachen zu beurtheilen, die er nicht selbst wahrnehmen können. Er ist größtentheils genöthiget, die Gründe seiner Ueberzeugung aus den Geständnissen und Zeugenaussagen abzuleiten. Indem nun seine Erkenntnißgründe in dieser Rücksicht auf der Ueberzeugung Anderer beruhen; so sind sie historische *a)* und die Criminalgewißheit erhebt sich nicht leicht über die historische.

*a)* Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 176. und 181.

§. 677.

Die historische Gewißheit ist von der Wahrscheinlichkeit im weiten und engen Sinne wohl zu unterscheiden *a)*. Besonders hat man diese Art der Gewißheit mit der moralischen verwechselt und diese irrig in Criminalsachen gesucht *b)*.

*a)* Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. zur Gründung des histor. und gerichtl. Beweises, Th. 1. Abschn. 1. §. 3. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 172. 173. und 180.

*b)* *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 114. obs. 1. *Leyser*, Medit. sp. 561. m. 4. Filangieri, System der Gesetzgebung, B. 3. S. 257. ff. *Meister*, Princ. iur.

crim. 4. Ausg. §. 403. N. a. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 600. u. 676.

§. 678.

Sind die richterlichen Erkenntnißquellen der eigenen Wahrnehmung, des Bekenntnisses und des Beweises blos mittelbare (§. 671.) und es bedarf noch eines besondern logischen Schlusses, um zur Ueberzeugung von einem der drey Hauptgegenstände des Untersuchungsprocesses zu gelangen; so erscheinet sowohl die absolute, als die historische Criminalgewißheit zugleich als eine rationale *a*). Ausserdem aber ist sie rein objektiv und rein historisch.

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 301. f.

§. 679.

Es entstehet 3) eine besondere Einschränkung der Criminalgewißheit aus der bestimmten Form solcher Handlungen (§. 453. ff.), durch welche die richterlichen Erkenntnißquellen eröffnet werden. Dahin gehören die Anstellung des Augenscheins, die Vernehmungen der Inculpaten und Abhörungen der Zeugen oder die Aufnahme des Zeugenbeweises. Ist eine solche Handlung formwidrig und also nichtig (§. 480. ff.); so hat auch die dadurch im Allgemeinen begründete Ueberzeugung und Gewißheit in Criminalsachen keine Wirkung. Nichtige Handlungen können auch in dieser Rücksicht rechtliche Folgen nicht hervorbringen *a*). Als eine rechtliche Folge ist aber die juristische und insbesondere die criminale Gewißheit in der §. 673. bemerkten Bedeutung anzusehen *b*).

*a*) Doch dürfte diese Anwendung der Grundsätze von rechtlich nichtigen Handlungen noch Ausnahmen leiden.

*b*) Es giebt daher nicht nur eine criminale Gewißheit, sondern auch eine criminale Ungewißheit. Die letztere ist von der im gemeinen Leben ebenfalls unterschieden.

§. 680.

Obgleich das Recht des Staats auf eine verwirkte Strafe eben so unverletzbar ist, als das Recht eines schuldlosen Inculpaten auf die Freysprechung und aus diesem Grunde ein freysprechendes Urtheil ebensowohl eine vollkommene Ueberzeugung des Richters und Gewißheit der einschlagenden Thatsachen voraussetzt, als ein verdammendes; so schränket man in den Gerichten der Deutschen Länder dennoch die strengern Grundsätze über die Criminalgewißheit auf Entscheidungen ein, die wider einen Inculpaten gemacht werden *a*). Wenn dieselben zu dessen Vortheile gereichen; so fordert man zu deren Begründung weniger. In dieser verschiedenen Beziehung äussert sich eine 4te Eigenthümlichkeit der Criminalgewißheit.

*a*) Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 3. N. 4. §. 14. Der sogenannte Favor reorum hat in der Wissenschaft des Criminalrechts noch mehrere andere Widersprüche hervorgebracht. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 47. §. 7.

§. 681.

Da die Form der Proceßhandlungen, von welchen die Criminalgewißheit zugleich abhängen kann (§. 679.), in den Gesetzen nicht undeutlich blos bey Verurtheilungen der Inculpaten in große Strafen zur Bedingung gemacht wird; (§. 466. ff.) so entstehet aus einem formwidrigen Verfahren, wenn daraus ein Vertheidigungsgrund für den Inculpaten abgeleitet werden soll, nicht nothwendig die criminale Ungewißheit (§. 480.) *a*).

*a*) Oberlaus. Patent v. 27. Aug. 1798. §. 5. in *C. A.* Fortset. 2. Abth. 3. S. 571. Dieses enthält eine solche Einschränkung ausdrücklich.

§. 682.

Dieser Unterschied der Criminalgewißheit, da auf dieselbe entweder ein verdammendes, oder freysprechendes Urtheil gebauet werden soll, kommt insbesondere noch bey der historischen Gewißheit in Anwendung. Die Rechtsgelehrten pflegen auf Zeugnisse, welche zum Vortheile der Inculpaten gereichen, mehr zu setzen, als auf andere. Sie sehen, unter der Voraussetzung, bezeugte Thatsachen für gewiß an, ohngeachtet ebendieselben in dem entgegengesetzten Falle dafür nicht gelten würden *a*). Es giebt für diese Meinung keinen Grund (§. 1095.).

*a*) *Carpzov*, Pract. rer crim qu. 33. n. 44. u. qu. 114. n. 56. Quistorp, Grundſ. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. §. 705. f.

§. 683.

Blos scheinbar ist aber diese Eigenthümlichkeit der Criminalgewißheit, inwiefern sie zugleich auf rationalen Gründen beruhet (§. 678.). Diese haben schon an sich für die Vertheidigung der Inculpaten ein größeres Gewicht, als für deren Ueberführung, da sie durch die starke Präsumtion der Unschuld unterstützt werden.

§. 684.

Endlich ist 5) die Criminalgewißheit auch bey condemnatorischen Entscheidungen verschieden, je nachdem sie den Thatbestand eines Verbrechens, oder den Urheber desselben, oder die Zurechnungsfähigkeit des letztern, ferner eine ordentliche, oder ausserordentliche und eine größere, oder kleinere Strafe zum Gegenstande hat *a*). Die criminale Gewißheit des Thatbestandes macht allerdings eine Ausnahme, wenn sie eine historische ist, indem sie in den Deutschen Gerichten durch weniger Zeugnisse begründet wird, als in andern Fäl-

len *b*). Sie kann sogar auf dem Iuramento testium de credulitate beruhen *c*).

*a*) Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründung des histor. und gerichtl. Beweises, Th. 1. Abschn. 1. §. 5. f. Mein Buch: Ueber den Thatbestand der Verbr. §. 304.

*b*) *Stryk*, Tract de iure sensuum. Differt 1. Cap. 2. n. 23. S. 46. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 354. Sächſ. Edikt wegen der mit dem Anfange des Jahres 1804 zu emittirenden Caſſenbillets, vom 1. Jul. 1803. §. 23. Generale über die Art, wie der Werth gestohlener oder veruntrauter Sachen auszumitteln iſt, vom 2. Jan. 1809. §. 1. Mein Buch: Ueber den Thatbeſt. der Verbr. §. 350. ff.

*c*) Ebendaſ. §. 354.

## §. 685.

Die ältern Criminaliſten ſtehen in der Meinung, als ob die Gewißheit des Thatbeſtandes, wenn beſonders davon eine ordentliche harte Leibes- oder Todesſtrafe abhängt, noch ausserdem ausgezeichnet ſey *a*). Sie fordern in den Fällen dazu bald moraliſche Gewißheit *b*), bald den höchſten Grad der Gewißheit *c*), und verſtehen unter der letztern die abſolute *d*).

*a*) *Leyser*, Medit. sp. 561. m. 4. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 6. §. 12—16.

*b*) *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 130. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 598. ff.

*c*) *Hommel*, Disp. an et quatenus certitudo corporis delicti in processu crim. necessaria sit. Lips. 1737. §. 3. u. 17. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 781.

*d*) Mein Buch: Ueber den Thatbeſt. der Verbr. §. 305.

## §. 686.

Die Gewißheit des Thatbeſtandes iſt zwar in dem Unterſuchungsproceſſe ſehr präjudiciell (§. 655.), ſonſt

aber für die Entscheidung der Criminalsachen gar nicht wichtiger, als die Gewißheit der beyden übrigen processualischen Hauptobjekte *a*). Zu der irrigen Vorstellung von einer besondern Gewißheit des Thatbestandes hat eine falsche Ansicht des 6. Art. der P. G. O. die erste Veranlassung gegeben. Man glaubte, daß dieser das Geständniß als eine weniger sichere Erkenntnißquelle ausschliesse, da doch in demselben der Fall zum Grunde liegt, wo ein vollgültiges Geständniß ganz mangelt *b*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 309.

*b*) Ebendas. §. 308.

§. 687.

Es giebt kein Gesetz, welches eine andere und größere Gewißheit des Thatbestandes zur Entscheidung einer Criminalsache forderte, als in Ansehung anderer Proceßgegenstände. Und solange die Gesetze eine solche Ausnahme nicht ausdrücklich machen, so muß es auch in Criminalsachen bey den allgemeinen logischen und rechtlichen Grundsätzen über die zu einem Urtheile nöthige Gewißheit bewenden. Weder diese, noch jene fordern aber dazu die Ueberzeugung von der Unmöglichkeit des Gegentheils einer als wahr angenommenen Thatsache.

§. 688.

Es kommt bey den Urtheilen nicht darauf an, ob sich etwas noch als möglich denken lasse, sondern darauf, ob etwas, nach vernünftigen Gründen und den Gesetzen des Denkens, als wirklich und wahr angenommen werden könne *a*). Wäre zu den Criminalentscheidungen absolute Gewißheit erforderlich, so könnte man die historische durch Zeugnisse dazu als hinrei-

chend nicht ansehen. Und dennoch trägt Niemand ein Bedenken, auf dieselbe die wichtigsten Strafurtheile zu gründen.

a) Mein Buch: Ueber den Thatbestand der Verbr. §. 167 bis 169.

b) Ebendas. §. 336. bis 354.

§. 689.

Wenn die Gesetze den Criminalrichtern einschärfen, daß sie in denjenigen Fällen, wo harte Leibes- oder Lebensstrafen bevorstehen, die einschlagenden Thatsachen in die möglichste oder größte Gewißheit zu setzen suchen; so folgt daraus nicht nothwendig, daß diese Art der Gewißheit unentbehrlich und eine andere Art unzureichend sey. Dergleichen Vorschriften beruhen vielmehr auf dem Principio a tuto und sind bloße Vorsichtsmaßregeln a).

a) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 306. und 324.

§. 690.

Die criminale Gewißheit des Thatbestandes ist, nach der richtigern Meinung, außer dem §. 684. bemerkten Falle, von der, in Ansehung anderer Gegenstände, nöthigen Gewißheit, ihrem Gehalte nach, gar nicht verschieden a). Denn die Gründe, auf welche sie, nach den Gesetzen, gebauet werden kann, sind ohne Ausnahme die gewöhnlichen b).

a) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 374. ff.

b) Ebendas. §. 309 bis 373.

§. 691.

Was ferner den Urheber eines Verbrechens, als den zweyten Gegenstand einer Untersuchung, betrifft (§. 684.); so leidet die criminale Gewißheit desselben

einzig und allein nach der P. G. O. eine Ausnahme. Vermöge des 22sten Art. sind dazu rationale Gründe nicht hinreichend. *a*). Es giebt daher nach der P. G. O. keine rationale Criminalgewißheit des Urhebers eines Verbrechens.

*a*) *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 114. obs. 1. *Koch*, Institut. iur. crim. §. 749. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 569. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 257. Ueber die Gründe für und wider diese Erklärung des 22. Art. in der P. G. O. siehe das Cap. von den Gegenständen der Anzeigen §. 1022.

§. 692.

Von dem Thatbestande eines Verbrechens ist in dieser Stelle der P. G. O. unbezweifelt nicht die Rede *a*). Es kann also auf denselben diese Einschränkung der Criminalgewißheit nicht angewendet werden.

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 370.

§. 693.

Ob die Vorschrift des 22sten Art. der P. G. O. aber auf die criminale Zurechnungsfähigkeit des Urhebers eines Verbrechens gehe, ist zweifelhaft. In den Deutschen Gerichten hat man sie wenigstens darauf nicht streng angewendet.

§. 694.

Die Römischen Gesetze *a*) lassen keinen Zweifel übrig, daß die criminale Gewißheit des Urhebers eines Verbrechens sowohl, als der andern Gegenstände des Untersuchungsprocesses auch eine rationale seyn könne.

*a*) L. 1. §. 3. L. 22. C. ad Leg. Cornel. de sicar L. 2. C. quor. appell. non recip. L. 1. §. 4. D. de quaest. L. 5. §. 6. D. de re milit. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 114. obs. 1. Globig u. Huster, Abhandl. von der Criminalgesetzgeb. S. 351. Kleinschrod, Abhandl. aus dem

peinl. Rechte, Th. 1. S. 9. Grolman, Bibl. der peinl. Rechtswissensch. Th. 1. St. 1. S. 167. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 255. f. Ein Mehreres davon in der Lehre von den Gegenständen der Anzeigen (§. 1012. ff.).

§. 695.

Die Königl. Sächsischen Gesetze enthalten über die Anwendung der verschiedenen Vorschriften der P. G. O. und des Römischen Rechts keine ausdrückliche Bestimmung. Die 77ste Dec. v. 1661. handelt blos von unzureichenden rationalen Gründen, welche eine vollkommene Ueberzeugung in keinem Falle bewirken können.

§. 696.

Da die rationale Criminalgewißheit eben so stark und noch stärker seyn kann, als die historische; so ist die auf die P. G. O. gegründete Theorie nicht selten sehr widersprechend und hindert die gleichförmige Handhabung der Justiz auf eine auffallende Art *a*).

*a*) Weitläuftiger wird von der Unanwendbarkeit des 22. Art. der P. G. O. in der Lehre von den Gegenständen der Anzeigen gehandelt (§. 1023. ff.)

§. 697.

Obgleich die rationale Criminalgewißheit gewöhnlich auf Erfahrungssätzen, deren Trüglichkeit immer möglich bleibt, zugleich beruhet und eben so wenig eine absolute ist, als die historische; so ist sie doch oft so beschaffen, daß bey derselben die Möglichkeit des Gegentheils wenigstens nach einer seit Menschengedenken ganz allgemeinen Erfahrung sich nicht annehmen läßt *a*). So qualificiret ist die historische Gewißheit niemals.

*a*) Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit z. Gründung des histor. und gerichtlichen Beweises, Th. 1. Abschn. 1. §. 3. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 250. ff.

§. 698.

Daher ist es auch geschehen, daß man in den Sächsischen Criminalgerichten nicht nur geringfügige Straferkenntnisse, sondern auch sogar Todesurtheile auf dergleichen dringende rationale Gründe und auf die rationale Gewißheit in den neuern Zeiten zu bauen angefangen hat *a*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbrechen, §. 221. 242. u. 258. Ich weiß mich mehrerer solcher Urtheile zu erinnern.

§. 699.

Das Resultat dieser Untersuchung über die Criminalgewißheit bestehet nun darinne, daß die gewöhnliche Vorstellung, als werde zu derselben weit mehr erfordert, als zur Gewißheit in andern Wissenschaften und andern Angelegenheiten des menschlichen Lebens, ein leerer Wahn sey. Sie ist vielmehr nur, in Ansehung einzelner Formen derselben, eine durch einige willkührliche Bestimmungen eingeschränkte Art der Gewißheit und in einigen Fällen (§. 682. u. 684.) sogar von geringerm Gehalte, als die in andern Verhältnissen erforderliche Gewißheit.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von der eigenen Wahrnehmung des Richters, als der ersten unmittelbaren Erkenntnißquelle und dem richterlichen Augenscheine insbesondere.

Kleinschrod, Ueber den Beweis durch den Augenschein und Kunstverständige, im Arch. des Criminalr. B. 5. St. 3. N. 1. u. B. 6. St. 1. N. 1.

§. 700.

In dem vorhergehenden Abschnitte sind die Quellen der richterlichen Erkenntniß nach ihren Wirkungen

auf die Ueberzeugung des Richters, um zu beurtheilen, welche Gewißheit es in Criminalsachen gebe, blos im Allgemeinen angeführet worden. Nun haben wir noch die Natur und Anwendbarkeit der einzelnen Erkenntnißquellen und die Bedingungen kennen zu lernen, unter welchen jede derselben die ihnen beygelegten Wirkungen haben könne.

§. 701.

Die eigene Wahrnehmung des Richters ist eine Handlung, durch welche derselbe mittelst seiner eigenen Sinne von den Gegenständen des Untersuchungsprocesses eine Wissenschaft erhält. Kommt dabey das Gesicht in Anwendung; so nennt man sie den richterlichen Augenschein (Oculorum iudicium). Sie ist von den vorhergehenden Beobachtungen der Gegenstände, oder denienigen Handlungen, wodurch der Richter sich in den Stand setzt, dieselben mit eigenen Sinnen zu erkennen, und insbesondere von der Aufnahme des Augenscheins, Besichtigung, (Inspectio ocularis) wohl zu unterscheiden. (§. 1837. ff.)

§. 702.

Da die Gegenstände des Untersuchungsprocesses größtentheils sinnliche sind; so ist der Gebrauch dieser Erkenntnißquelle durch dieselben nicht beschränket. Sie kommt sowohl bey den unmittelbaren, als mittelbaren Proceßobjekten (§. 653.) in Anwendung. Vorzüglich aber haben die Inquirenten Gelegenheit, wenn ein Delictum facti permanentis in Frage ist, die zu dem Thatbestande gehörigen Thatsachen selbst wahrzunehmen *a*). Zuweilen werden aber auch Verbrechen in Gegenwart des Richters verübt und dabey zugleich von diesem die Urheber derselben erkannt *b*). Die innern Qualitäten und innern Handlungen eines Verbrechers,

welche die criminale Zurechnung voraussetzt (§. 662. ff.), stehen ferner oft mit sinnlichen Erscheinungen so in Verbindung, daß von diesen auf jene geschlossen werden darf. Und es können wenigstens diese, als mittelbare Gegenstände der Untersuchung, von dem Inquirenten selbst wahrgenommen werden (§. 664.).

*a*) Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 3. §. 3. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 195. u. 311.

*b*) Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit z. Gründung des histor. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 10. §. 3.

§. 703.

Die eigene Wahrnehmung des Richters ist überdieß eine weit sichere Erkenntnißquelle, als die Bekenntnisse und Zeugnisse *a*). Die daraus entlehnten Gründe der Ueberzeugung sind objektive und sie kann absolute Gewißheit der mit eigenen Sinnen unmittelbar erkannten Thatsachen bewirken *b*). Daher haben die Gesetze es den Richtern in jeder Untersuchungssache zur ersten und vorzüglichsten Pflicht gemacht, daß sie keine Gelegenheit dazu verabsäumen *c*).

*a*) Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 6. §. 1. f.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 175. u. 198. Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise. Th. 1. §. 71.

*c*) Sächs. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen, vom 30. Apr. 1783. §. 2. In Ansehung einzelner Fälle: C. 18. X. de homicid. P. G. O. Art. 35. 147. u. 149. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 3. §. 4. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 312.

§. 704.

Die Bedingungen, unter welchen diese Erkenntnißquelle eine vollkommene Wirkung haben und einen zureichenden Entscheidungsgrund in allen Criminalsachen

ausmachen kann, betreffen allein die Person des Richters. Denn dieser allein concurriret dabey. Alles kommt darauf an, daß dieser sich nicht täusche *a*) und seine Wahrnehmung rechtsbeständig und hinlänglich beurkundet sey.

*a*) Sehr zweckmäßige Rücksichten, welche man bey dieser Untersuchung nehmen kann, hat Globig angeführt. Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. u. gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 6. §. 4.

§. 705.

Unter andern ist eine Täuschung des Richters vorzüglich dann zu befürchten, wenn die Wahrnehmung eines Gegenstandes Sachkenntnisse voraussetzt, die außer dem Gebiete der Rechtswissenschaft liegen. In dergleichen Fällen ist der Richter dazu ganz unfähig *a*). Concurriret derselbe aber dennoch bey den Beobachtungen der Sachverständigen; so erlangt er blos eine eigene Kenntniß von der Wahrnehmung dieser und davon, ob dieselben ihre Pflicht thun, um sich in den Stand zu setzen, nachher ein glaubwürdiges Zeugniß über den Befund der Sache abzulegen. Der richterliche Augenschein darch Sachverständige ist eine Contradictio in adiecto *b*).

*a*) L. 1. pr. D. de inspect. ventr. L. 6. C. de re milit. P. G. O. Art. 147. Sächs. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen, vom 30. Apr. 1783. §. 2. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 3. §. 3. Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. u. gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 8. Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 466.

*b*) Man will die Sachverständigen bey dem richterlichen Augenscheine als Sehröhre des Richters betrachten. Dieser siehet in dem Falle aber den Gegenstand der Untersuchung gar nicht. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 26.

obs. 3. Die Lehre von dem Augenscheine durch Sachverständige gehöret in die Lehre von dem Zeugenbeweise.

§. 706.

Soll die eigene Wahrnehmung des Inquirenten, als eine gerichtliche Handlung, rechtsbeständig seyn; so muß sie, so wie andere Akte des gerichtlichen Verfahrens, 1) von dem competenten Richter (§. 176. ff.) 2) in dessen eigenem Gerichtsbezirke (§. 443. ff.) 3) wenn es der Ort des Gegenstandes verstattet, an gewöhnlicher Gerichtsstelle (§. 448. ff.) und 4) in der, nach Unterschied der Fälle, sonst gehörigen Form einer Criminalhandlung geschehen *a*).

*a*) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 463. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 3. §. 2. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 93.

§. 707.

Inwiefern die Gesetze nicht ausdrücklich vorschreiben, daß die Wahrnehmung gewisser Proceßobjekte gerichtlich erfolgen solle *a*), macht ein Mangel der bemerkten Erfordernisse dieselbe nicht überhaupt ungültig. Sie kann dann, sowie jede andere Wahrnehmung einer Sache, über welche Jemand nachher vor Gericht etwas aussagt, oder schriftliche Nachricht zu den Criminalakten bringt, ebenfalls zu Recht bestehen. Die Ablegung eines Zeugnisses und nicht die vorhergehende Wahrnehmung der bezeugten Umstände muß in der Regel die Eigenschaften einer gerichtlichen Handlung haben *b*). Es kann also z. B. die von einem incompetenten Richter geschehene Wahrnehmung eines Untersuchungsobjekts, wenn sie schon nicht als eine gerichtliche Handlung gilt, dennoch ein gültiges Zeugniß begründen *c*).

*a*) Gewöhnlich wird dieses von den zur Berichtigung des Thatbestandes einer Tödtung zu unternehmenden Sectionen tod-

ter Körper behauptet. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 346. ff.

a) Eben diese Schrift §. 348.

c) Aus diesem Gesichtspunkte sind die Fälle zu beurtheilen, welche gewöhnlich als Ausnahmen von den §. 707 aufgestellten Regeln angeführt werden. *Boehmer* ad *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 26. obs. 3. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 603. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 93. Anm. b. u. c. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 3. §. 3.

§. 708.

Da hier von der eigenen Wahrnehmung des Richters die Rede ist; so folgt von selbst, daß derjenige gemeinet sey, welcher den Untersuchungsproceß führet und dessen Stelle kein anderer Richter vertreten könne. Der Bericht eines andern Richters über die, auf vorhergegangene Requisition, von ihm geschehene Wahrnehmung einer Sache kann nur als ein öffentliches Zeugniß zur Entscheidung dienen.

§. 709.

Sollte der Richter an einem Orte, oder zu einer Zeit, wo er in der richterlichen Qualität nicht erscheinet, eine Thatsache wahrnehmen, welche ein mittelbarer, oder unmittelbarer Gegenstand eines gegenwärtigen, oder zukünftigen Untersuchungsprocesses ist; so ist diese Wahrnehmung eine private Handlung und es kann die darüber zu den Akten gebrachte Registratur, wenn nicht der Richter selbst das Endurtheil auszusprechen hat, wieder nur als ein öffentliches Zeugniß gelten a). Dieses ist sogar verdächtig, wenn der Richter auf diese Art eine eigene Verletzung in Erfahrung gebracht hat.

a) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 463. Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und

gerichtl. Beweis. Th. 2. Abschn. 10. §. 3. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 196.

§. 710.

Beurkundet wird die eigene Wahrnehmung des Richters (§. 704.) durch die Abfassung eines vollständigen Protokolls darüber und die Aufnahme desselben in den criminalen Gerichtsakten *a*). Das ist heutzutage um so nöthiger, da die Inquirenten in der Regel die verhandelten Sachen nicht selbst entscheiden und die Endurtheile nur auf aktenkundige Thatsachen gegründet werden können (§. 403.). Die Notorietät außer den Akten ist blos ein Verdachtsgrund *b*).

*a*) Zuweilen sind sogar Zeichnungen nöthig. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 3. St. 3. §. 5. S. 13. §. 9. S. 23. Grolman, Grundს. der Criminalrechtsw. §. 465.

*b*) Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit, 3. Gründ. des hist. u. gerichtl. Beweises. Th. 2. Abschn. 10. §. 3.

---

## Vierter Abschnitt.

## Von dem Bekenntnisse der Inculpaten, als der zweyten unmittelbaren richterlichen Erkenntnißquelle.

Tittmann, Ueber Geständnisse und Widerruf in Strafsachen und das dabey zu beobachtende Verfahren. Halle, 1810.

### 1. Capitel.

### Begriff und Eintheilungen des Bekenntnisses.

§. 711.

In den mehresten Fällen entlehnet der Criminalrichter die Gründe seiner Ueberzeugung von den Objek-

ten des Untersuchungsprocesses aus der Ueberzeugung eines Andern (§. 669). Er bedient sich derselben um so sicherer, je weniger der Andere bey der Wahrnehmung der Thatsachen einer Täuschung ausgesetzt seyn können. Man nimmt daher, wenn über Handlungen die Frage entstehet, die Ueberzeugung des Urhebers derselben zuerst in Anspruch.

§. 712.

Die Berichte über unsere Ueberzeugung von einem Gegenstande des Untersuchungsprocesses, welche sich der Inquirent abstatten läßt, werden gerichtliche Aussagen genennt. Bey diesen kommt es weiter auf die Vermuthung an, daß der Aussagende dem Inquirenten auch die Wahrheit nicht vorenthalten wolle. Je größer aber der Vortheil ist, den Jemand von denjenigen erlangen kann, was er als seine Ueberzeugung ausgiebt, desto weniger ist die bemerkte Vermuthung gegründet *a*). Man nennt eine solche Aussage ein Zeugniß in seiner eigenen Sache.

*a*) Eben das gilt von dem Bekenntnisse in Beziehung auf einen Dritten. Zachariä, Philosoph. Criminalrecht, Leipz. 1805. §. 76. S. 78.

§. 713.

In dieser doppelten Rücksicht ist zwar der Inculpat, als der angebliche Urheber des in Frage befangenen Verbrechens, die erste und vorzüglichste Person, deren Ueberzeugung über dasselbe der Inquirent zu erforschen sucht; es können aber des Inculpaten Aussagen nur in sofern zureichende Gründe der richterlichen Ueberzeugung ausmachen, inwiefern sie nicht zu seinem Vortheile gereichen. Die richterliche Erkenntnißquelle, welche unter dem Namen des Bekenntnisses oder Geständnisses (Urgicht *a*), Confessio) vorkommt, ist mit-

hin auf solche Aussagen der Inculpaten eingeschränket, wodurch das Recht des Staats auf Strafe gegen sie begründet wird *b*).

*a*) *Walch*, Glossar. German. S. 528. ff. u. Disp. de revocatione confess. capite damnati in die eius supplicio destinato, Jen. 1783. §. 3.

*b*) Von dem Bekenntnisse ist der Beweis wohl zu unterscheiden. Jenes ist kein Beweismittel. Gönner, Handb. des Deutsch. gem. Proc. B. 2. Abh. 43. §. 1. S. 368.

§. 714.

Es wird ferner das Bekenntniß in einer noch engern Bedeutung von eigenen Kraftanwendungen gebraucht. Man setzt dann demselben andere Aeusserungen über die Folgen der eingestandenen Handlung und andere Thatsachen, die sich dabey zugleich zugetragen haben, unter dem allgemeinen Ausdrucke der Aussagen eines Inculpaten entgegen *a*).

*a*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 582.

§. 715.

In Ansehung der Wahrnehmung des Gegenstandes, über welchen Inculpaten Geständnisse ablegen, sind letztere, sowie die Zeugnisse *a*), entweder faktische, oder rationale. Diese enthalten Urtheile und Resultate von wissenschaftlichen und andern Kunsterörterungen.

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 237.

§. 716.

Wenn auch ein Inculpat nicht die Absicht hat, seine Ueberzeugung von dem ihm beygemessenen Verbrechen dem Inquirenten zu erkennen zu geben; so kann dennoch das Bewußtseyn seiner Schuld oft mit mehr, oder weniger Wahrscheinlichkeit aus seiner Art

zu handeln, gefolgert werden (§. 785. ff.). Es giebt daher ein ausdrückliches und stillschweigendes Bekenntniß *a*). Jenes ist wieder entweder ein freywilliges (Confessio ultronea), da der Inculpat aus eigenem Antriebe, ungefragt, sich eines Verbrechens für schuldig erkläret, oder ein abgenöthigtes (Confessio spontanea), zu welchem Jemand durch Fragen, oder durch die Vorstellung von seiner Ueberführung veranlaßt worden ist. Auch diese Untereintheilung hat einen praktischen Gebrauch *b*).

*a*) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 837. Dorn. Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. §. 354. S. 286. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 9. S. 101. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 121. n. 56. Gönner, Handb. des gem. Deutsch. Proc. B. 2. Abh. 43. §. 2. S. 369.

*b*) Z. B. bey Räubereyen und Diebstählen. Sächs. Bef. vom 25. Nov. 1717. u. Räubermand. v. 1719. in *C. A.* T. 1. S. 1877 u. 1902. Const. 32. Th. 4. *Biener ad Püttmanni* Elem. iur. crim. §. 439. Wenn man daher unter dem Bekenntnisse die Anerkennung einer Beschuldigung verstehet, so ist der Begriff zu eng. Es giebt Bekenntnisse ohne eine vorhergehende Beschuldigung.

## §. 717.

Das stillschweigende Bekenntniß ist ebenfalls einer Untereintheilung unterworfen. Man folgert solches unter andern auch aus dem von einem Inculpaten gegen einen richterlichen Befehl bewiesenen Ungehorsam, wenn diese Folgerung demselben auf den Fall des Ungehorsams vorher angedrohet worden ist. In dem Falle wird es gewöhnlich das erdichtete Bekenntniß (§. 812.) genennet und dem wahren entgegengesetzt (Confessio ficta u. vera) *a*). Richtiger theilt man in dieser Rücksicht das stillschweigende Bekenntniß

in das Contumacialbekenntniß und in das stillschweigende insbesondere ein.

*a)* *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 837. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 679.

§. 718.

Nicht selten pflegen die Inculpaten zwar die Handlung eines Verbrechens einzuräumen, dabey aber einen und den andern Umstand, um die Strafbarkeit aufzuheben, oder wenigstens zu vermindern, hinzuzusetzen. Eine solche Erklärung enthält das bedingte, eingeschränkte, umwundene, vergesellschaftete und qualificirte Bekenntniß, und wird dadurch von dem unbedingten, uneingeschränkten, unumwundenen, einfachen und reinen unterschieden (Confessio conditionata u. pura) *a)*. Endlich ist noch die Eintheilung des Bekenntnisses in das gerichtliche und aussergerichtliche von besonderer Wichtigkeit *b)*.

*a)* Dorn, Komment. über das peinl. Recht. Th. 2. §. 354. S. 287. Gönner, Handb. des gem. Deutsch. Proc. B. 2. Abh. 43. §. 14. f. S. 385. Unpassend ist der Ausdruck: qualificirtes Geständniß, da man sonst diejenigen Gegenstände mit dem Beynahmen bezeichnet, welche eine vorzüglich große Wirkung haben. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts, §. 104. Richtiger dürfte das in dem 60. Art. der P. G. O. ausgezeichnete Geständniß so benennet werden.

*b)* Gönner, a. a. O. §. 10. S. 378.

## 2. Capitel.

## Reichhaltigkeit und Wirkung des ausdrücklichen Bekenntnisses auf die richterliche Ueberzeugung im Allgemeinen.

§. 719.

Das Bekenntniß ist die reichhaltigste Quelle der richterlichen Ueberzeugung. Es kann die dreyfache

Erklärung: 1) daß die in einem Criminalgesetze, als ein Verbrechen, bey Strafe verbotene Handlung verübt worden *a*), 2) daß der Inculpat der Urheber davon sey und 3) daß eben derselbe der Gesetzwidrigkeit und Strafbarkeit dieser Handlung sich bewußt gewesen sey und sich dennoch dazu bestimmt habe, enthalten und sich also über die drey unmittelbaren Hauptgegenstände des Untersuchungsprocesses zugleich verbreiten.

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 327.

§. 720.

Nicht weniger anwendbar ist das Bekenntniß in Ansehung der mittelbaren Objecte der richterlichen Criminalerörterung. Zu diesen gehören vorzüglich die sogenannten Urkunden in Criminalsachen (§. 653.). Sie mögen Aeußerungen des Inculpaten enthalten, oder in Werkzeugen zur Ausführung eines Verbrechens und in den Wirkungen desselben bestehen, so setzt ihre Brauchbarkeit voraus, daß man ihren Urheber oder Besitzer, oder wenigstens den Ort wisse, wo sie aufgefunden worden sind *a*). Und darüber kann der Inculpat in der Regel die beste Auskunft geben (§. 1045. ff.). Diese Art des Geständnisses wird die Recognition der Criminalurkunden durch den Inculpaten genennet *b*).

*a*) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 446. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 2. N. 3.

*b*) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 845.

§. 721.

Giebt es nach der Verübung eines Verbrechens keine Spuren der That, da es ein Delictum facti transeuntis ist, oder diese entfernet worden sind; so

ist das Geständniß oft die einzige Erkenntnißquelle des Inquirenten. Noch öfter ereignet sich aber der Fall bey denjenigen Verbrechen, deren Thatbestand gewisse persönliche Eigenschaften und innere Handlungen fordert *a*). Und die Kenntniß des Richters von dem gesetzwidrigen Willen eines Inculpaten bey der Verübung des in Frage befangenen Verbrechens, welchen die criminale Zurechnung voraussetzt, hängt in der Regel von dem Bekenntnisse allein ab *a*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 18. u. 319.

*b*) Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 4.

§. 722.

In dieser Allgemeinheit des Gebrauchs, welchen der Inquirent von dem Bekenntniße eines Inculpaten machen kann und nicht selten machen muß, gewähret aber auch dasselbe zureichende Gründe der Ueberzeugung. Seine überzeugende Kraft und Stärke beruhet auf dem ganz allgemeinen menschlichen Triebe der Selbsterhaltung *a*) und insbesondere auf der allen Menschen eigenen Richtung des niedern Begehrungsvermögens *b*).

*a*) Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 438.

*b*) Kant, Crit. der prakt. Vernunft, S. 38. 45. 48. 58. und 131. Schmidt, Moralphilos. 2. Ausg. S. 19. 65. 226. 312. Feuerbach, Revision, Th. 2. S. 146. ff. Ueberwaßer, Ueber das Begehrungsvermögen, Münster, 1800.

§. 723.

In Beziehung auf dieses Vermögen bestimmt sich der Mensch immer wider das, was er als ein Uebel, als etwas Unangenehmes und Schädliches anerkennt *a*). Er wünscht unter keiner Bedingung einen Schmerz, als Schmerz, ein Uebel, als Uebel. Nun

sind die Verbrechen durch mancherley sinnliche Uebel, als Strafen, bedingt. Das Bekenntniß eines Verbrechens bringt diese Uebel zur Existenz. Je größer also die wegen eines Verbrechens angedrohete Strafe ist, desto mehr muß die sinnliche Natur des Menschen vor dem Geständnisse zurückbeben. Eben die Gründe, nach welchen die Abschreckung von der Verübung eines Verbrechens durch Strafen berechnet ist, stehen mit gleicher Stärke dem Geständnisse entgegen *b*).

*a*) Schaumann, Kritische Abhandl. z. philos. Rechtslehre Halle 1795 Grolman, Bibliothek der peinl. Rechtswissensch. Th. 1. St. 3. S. 239. ff.

*b*) Filangieri, System der Gesetzgeb. Th. 3. Kap. 10. S. 179. ff. Globig, Theor. der Wahrsch. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises. Th. 1. Abschn. 7. §. 18. S. 140. ff.

§. 724.

Nur bey dem Bewußtseyn der Schuld kann ein Mensch in einem gesunden Gemüthszustande zu einer Aeußerung veranlaßt werden, welche den Verlust großer Güter und sogar der Freyheit und des Lebens nach sich ziehet. Denn es giebt 1) auch ein oberes Begehrungsvermögen oder die reine, freye Willkühr, vermöge welcher wir uns durch die Achtung gegen das Sittengesetz und die Pflicht bestimmen lassen und nach derselben einen großen Drang zur Wahrheit. Bey dem größten Verbrecher gewinnt oft durch einen hohen Grad der Rührung und Reue die Vorstellung von der Pflicht, die Wahrheit zu bekennen und das gethane Unrecht möglichst wieder gut zu machen, über die sinnliche Natur völlig die Oberhand.

§. 725.

Kommt es dazu nicht, so vermag 2) die Vorstellung der Inculpaten von der gewissen Ueberführung

und davon, daß ihr Zurückhalten der Wahrheit ihnen weiter nichts nützen könne, im Gegentheil aber sie durch eine wenigstens scheinbare Reue den Inquirenten gewinnen und eine Milderung der verwirkten Strafen erlangen dürften, über dieselben soviel, daß sie sich zu dem ihnen beygemessenen Verbrechen bekennen.

§. 726.

Im höchsten Weigerungsfalle werden 3) Inculpaten durch ihr Unvermögen, diejenigen Widersprüche zu erklären und zu heben, in welchen die Behauptung ihrer Unschuld mit vielen vorliegenden und bereits ausgemachten Nebenumständen stehet, und in die sie sich bey ihren Aussagen selbst verwickeln, zu einem offenen Geständnisse oft wider ihren Willen genöthiget.

§. 727.

Ist aber der Inculpat seiner Unschuld sich bewußt; so kann weder das Pflichtgefühl auf ihn wirken, noch eine solche Verlegenheit eintreten und es ist, solange die §. 723. höchst begründete Vermuthung der Wahrhaftigkeit nicht widerlegt werden kann, oder eine Ungewißheit der dabey vorausgesetzten Thatsachen nicht entstehet, kein vernünftiger Grund vorhanden, anzunehmen, daß er wider seine Ueberzeugung etwas zu seinem großen Nachtheil ausgesagt habe *a*). Es bleibt blos die Möglichkeit einer solchen vorsätzlichen Täuschung übrig *b*). Und diese verdienet kein Absehen (§. 688.). Ein regelmäßiges Bekenntniß bewirket vielmehr historische Gewißheit (§. 676. ff.).

*a*) Wieland, Geist der peinl. Gesetze, Th. 2. §. 544. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 2. ff. Einer andern Meinung sind: Filangieri, Syst. der Gesetzgeb. B. 3. Cap. 10. S. 179. ff. Risi Animadvers.

ad crim. iurisprud. Ien. 1790. S. 20. Bergk, Anmerk. zu Beccaria, Abhandl. über Verbrechen und Strafen. S. 97.

b) *Leyser*, Medit. sp. 561. m. 1. Kleinschrod, a. a. O. §. 1.

§. 728.

Sollte das in einer Untersuchung verhandelte Verbrechen mit einer geringfügigen Strafe verpönt und die Abschreckung vor einem falschen Bekenntnisse so unbedeutend seyn, daß die Präsumtion der Wahrhaftigkeit weniger begründet wäre; so kann die darauf gebauete Criminalentscheidung durch die Grundsätze: Volenti non fit iniuria *a*) und Damnum, quod quis sua culpa sentit, sentire non videtur *b*) insofern wenigstens bestehen, in wiefern der verurtheilte Inculpat nicht verletzt wird (§. 748.).

*a*) Krug, Bruchst. aus meiner Lebensphilos. Zweyte Samml. Berl. und Stettin, S. 81. ff. Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises. Th. 2. Abschn. 6. §. 2. Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 438. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 205.

*b*) L. 203. D. de reg. iur.

§. 729.

Die positiven Vorschriften stimmen mit diesen Grundsätzen vollkommen überein. Man setzt ein gültiges Bekenntniß dem vollkommensten Beweise an die Seite *a*). Auch werden in den Criminalgerichten auf dasselbe die härtesten Strafen gegründet *b*). Die Gesetze machen zwischen dem Bekenntnisse in dem engen Sinne (§. 714.) und andern Aussagen der Inculpaten keinen Unterschied. Nach allgemeinen Grundsätzen kann den letztern eben so wenig die überzeugende Kraft abgesprochen werden, da hier eben die Gründe eintre-

ten, auf welchen die Wirkung des Geständnisses im engen Sinne beruhet (§. 722. ff.). Daß bey Wahrnehmungen solcher Thatsachen, welche in der eigenen Kraftanwendung des Inculpaten nicht bestehen, eine Täuschung leichter möglich ist, kann die Wirkung auf die Ueberzeugung nicht schwächen, da die bloße Möglichkeit des Gegentheils dabey kein Absehen verdienet (§. 688.). Es kommt einzig und allein darauf an, daß kein Grund vorhanden sey, die Täuschung des Inculpaten für wahr zu halten *c*).

*a*) L. 2. C. quor. appell. non recip. L. 16. C. de poen. L. 8. pr. C. ad Leg. Iul. de vi priv. L. 10. C. de episc. et cleric. Matthaei, de crim. Lib. 48. Tit. 16. Cap. 1. c. 1. 2. 5. 10. C. 1. qu. 1. P. G. O. Art. 22. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2393. f. *Boehmer*, ad C. C. C. art. 6. § 1. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 677. 679. N. b. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 833. Sächs. Räubermand. v. 20. Nov. 1753. §. 3. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 801. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbrechen. §. 206—212. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4 §. 19. 20.

*b*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 126. n. 2. ff. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 840. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. §. 13. Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 437. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 585. Bauer, Grunds. des Criminalproc. §. 145.

*c*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 327. Anderer Meinung ist Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 442.

§. 730.

Diejenigen Criminalisten, welche das Bekenntniß in wichtigen Criminalfällen als einen für sich bestehenden hinreichenden Entscheidungsgrund nicht gelten lassen wollen, sondern außerdem noch einen größern oder

kleinern Beweis der eingestandenen Thatsachen fordern *a*), werden durch die in den Gesetzen dem Richter zur Pflicht gemachte Prüfung der zu einem gültigen Bekenntnisse nöthigen Eigenschaften irre geführet *b*) (§. 740. ff.). Außer dieser Rücksicht macht das Bekenntniß die Beweisführung entbehrlich und wegen des dabey nöthigen Kostenaufwandes oft ganz unzulässig *c*).

*a*) *Leyser*, Medit. sp. 561 m. 1. 2. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts. Th. 2. §. 681. und 685.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 213. ff. Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 440.

*c*) Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf. §. 12.

## 3. Capitel.

## Erforderliche Eigenschaften eines glaubwürdigen und vollgültigen Bekenntnisses.

### §. 731.

Die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse beruhet auf den beyden Präsumtionen, daß den Inculpaten die beste oder wenigstens eine hinreichende Wissenschaft von den Objekten der Untersuchung beywohne und sie ohne das Bewußtseyn ihrer Schuld nichts einräumen würden (§. 711. f. u. 722.). Zur Begründung dieser beyden Vermuthungen werden gewisse Eigenschaften der Inculpaten und ihrer Aussagen vorausgesetzt, ohne welche entweder dieselben gar nicht statt finden, oder wenigstens unsicher werden, da einige Eigenschaften der Aussagen blos dazu dienen, um die Wahrhaftigkeit der Bekenntnisse gewisser zu beurtheilen *a*). In Ermangelung einer Voraussetzung der zweyten Art sind die Bekenntnisse blos verdächtig.

*a*) Nach diesen beyden Rücksichten hat zuerst Grolman die Erfordernisse eines Geständnisses claßificiret: Grunds. der Criminalrechtsw. §. 439.

§. 732.

Die Voraussetzungen, ohne welche I) die beyden Vermuthungen, von denen die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse abhängt, nicht statt finden, sind verschieden, je nachdem die eine, oder die andere Vermuthung berücksichtiget wird. In Ansehung der ersten Vermuthung, daß die Inculpaten eine hinreichende Wissenschaft von den Gegenständen ihrer Aussagen haben, bestehen dieselben 1) in der eigenen Wahrnehmung, 2) in gesunden Sinnen und, wenn die Geständnisse rationale sind, 3) in denjenigen Sachkenntnissen, welche zu den gefällten Kunsturtheilen nöthig waren. Die physischen Fähigkeiten der Inculpaten zu den Geständnissen sind ebenso, wie die der Zeugen zu den Zeugnissen, zu beurtheilen *a*).

*a*) Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises, Th. 1. Abschn. 7. Th. 2. Abschn. 6. Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 442. Tittmann, Ueber Geständnisse und Widerruf, §. 2. f.

§. 733.

Die zweyte Vermuthung, daß die Inculpaten nichts wider ihre Ueberzeugung einräumen würden, ist noch von mehrern Bedingungen abhängig. Es giebt 1) Krankheiten, bey welchen der Trieb der Selbsterhaltung unterdrückt ist und die bemerkte Richtung des niedern Begehrungsvermögens (§. 722. ff.), nach welcher man ein wahrhaftes Geständniß erwarten muß, eine Ausnahme leidet. Ein melancholischer, schwermüthiger und fanatischer Mensch läßt gerade das Gegentheil befürchten *a*). Die Gültigkeit eines Bekenntnisses fordert also vor allen Dingen einen gesunden Gemüthszustand der Inculpaten.

*a*) Hoffbauer, die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle, 1808. §. 19. u. 22.

§. 734.

Es wird 2) vorausgesetzt, daß der Inculpat zu der Zeit, als er sein Geständniß abgelegt hat, der ihm nach demselben bevorstehenden Strafe sich bewußt gewesen sey. War er so unwissend, oder sich so wenig bewußt, oder seine Vorstellung bey der Ermahnung zu dem Bekenntnisse so irre geleitet, daß er von seinen Aussagen mehr hoffte, als fürchtete; so ist der untergelegte Fall ganz verändert, die Aeußerung erscheinet dem Inculpaten vielleicht gar nicht als ein Bekenntniß und es tritt der §. 712. aufgestellte Grundsatz ein.

§. 735.

Es kann 3) ein Inculpat zwar im Allgemeinen eine richtige Vorstellung von den nachtheiligen Folgen eines Bekenntnisses haben, und sich dazu dennoch, unter der Voraussetzung, daß diejenigen Personen *a*), gegen welche er sich äußert, solches zu seinem Nachtheil nicht benutzen würden, verleiten lassen. Das Bekenntniß soll daher ferner ernstlich (Seria confessio) und, da man dieses bey einer gerichtlichen Erklärung voraussetzt, nicht weniger auch ein gerichtliches seyn *b*).

*a*) Unter andern gehören hierher die Beichtväter. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsgs. Th. 11. ad art. 32. C. C. S. 2429. f. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 765. N. n.

*b*) P. G. O. Art. 32. 46. und 181. Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise, Abth. 1. §. 80. u. 99. S. 54. Abth. 2. Anmerk. 26. S. 455. Quistorp, Grundſ. des peinlichen Rechts, Th. 2. §. 682. Gönner, Handb. des gem. Deutsch. Proc. B. 2. Abh. 43. §. 9. S. 376. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 12. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 144. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 439. *Boehmer*, Medit. ad C. C. art. 32. §. 1.

§. 736.

Ganz entkräftet wird 4) die für die Wahrhaftigkeit eines Geständnisses streitende zweyte Vermuthung, wenn man demselben einen Zweck unterlegen kann, bey dessen Erreichung die bevorstehende Strafe aufhört, für ihn ein Uebel zu seyn, oder der Inculpat sie wenigstens dafür nicht hält. Ein solcher Zweck kann die Befreyung von der Tortur und allen gewaltsamen Erpressungen der Bekenntnisse, oder auch von einer langwierigen Gefangenschaft seyn *a*). Nur ein freyes Geständniß (Confessio libera) hat daher die demselben beygelegte Wirkung.

*a*) Arnim, Bruchst. über Verbrechen und Strafen. Th. 1. S. 32. ff. Arch. des Criminalr. B. 5. St. 4. N. 4. Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises. Th. 2. Abschn. 6. §. 3. u. 5. S. 126. ff.

§. 737. (*a*)

Die andern Voraussetzungen, ohne welche II) die Wahrhaftigkeit der Bekenntnisse weniger sicher beurtheilet werden kann, bestehen, ohne Unterschied der beyden Vermuthungen, auf welchen die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse beruhet, in der Gerichtlichkeit, Wahrscheinlichkeit, Bestimmtheit und Originalität der Aussagen. Die Gerichtlichkeit eines Bekenntnisses ist 1) ein Zeichen der Ernstlichkeit (§. 735.). Es würde 2) ein ausserordentlicher Fall seyn, wenn alle Nebenumstände, unter welchen sich eine erdichtete Sache zugetragen haben soll, sowohl unter sich, als mit andern sonst beygebrachten Nebenumständen vollkommen übereinstimmten. Diese Uebereinstimmung der Nebenumstände spricht vielmehr für die Wahrhaftigkeit der Aussagen. Ein mit allen Nebenumständen harmonirendes Bekenntniß wird ein wahrscheinliches (Confessio probabilis) genennet. In eben der Rücksicht

betrachtet man die Wahrscheinlichkeit der Bekenntnisse als ein Kennzeichen ihrer Wahrhaftigkeit.

§. 737. (b)

Es kann sich 3) dieses Merkmal der Wahrhaftigkeit aber nicht äußern, wenn die Bekenntnisse nicht möglichst bestimmt sind. (Confessio determinata) *a*). Denn in Ermangelung einer bestimmten Aussage, giebt es keine Nebenumstände, welche theils unter sich, theils mit andern Nebenumständen zu dem gedachten Zwecke verglichen werden könnten. Es ist in dem Falle der Cognition des Richters ein Zeichen der Wahrhaftigkeit gethaner Aussagen entzogen. Das Bekenntniß selbst wird daher auch unsicher und verdächtig *b*). Bey einem rationalen Bekenntnisse (§. 715.) ist die Beyfügung der Gründe des darinne enthaltenen Urtheils um so unentbehrlicher, da jedes Urtheil ohne die Notiz der Gründe unzuverläßig ist.

*a*) Die Bestimmungen eines Bekenntnisses betreffen die Veranlassung und Beweggründe, die Zeit, den Ort, die concurrirten Personen, die gebrauchten Werkzeuge, die angewendeten Mittel, die überwundenen Schwierigkeiten und den entstandenen Erfolg. Man hat sie in dem bekannten Verse: Quis, quid, ubi, quibus auxiliis, cur, quomodo, quando? zusammen zu stellen gesucht. P. G. O. Art. 48. bis 52. und 56. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. Th. 11. bey dem 53. Art. der P. G. O. S. 2481. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 214.

*b*) L. 8. D. de confessis. P. G. O. Art. 48. und 54. Grolman, Grundsätze der Criminalrechtsw. §. 439.

*c*) Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 12.

§. 738.

Die Wahrscheinlichkeit eines Geständnisses kommt unter andern als ein besonderer Erkenntnißgrund sei-

ner Aechtheit in den Fällen hauptsächlich in Betrachtung, wenn Verbrechen in Frage sind, deren Vollbringung die Concurrenz zweyer, oder mehrerer Personen nothwendig voraussetzt. Leugnet ein angeblicher Mitverbrecher; so hält man das Bekenntniß des andern für unwahrscheinlich und verdächtig und wagt deswegen nicht darauf die ordentliche Strafe zu bauen. Stimmen dagegen die Mitinculpaten in ihren Aussagen vollkommen überein; so erscheinen die Bekenntnisse um so glaubwürdiger *a*).

*a*) Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises. Th. 1. Abschn. 7. §. 18. S. 145. §. 26. f. Th. 2. Abschn. 6. §. 4.

§. 739.

Es gewinnt 4) die Wahrscheinlichkeit der Bekenntnisse und ist um so größer, je weniger ein Inculpat die nähern Umstände der eingestandenen Handlungen wissen können, wenn seine Aussagen in der Hauptsache nicht wahrhaft wären, und je weniger er überdieß auch von den sonst beygebrachten Nebenumständen, mit welchen seine Aussagen übereinstimmen, unterrichtet gewesen ist *a*). Wenn demselben im Gegentheil durch Suggestionen *b*) die nähern Umstände der Hauptsache von dem Inquirenten in den Mund gelegt werden und seine Aussagen weniger originell sind; (§. 1973. ff.) so kann, ohngeachtet der größten Bestimmtheit der Aussagen, die vollkommenste Harmonie derselben mit allen Nebenumständen dennoch als ein sicheres Kennzeichen der Aechtheit nicht angesehen werden und es ist das Geständniß insofern immer noch verdächtig *c*).

*a*) P. G. O. Art. 60. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 126. n. 12. ff. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 60. §. 2. und 3. Ebenders. ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 114. obs. 1. in fine.

b) Tschoggo, Abhandl. von der Suggest. im peinl. Rechtsverfahren, Ofen. 1784. Ueber den Begriff der Suggestivfragen. Ein Beytrag zum Criminalrechte, der die Grundsätze enthält, nach denen das Königl. Preuß. Cammergericht in Berlin den Begriff und die Zuläßigkeit der Suggestivfragen beurtheilet und bestimmt hat, Berl. 1803. *Preu*, Nonnulla capita de suggestionibus in process. crim. obvenientibus, Norimb. 1804. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 1. N. 2. S. 63.

c) L. 1. §. 21. D. de quaest. P. G. O. Art. 31. und 56. Kleinschrod, a. a. O. S. 77. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts. Th. 2. §. 669. f. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts, §. 103. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 439. am Ende u. §. 471.

## 4. Capitel.

## Richterliche Prüfung der Vollgültigkeit eines Bekenntnisses.

### §. 740.

Die Voraussetzungen eines vollgültigen Bekenntnisses waren gewisse Eigenschaften der Inculpaten und ihrer Aussagen (§. 731.). Jene bestanden 1) in gewissen theils körperlichen, theils geistigen natürlichen Anlagen (§. 732. u. 733.). Sie machen also die Regel aus und müssen solange präsumiret werden, bis das Gegentheil erwiesen ist. Von der zu einem rationalen Geständnisse (§. 715.) erforderlichen Sachkenntniß kann man dieses zwar im Allgemeinen nicht sagen; wenn aber der Inculpat zu der in Anwendung kommenden Kunst sich bekennet, zu deren Ausübung von dem Staate auctorisiret und ein Mangel an Erfahrung aus den seinem Urtheile beygefügten Gründen nicht zu ersehen ist; so hat er die Vermuthung der Urtheilsfähigkeit ebenfalls für sich.

§. 741.

Zu den bey einem vollgültigen Geständnisse vorausgesetzten persönlichen Qualitäten gehörte 2) das Bewußtseyn und die Vorstellung der zu erwartenden Strafen (§. 734. u. 735.). Beydes kann nach den bürgerlichen Verhältnissen und den in dem Staate bestehenden Einrichtungen nicht weniger vermuthet werden. Ist die Publication des übertretenen Strafgesetzes erfolget; so wird die Wissenschaft der im Fall der Uebertretung bevorstehenden Strafe angenommen (§. 664.). Und das Amt des Inquirenten läßt ebenfalls nichts anders erwarten, als daß er ein gerichtliches Geständniß zur Vollziehung einer verwirkten Strafe benutzen werde.

§. 742.

Was die Eigenschaften der Aussagen betrifft, mit deren Hülfe die Unächtheit der Bekenntnisse erkennbar wird, (§. 736. 737. u. 739.) so ergeben sich solche aus den Aeusserungen der Inculpaten selbst und sind in gehörig instruirten Akten *a*) jedesmal liquid. Außerdem setzt der Mangel dieser Eigenschaften außerordentliche Umstände und Excesse voraus, welche nicht vermuthet werden können.

*a*) Dazu gehöret, daß nicht nur die Antworten, sondern auch die Fragen und die gebrauchten Gründe, den Inculpaten zu dem Geständnisse zu bewegen, vollständig protocollirt werden. Man entfernet dadurch den Verdacht der Suggestionen und aller die Freyheit der Inculpaten einschränkenden Mittel.

§. 743.

Die Vollgültigkeit eines Bekenntnisses bedarf mithin in vorliegenden Fällen keines Beweises. Sie ist an sich überzeugend und solange anzunehmen, bis das

Gegentheil dargethan wird. Der Inquirent würde, um dieselbe in Gewißheit zu setzen, gar nichts zu thun haben, wenn er nicht zugleich die Stelle der Inculpaten zu vertreten und deren Ausflüchte gegen ihre Bekenntnisse zu berücksichtigen hätte (§. 500. ff. u. 592.). In dieser Beziehung kann zwar der Beweis der Ungültigkeit oder Verdächtigkeit eines Geständnisses, unter keiner Bedingung aber und auf keine Art die Beybringung der Vollgültigkeit desselben den Inquirenten beschäftigen.

§. 744.

Um dieser Pflicht nachzukommen, hat der Inquirent nicht nur im Allgemeinen seine Aufmerksamkeit auf alle Umstände zu richten, durch welche die bey einem vollgültigen Bekenntnisse zum Grunde liegenden Vermuthungen widerlegt, oder wenigstens geschwächt werden dürften, sondern auch, in Ansehung der erforderlichen Wahrscheinlichkeit der Bekenntnisse (§. 737.), alle Nebenumstände der eingestandenen Thatsache möglichst auszumitteln und zu erforschen, ob und in wieweit sie mit einander übereinstimmen *a*). Er setzt sich dadurch wenigstens in den Stand, zu beurtheilen, ob die Gültigkeit des Geständnisses angefochten werden könne.

*a*) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 685. Es würde wider das Bekenntniß ein Verdacht entstehen, wenn ein Delictum facti permanentis in Frage wäre und dennoch Spuren der That nicht entdeckt würden. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 326. Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf, §. 10. f.

§. 745.

Die Römischen Gesetze, welche diese Prüfung der Bekenntnisse dem Richter auferlegen *a*), setzen allerdings die Urgicht, oder eine durch die Tortur erpreßte

Aussage voraus und deren Anwendung scheinet bey einem freyen Geständnisse weniger nothwendig *b*). Desto allgemeiner und bestimmter sind aber die Vorschriften in der P. G. O. *c*) und in den Sächsischen Gesetzen *d*) darüber.

*a*) L. 1. §. 4. und 17. D. de quaest. L. 25. §. 2. D. ad Leg. Aquil.

*b*) *Matthaei*, de crim. Lib. 48. Tit. 16. Cap. 1.

*c*) Art. 54. und 60. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. § 685. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 276. bis 221.

*d*) Gener. wegen des Verf. in Unterſ. Sachen, v. 30. Apr. 1783. §. 2. Eben diese Schrift von mir. §. 222.

## 5. Capitel.

## Wirkung des ausdrücklichen Bekenntnisses auf die Gewißheit des Thatbestandes eines Verbrechens insbesondere.

### §. 746.

Es ist schon bemerket worden, daß die Erkenntnißquelle des Geständnisses sich über alle Gegenstände des Untersuchungsprocesses verbreite (§. 718.). Das gilt unter andern auch von dem Thatbestande der Verbrechen. Der Urheber eines Verbrechens kann in der Regel diejenigen Umstände, welche den Thatbestand desselben ausmachen, wahrnehmen und sich davon eine vollständige Ueberzeugung verschaffen (§. 720.) *a*). Auch enthalten die positiven Vorschriften, welche das Bekenntniß ganz im Allgemeinen für eine zureichende Erkenntnißquelle des Criminalrichters erklären (§. 728.), in Ansehung des Thatbestandes keine Ausnahme. Es giebt also keinen Grund, die Wirkung eines sonst vollgültigen Geständnisses in diesem Falle einzuschränken *b*).

a) Mein Buch: Ueber den Thatbst. d r Verbr §. 3 5—327.

b) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 4. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 605. Tittmann, Ueber Geſtändniß und Widerruf, §. 5. f.

§. 747.

Auffallend ſind die Meinungen der Praktiker in dieſer Lehre. Da man ſich einbildet, als ob die Verdammung in eine Todes- oder harte Leibesſtrafe, in wiefern letztere als eine ordentliche zuerkannt wird, abſolute Gewißheit des Thatbeſtandes vorausſetze (§. 685. ff.) und dieſe aus keinem Bekenntniſſe entſtehet; ſo verfiel man in den neuen Irrthum, daß daſſelbe in den Criminalſachen, wo eine ſolche Strafe in Frage iſt, ein unzureichender Erkenntnißgrund des Thatbeſtandes ſey a).

a) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 16. n. 1. ff. qu. 81. n. 1. ff. qu. 108. n. 25. ff. *Hommel*, Disp. An et *quatenus* certitudo corp. del. in proc. crim. necessar. sit. Lips. 1737. §. 16. *Leyser*, Medit. sp. 561. m. 7. sp. 598 m. 1. ff. *Wernher*, Obs. P. 4. Obs. 4. Quistorp. Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 681. *Biener*, Disp. Delibata quaedam de corpore del. capita, Lips. 1801. Cap. 4. S. 30. ff. und 40. f.

§. 748.

Dabey hat man ſich aber in vielfältige Widerſprüche verirrt und zu ganz unhaltbaren Vorausſetzungen ſeine Zuflucht nehmen müſſen. Man will 1) die erforderte abſolute Gewißheit des Thatbeſtandes, ohne Unterſchied der Fälle, aus dem Zeugnißbeweiſe ableiten, da doch derſelbe eben ſo wenig abſolute Gewißheit bewirken kann (§. 676.). Die allgemeinen Gründe, nach welchen man es bedenklich findet, die Gewißheit des Thatbeſtandes auf das Geſtändniß zu bauen, ſind 2) auch auf die beyden andern Hauptobjekte einer

Criminaluntersuchung anwendbar und beweisen also zuviel *a*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 335.

§. 749.

Wenn es 3) gegründet wäre, daß durch Bekenntnisse der Thatbestand der Verbrechen in wichtigen Criminalsachen, wegen der Größe der bevorstehenden Strafen, nicht in Gewißheit gesetzt werde; so dürfte darauf, ob eine harte Leibesstrafe als eine ordentliche, oder als eine ausserordentliche zuerkannt wird, ohnstreitig nichts ankommen. Sie bleibt auch in dem letzten Falle eben das große Uebel. Eine vierjährige Zuchthausstrafe bleibt die große Strafe, sie mag als eine ordentliche, oder, anstatt der Todesstrafe, als eine ausserordentliche auferlegt werden. Gleichwohl siehet man in dem zweyten Falle das Geständniß als einen hinreichenden Erkenntnißgrund an *a*).

*a*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 16. n. 42. f. *Wernher*, Observ. P. 4. Obs. 4. n. 19. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th 2. §. 681. Außerordentliche Strafen kommen in der Praxis nicht nur bey einer unzureichenden Ueberführung des Thäters, sondern auch wegen der Ungewißheit des Thatbestandes vor. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 304. und 316.

§. 750.

Eben so wenig ist es 4) mit dem §. 747. bemerkten Grundsatze vereinbar, wenn man bey Abfassung der Interlocute und solcher Endurtheile, in welchen geringfügige Strafen bestimmt werden, die Aussagen der Inculpaten über den Thatbestand der Verbrechen als zureichend betrachtet. Denn ein kleines Unrecht ist eben sowohl Unrecht, als ein großes. Das Recht auf ein kleines Gut ist eben so heilig, als das Recht

auf ein großes Gut *a*). Und durch die Rechtsregel: Volenti non fit iniuria (§. 728.), auf welche man sich dabey noch berufet *b*), dürften diese Urtheile, wenn sich aus den Geständnissen wirklich keine zureichende Gründe ergeben sollten, allein sich nicht rechtfertigen lassen, da die Vollziehung einer nicht verwirkten Strafe für den Staat unnütz seyn, und auf diese Art die Strafgewalt zu unmoralischen und unedlen, oder wenigstens thörigten Zwecken herabgewürdiget werden würde *c*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 275.

*b*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 16. n. 1. ff. *Hommel*, Disp. An et quatenus certitudo corp. del. in proc. crim. necessar. sit, Lips. 1737. §. 16.

*c*) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 438.

## §. 751.

Um den Grundsatz, daß durch Bekenntnisse der Thatbestand derjenigen Verbrechen, welche mit harten Strafen verpönt sind, in die erforderliche Gewißheit nicht gesetzt werden könne, zu beweisen, beruft man sich 5) auf solche gesetzliche Vorschriften, welche von den Fällen handeln, wo es an einem Geständnisse ganz mangelt, oder wenigstens dasselbe, weil es mittelst der Tortur erpreßt worden ist *a*), oder Sachkenntnisse voraussetzt *b*), die man den Inculpaten nicht zutrauen kann, überhaupt ungültig ist *c*).

*a*) L. 1. §. 24. L. 5. §. 2. D de SCto Silanian. P. G. O. Art. 6. u. 35. Sächs. Bef. vom 5. Jan. 1579. in *C. A.* T. 1. S. 1047. Erled. der Landesgebr. v. 23. Apr. 1612. §. 5. in *C. A.* T. 1. S. 174.

*b*) P. G. O. Art. 147. und 149.

*c*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. § 328—335

§. 752.

Noch andere Gesetze, durch welche man jene Vorstellung zu unterstützen sucht *a*), handeln überdieß blos von der Wahrscheinlichkeit der Bekenntnisse (§. 736. ff.) *b*). Sie fordern, daß denselben die Nebenumstände der eingestandenen Thatsachen nicht widersprechen und legen dem Inquirenten auf, diese und andere erforderliche Eigenschaften der Aussagen möglichst zu prüfen (§. 729. u. 739. ff.)

*a*) L. 1. §. 4. 17. und 27. D. de quaest. P. G. O. Art. 54. 55. u. 60. *Biener*, Disp. delibata quaedam de corpore delicti capita, Lips. 1801. Cap. 4. S. 31. f.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 216. f.

§. 753.

Die Bekenntnisse sind 6) eine so unentbehrliche Erkenntnißquelle des Thatbestandes, daß die Untersuchungen der mehresten Verbrechen, wenn die Praktiker ihrer Theorie treu bleiben wollten, keinen Erfolg haben würden. Man hat sich daher genöthiget gesehen, sehr viele Ausnahmen zuzulassen. Es wird die Gewißheit des Thatbestandes *α*) bey den Delictis facti transeuntis *a*) und *β*) bey allen den innern Eigenschaften und Handlungen, deren Existenz ohne das Geständniß eines Verbrechers gehörig nicht beurtheilet werden kann und die dennoch den Thatbestand zugleich mit ausmachen *b*) (§. 720.), allerdings auf ein vollgültiges Geständniß gebauet. Wenn Mitschuldige concurriren, so siehet man insbesondere noch darauf, daß diese in ihren Aussagen übereinstimmen (§. 737.) *c*.

*a*) *Hommel*, Disp. An et quatenus certitudo corp. del. in proc. crim. necess. sit, Lips. 1737. §. 17. f. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 72. n. 52. qu. 108. n. 37. *Leyser*, Medit. sp. 598. m. 4. ff. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 498. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbrechen. §. 317.

*b*) Ebendas. §. 319.

c) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 60. n. 39. *Wernher*, Obs. P. 2. obs. 489. Quistorp, a. a. O. §. 452. Einer andern Meinung ist noch *I. G. Bauer*, De veritate criminis perpetrati corpus delicti vocari solita in adulterio, in dessen Opusc. academ. S. 334. f.

§. 754.

Eine Ausnahme nehmen die Praktiker *γ*) auch noch bey den Delictis facti permanentis an, und lassen es bey den Bekenntnissen über den Thatbestand in den Fällen bewenden, wenn die Inculpaten die Spuren der That vorsätzlich zernichtet oder verborgen haben und deswegen ein besonderer Beweis des Thatbestandes unmöglich ist *a*).

*Leyser*, Medit. sp. 598. m. 10. und sp. 611. m. 13. *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 26. obs. 3 u. ad C. C. C. art. 6. §. 12. *Biener*, Disp. delibata quaedam de corp. del. capita. Lips. 1801. cap. 4. S. 37. ff. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts, §. 268. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 318.

§. 755.

Alle diese Ausnahmen sucht man 7) einzig und allein dadurch zu entschuldigen, daß in den Fällen der Thatbestand auf eine andere Art, als durch die Aussagen der Inculpaten nicht ausgemittelt werden könne *a*) und denselben, was die letzte Ausnahme betrifft, ihre Bosheit nicht zu statten kommen dürfe *b*). So wie aber an sich schon zureichende Erkenntnißgründe, wegen der Möglichkeit mehrerer anderer Gründe, nicht aufhören, solche zu seyn; (§. 689.) so können auch an sich unzureichende Erkenntnißgründe durch die Unmöglichkeit mehrerer und besserer Gründe nicht in zureichende verwandelt werden, es mag dieselbe zufällig, oder vorsätzlich veranlaßt worden seyn *c*) (§. 1124. ff.). Wäre also der §. 747. bemerkte Grundsatz richtig; so

ließen sich auch die gemachten Ausnahmen nicht rechtfertigen.

*a*) Bauer, Grundf. des Criminalproc. § 145.

*b*) Der Fall, wenn die Spuren eines Delicti facti permanentis deswegen nicht ausfindig gemacht werden können, weil der Verbrecher dieselben absichtlich entfernet hat, ist nach einer ganz andern Rücksicht zu beurtheilen. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 326.

*c*) Eben diese Schrift, §. 322—324.

## 6. Capitel.

## Wirkungen des Widerrufs eines gerichtlichen und ausdrücklichen Bekenntnisses.

### §. 756.

Ein Inculpat widerrufet sein Bekenntniß, wenn er versichert, daß dasjenige, was er vorher, in Beziehung auf seine Strafbarkeit, ausgesaget habe, unwahr sey *a*). Er erkläret, daß er Unwahrheiten für Wahrheiten ausgegeben habe. Das ist eine Thatsache, deren Beweis dem widerrufenden Inculpaten oblieget *b*). Gehörete es nicht zugleich zur Funktion des Inquirenten, auch die Rechte eines Inculpaten und dessen Ausflüchte gegen den Anspruch des Staats auf Strafe auszumitteln (§. 652.); so würde ein solcher Widerspruch den Inquirenten gar nicht beschäftigen.

*a*) Davon ist die Behauptung, als sey ein Bekenntniß gar nicht, oder nicht in dem Maße geschehen, wie es protokolliret worden ist, unterschieden.

*b*) Soden, Geist der peinl. Gesetzgeb. Th. 2. §. 585. Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf, §. 17. f.

### §. 757.

Nur in dem Falle hat der Widerruf eines Bekenntnisses die Vermuthung der Wahrhaftigkeit für

sich, wenn der Inculpat, anstatt der widerrufenen Thatsachen, andere Umstände einräumet, wodurch das Recht auf eine noch größere Strafe gegen ihn begründet wird und also die Veränderungen seiner Aussagen nicht zu seinem Vortheile gereichen *a*). Die Glaubwürdigkeit eines solchen, mit dem Widerrufe verknüpften neuen Bekenntnisses, hängt von eben den Gründen (§. 722. ff.) und Voraussetzungen ab (§. 731. ff.), als die Aechtheit des ersten Bekenntnisses.

*a*) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 687. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 18. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 445.

§. 758.

In allen andern Fällen, wenn die Inculpaten durch ihre neuen Aussagen das Recht des Staats auf Strafe gegen sich zu widerlegen, oder sonst zu vereiteln suchen, verdienen dieselben 1) schon an sich eben so wenig und noch weniger Glauben, als wenn sie bey der Behauptung ihrer Unschuld unverändert geblieben wären. Denn sie sind auch hier Zeugen in ihrer eigenen Sache, die sich noch überdieß widersprechen (§. 712.) *a*).

*a*) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 445.

§. 759.

Es kann aber auch 2) der Widerruf eines Bekenntnisses dessen Wirkung gar nichts benehmen. Die Gründe der Ueberzeugung, welche ein vollgültiges Bekenntniß darbietet, bestehen, wenn auch dasselbe nachher widerrufen wird. Der Widerruf hat auf sie gar keinen Einfluß. Sie liegen nicht in der bloßen Erklärung eines Inculpaten. Es wird dasjenige, was derselbe einräumt, nicht deswegen für wahr angenommen, weil er es für seine Ueberzeugung ausgiebt, sondern weil er sich dadurch einem Strafübel unterwirft

und kein vernünftiger Grund vorhanden ist, anzunehmen, daß er etwas zu seinem Nachtheile erdichten wollen (§. 722. ff.). Dieses Ereigniß kann durch eine entgegengesetzte Aeusserung nicht ungeschehen gemacht werden. Und wenn auch der Inculpat nachher seine gravirlichen Aussagen zurücknimmt; so läßt sich wohl der Widerruf mit dem Bewußtseyn der Schuld, das vorhergegangene Bekenntniß aber, ungeachtet des nachdrücklichsten Widerrufs, dennoch immer noch nicht mit dem Bewußtseyn der Unschuld vereinigen.

§. 760.

Soll daher die überzeugende Kraft eines bereits gethanen Bekenntnisses geschwächt, oder ganz zernichtet werden; so sind die beyden Vermuthungen zu widerlegen, auf welchen dieselbe beruhet (§. 731.). Durch den Widerruf giebt ein Inculpat blos den Willen zu erkennen, solches zu bewerkstelligen. Er muß also zugleich Umstände anführen, welche einen Irrthum bey der Wahrnehmung eingestandener Thatsachen veranlassen können, (§. 732.) oder vermöge welcher sein Bekenntniß auch bey dem Bewußtseyn der Unschuld sich noch denken läßt *a*).

*a*) Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf, §. 19. ff.

§. 761.

Von der letzten Art ist jeder Mangel einer Bedingung, von welcher die Vollgültigkeit der Bekenntnisse abhängt (§. 733.). Denn eben diese Bedingungen sind es, unter welchen man nicht annehmen kann, daß ein Inculpat wider seine Ueberzeugung etwas eingeräumet habe. Jeder Mangel derselben schwächt mehr oder weniger diese Voraussetzung und begründet die entgegengesetzte Vorstellung. Dergleichen Mängel bestehen 1) in einem unnatürlichen Gemüthszustande, bey wel-

chem das niedere Begehrungsvermögen eine unregelmäßige Richtung nimmt, oder wohl gar der Trieb der Selbsterhaltung unterdrückt ist (§. 733.), 2) in einer Bewußtlosigkeit der von dem Bekenntnisse zu befürchtenden Folgen, (§. 734.), oder wenigstens 3) in der irre geleiteten Vorstellung eines Inculpaten, als ob diese Folgen in dem vorliegenden Falle ihn nicht treffen würden (§. 735.) *a*); und 4) in der außerordentlichen Lage des Inculpaten, bey welcher er die bevorstehende Strafe für ein kleineres Uebel ansehen dürfte, als dasjenige ist, dem er durch die Duldung der Strafe zu entgehen hoffen kann (§. 736.).

*a*) *Koch*, Institut. iur. crim. §. 881. Sächs. Dec. 91. von 1661. Bef. vom 25. Nov. 1717. und vom 9. Febr. 1756. in *C. A.* T. 1. S. 1877. und Forts. 1 S. 398. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen. v. 30. Apr. 1783. §. 5. Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 5. §. 9. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 149. n. 1. ff. *Wernher*, Observ. P. 3. obs. 110. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 672. Klein und Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 1. St. 2. N. 9. u. 11. §. 24.

## §. 762.

Es sind ferner diejenigen Thatsachen, durch welche ein Bekenntniß entkräftet werden kann, in die gehörige, d. i. in die criminale Gewißheit (§. 673. ff.) zu setzen. Der Beweis derselben kann directe und indirecte geführet werden. Die indirecte Beweisführung ist 1) auf die Mangelhaftigkeit der Eigenschaften eines widerrufenen Bekenntnisses zu richten, ohne welchen dessen Wahrhaftigkeit nicht gehörig beurtheilet werden kann (§. 731. und 737. ff.). Erscheinet das angefochtene Bekenntniß als ein unbestimmtes, oder es wird beygebracht, daß es auf Suggestionen beruhe; so ist dessen Aechtheit schon sehr verdächtig *a*).

a) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. § 669. Danz, Grundſ. der ſummar. Proc. §. 202. Kleinſchrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 1. N. 2. §. 9. S. 84. ff.

§. 763.

Noch überzeugender werden aber 2) die zur Widerlegung der Glaubwürdigkeit eines Bekenntniſſes angeführten Thatſachen indirecte bewieſen, wenn man darthun kann, daß die eingeräumte Handlung und die Nebenumſtände, unter welchen ſich dieſelbe zugetragen haben ſoll, unter ſich, oder mit andern ausgemittelten Nebenumſtänden in einem Widerſpruche ſtehen. In dem Falle gehet dem vorher abgelegten Bekenntniſſe die vorzügliche Eigenſchaft der Wahrſcheinlichkeit ab (§. 737.) (a). Je größer dieſer Widerſpruch iſt, deſto verdächtiger und unwirkſamer wird das Bekenntniß.

§. 764.

Selten, aber doch nicht unerreichbar iſt der directe Beweis der Unwahrheit des Inhalts eines Bekenntniſſes. Es können Zeugen das Gegentheil von dem wiſſen und verſichern, was der Inculpat eingeſtanden hat. Auch verneinende Zeugen ſind im Stande, vollkommen zu beweiſen, wenn das Object ihrer Ausſagen keine ſchnell vorübergehende, ſondern eine mehr oder wenige fortdauernde Thatſache iſt.

§. 765.

Die Aufſuchung und Erörterung der Umſtände und Gründe, welche den Widerruf der Bekenntniſſe rechtfertigen und deren Kraft ſchwächen, oder vernichten können, liegt zwar nach der Natur des Unterſuchungsproceſſes ſowohl dem Inquirenten, als dem Inculpaten ob (§. 741. ff.) a); da aber dergleichen Gründe ſich größtentheils auf ein fehlerhaftes Ver-

fahren des Inquirenten bey der Aufnahme und Erlangung des Bekenntnisses beziehen, und in dieser Rücksicht dabey der letztere sich selbst anklagen müßte; so haben die einem Inculpaten zugeordneten Defensoren bey der Rechtfertigung des Widerrufs eines Bekenntnisses ihre Aufmerksamkeit zu verdoppeln. Die P. G. O. *b*) hat ohnstreitig unter andern auch deswegen in diesem Falle die Verschickung der Akten ausdrücklich anbefohlen.

*a*) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 913. Quistorp, Grundſ. des Deutsch. peinl. Rechts, Th. 2. 781.

*b*) Art. 91. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2558.

## §. 766.

Außer den zur Vertheidigung des Widerrufs angeführten, oder sonst entdeckten Gründen, erstrecket sich die neue Untersuchung noch auf die weitere Ausmittelung der vorher eingestandenen Thatsachen. Auch dieses schreibt die P. G. O. vor *a*). Es ist diese Beweisführung um so nöthiger, da ein unumwundenes Bekenntniß in der Regel (§. 730.) die Ueberführung entbehrlich macht *b*), und deswegen die Mittel dazu, zur Ersparung der Kosten, wenn der Inculpat bekennet, oft unbenutzt gelassen werden.

*a*) Art. 57.

*b*) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 685. Tittmann, Ueber Geständniß u. Widerruf. §. 30. ff.

## §. 767.

Die Wirkungen des Widerrufs hängen von dem Erfolge der neuen Untersuchung zunächst und vorzüglich ab. Hat der Inculpat gewisse Umstände zur Entkräftung seines Bekenntnisses zugleich angeführet;

so kommt es darauf an, ob diese wirklich eingreifen, mehr oder weniger wichtig sind, und ob und wie weit sie bewiesen werden können. Einige Umstände heben die Glaubwürdigkeit eines Bekenntnisses ganz auf (§. 761.), andere machen sie blos verdächtig. (§. 762.). Ein vollkommener Beweis der erstern benimmt dem Bekenntnisse alle Kraft. Wenn aber eben dieselben nur unvollkommen beygebracht worden sind, oder letztere allein in Frage kommen; so leiden die Grundsätze über die Wirkungen eines unvollkommenen Criminalbeweises wenigstens eine analogische Anwendung; es mögen letztere vollkommen oder unvollkommen in Gewißheit gesetzt worden seyn *a*).

*a*) *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 57. §. 6. Klein, Grundс. des peinl. Rechts, §. 105. Sächs. Mand. den Widerruf des in Untersuchungss. von dem Angeschuldigten abgelegten Bekenntnisses betr. v. 17. Apr. 1810.

§. 768.

Im entgegengesetzten Falle, wenn der Inculpat, ohne etwas zu seiner Entschuldigung anzuführen, sein Bekenntniß zurücknimmt, oder die angegebenen Entschuldigungsgründe ganz unerheblich sind, oder die wirklich einschlagenden Umstände, auf die er sich berufen hat, gar nicht beygebracht werden können und vielleicht der Inculpat dabey vorsätzlicher Erdichtungen, um dem Widerrufe einen rechtlichen Schein zu geben, überführet worden ist, sind die Criminalisten über die Wirkungen des Widerrufs eines Bekenntnisses von jeher verschiedener Meinung gewesen *a*). Die mehresten nehmen dann auf den Widerruf gar keine Rücksicht und stimmen für die Vollziehung der ordentlichen Strafe desjenigen, was der Inculpat einmal bekannt hat *b*).

*a*) *Walch*, Disp. de revocatione confess. capite damnati in die eius supplicio destinato. Ien. 1783. §. 4.

b) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 126. n. 63. ff. *Keyser*, Prax. crim. P. 1. Cap. 10. §. 7. S. 896. f. Ludovici, Einl. z. peinl. Proc. Cap. 10. §. 17. Brunnemann, Inquisit. Proc. Cap. 10. n. 22. *Wernher*, Observ. P. 9. obs. 44. *Berger*, Elect. crim. S. 243. *Leyser*, Medit. sp. 632. m. 16. u. sp. 693. m. 14. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 687. und 747. Soden, Geist der peinl. Geſetzgeb. Th. 2. §. 586. Westphal, Criminalr. Anm. 164. §. 10. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 912. *Biener* ad *Püttmannum*, §. 841. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 445. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 144. Dalberg, Entwurf eines Geſetzb. in Criminalſachen. S. 75. Kleinſchrod, Entwurf eines Geſetzb. für die kurpfalzbaierischen Staaten, §. 1636. ff. Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf, §. 19. und andere daſelbſt angeführte Schriften.

§. 769.

Es iſt aber zuförderſt die zu entſcheidende Frage noch näher zu beſtimmen. Sie betrifft ein an ſich vollgültiges Bekenntniß, welches weder durch eine andere Erkenntnißquelle dem Richter entbehrlich gemacht noch auch ſonſt unterſtützt wird, ſondern für ſich beſtehet. Und das kann es ſchon dann, wenn andere Gründe deſſen Inhalt nur nicht unwahrſcheinlich machen (§. 730.). Sind die vorher eingeſtandenen und nachher widerrufenen Thatſachen, auf welche es bey der Sache ankommt, durch die eigene Wahrnehmung des Inquirenten, oder durch Zeugniſſe zugleich in die erforderliche Gewißheit geſetzt worden; ſo hängt die Verurtheilung ſo wenig von dem Widerufe des Bekenntniſſes ab, als letzteres dazu nothwendig war *a*).

*a*) P. G. O. Art. 67. u. 69. Sächſ. Räuberm. v. 1753. §. 3. in *C. A.* Fortſ. 1. T. 1. S. 800. Inſtr. der Dikaſterien von 1770. §. 2. und Beſcheid. dazu ad §. 2. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 1. S. 329. u. 469. Westphal, Criminalr. Anm. 164. §. 15. ff. *Walch*, Disp. de revocatione

confess. capite damnati in die eius supplicio destinato, Ien. 1783. §. 5.

§. 770.

Es können ferner mit einem Bekenntnisse andere zureichende rationale Gründe concurriren und die eingeräumten Thatsachen so über allen Zweifel erheben, daß man weniger nöthig hat, zu denjenigen Gründen, auf welchen sonst die Glaubwürdigkeit eines Bekenntnisses beruhet, weiter seine Zuflucht zu nehmen. Ein solcher rationaler Grund kann α) in der vollkommenen Uebereinstimmung der Aussagen eines Inculpaten über die Geschichte des verhandelten Verbrechens mit andern Aussagen von Zeugen und Mitschuldigen liegen, wenn kein vernünftiger Grund vorhanden ist, eine Collusion für wahr zu halten, und also die Wahrheit der Geschichte die einzige Bedingung ist, unter welcher eine solche Uebereinstimmung als möglich gedacht werden darf a).

a) Mein Buch: Ueber den Thatbestand der Verbr. §. 242.

§. 771.

Ein anderer außerordentlicher rationaler Grund dieser Art verbürget β) die Wahrhaftigkeit eines Bekenntnisses, wenn dasselbe Umstände enthält, die der Inculpat, wenn dasjenige, was er ausgesagt hat, nicht wahr wäre, nicht wissen können a). Und gesetzt, es ließe sich noch eine andere Möglichkeit denken; so verdient diese, als solche, dennoch kein Absehen, wenn kein vernünftiger Grund dazu kommt, die noch mögliche andere Erkenntnißquelle des Inculpaten für wahr zu halten (§. 688.)

a) P. G. O. Art. 54. u. 60. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 221. Anm. b.

§. 772.

Nicht selten nehmen Inculpaten nur einen Theil der vorher gestandenen Thatsachen zurück, oder führen neue Umstände an, welche für sie weniger nachtheilig sind *a*). Sollten nun in einem oder dem andern Falle die widerrufenen Thatsachen mit den noch zugegebenen in einer solchen nothwendigen Verbindung stehen, daß diese ohne jene nicht gedacht werden können; so ergiebt sich γ) aus dieser Verbindung ebenfalls ein zureichender rationaler Grund für die Gewißheit der widerrufenen Thatsachen.

*a*) Tittmann, Ueber Geständniß u. Widerruf, §. 23.

§. 773.

Unter einer von den drey Voraussetzungen wirkt die Aeußerung eines Inculpaten auf die richterliche Ueberzeugung nicht allein in der Form eines Bekenntnisses, sondern gehöret auch zugleich zu den mittelbaren Gegenständen des Untersuchungsprocesses und ist eine Thatsache, von welcher auf eins der drey Hauptobjekte einer Untersuchung geschlossen wird (§. 653. u. 678.). Der Grund der richterlichen Ueberzeugung entstehet dann nicht allein unmittelbar aus der Ueberzeugung eines Andern, sondern auch zugleich aus einer nothwendigen Verbindung der Thatsache einer Aussage mit einem Proceßobjekte *a*). Das Bekenntniß bewirket in einem solchen Falle, außer der historischen Gewißheit, auch eine rationale. Es bedarf überdieß heutzutage die Thatsache des Bekennens, in welcher der rationale Grnnd liegt, keiner weitern Erörterung. Man hat die in der P. G. O. vorgeschriebene Befragung der Schöppen *b*) nicht nöthig. Die darüber aufgenommenen Protokolle beweisen sie vollkommen *c*).

*a*) Eben so wirken die Zeugnisse in einer verschiedenen Form auf die richterliche Ueberzeugung. Siehe §. 887.

*b*) Art. 91.

c) Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 781. Westphal, Criminalr. Anm. 164. S. 928. *Wernher*, Obs. P. 9. obs. 44. *Kress*, ad C. C. C. art. 91. §. 1.

§. 774.

Welche Wirkung ein widerrufenes Bekenntniß, dessen Glaubwürdigkeit ganz allein auf sich beruhet, auf die Entscheidung einer Criminalsache in den §. 768. bemerkten Fällen habe, ist weder in dem Römischen Rechte, noch in der P. G. O. bestimmt. Der 57te Art. der P. G. O., welcher die Widerholung der Tortur verstattet, handelt von einem gewaltsam erpreßten und noch vor der Ratihabition widerrufenen Bekenntnisse *a*) und leidet, da in dem Falle ein hinlänglicher Grund des Widerrufs in dem Zwange selbst liegt, auf die Widerrufung eines freyen Bekenntnisses keine Anwendung.

*a*) Ludovici, Einl. z. peinl. Proc. Cap. 9. §. 42. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2490. Eben so der Sächs. Bef. v. 28. Aug. 1753. in *C. A.* Fortset. 1. T. 1. S. 381.

§. 775.

Der 91ste Art. der P. G. O. betrifft zwar den Widerruf nicht nur der Urgicht oder eines einige Zeit nach der Tortur genehmigten, sondern auch eines freyen Bekenntnisses *a*) und verordnet, daß über die Wirkung eines zurückgenommenen Bekenntnisses, es möge der Inculpat den Widerruf zu rechtfertigen gesucht haben, oder nicht, ein rechtliches Erkenntniß eingeholet werde *b*), überläßt aber die Bestimmung dieser Wirkung und die Entscheidung selbst ganz dem Ermessen der Rechtsgelehrten *c*). Nur so viel kann man aus dieser Vorschrift folgern, daß man die Kraft eines, auch ohne Anführung einiger Gründe, widerrufe-

nen Bekenntnisses in einzelnen Fällen streitig und eine weitere Erörterung derselben für nöthig gefunden habe *d*).

*a*) *Walch*, Disp. de revocatione confess. capite damnati in die eius supplicio destinato, Ien. 1783. §. 3. Gerstlacher, Handb. der deutsch. Reichsges. Th. II. S. 2555.

*b*) Walch, a. a. O. §. 9.

*c*) Walch, a. a. O. §. 19. Gerstlacher, a. a. O. S. 2556.

*d*) Anderer Meinung ist Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf, §. 26.

§. 776.

Ungeachtet ein Bekenntniß auch nach erfolgtem Widerrufe seine überzeugende Kraft behauptet (§. 759.), so fehlet dennoch der Erfolg, aus welchem eine noch größere Wirkung auf die Ueberzeugung entstehet. Auf diesen Erfolg kommt es noch an. Von dem Akte des ersten Bekennens sind die Akte der stillschweigenden, oder ausdrücklichen Bestätigung der gethanen Aussagen wohl zu unterscheiden. In den beyden Zeitpunkten, wo den Inculpaten die auf ihre Bekenntnisse gegründeten Strafurtheile bekannt gemacht und die bestimmten Strafen an ihnen vollzogen werden *a*), ist die Versuchung zum Widerrufe der Benntnisse noch weit größer, als während des Untersuchungsprocesses bey der ersten Befragung, dieselben zu verweigern. Beharret ein Inculpat bey seinem Bekenntnisse noch zu der Zeit, wo die nachtheiligen Folgen desselben ihm bestimmt vor Augen gelegt und sogar fühlbar werden, so erreicht dessen Glaubwürdigkeit einen weit höhern Grad.

*a*) Ludovici, Einleit. z. peinl. Proc. Cap. 10. §. 16. und Anm. x.

§. 777.

Die Gesetze, welche das Bekenntniß als einen zureichenden Grund der richterlichen Ueberzeugung sanctioniren, scheinen noch den Erfolg, oder daß der Inculpat dabey unverändert verbleibe, vorauszusetzen. Außerdem würden sie im Falle des Widerrufs, ohne Unterschied, ob Gründe dafür angeführet worden sind, oder nicht *a*), eine neue Erörterung und Entscheidung der Sache nicht angeordnet haben *b*). Es würde, wenn ein Inculpat seinen Widerruf mit gar nichts zu entschuldigen sucht, nichts zu erörtern seyn und bey der ersten Entscheidung nothwendig bleiben müssen.

*a*) *Walch*, Disp. de revocatione confess. capite damnati in die eius supplicio destinato, Ien. 1783. §. 9. Nach dem 91sten Art. der P. G. O. soll der Richter allwege ein neues Erkenntniß einholen.

*b*) Brunnemann, Inquis. Proc. Cap. 10. n. 22. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2556.

§. 778.

Auch stimmt damit die noch heutzutage geduldete Formel der Todesurtheile überein. Nach derselben wird die Vollziehung der erkannten Todesstrafe, wenn diese auf das Bekenntniß gestützt ist, von dem letzten Akte der Bestätigung ohne Ausnahme abhängig gemacht *a*).

*a*) Hommel, Teutscher Flavius, Bayreuth, 1775. 3te Ausg. unter dem Worte: Rad, Schwerd, Strang. S. 577. 648. und 669.

§. 779.

Sollte nun aber gewiß seyn, daß die positiven Gesetze zur vollkommnen Kraft eines Bekenntnisses noch den Erfolg der Beharrlichkeit fordern; so hat es keinen Zweifel, daß der Akt des Bekennens ohne

das Hinzukommen der beyden vorausgesetzten Akte der Bestätigung die Wirkung nicht haben können, welche eben diese Gesetze demselben zuschreiben. Die Wirkungen des erstern sind dann offenbar durch die Nachfolge der beyden letztern bedingt *a*). Ein widerrufenes Bekenntniß hat also, nach dem positiven Rechte, wenn auch der Widerruf gar nicht gerechtfertiget seyn sollte, an sich nicht so viel Kraft, als man einem beständigem beylegt. Es kommt vielmehr in dem Falle die Analogie der Grundsätze über die Wirkungen des unvollkommnen Anschuldigungsbeweises ebenfalls in Anwendung (§. 1213. ff.) *b*).

*a*) Wenn derjenige, welcher während der Untersuchung ein Verbrechen bekannt hat, vor dem Endurtheile, oder auch nur vor der Execution der Strafe gestorbeu und diese nach dessen Tode noch möglich und zweckmäßig wäre; so ließe sich, nach dieser Ansicht der Sache, da die Akte der Bestätigung mangelten, die ordentliche Strafe, wenn auch der Inculpat vor seinem Tode nichts widerrufen hätte, dennoch eben so wenig rechtfertigen.

*b*) *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 408.

§. 780.

So wichtige und unerläßige Bedingungen der vollkommenen Wirksamkeit eines Bekenntnisses die Bestätigungsakte im Allgemeinen sind, so kann dennoch sehr leicht der Fall eintreten, daß dasjenige, was der Kraft eines Bekenntnisses durch den Mangel eines Bestätigungsakts abgehet, durch andere rationale Gründe, welche den Inhalt desselben unterstützen, ergänzet werde. Dazu dürften unter andern die §. 770 — 772. bemerkten Gründe dienen.

§. 781.

Der Ausspruch über einen Inculpaten, der in der Zwischenzeit von dem Akte des Bekennens bis zur

Vollziehung der Strafe sein Geständniß, welches auf die bemerkte Art von andern rationalen Gründen unterstützt wird, zurückgenommen hat, ist aber von den Wirkungen, welche man den Anzeigenbeweise bald mehr, bald weniger beylegt, (§. 1170. ff.) weniger abhängig, als es scheinet. Da die Gründe der Glaubwürdigkeit eines Bekenntnisses mit dem Widerrufe desselben noch bestehen; (§. 759.) so muß auch ein widerrufenes Bekenntniß, die aus einem vollgültigen Bekenntnisse im Allgemeinen abgeleitete historische Gewißheit noch hervorbringen können. Es höret ein Bekenntniß, wegen des Widerrufs, nicht auf, in der Form eines Bekenntnisses auf die Ueberzeugung zu wirken. Die für dessen Glaubwürdigkeit streitenden rationalen Gründe oder der concurrirende Anzeigenbeweis sollen blos dasjenige ersetzen, was von der erreichbaren größern Zuverläßigkeit eines widerrufenen Bekenntnisses durch den Mangel der Beharrlichkeit verlohren gehet.

§. 782.

Der Widerruf eines an sich noch so vollgültigen Bekenntnisses, auf welches allein ein Strafurtheil gebauet werden soll, macht unter allen Umständen eine neue Untersuchung und ein neues Urtheil nöthig. Es sind sogar die Fälle denkbar, daß Inculpaten ein Bekenntniß schon mit der Absicht, solches vor der Strafexecution zurückzunehmen, abgelegt, oder Ursachen des Widerrufs gehabt und dieselben zur Schonung einer andern Person, oder aus Irrthum blos verschwiegen haben *a*).

*a*) Westphal, Criminalr. Anm. 164. §. 11. S. 921.

§. 783.

Je nachdem endlich der Widerruf zeitig oder spät und erst kurz vor der Strafexecution erfolgt, kann das

widerrufene Bekenntniß weniger, oder mehr wirken. Denn durch jeden Akt der Bestätigung bekommt die Glaubwürdigkeit des ersten Bekenntnisses ein neues Gewicht. Man siehet daher mit Recht unter andern auch darauf, ob ein Inculpat, wenn auf das summarische Vernehmen noch das artikulirte erfolgt, vor, oder bey, oder nach dem letztern das gerichtlich abgelegte Geständniß widerrufen habe, und setzt in dem letzten Falle mehr auf das Bekenntniß *a*). Es kommt dazu, daß die Generalinquisition blos als die Vorbereitung zur Specialinquisition, als dem eigentlichen Untersuchungsprocesse, ehedem betrachtet wurde.

*a*) *Biener* ad *Püttmanni* Elem. iur. crim. §. 841. obs. 103. Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf. §. 20. u. 25.

§. 784. (*a*)

Obgleich diese Ansicht eines widerrufenen Bekenntnisses neu ist; so sind doch schon längst mehrere angesehene Criminalisten über die Resultate derselben einverstanden gewesen. Einige gründeten ehedem blos die Tortur darauf *a*). Und heutzutage vertheidiget man, nach Unterschied der Fälle, außerordentliche Strafen und Detentionen in Arbeitshäusern, als Polizeymaßregeln wider solche verdächtige Menschen *b*). Nur die mögliche Ergänzung der erforderten Beharrlichkeit bey einem Bekenntnisse durch rationale Gründe ist dabey übersehen worden.

*a*) *Koch*, Institut. iur. crim. §. 585. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2557. Quistorp, Grundß. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 747. *Walch*, Disp. de revocatione confess. capite damnati in die eius supplicio destinato. Ien. 1783. §. 4.

*b*) Sächs. Rescr. v. 28. Aug. 1753. in *C. A.* Fortſ. 1. T. 1. S. 381. Klein, Grundß. des peinl. Rechts, §. 105. *Meister*, Princ. iur. crim. §. 808. Kleinschrod, Arch.

des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 18. Ueber die Wirkung eines widerrufenen Bekenntnisses in Ansehung der Privatgenugthuung, gelten andere Grundsätze. Gerstlacher, a. a. O. S. 2558.

§. 784. (b)

In Sachsen ist durch ein besonderes Gesetz a) bestimmt worden, daß der Widerruf eines gerichtlich abgelegten Bekenntnisses, wenn keine Gründe vorhanden sind, welche in Gewißheit setzen, oder vermuthen lassen, daß der Inculpat solches wider die Wahrheit abgelegt habe, dessen Kraft nichts benehme und auf dasselbe die ordentliche Strafe gegründet werden könne. Auch soll auf die Zeit, wenn der Widerruf erfolgt sey, nichts ankommen.

a) Mand. den Widerruf des in Untersuchungsf. von dem Angeschuldigten abgelegten Bekenntnisses betr. vom 17. Apr. 1810. Eben diese Vorschriften enthalten die Oesterreichischen und Preußischen Gesetzbücher. Gesetzb. über Verbr. und schwere Policeyvergehen, Wien 1803. §. 402. und Allgem. Criminalr. für die Preußisch. Staaten, Berl. 1806. Th. 1. §. 378—381.

## 7. Capitel.

## Wirkungen eines stillschweigenden Bekenntnisses.

§. 785.

Das stillschweigende Bekenntniß wird wider Willen des Inculpaten aus gewissen Thatsachen gefolgert (§. 716.). Diese können sowohl in wörtlichen Aeußerungen, als in gewissen Handlungen bestehen, welche der Behauptung der Unschuld mehr oder weniger widersprechen. Durch bloße Worte bekennet ein Inculpat stillschweigend, wenn er das ihm beygemessene

Verbrechen zu entschuldigen sucht, oder wohl gar Gründe, die ihn dazu verleitet, anführet; oder von den Wirkungen und Folgen seines Vergehens spricht, da er doch dieses noch nicht zugegeben hat *a*).

*a*) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 679.

§. 786.

Die concludenden Handlungen sind theils omissive, theils commissive. Von jener Art ist die unterlassene Vertheidigung gegen einen Vorwurf *a*), oder die Verweigerung des nachgelassenen Reinigungseydes *b*), und von der zweyten Art ein Vergleich über das in Frage befangene Verbrechen *c*).

*a*) Dorn, Komment. über das peinl. Recht. Th. 2. §. 354. S. 286. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 679. Anm. d. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 9.

*b*) Ein Inculpat giebt dadurch zu erkennen, daß dieser Eid mit seinem Bewußtseyn streite.

*c*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 121. n. 56. *Püttmann*, Elem. iur. crim §. 837. N. r. *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 406. N. b.

§. 787.

Der Unterschied zwischen einem ausdrücklichen und stillschweigenden Bekenntnisse ist weit erheblicher, als man sich gewöhnlich vorstellt. Jenes bestehet aus der Berichtserstattung eines Inculpaten über seine Ueberzeugung von dem ihm beygemessenen Verbrechen. Dieses aber ist in jeder Thatsache enthalten, welche mit dem Bewußtseyn der Schuld (Reatus) in einer solchen Verbindung stehet, daß von jener auf dieses geschlossen werden kann, und existiret also ohne eine solche Berichtserstattung. Der Richter erlangt in dem

Falle Wissenschaft von der Ueberzeugung des Inculpaten blos durch rationale Gründe.

§. 788.

Diese Gründe sind auch ihrem Gehalte und Gewichte nach sehr verschieden. Je enger die Verbindung der Handlungsweise eines Inculpaten mit seinem Bewußtseyn der Schuld ist, und je weniger sich jene ohne dieses denken läßt, mit desto größerer Wahrscheinlichkeit oder Gewißheit kann die Existenz dieses Bewußtseyns angenommen werden.

§. 789.

Die Grundsätze des Römischen und Canonischen Rechts *a*) über die stillschweigende Einwilligung und ein stillschweigendes Bekenntniß, auf welche man sich in Civilsachen berufet *b*), leiden in Criminalfällen wenig Anwendung. In dem Civilprocesse achtet man dergleichen stillschweigende Aeußerungen in der Regel den ausdrücklichen ganz gleich. Nur dann dürfte aber in Criminalsachen durch ein stillschweigendes Bekenntniß die Existenz der Ueberzeugung eines Inculpaten von seiner Schuld in gehörige Gewißheit gesetzt werden, wenn die concludende Thatsache mit dem Bewußtseyn der Schuld nothwendig verbunden ist, und jene ohne dieses schlechterdings nicht gedacht werden kann, oder wenigstens kein vernünftiger Grund übrig bleibt, von jener eine andere Auslegung für wahr zu halten.

*b*) L. 142. D. de reg. iur. Cap. 43. u. 44. de reg. iur. in 6to.

*b*) Glück, Erläut. der Pand. Th. 4. §. 290. Gönner, Handb. des Deutsch. gem. Proc. B. 2. Abh. 43. §. 2. S. 369.

§. 790.

Da das stillschweigende Bekenntniß die bemerkte Berichtserstattung des Inculpaten über seine Ueberzeu-

gung nicht voraussetzet; so kommen auch bey demselben diejenigen Gründe, von welchen die Glaubwürdigkeit eben dieser Berichtserstattung bey dem ausdrücklichen Bekenntnisse abhängt, (§. 722. ff.) nicht in Betrachtung. Das stillschweigende Bekenntniß geschiehet unwillkührlich und wider den Willen des Inculpaten. Dieser hat also gar nicht die Vorstellung, daß er sich durch seine Handlungsweise eine Strafe zuziehen werde und noch weniger will er sich derselben unterwerfen.

§. 791.

Die Glaubwürdigkeit des stillschweigenden Bekenntnisses gründet sich einzig und allein auf die Vermuthung, daß die von dem Inculpaten verrathene Ueberzeugung seiner Schuld nicht irrig sey. Darauf, ob und wie sich derselbe darüber erklären wollen, kommt gar nichts an. Selbst die Protestation wider die zu befürchtenden Folgerungen aus einer concludenden Thatsache ist ohne Wirkung *a*).

*a*) Anders ist es in Civilsachen. Glück, Erläut. der Pand. Th. 4. §. 290. S. 97.

§. 792.

Selten sind die Thatsachen, von welchen man auf das Bewußtseyn der Schuld schließet, so concludend, daß eine vollkommene Ueberzeugung daraus entstehen könnte. Sie sind vielmehr gewöhnlich einer verschiedenen Auslegung noch fähig und es mangelt dem stillschweigenden Bekenntnisse die unentbehrliche *a*) Eigenschaft der Deutlichkeit und Klarheit.

*a*) L. 6. pr. D. de confess. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 839. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 683. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 439. Anm. g. Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises. Th. 2. Abschn. 6. §. 3. S. 125. ff.

§. 793.

Außerdem erscheinet das stillschweigende Bekenntniß immer als ein unbestimmtes (§. 737. ff.). Die Schuld, dessen Bewußtseyn der Inculpat verrathen hat und welche deswegen für wahr angenommen wird, kann von größerm oder kleinerm Umfange und mehr oder weniger strafbar seyn. Es kann dieselbe z. B. in einer physischen oder intellektuellen und in einer gleichen oder ungleichen Theilnahme an dem verhandelten Verbrechen bestehen.

§. 794.

Aus allen diesen Betrachtungen folgt, daß ein stillschweigendes Bekenntniß in mehrerer Rücksicht nur die Wirkungen des unvollkommenen Criminalbeweises haben könne *a*). Ehedem gründete man höchstens die Tortur darauf.

*a*) Tittmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 464. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. §. 354. S. 287.

*b*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 121. n. 56.

## 8. Capitel.

## Wirkungen eines bedingten oder qualificirten Bekenntnisses.

§. 795.

Der Begriff eines bedingten Bekenntnisses (§. 717.) ist in dem Untersuchungsprocesse nicht so schwierig, als in dem Civilprocesse *a*). Der Zweck des erstern ist niemals ganz bestimmt. Es wird darinne im Allgemeinen das Recht des Staats auf eine Strafe verfolget, und die Art und Größe derselben hängt erst von dem Ausgange der Untersuchung ab. Diejenigen Thatsachen, welche ein so unbestimmtes Strafrecht begrün-

den und in sofern Gegenstände des Bekenntnisses sind, lassen sich von andern Umständen, aus welchen Exceptionen entstehen und die, unbeschadet des Bekenntnisses, angeführet werden können, leicht unterscheiden.

a) Gönner, Handb. des deutsch. gem. Proc. B. 2. Abh. 43. §. 18. ff. S. 385. ff.

§. 796.

Die Aussagen eines Inculpaten sind als eine verneinende Einlassung auf die Klage zu betrachten, wenn er solche Thatsachen ableugnet, welche, abgesehen von der Function des Inquirenten, die Vertheidigung der Inculpaten zugleich zu berücksichtigen, als unmittelbare Gegenstände des Untersuchungsprocesses §. 653. ff. bereits aufgestellt worden sind.

§. 797.

Ist aber durch die Aussagen eines Inculpaten das Recht des Staats auf die in Frage gekommene Strafe gegen den erstern vollkommen begründet; so gehöret jeder weitere Zusatz, wodurch der Inculpat dieses Recht ganz oder zum Theil dennoch unanwendbar zu machen sucht, zu den Exceptionen und sein Bekenntniß ist ein bedingtes. Von der Art ist der Verlauf der zur Criminalverjährung erforderlichen Zeit (§. 667.) und jeder Umstand, auf welchen die Hoffnung der Begnadigung gebauet werden darf.

§. 798.

In dem Criminalprocesse siehet man es auch als ein bedingtes oder qualificirtes Geständniß an, wenn ein Inculpat von den ihm vorgehaltenen Bezüchtigungen zwar einige einräumet, andere aber, ohne welche entweder gar keine, oder wenigstens nicht die ordentliche Strafe statt findet, verneinet a).

a) Man sehe die §. 656. 661. u. 666 zu den Proceßobjecten gezählten Ausflüchte. Danz, Grundſ. der summar. Proc. §. 207. Not. b. u. c. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 10.

§. 799.

Streitet für eine von dem Inculpaten dem Bekenntnisse beygefügte Bedingung oder Einrede die Präsumtion; so vertritt sie die Stelle einer solchen Replik, welche bey dem Civilprocesse in die Klage gehöret, und die Widerlegung derselben liegt dem Inquirenten allein ob. Sie muß solange für wahr angenommen werden, bis das Gegentheil dargethan worden ist a). Die unvollkommene Widerlegung einer solchen Einwendung bewirket gewöhnlich blos den Reinigungseyd. Der Erfüllungseyd hat hier nicht statt b).

a) Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 10. u. 16.

b) Quistorp, Beyträge, N. 19. S. 310. ff.

§. 800.

Wenn aber eine von dem Inculpaten gemachte Einschränkung seines Bekenntnisses (§. 798.) oder eine vorgeschützte Ausflucht die Vermuthung wider sich hat; so fällt zwar demselben, sowie in Civilsachen dem Beklagten, der Beweis zur Last a); allein der Inquirent hat, nach der Natur des Untersuchungsprocesses, (§. 500. u. 592.) zugleich die Pflicht, seine Kräfte mit dem Inculpaten auch zu diesem Zwecke zu vereinigen b).

a) P. G. O. Art. 141. ff. und 151. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 33. obs. 1. *Mevius*, Decis. P. 4. Dec. 159. Dorn, Komment. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 354. S. 287. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts, §. 101. n. 3. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 683. Th. 1. §. 246. Kleinschrod, Arch. des

Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 10. Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf. §. 16.

b) Westphal, Criminalrecht, Anm. 146. §. 12. S. 802. *Boehmer*, a. a. O. qu. 115. obs. 4.

§. 801.

Die Folgen dieser gemeinschaftlichen Beweisführung sind sehr verschieden, je nachdem der von dem Inculpaten gemachte Einwand ganz, oder nur zum Theil, oder gar nicht beygebracht worden ist. Im ersten Falle kommt es weiter darauf an, wie sehr die erwiesene Ausflucht das Strafbare der eingeräumten Thatsachen vermindern könne *a*). Uebrigens ist das Resultat in diesem Falle nicht streitig *b*).

*a*) Danz, Grundsf. der sum. Proc §. 207.

*b*) Quistorp, Grundsf. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 248. Erhard, Handb. des Chursf. peinl Rechts. §. 205.

§. 802.

In den beyden letztern Fällen machen die hier einschlagenden Criminalgrundsätze von den Regeln des Civilprocesses noch bedeutendere Ausnahmen. Sowie im Staate blos erwiesene und durch richterliche Aussprüche anerkannte Rechte gelten *a*); so verdienen auch die Ausflüchte der Beklagten nur in dieser Qualität ein Absehen. In Ermangelung des Beweises einer vorgeschützten Exception, artet das bedingte Geständniß in ein unumwundenes aus, und der Beklagte wird ganz nach demselben condemniret.

*a*) Almendingen, Metaphys. des Civilproc. N. 4. S. 54. ff.

§. 803.

Eben dieses haben einige Criminalisten auch in dem Untersuchungsprocesse angenommen *a*). Allein wenn die positiven Rechte das Bekenntniß unter die

richterlichen Erkenntnißquellen zählen und gestatten, daß darauf jedes verdammende Endurtheil gebauet werde, so setzen sie ein unumwundenes Bekenntniß voraus. Es folgt dieses erstens schon aus den eingeschränkten Wirkungen, welche die Criminalgesetze in einzelnen Fällen den bedingten Bekenntnissen, wenn auch die Einwendungen ganz unerwiesen geblieben seyn sollten, zuschreiben *b*).

*a*) *Koch*, Instit. iur. crim. §. 816. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 840. n. 1. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts, §. 101 nud 103. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 683. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 3. N. 4. §. 12. und St. 4. N. 3. §. 16.

*b*) P. G. O. Art. 141. ff. Sächſ. Conſt. 8. Th. 4. Wenn es in dem 141. Art. der P. G. O. heißt: daß derjenige, welcher die vorgeschützte Nothwehr nicht beweisen könne, für schuldig gehalten werden solle; so ist dieses von der Tortur zu verstehen. Gerstlacher, Handb. der deutsch. Reichsgesetze. Th. 11. S. 2758.

§. 804.

In dem untergelegten Falle ist aber auch zweytens blos von einer Präsumtion die Rede, welche der, von einem Inculpaten zur Abwendung der Folgen seines Bekenntnisses gemachten Einwendung, entgegensteht. Diese kann ein verdammendes Endurtheil in Criminalsachen nicht begründen. Auf die Gefahr eines Inculpaten, gesetzt auch, er habe sie veranlaßt und verschuldet, kann dennoch keine Strafe erkannt werden. Die Verurtheilung eines Inculpaten in eine Strafe, fordert schlechterdings die Ueberzeugung des Richters, daß dieselbe verwirket sey (§. 750.).

§. 805.

Man betrachtet daher ein bedingtes Bekenntniß in dem Criminalprocesse in sofern als nicht geschehen, in

wiefern die beygefügte Einrede das dadurch begründete Strafrecht wirklich beschränket. Und braucht man das bedingte Bekenntniß in der §. 798. bemerkten Bedeutung; so wird derjenige, welcher mit Beziehung auf einen solchen noch zu beweisenden Einwand gestehet, auch mit Recht eben so angesehen, als ob er geleugnet habe. Denn er hat wenigstens geleugnet, daß er die That auf eine gewisse ihm Schuld gegebene und strafbarere Art verübt habe *a)*.

*a)* Westphal, Criminalr. Anm. 146. §. 10. S. 801.

§. 806.

Sind also die einem Bekenntnisse angehängten Einschränkungen oder Ausflüchte unerwiesen geblieben; so ist zuförderst noch weiter zu unterscheiden, ob bey der Erörterung derselben sich noch überdieß sogar das Gegentheil davon mit Gewißheit ergeben habe, oder nicht. In jenem Falle kann das bedingte Bekenntniß ohne Ausnahme dem unumwundenen gleichgeachtet und der Inculpat auf dasselbe verurtheilet werden *a)*.

*a)* Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 10.

§. 807.

Wenn aber das Gegentheil nicht vollkommen beygebracht worden ist; so sind noch andere Rücksichten zu nehmen. Bey einem bedingt abgelegten Bekenntnisse entstehen in der Regel aus den eingeräumten Thatsachen Verdachtsgründe und Vermuthungen wider den Inculpaten, in Beziehung auf die abgeleugneten Umstände und die gemachten Einwendungen. Je mehr ein Inculpat eingeräumet hat und je enger die eingeräumten Thatsachen mit den abgeleugneten Dingen verbunden sind, oder jemehr die Aussagen den vorge-

schützten Exceptionen widersprechen, desto größer ist der Verdacht, daß die dem Bekenntnisse beygefügten Einschränkungen oder Ausflüchte ungegründet sind.

§. 808.

Sollten die von dem Inculpaten bey seinem Bekenntnisse ausgenommenen Umstände auf die Art mit den eingeräumten Thatsachen in Verbindung stehen, daß diese ohne jene gar nicht gedacht werden können, oder wenigstens kein vernünftiger Grund übrig bleibt, diese Einschränkungen des Bekenntnisses für wahr zu halten; so läßt sich eben das Resultat vertheidigen, als wenn der Einwand vollkommen widerlegt worden wäre (§. 806.). Die richterliche Ueberzeugung entstehet dann zugleich aus rationalen Gründen.

§. 809.

Außerdem aber beruhet die Entscheidung der Sache auf den Grundsätzen über die Wirkungen des unvollständigen Criminalbeweises (§. 1213. ff.). Man hat dabey endlich noch darauf zu sehen, ob die Vermuthung, welche einer mit dem Bekenntnisse verbundenen Einwendung entgegen stehet, und der Verdacht, daß solche ungegründet sey, durch die nachher über die Aechtheit der Einrede angestellte Erröterung vermindert, oder vermehret worden sey. Je nachdem dadurch diese Verdachtsgründe geschwächt, oder verstärket und vervielfältiget werden, so haben die gelindern oder härtern Folgen des unvollkommnen Beweises statt *a*).

*a*) P. G. O. Art. 142. ff. Sächs. Const. 8. Th. 4. *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 115. obs. 4. *Meister*, Princ. iur. crim. §. 406. N. c. Westphal, Criminalr. Anm. 146. §. 10. S. 801. Danz, Grundsätze der summar. Proc. §. 207. Dorn, Komment. des peinlichen Rechts, Th. 2. §. 354. S. 288. Quistorp, Grundsätze des peinl. Rechts, Th. 1. §. 249. f.

## 9. Capitel.
## Wirkungen des erdichteten oder Contumacialbekenntnisses.

§. 810.

Der Untersuchungsproceß wider einen Inculpaten setzt schon einen gewissen Verdacht der Theilnahme an dem in Frage befangenen Verbrechen gegen denselben voraus. (§. 1360. ff.). Dieser Verdacht wird vermehret, wenn der Inculpat gegen die zur Beförderung der Untersuchung an ihn erlassenen Befehle des Inquirenten ohne rechtlichen Schein sich ungehorsam beträgt. Denn man kann davon nicht nur im Allgemeinen auf eine rechtswidrige Gesinnung, sondern auch auf das Bewußtseyn der Schuld an dem verhandelten Verbrechen insbesondere schließen.

§. 811.

Die Gründe dieses Schlusses sind um so stärker und concludender, je größer und gewisser die Gefahr ist, der sich ein Inculpat durch seinen Ungehorsam aussetzt, und je mehr er dabey aufopfert. Man bauet daher vorzüglich darauf, wenn Inculpaten, um sich den richterlichen Verfügungen zu entziehen, kein Bedenken tragen, von ihren Familien, ihren Aemtern, ihren Gütern und sogar aus ihrem Vaterlande sich zu entfernen *a*) und die bestimmten Androhungen anderer nachtheiligen Folgen, im Fall des Ungehorsams, nicht achten *b*).

*a*) P. G. O. Art. 25. Soden, Geist der peinl. Gesetzgeb. Th. 2 §. 690. S. 324. *Leyser*, Medit. sp. 635.

*b*) Bescheid. der Sächs. Dikaster. über die Interpret. der Instrukt. von 1770. ad §. 8. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 469.

§. 741.

Auf diesen Grundsätzen beruhet die Theorie des erdichteten oder des Contumacialbekenntnisses. Es ist

dasselbe eine Unterart des stillschweigenden Bekenntnisses (§. 785.) und von diesem nur dadurch unterschieden, daß die Folgerung desselben in den Gesetzen, oder wenigstens durch den Gerichtsgebrauch vorher bestimmt ist und den Inculpaten vorher auch angedeutet wird. Denn man nimmt es nur in dem Falle an, wenn der Inquirent einem Inculpaten eine Handlung unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß er widrigenfalls für geständig geachtet werden solle, auferleget und dieser dessen ungeachtet den Gehorsam widerrechtlich und vorsätzlich verweigert *a*).

*a*) Quistorp, Beyträge, N. 46. S. 687. ff. Ludovici, Einl. z. peinl. Proc. Cap. 5. §. 10. f. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 1. St. 3. N. 19. §. 1. ff. S. 124. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 85. ff.

§. 813.

Durch die vorhergehende Androhung bekommt das Contumacialbekenntniß zwar das Ansehen einer Strafauflage und einer Executionsstrafe; es ist aber dennoch von dieser ganz verschieden *a*). Die Strafen des Ungehorsams, welche in den richterlichen Auflagen und Vorladungen oft zugleich angedrohet werden, sind willkührliche Zwangsmittel und steigen mit der Größe der Hartnäckigkeit in dem ungehorsamen Betragen. Das Contumacialbekenntniß bestehet dagegen in einer stillschweigenden Aeußerung der Ueberzeugung eines Inculpaten von seiner Schuld an einem Verbrechen, und ist in keiner andern Rücksicht eine Folge des Ungehorsams, als in wie fern von demselben auf eine solche Ueberzeugung geschlossen werden kann und darinne eine stillschweigende Aeußerung dieser Ueberzeugung lieget. Die Strafauflagen gehören zu dem Executionsverfahren, die Androhungen aber, daß der Ungehorsame für geständig geachtet werden solle, zu dem

Contumacialverfahren. Beyde Verfahrungsarten können mit einander zugleich bestehen.

a) Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 1. St. 3. N. 19. §. 10. S. 140.

§. 814.

Ein anderer Unterschied zwischen den beyden Verfahrungsarten äußert sich noch in Ansehung des Befugnisses eines Inquirenten dazu. Dieser kann unter eigener Autorität zwar Strafauflagen erlassen und die angedroheten Executionstrafen vollziehen. Die Androhung des Präjudiciums, daß ein Inculpat für geständig geachtet werden solle, hat aber nur dann im Fall des Ungehorsams eine rechtliche Wirkung, wenn dieselbe in einem Gesetze, oder einem Urthel bereits vorgeschrieben war a). Denn nach den Rechten der Deutschen Länder ist die erste gerichtliche Ladung in Civil- und Criminalsachen in der Regel dilatorisch. Als eine peremtorische läßt man sie nur unter den Bedingungen gelten, wenn der Inquirent entweder durch ein Gesetz, oder durch das Urthel eines Spruchcollegiums dazu auctorisiret ist b). Und die Sächsische Vormundschaftsordnung v. 1782. gestattet den Minderjährigen sogar noch unter beyden Voraussetzungen gegen das Präjudicium die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand c).

a) Sächs. Vorm. Ord. vom 10. Oct. 1782. Cap. 13. § 16. Bescheid. der Sächs. Dikaster. über die Interpret. der Instrukt. von 1770. ad §. 8. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 469. Hommel, Anleit. Gerichtsakten zu extrahiren und zu referiren, §. 76. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 89.

b) Püttmann, Referir- und Decretirkunst, §. 219 *Hommel*. Rhaps. obs. 653. *Pfotenhauer*, Doctrina process. §. 185.

c) Cap. 13. §. 16.

§. 815.

Ob nun aber gleich die Androhung, daß man den Ungehorsam für ein Geständniß ansehen werde, ihren Grund in der Gesetzwidrigkeit und Strafbarkeit des Ungehorsams gegen richterliche Befehle nicht hat, sondern dabey blos eine Warnung vor der Vermehrung des obwaltenden Verdachts beabsichtiget wird; so kann dennoch diese Andeutung der bevorstehenden Gefahr zugleich die Wirkung einer Strafauflage haben und die Stelle eines Executivverfahrens vertreten. Daher pflegt es zu geschehen, daß in den meisten Fällen mit einer solchen Verwarnung die Androhung einer besondern Strafe nicht verbunden wird. Es kommt dazu, daß man den Ungehorsam eines Inculpaten gegen richterliche Befehle, in wiefern er dadurch der ihm bevorstehenden Strafe zu entgehen sucht, in der Regel nicht besonders bestrafet *a*).

*a*) L. 1. D. de bon. eor. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 194. Eine Ausnahme macht in einem gewissen Falle das Sächs. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen v. 30. Apr. 1783. §. 18.

§. 816.

Nach dieser Ansicht des Contumacialbekenntnisses lassen sich die verschiedenen und zum Theil scheinbar widersprechenden Folgen, welche aus demselben in den Deutschen Gerichten entstehen, hinlänglich rechtfertigen. Da das Contumacialbekenntniß eine Unterart des stillschweigenden Bekenntnisses ist; so schlagen 1) die Grundsätze über die Statthaftigkeit und Wirkungen des letztern im Allgemeinen ein (§. 791. ff.).

§. 817.

Kann der für geständig geachtete Inculpat andere Ursachen des bewiesenen Ungehorsams, als das dabey

vorausgesetzte Bewußtseyn der Schuld nachweisen und sein Betragen gegen den entstandenen Verdacht rechtfertigen; so wird der Schluß von dem Ungehorsam auf das Bewußtseyn einer Schuld entweder ganz widerlegt, oder wenigstens soviel bewirket, daß eine verschiedene Auslegung der Thatsache des Ungehorsams statt findet. Und dann mangelt es an einem zureichenden Grunde, das Bekenntniß zu folgern (§. 792.).

§. 818.

Aus eben diesem Grunde ist das Contumacialbekenntniß unwirksam, wenn der Inculpat darthun kann, daß er nicht vorsätzlich ungehorsam gewesen sey *a*); da ihm z. B. die Vorladung nicht gehörig insinuiret worden, oder der Folgeleistung ein physisches Hinderniß entgegengestanden, oder er von der Incompetenz des Inquirenten sich überzeugt hatte *b*).

*a*) Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 1. St. 3. N. 19. §. 1. S. 124.

*b*) *Leyser*, Medit. sp. 33. m. 1. ff. *Wernher*, Observ. P. 8. obs. 470.

§. 819.

Sollte ein Inculpat aber auch den aus seinem Ungehorsame entstehenden Verdacht und die Folgerung des Bewußtseyns seiner Schuld gar nicht widerlegen können; so würde dennoch auf das Contumacialbekenntniß eben so wenig eine Strafe gegründet werden dürfen, als auf das ausdrückliche, wenn er andere Gründe seiner Unschuld entgegenzustellen und dieselbe vollkommen zu beweisen im Stande wäre *a*). Denn ein vollkommener Beweis der Unschuld entkräftet jedes Bekenntniß.

*a*) P. G. O. Art. 155. Sächs. Spiegel B. 1. Art. 68. und B. 2. Art. 4. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 140. n. 106.

*Wernher*, Observ. P. 8. obs. 471. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 831.

§. 820.

Die Wirkungen des ſtillſchweigenden Bekenntniſſes ſind von den Wirkungen des unvollkommenen Criminalbeweiſes nicht verſchieden (§. 791. ff.). Es können daher 2) auch die Wirkungen des Contumacialbekenntniſſes, als einer Unterart des ſtillſchweigenden, nicht weiter gehen. Der Vorſchrift in dem 155ſten Art. der P. G. O. liegt eben dieſe Einſchränkung zum Grunde *a*). Und in Sachſen giebt es darüber eine ausdrückliche Beſtimmung *b*).

*a*) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 490.

*b*) Beſcheid. der Dikaſter. über die Interpret. der Inſtrukt. von 1770. ad §. 8. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 1. S. 469. Ueber andere Gründe, daß aus einem Contumacialbekenntniſſe Gewißheit nicht entſtehe: Filangieri, Syſtem der Geſetzgeb. Ausſp. 1786. B. 3. Cap. 8. S. 145. ff. Kleinſchrod, Arch. des Criminalr. B. 1. St. 3. N. 19. §. 9. S. 139.

§. 821.

Blos in geringfügigen Criminalſachen (§. 395.) gründet man daher auf das Contumacialbekenntniß die ordentliche Strafe *a*). Die Verurtheilung in dergleichen Fällen fordert, nach dem Gerichtsgebrauche der Deutſchen Länder, nicht nothwendig einen vollkommenen Beweis *b*) (§. 1281. ff.). Auch iſt der Ungehorſam um ſo weniger einer verſchiedenen Auslegung fähig und es kann aus demſelben mit deſto größerer Zuverläßigkeit das Bewußtſeyn der Schuld gefolgert werden, je weniger der Inculpat zu fürchten hat, wenn er ſich den richterlichen Verfügungen folgſam unterwirft *c*). Was die Injurienſachen betrifft; ſo giebt es darüber in Sachſen ein ausdrückliches Geſetz *d*).

*a)* L. 5. pr. D. de poenis. *Leyser*, Medit. sp. 629. m. 12. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 113. n. 54. ff. *Hommel*, Rhaps. Obs. 653. *Winckler*, Opusc. Vol. 1. S. 92. f. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 679.

*b)* *Carpzov*, a. a. O. qu. 60. n. 36. u. 60. qu. 116. n. 51. ff. qu. 140. n. 100. Mein Buch: Ueber den Thatbeſt. der Verbr. §. 294. ff.

*c)* Aus noch einem andern Grunde rechtfertiget dergleichen Strafurtheile: Globig, Theorie der Wahrſcheinlichk. zur Gründ. des hiſt. und gerichtl. Beweiſes. Th. 2. Abſchn. 6. §. 5. S. 132.

*d)* Mand. wider die Selbſtrache v. 2. Jul. 1712. §. 22.

§. 822.

In peinlichen Criminalſachen aber (§. 395.) legt man dem Contumacialbekenntniſſe die Kraft des halben Beweiſes (§. 1127. ff.) bey *a*). Da dieſer auch in einer uneigentlichen Bedeutung vorkommt, wo man unter demſelben den vollkommenen künſtlichen Beweis verſtehet *b*); ſo bleiben bey der Beſtimmung die Wirkungen des Contumacialbekenntniſſes immer noch zweifelhaft. Es iſt aber die eigentliche Bedeutung des halben Beweiſes der Sache mehr angemeſſen. Auch können die Wirkungen noch durch die Concurrenz anderer Beweisgründe ſehr verändert werden.

*a)* Außer den in der Anm. a. des vorigen §. bemerkten Schriften: *Wernher*, Observ. P. 1. obs. 72. u. P. 7. obs. 114. Püttmann, Referir- und Decretirkunſt. §. 251. *Hübner*, Princ. proc. inquisit. S. 40. n. 6. Beſcheid. der Sächſ. Dikaſter. über die Interpret. der Inſtr. v. 1770. ad §. 8. in *C. A.* Fortſ. 2. Abth. 1. S. 469.

*b)* Mein Buch: Ueber den Thatbeſt. der Verbr. § 289.

§. 823.

Vorzüglich unſicher und gewagt iſt das auf den Ungehorſam eines Inculpaten begründete Bekenntniß,

wenn derselbe sich an einem unbekannten Orte aufhält und nicht wieder erlangt wird, da in diesem Falle gewöhnlich ungewiß ist, ob die peremtorische Vorladung zu seiner Wissenschaft gekommen und ob er gegen dieselbe vorsätzlich ungehorsam gewesen sey. Aus diesem Grunde kann der Abwesende auf den Fall seiner Wiedererlangung noch weniger im voraus in eine Strafe verurtheilet werden. Wenn eine Todesstrafe bevorstehet; so bewirkte ehedem das Contumacialbekenntniß blos den Achtsproceß (§. 624. ff.). In allen andern Sachen erkannte man aber wider den Flüchtigen, im Betretungsfalle, auf dessen Inhaftirung. Wurde man nachher des geächteten, oder nicht geächteten Inculpaten noch habhaft; so gründete man auf das angenommene Geständniß höchstens die Tortur *a*). Selbst die Verurtheilung in eine geringfügige Strafe setzt voraus, daß der Richter gewiß sey, der Abwesende habe von der Vorladung Nachricht erhalten.

*a*) *Beyer*, Delineat. iur. crim. sec. C. C. ad *art.* 155. pos. 24. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 140. n. 100. ff. *Leyser*, Medit. sp. 629. m. 13. ff. *Heil*, Iudex et defensor. Cap. 2. §. 12. *Meister*, Princ. iur. crim. §. 451. ff. Ludovici, Einleit. zum peinl. Proc. Cap. 3. §. 24. ff. *Schaumburg*, Princ. prax. iurid. Lib. 2. Cap. 9. §. 16. N. ****.

## §. 824.

Heutzutage wird das Endurtheil über einen für geständig erklärten Abwesenden in wichtigen Criminalsachen auch in den Fällen, wo Todesstrafen in Frage sind, bis zu seiner Wiedererlangung ausgesetzt und im Betretungsfalle blos auf dessen Arretirung zur Fortstellung der Untersuchung gesprochen. In geringfügigen Criminalsachen kommt es darauf an, ob die bevorstehenden Strafen in Abwesenheit der Inculpaten vollzogen werden können und die gehörige Insinuation

der Ladung gewiß ist, oder nicht. Nur im ersten Falle findet das Endurtheil statt. Im zweyten Falle hängt selbst das Erkenntniß auf die Arretirung noch von Nebenumständen ab.

§. 825.

Obgleich die vollkommene Ueberführung das Geständniß entbehrlich macht (§. 728. ff.); so dürfte dennoch nicht unter allen Umständen ein Abwesender, der überführet ist, in wichtigen Fällen verurtheilet werden können. Ist er noch gar nicht vernommen; so können Zweifel entstehen, ob er nicht erhebliche Ausflüchte habe. Und diese Zweifel werden durch das Contumacialbekenntniß nicht gehoben. Auch liegt in der Natur desselben kein Grund, anzunehmen, daß in Criminalsachen der Ungehorsam aller Ausflüchte verlustig mache *a*).

*a*) Anderer Meinung ist Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 1. St. 3. N. 19. § 6. S. 133. ff.

§. 826.

Doch sind auch bey den Erkenntnissen über abwesende Inculpaten die Wirkungen des Contumacialbekenntnisses von den in den Gesetzen bereits bestimmten Strafen des Ungehorsams wohl zu unterscheiden. Auf diese muß allerdings erkannt werden. Zu denselben gehöret nach Römischen Rechte die Einziehnng des Vermögens *a*) und nach Sächsischen Gesetzen in gewissen Fällen, außer dem Verluste des Vermögens (§. 627.), auch die Ehrlosigkeit *b*).

*a*) L. fin. pr. D. de requir. reis. Ludovici, Einl. zum peinl. Proc. Cap. 3. §. 23. Kleinschrod, Abh. aus dem peinl. Rechte, Th. 2. Abh. 1. §. 2. und Arch. des Criminalrechts. B. 1. St. 3. N. 19 §. 10. S. 140. f.

*b*) Decis 77. v. 1661. Mand wider die Selbstrache v. 2. Jul. 1712. §. 27. ff. und Bauqueroutiermand. v. 20. Dec. 1766. §. 10. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 922.

## 10. Capitel.

### Wirkungen eines nicht vollgültigen und insbesondere des aussergerichtlichen Bekenntnisses.

§. 827.

Die Gültigkeit und Rechtsbeständigkeit der Bekenntnisse hängt theils von der Form der Aufnahme derselben, oder der Vernehmungen, (§. 453. ff.) theils von ihrer Glaubwürdigkeit und überzeugenden Kraft ab. In der letztern Rücksicht ist ein vollgültiges Bekenntniß soviel, als ein vollkommen glaubwürdiges und solches, welches in dem Richter von den Objekten der Untersuchung eine vollständige Ueberzeugung bewirket.

§. 828.

Die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse beruhet auf gewissen Präsumtionen (§. 731.). Und diese setzen wieder verschiedene Eigenschaften der Aussagen voraus. Der Mangel einer solchen Eigenschaft schwächt die für die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse streitenden Präsumtionen und vermindert ihre überzeugende Kraft. Jedes Bekenntniß, dem eine zu dessen Glaubwürdigkeit erforderliche Eigenschaft abgehet, ist daher nicht vollgültig und zu Recht nicht beständig.

§. 829.

Die Eigenschaften des Bekenntnisses haben ferner einen größern und kleinern Einfluß auf die Glaubwürdigkeit derselben. Einige sind von so großer Wichtigkeit, daß ohne sie eine von den beyden Präsumtionen, auf welche die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse gebauet wird, gar nicht statt findet, (§. 732—736) andere begründen zunächst nicht sowohl die Glaubwür-

digkeit der Bekenntnisse, als vielmehr die Gewißheit der Existenz der erstern Art dieser Eigenschaften und werden blos als Merkmale derselben erfordert (§. 737. ff.). Auch kann eine zu einem gültigen Geständnisse erforderliche Eigenschaft ganz, oder nur zum Theil mangeln. In beyden Rücksichten hat die Gültigkeit eines Bekenntnisses mancherley Grade. Und der Mangel solcher Eigenschaften der Aussagen, welche blös zu Merkmalen der Existenz anderer nothwendigen Eigenschaften dienen, kann sogar durch andere Beweisgründe leicht ergänzet werden.

§. 830.

Der Unterschied zwischen ganz ungültigen und nicht vollgültigen, oder verdächtigen Bekenntnissen ist in der Natur der Sache vollkommen gegründet. Nur dann ist ein Geständniß ganz ungültig, wenn es eine von den §. 732. bis 736. aufgezählten Eigenschaften gar nicht hat. Ist eine dieser Qualitäten blos mangelhaft, oder vermißt man die §. 737. bis 739. bemerkten Voraussetzungen, und es werden letztere durch Beweis nicht ergänzet; so erscheinet das Bekenntniß nur als ein nicht vollgültiges und hat die Kraft eines unvollkommenen Criminalbeweises.

§. 831.

Es ist daher die Meinung der Criminalisten, als ob ein Bekenntniß, welches auf suggestive Fragen (§. 739.) erfolget, ganz ungültig sey, ohne Grund *a*). Auch hat es kein Bedenken, daß durch die Wiederholung des Vernehmens einige Zeit nachher und durch die Vorlegung eben dieser Fragen in einer regelmäßigen Form, auf welche der Inculpat das vorige Geständniß nochmals ableget, die Verdächtigkeit der Aussagen gehoben *b*), oder durch andere die Aechtheit des

Bekenntnisses unterstützende Gründe unschädlich werden könne.

a) Danz, Grundf. der summar. Proc. §. 202. Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 669. Grolman, Grundf. der Criminalrechtsw. §. 471. Klein, Grundf. des peinl. Rechts, §. 103. Anm. a.

b) Danz u. Quistorp, a. a. O.

§. 832.

Selbst die Gerichtlichkeit der Bekenntnisse gehöret zu denjenigen Eigenschaften derselben, welche blos die Existenz anderer Eigenschaften verbürgen. Ohne diese Qualität ist vorzüglich ungewiß, ob der Bekennende die Gefahr der nachtheiligen Folgen seines Geständnisses vorausgesetzt habe und dasselbe ernstlich sey (§. 735.) *a*).

a) *Leyser*, Medit. sp. 637. m. 1. sqq. Gerstlacher, Handbuch der Teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2429. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4. St. 4. N. 3. §. 17. S. 118. Grolman, Grundf. der Criminalrechtsw. §. 439. S. 623.

§. 833.

Die gerichtliche Form eines Bekenntnisses betrifft mehr die der Befragung, als der Aussagen (§. 453. ff.) Jene ist als eine formwidrige Handlung nichtig, diesen gehet aber, wenn sie außergerichtlich erfolgen, blos eine Eigenschaft ab, durch welche die Existenz anderer nothwendigen Qualitäten in Gewißheit gesetzt werden soll. Auch pflegt ein außergerichtliches Geständniß oft ohne eine vorhergegangene Befragung zu geschehen. Wenn die Gesetze zu gewissen Endurtheilen ein gerichtliches Bekenntniß fordern; so können diese zwar unter keiner Bedingung auf eine außergerichtliche Aussage gebauet werden, außerdem aber ist letztere nicht schlechterdings unglaubwürdig und nicht gleichgültig, sondern in Ansehung der Ernstlichkeit blos

verdächtig. Und es kann sogar geschehen, daß diese Verdächtigkeit durch andere Beweisgründe noch widerleget werde und ein außergerichtliches Bekenntniß ganz glaubwürdig sey und den Richter vollkommen überzeuge.

§. 834.

Man hat bey der Untersuchung, was ein außergerichtliches Bekenntniß wirken dürfte, mehrere Fälle genau zu unterscheiden: 1) ob der Inculpat die Ablegung desselben leugne, oder einräume und den Inhalt desselben blos widerrufe, 2) ob im ersten Falle die Ablegung des Bekenntnisses vollkommen erwiesen worden sey *a*), 3) ob es alle übrigen Eigenschaften habe, auf welchen die Glaubwürdigkeit einer Aussage beruhet *b*), 4) ob der über die Ernstlichkeit des Bekenntnisses obwaltende Zweifel durch andere Gründe gehoben sey, und endlich 5) ob eine peinliche Strafe dem Bekennenden bevorstehe, oder nicht.

*a*) Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 6. §. 1. S. 121. *Leyser*, Medit. sp. 637. m. 11. Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf, §. 14. Der Beweis kann in den Fällen, wenn die Bekenntnisse deswegen al s außergerichtliche betrachtet werden müssen, weil die Richter, vor welchen sie abgeleget worden sind, incompetent waren, unter andern auch durch die darüber aufgenommenen gerichtlichen Protokolle geführet werden. Ein außergerichtliches Bekenntniß hat daher die Eigenthümlichkeit, daß dessen Existenz einen Gegenstand der Untersuchung und eine richterliche Erkenntnißquelle zugleich ausmacht.

*b*) *Wernher*, Observ. P. 8. obs. 395. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. §. 354. S. 285. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 616.

§. 835.

Ein vollkommen erwiesenes aussergerichtliches Geständniß, welches sonst an keinem Erfordernisse einen

Mangel leidet, hat in peinlichen und solchen Fällen, wo die Gesetze ein gerichtliches Bekenntniß nothwendig verlangen, nach ausdrücklicher Vorschrift der P. G. O. *a*), unter allen Umständen höchstens die Kraft des halben Beweises *b*).

*a*) Art. 32.

*b*) *Hommel*, Rhaps. obs. 217. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 32. §. 1. *Koch*, Institut. iur. crim. §. 817. *Leyser*, Medit. sp. 473. m. 2. und sp 637. m. 5. Tittmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 464. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 682. *Püttmann*, Elem. iur. crim. § 840. n. 2. Tittmann, Ueber Geständniß und Widerruf, §. 14.

§. 836.

Noch weniger muß ein aussergerichtliches Bekenntniß in peinlichen Sachen wirken, wenn es nicht vollkommen erwiesen, oder noch sonst mangelhaft ist. In geringfügigen und solchen Fällen, wo die Gesetze ein gerichtliches Bekenntniß zur Verurtheilung nicht nothwendig fordern, hängt die Wirkung der aussergerichtlichen Geständnisse um so mehr von den allgemeinen Gründen der Glaubwürdigkeit einer Aussage ab, je mehr man in dergleichen Sachen die Regeln des Civilprocesses analogisch anzuwenden pflegt *a*).

*a*) Cap. 14. X. de fide instrum. C. 2. X. de confess. *Leyser*, Medit. sp. 473. m. 1. 2. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 682.

§. 837.

Leugnet der Inculpat nicht, daß er das in Frage befangene Verbrechen, oder einen einzelnen Gegenstand, der Untersuchung bereits aussergerichtlich eingeräumet habe, und widerrufet blos das Bekenntniß, so kommen die §. 756. ff. bemerkten Grundsätze wenigstens analogisch in Anwendung. Je nachdem durch den Widerruf

eines gerichtlichen Bekenntnisses die überzeugende Kraft desselben mehr oder weniger gemindert wird, sind auch die Wirkungen eines widerrufenen aussergerichtlichen Geständnisses kleiner oder größer (§. 784.).

§. 838.

In welchem Verhältnisse ferner ein widerrufenes gerichtliches Bekenntniß zu dem beständigen gerichtlichen stehet, in dem Verhältnisse stehet auch ein widerrufenes außergerichtliches zu dem beständigen gerichtlichen Bekenntnisse. Da der Widerruf die Kraft eines gerichtlich abgelegten Bekenntnisses mindert (§. 779. ff.); so kann auch analogisch ein widerrufenes aussergerichtliches Bekenntniß nicht die Wirkung haben, welche die Gesetze demselben als einem beständigen beylegen (§. 835.) *a*).

*a*) *Biener* ad *Püttmanni* Elem. iur. crim. §. 841.

§. 839.

Endlich nimmt man noch auf den Lehrsatz Rücksicht, daß die Verurtheilung in geringfügige Strafen, einen vollen Beweis nicht nothwendig voraussetze, (§. 1281. ff.) *a*) und gestehet dem aussergerichtlichen Bekenntnisse in beyden Fällen, da der Inculpat solches ganz geleugnet, oder blos zurückgenommen hat, wenn es in geringfügigen Criminalsachen in Frage kommt, die Wirkungen des gerichtlichen zu *b*).

*a*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 60. n. 36. u. 60. qu. 116. n. 51. ff. Mein Buch: Ueber den Thatbestand der Verbrechen, §. 294. f.

*b*) *Leyser*, Medit. sp. 637. m. 10. *Koch*, Instit. iur. crim. §. 817. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 682 und 685. *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 409.

## Fünfter Abschnitt.

## Von den Zeugnissen, als der dritten unmittelbaren richterlichen Erkenntnißquelle.

### 1. Capitel.

### Begriff und Wirkungen der Zeugnisse auf die richterliche Ueberzeugung im Allgemeinen.

§. 840.

Wenn der Criminalrichter die Gegenstände des Untersuchungsprocesses nicht selbst wahrnehmen kann; so ist er genöthiget, die Gründe seiner Ueberzeugung aus der Ueberzeugung eines Andern zu entlehnen. Der Andere, dessen Ueberzeugung auf diese Art benutzet wird, ist entweder der Inculpat, oder eine dritte Person (§. 669.). Von dem ersten Falle ist bereits gehandelt worden. Es folgt der zweyte Fall.

§. 841.

Derjenige, welcher in dieser Absicht über seine Ueberzeugung von der Angelegenheit eines Inculpaten dem Inquirenten Bericht erstattet, ist ein Criminalzeuge. Der Inhalt dieses Berichts oder die Nachricht, worinne dessen Ueberzeugung von der Sache des Inculpaten bestehe, wird ein Criminalzeugniß und die Berichtserstattung selbst die Ablegung eines Zeugnisses oder eine Zeugenaussage genannt *a*).

*a*) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 575. Grolman, Grundsſ. der Criminalrechtsw. §. 435.

§. 842.

Die beyden Erkenntnißquellen der Bekenntnisse und Zeugnisse sind blos dadurch von einander unterschieden, daß diese eine fremde, jene aber die eigene

Criminalsache der Aussagenden betreffen (§. 676.). Die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse beruhet aber auf ganz andern Gründen, als die der Bekenntnisse (§. 722. ff.).

§. 843.

Die überzeugende Kraft der Zeugnisse liegt in dem Mangel des individuellen Interesse eines Zeugen an der Untersuchungssache. Man beurtheilet den Menschen in der Person eines Zeugen wie er gewöhnlich erscheinet und trauet seinen Versicherungen besonders in solchen Sachen, deren Entscheidung ihm insbesondere weder Nachtheil, noch Vortheil bringen kann *a*). Denn unter diesen Voraussetzungen läßt es sich nicht leicht denken, daß der sinnlichste Mensch seine moralische Natur so ganz verleugnen und durch Unwahrheiten einem Andern zu schaden suche. Im Gegentheil hat jeder Bürger ein allgemeines Interesse, daß kein Inculpat unschuldig verurtheilet werde, und auf der andern Seite aber auch kein Verbrecher unbestraft bleibe *b*).

*a*) Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 2. Anm. 8. und 10. S. 429. und 432. Globig und Huster, Abhandl. von der Crim. Gesetzgeb. S. 300. und Globig, Theorie der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. u. gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 2. S. 98. ff.

*b*) Soden, Geist der peinl. Gesetzgeb. 2te Ausg. B. 2. §. 600.

§. 844.

Sollte ein Zeuge für seine Person bey der Entscheidung einer Criminalsache wirklich interessiret seyn; so hängt die Glaubwürdigkeit seines Zeugnisses noch von dem Inhalte desselben ab, ob er wissentlich für, oder wider sein Interesse ausgesagt hat. In dem letztern Falle ist sein Zeugniß in der Regel *a*) um so

glaubwürdiger, je größer der für ihn daraus erwachsende Nachtheil werden kann *b*). Es treten die Grundsätze über die Glaubwürdigkeit der Bekenntnisse ein. Auch ist die eydliche Bestärkung der Aussagen, zu der jeder Zeuge genöthiget werden kann, zu einer solchen Aufopferung noch ein neuer Grund, der die Bekenntnisse der Inculpaten seltener leitet.

*a*) Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises. Th. 1. Abschn. 7. §. 15. und 18. S. 133. *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter dem Worte: turpitudinem. *Pufendorf*, Observ. Tom. 2. Obs. 19. Zacharia, Philos. Criminalr. §. 76.

*b*) Soden, Geist der peinl. Gesetzgeb. B. 2. §. 609.

§. 845.

Doch würden über die richtigen Vorstellungen der Zeugen und dem Mangel an einem besondern Interesse bey der in Frage befangenen Sache oft noch Zweifel übrig bleiben, wenn nicht, außer den angeführten Gründen für die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse, dieselbe durch einen andern analogischen Grund noch unterstützt würde. Dieser bestehet in der Harmonie mehrerer Zeugnisse *a*).

*a*) Globig, Theor. der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtlichen Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 26. S. 167. Gerstlacher, Handb. der deutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2504. ff. Filangieri, Syst. der Gesetzg. B. 3. Cap. 15. S. 291. Grolman, Grundf. der Criminalrechtsw. §. 435. Kleinschrod, Ueber den Bew. durch Zeugnisse, §. 35. im Arch. des Criminalr. B. 7. St. 2. N. 1.

## 2. Capitel.

## Gegenstände der Criminalzeugnisse.

§. 846.

Diese Grundsätze über die überzeugende Kraft mehrerer harmonischen Zeugnisse sind auch in Ansehung

der verschiedenen Proceßobjecte unbestritten und allgemein anerkannt *a*). Sowohl über die mittelbaren, als über die unmittelbaren Gegenstände einer Criminaluntersuchung (§. 653.) können Zeugnisse eine befriedigende Auskunft geben. Alle diejenigen Umstände eines Verbrechens, welche der eigenen Wahrnehmung des Inquirenten unterworfen sind (§. 703.), können auch eben sowohl von Zeugen wahrgenommen werden *b*). Es haben sogar Privatpersonen dazu noch öfter Gelegenheit.

*a*) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 436. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4te Ausg. §. 577. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 148.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbeſt. der Verbr. §. 336. ff. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 124

§. 847.

In Ansehung des Subjekts einer gesetzlichen Uebertretung oder der Urheber eines Verbrechens ist ferner die Anwendbarkeit der Zeugnisse noch weniger zweifelhaft. Wird durch ein Zeugniß die Identität eines Inculpaten mit einer auf irgend eine Art bey einem Verbrechen bemerkten Person bestimmt, so bekommt es den Namen der persönlichen Anerkennung. (Recognitio personae) *a*).

*a*) *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 412. Brunnemann, Inquiſ. Proc. Cap. 8. Th. 2. n. 99. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 139.

§. 848.

Es wird nicht weniger die Criminalzurechnung durch Zeugnisse erörtert, wenn Zeugen die in Zweifel gezogene Publication des übertretenen Strafgesetzes bestätigen, oder als Sachverständige über den Gemüthszustand der Inculpaten ein Gutachten geben, oder von

Handlnngen aussagen, aus welchen das zur Zurechnung erforderliche Bewußtseyn zur Zeit der That und die Absicht, den entstandenen Erfolg hervorzubringen, beurtheilet werden kann (§. 664. u. 702.).

§. 849.

Die mittelbaren Untersuchungsobjekte (§. 653.) bestehen oft in Dingen, welche nur insofern zur Entscheidung der Sache etwas beytragen, in wiefern man deren Urheber, oder Besitzer, oder wenigstens den Ort ihrer Auffindung in Gewißheit setzen kann (§. 720.). Dazu dienen endlich ebenfalls die Zeugnisse. Selbst die Qualität einer Urkunde, in welcher sie producirет worden ist, kann durch Zeugen beygebracht werden. Denn es findet auch in dem Untersuchungsprocesse die Anerkennung der Urkunden durch Zeugen statt *a*).

*a*) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 845. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. §. 359. S. 303. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 25. §. 5.

## 3. Capitel.

## Eigenschaften eines vollgültigen Criminalzeugnisses.

§. 850.

Nach den Grundsätzen über die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse entstehen, sowie bey den Bekenntnissen, (§. 731.) die beyden Vermuthungen, daß ein Zeuge von dem Gegenstande seiner Aussage eine richtige Vorstellung habe und solche auch dem Inquirenten aufrichtig mittheilen wolle. Jede derselben hängt aber noch von gewissen Eigenschaften der Zeugen und ihrer Aussagen ab. Diese Eigenschaften haben ihren Grund theils schon in der Natur der Sache, theils beruhen sie aber auch auf willkührlichen Bestimmungen.

§. 851.

Da die Criminalgesetze die Bedingungen eines vollgültigen Zeugnisses nicht hinreichend enthalten; so wendet man analogisch die Grundsätze des Civilprocesses auf die Criminalzeugen häufig an. Diese Analogie findet jedoch nur in sofern statt, in wiefern die Civilgesetze gewisse Forderungen an die Zeugen machen und ihre Wirkungen einschränken. Man kann wohl folgern, daß ein Zeugniß, welches im Civilprocesse nicht für vollgültig angesehen wird, in dem Criminalverfahren um so weniger dafür gelten könne, nicht aber von der Vollgültigkeit eines Zeugnisses in Civilsachen auf eine gleiche Qualität ebendesselben in Criminalsachen sicher schließen, da diese viel wichtiger, als jene sind.

§. 852.

Die richtige Vorstellung eines Zeugen von einer gewissen Thatsache setzt eine richtige Wahrnehmung und Beurtheilung und die wahrhafte Mittheilung der wahrgenommenen Umstände, nach Verschiedenheit der Fälle, ein größeres und kleineres Erinnerungsvermögen voraus. Es muß also ein vollgültiges Zeugniß 1) von einem Menschen herrühren, der keinen Mangel an denjenigen äußern Sinnen und andern innern Fähigkeiten leidet, ohne welche man ihm eine richtige Wahrnehmung, Beurtheilung und Erzählung der bezeugten Thatsachen nicht zutrauen kann *a*). Es kommt daher dabey die Schwäche des hohen Alters ebenso wohl in Betrachtung, als die der frühen Jugend *b*).

*a*) Soden, Geist der peinl. Gesetzgeb. B. 2. §. 601. ff. Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtlichen Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 3. f. Th. 2. Abschn. 7. §. 5. Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abtheil. 1. § 109. Bauer, Grunds. des Criminalproc. §. 149. *Kind.* Quaest. forens. T. 2. Cap. 27.

b) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 114. n. 41. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 693. *Püttmann*, Elem. iur. crim §. 856. f.

§. 853.

Selbſt das Erforderniß der eydlichen Beſtärkung eines Zeugniſſes macht einen gewiſſen Grad der Cultur und der religiöſen Bildung nöthig, ohne welchen die beſondere Verpflichtung durch den Eyd nicht einleuchtet und man den beabſichtigten Erfolg nicht erwarten kann *a*).

a) *Wiesandi* Progr. Sp. III. de aetate ad iusiurandum in causis crim. idonea. Viteb. 1791.

§. 854.

Die Fähigkeiten zur Wahrnehmung und Mittheilung einer Thatſache, welche man in der Regel bey jedem geſunden Menſchen antrifft, werden ſolange präſumiret, bis das Gegentheil erwieſen iſt. Sollten aber die Vermuthungen, auf welchen die Glaubwürdigkeit eines Zeugniſſes beruhet, auſſerordentliche und ungewöhnliche Naturfähigkeiten *a*) und zu erwerbende Sachkenntniſſe erfordern; ſo hat ſich ein Zeuge deshalb beſonders zu rechtfertigen *b*).

a) Globig, a. a. O. Th. 1. Abſch. 7. §. 3.

b) Derſ. a. a. O. Th. 2. Abſchn. 8. Mein Buch: Ueber den Thatbeſt. der Verbr. §. 338.

§. 855.

Die poſitiven Geſetze nehmen bey der Präſumtion der natürlichen Fähigkeiten zur Ablegung eines Zeugniſſes unter andern noch auf ein gewiſſes Alter Rückſicht *a*). In dem Römiſchen Rechte fordert man dazu die Vollendung des 20ſten Jahres *b*).

a) Kleinſchrod, Ueber den Bew. durch Zeugen in peinlichen Sachen, im Arch. des Crim. Rechts, B. 6. St. 3 N. 2.

§. 6. Globig, Theor. der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 3. S. 102. und Th. 2. Abschn. 7. §. 5. S. 147.

b) L. 20. D. de testibus. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 693. Klein, Grundſ. des peinl. Rechts, §. 107. *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 410. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 856. Winckler, Handbuch des Sächſ. peinl. Proc. §. 136. *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter dem Worte: minores. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 149. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 575. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 435. S. 612.

## §. 856.

In den Königl. Sächſiſchen Criminalgerichten werden die Zeugen, ſowie in Civilſachen, ſchon nach dem 18ten Jahre des Alters für fähig angeſehen *a)*. Man hat dieſes aus einer Stelle der Erl. Proc. Ordn. gefolgert, nach welcher Zeugen in dieſem Alter zur Ablegung eines Eydes genöthiget werden können *b)*. Dieſe Analogie widerſpricht dem §. 851. bemerkten Grundſatze über die Anwendung der Regeln des Civilproceſſes.

a) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 856. *Hübner*, Princ. proc. inquisit. §. 5. S. 71. Hommel, Criminal. Blätter, S. 179.

b) Tit. 18. §. 4.

## §. 857.

Der Grundſatz, daß bey dem fehlenden beſondern Intereſſe eines Zeugen an der zu erörternden Sache eine vorſätzliche Täuſchung ſich nicht befürchten laſſe, (§. 843.) hat vorzüglich in Anſehung noch unverdorbener Perſonen eine Anwendung. Von ausſchweifenden und ausgearteten Menſchen lehrt oft die Erfahrung das Gegentheil. Ein vollgültiges Zeugniß ſoll daher

2) eine Person von einem unbescholtenen Charakter zum Urheber haben a). Je rühmlicher Jemand bekannt ist, desto zuverläßiger ist seine Aussage.

a) P. G. O. Art. 66.

§. 858.

Die Ueberzeugung, von welcher ein Zeuge dem Inquirenten Bericht abstattet, setzt gewisse Gründe voraus, auf welchen sie beruhet. Diese können unzureichende seyn und dennoch von dem Zeugen für zureichende gehalten werden. Es machen mithin die Gründe der Behauptungen eines Zeugen einen wichtigen Gegenstand der richterlichen Cognition aus und die Vollgültigkeit der Zeugnisse fordert 3) daß sie zugleich die Gründe einer jeden Behauptung enthalten a). Vorzüglich hängt die Beständigkeit und die überzeugende Kraft der Kunsturtheile und Gutachten sachverständiger Personen davon ab b). Unter andern bestimmen die Gesetze ausdrücklich, daß Zeugen ihre Aussagen nicht auf fremde, sondern auf ihre eigenen Wahrnehmungen stützen sollen c).

a) Cap. 37. X. de testibus. L. 4. C. de testibus. P. G. O. Art. 65. Globig, Theorie der Wahrscheinl. z. Gründ des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 39. S. 203. *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 114. obs. 8. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 690.

b) Ueber die Glaubwürdigk. der Medicinalberichte, Berl. 1780. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 339. ff. Kleinschrod, Ueber den Beweis durch den Augenschein und Kunstverständige, im Arch. des Crim. Rechts, B. 5. St. 3. N. 1. §. 10. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 71. Sächs. Gener. die Anweis. der Physicorum über die von ihnen auszustellenden Vis. repert. betr. v. 8. Apr. 1797. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 519. und Abth. 3. S. 567. u. Rescr. v. 6. Sept. 1806.

e) P. G. O. Art. 65. u. 67. Gerstlacher Handb. der teutschen Reichsgef. Th. 11. S. 2508. Globig, Theor. der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises, Th. 1. Abschn. 7. §. 40. S. 205. Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen im Arch. des Crim. Rechts. B. 7. St. 2. N. 1. §. 36. Ein Zeugniß von Hörensagen kann höchstens zur Entdeckung anderer Zeugen dienen.

§. 859.

Durch die Notiz der Gründe eines Zeugnisses wird der Richter zugleich in den Stand gesetzt, dessen Wahrscheinlichkeit, als das 4te Erforderniß eines vollgültigen Zeugnisses, zu beurtheilen. Diese ist theils eine innere, theils eine äußere. Jene beruhet auf den einschlagenden psychologischen und physischen Grundsätzen, inwiefern dieselben mit dem Inhalte eines Zeugnisses übereinstimmen *a*).

*a*) Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 1. §. 146. f. Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 36. S. 195.

§. 860.

Die äußere Wahrscheinlichkeit eines Zeugnisses wird durch die Harmonie, sowohl der einzelnen Behauptungen in einer und eben derselben Aussage unter sich, als auch mit den Zeugnissen anderer Personen begründet. Je specieller diese Uebereinstimmung ist, desto wahrscheinlicher wird ein Zeugniß *a*). Dieses ist der Grund, warum die Zeugnisse, außer der Hauptsache, auch alle einzelne Nebenumstände zugleich enthalten sollen.

*a*) Gmelin, Grundf. der Gesetzgeb. über Verbr. und Strafen, §. 199. S. 339. Grolman, Grundf. der Criminalrechtswissensch. §. 435. Globig, a. a. O. §. 26. und 32. f. S. 167. u. 184.

§. 861.

Der Harmonie mehrerer Zeugnisse wird die Singularität derselben entgegengesetzt. Diese ist entweder obstativ (contradictorisch), wenn die verschiedenen Zeugnisse einander schlechterdings aufheben, oder diversicativ, wenn die verschiedenen Zeugnisse neben einander noch bestehen können (Singularitas testimoniorum obstativa vel diversicativa). Die letztere ist ferner cumulativ und adminiculativ, oder nicht, je nachdem die verschiedenen in den Aussagen enthaltenen Thatsachen in einem Causalverhältnisse zu einander und unter sich in einer solchen Verbindung stehen, daß von einer auf die andere geschlossen werden kann, oder jede der einzelnen Thatsachen isoliret statt findet. (Singularitas testimoniorum cumulativa s. adminiculativa) *a*).

*a*) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 872. **Dorn**, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. §. 373.

§. 862.

Die diversicative Singularität schwächt die Wahrscheinlichkeit eines Zeugnisses nicht. Und die adminiculative erhöhet solche wenigstens insofern, inwiefern durch dieselbe der Verdacht einer Collusion der Zeugen vorzüglich entfernet wird *a*). Die obstative Singularität kommt sonst unter dem Namen der Disharmonie und Collision der Zeugnisse vor. Von dieser wird noch besonders gehandelt werden (§. 929.).

*a*) **Kleinschrod**, Ueber den Beweis in peinl. Sachen, im Arch. des Crim. Rechts, B. 7. St. 2. N. 1. §. 37. S. 213. **Globig**, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 34. S. 192.

§. 863.

Ein willkührliches Erforderniß der Zeugnisse bestehet 5) in der Gerichtlichkeit derselben. Es soll näm-

lich die Ablegung der Zeugnisse gerichtlich geschehen. Von dieser ist die vorhergehende Wahrnehmung der zu bezeugenden Sache wohl zu unterscheiden *a*). Letztere ereignet sich gewöhnlich ohne eine richterliche Veranlassung und ohne Rücksicht auf ein Zeugniß. Nur rationale Zeugnisse werden oft durch eine von dem Inquirenten absichtlich und, wenn es der Gegenstand verstattet, an Gerichtsstelle veranstaltete Wahrnehmung vorbereitet *b*). Daher ist die Meinung entstanden, als ob auch die Wahrnehmung einer durch Zeugen zu erörternden Thatsache gerichtlich erfolgen müsse *c*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 343.

*b*) Ebendas. §. 344. f.

*c*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 26. n. 52. *Koch*, Institut. iur. crim. §. 722. n. 3. *Hommel*, Disp. de lethalitate vulnerum. §. 26. Kleinschrod, Arch. des Crim. Rechts, B. 5. St. 3. N. 1. Ueber den Beweis durch den Augenschein §. 2. ff. Globig, Theor. der Wahrscheinl. zur Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 8. §. 4. S. 208. Winckler, Handb. des Sächs. peinlichen Proc. §. 116.

## §. 864.

Unter andern hat man sich durch eine unrichtige Ansicht des 149sten Art. der P. G. O. irre leiten lassen, indem daselbst nicht von der Wahrnehmung der Secanten zum Behuf ihrer Zeugnisse, sondern von der Einnehmung des richterlichen Augenscheins (§. 701.) mit Zuziehung eines, oder mehrerer Sachverständigen die Rede ist *a*). Ebenso sind die von den Sectionen todter Körper handelnden Sächsischen Gesetze zu erklären *b*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbrechen. §. 346.

*b*) Ebendas. §. 347. ff.

§. 865.

Es machen also die unter dem Namen der Sectionen vorkommenden Wahrnehmungen der Zeugen von der Regel, daß diese auch als außergerichtliche Handlungen bestehen, keine Ausnahme *a*). Selbst das darüber abzulegende rationale Zeugniß, oder die Erstattung des Sectionsberichts ist als eine außergerichtliche Handlung gültig. Und darinne bestehet allerdings eine Ausnahme der 5ten Eigenschaft eines vollgültigen Zeugnisses (§. 863) *b*).

*a*) *Berger*, Elect. iur. crim. S. 94. f. *Beyer*, ad C. C. C. art. 149. §. 16. *Wernher*, Observ. P. 3. obs. 152. *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 26. obs. 3. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 603. Westphal, Criminalr. Anm 95. S. 468.

*b*) Quistorp, a. a. O. §. 605. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 345.

§. 866.

Aussergerichtliche Zeugnisse können zwar eben so glaubwürdig seyn, als gerichtliche. Da aber die Wirkung der Criminalgewißheit zugleich von der Form derjenigen Handlungen abhängt, durch welche die richterliche Erkenntnißquellen eröffnet werden (§. 679.) und es zur Form der Befragung eines Criminalzeugens gehöret, daß solche gerichtlich geschehe; (§. 459. ff.) so ist ein außer dem Criminalgerichte abgelegtes Zeugniß, wenn es an sich auch noch so glaubwürdig wäre, dennoch nicht vollgültig *a*).

*a*) *Berger*, Elect. iur. crim. S. 253. *Hommel*, Rhaps. obs. 103. Grolman, Grunds. der Criminalrechtswissenschaft, §. 435. S. 614.

§. 867.

Aus eben dem Grunde, nach welchem die Criminalzeugnisse gerichtliche seyn sollen, folgt aber auch,

daß solches hauptsächlich von denjenigen zu verstehen sey, durch welche ein Inculpat überführet werden soll. Denn die Form des Criminalverfahrens wird, sowie die davon abhängende formelle Gewißheit, vorzüglich bey verdammenden Endurtheilen vorausgesetzt (§. 680.). In Ansehung der Defensionalzeugnisse siehet man weniger auf die gerichtliche Befragung der Zeugen *a*).

*a*) *Hommel*, Rhaps. Obs. 103. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 703. *Leyser*, Medit. sp. 283. m. 36.

§. 868.

Mit der Gerichtlichkeit der Zeugnisse stehet die 6te und letzte Eigenschaft derselben, da sie eydlich abgelegt werden sollen *a*), in genauer Verbindung. Vor Gerichte werden die Zeugen in Beziehung auf den bereits abgelegten, oder noch zu leistenden Eyd an die Pflichten der Wahrhaftigkeit ernstlich erinnert *b*). Dieses kann man bey einem aussergerichtlichen Zeugnisse nicht so bestimmt voraussetzen. Und dennoch erhöhet die Feyerlichkeit der Eydesleistung die Glaubwürdigkeit der Zeugen in einem nicht geringen Grade *c*).

*a*) L. 9. pr. L. 16. u. 19. C. de testibus. Nov. 73. *Cap.* 51. X. de testibus. *Hommel*, Rhaps. Obs. 211. unter dem Worte: Iuraturo. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 857. Stelzer, Lehrb. des Criminalrechts, §. 747. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts. Th. 2. §. 699. Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Crim. Rechts, B. 7. St. 2. N. 1. §. 25.

*b*) Daher der Ausdruck: Iustrumentum avisatum.

*c*) *Gritzner*, Disp. de admonitionibus iudicialibus unter meinem Vorsitze, Viteb. 1808. §. 5. Wieland, Geist der peinl. Gesetze, Th. 2. §. 549. Soden, Geist der peinl. Gesetzgeb. B. 2. §. 621. Kleinschrod, a. a. O. §. 24.

§. 869.

Auch können die Criminalstrafen, welche in dem Falle bevorstehen, da Jemand einem gerichtlichen Eyde zuwider handelt, einen weniger gewissenhaften Menschen von dem falschen Zeugnisse abschrecken. Deren Vorhaltung macht daher einen Theil der Vermahnung zu einem wahrhaften Zeugnisse aus.

§. 870.

In der Regel ist jeder Zeuge zu vereyden. Selbst geistliche Personen sind davon nicht ausgenommen *a*). Sowie der Inquirent diejenigen, denen er eine Wissenschaft von der zu erörternden Sache zutrauet, zur Ablegung der Zeugnisse anhalten darf *b*); so kann er sie auch zur eydlichen Bestärkung ihrer Aussagen nöthigen *c*). Nur solche Personen, welche in Amtssachen etwas bezeugen, schwören in jedem einzelnen Falle nicht wieder, sondern werden auf ihren Amtseyd verwiesen *d*).

*a*) Cap. 51. X. de testibus. Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 1. §. 152. ff. Kleinschrod, Ueber den Bew. durch Zeugen in peinl. Sachen, §. 25. im Arch. des Crim. Rechts, B. 7. St. 2. N. 1. Auch auf die Erklärung der Inculpaten, daß sie dem Zeugen die Eydesleistung erlassen wollten, kommt nichts an. *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim. qu. 114. obs. 9.

*b*) Cap. 8. u. 9. X. de testibns. *Meister*. Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 411. Tittmann, Grundf. der Strafrechtsw. §. 484. Winckler, Handb. des Sächs. peinlichen Proc. §. 136. Soden, Geist der peinl. Gesetzgeb. B. 2. §. 631. Schneider, a. a. O. Abth. 1. §. 158. ff. Abtheil. 2. Anm. 37. S. 475. Kleinschrod, a. a. O. Arch. des Crim. Rechts, B. 6. St. 3. N. 2. §. 17. u. B. 7. St. 2. N. 1. §. 21. ff.

*c*) *Leyser*, Medit. sp. 288. m. 10.

d) P. G. O. Art. 91. Sächs. Dec. 3. v. 1661. Globig, Theor. der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. u. gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 7. §. 15. S. 186. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 699. *Hommel*, Rhaps. Obs. 211. unter dem Worte: Iudex. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 342.

§. 871.

Da die eydliche Bestärkung eines Zeugnisses, wenn es verdächtig ist, den Verdacht nicht aufhebt und überflüßige Eyde soviel als möglich vermieden werden so pflegt man unglaubwürdige und solche Zeugen, welche von der verhandelten Sache etwas Erhebliches nicht wissen wollen, nicht zu vereyden; es wäre denn, daß wider letztere die Vermuthung entstünde, als ob sie ihre Wissenschaft verleugneten *a*).

*a*) Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Criminalrechts. B. 7. St. 2. N. 1. §. 24. u. 26.

§. 872.

Ob es besser sey, daß Jemand vor, oder nach Ablegung des Zeugnisses vereydet werde, ist streitig *a*). Im letztern Falle kann der Inquirent die Statthaftigkeit der eydlichen Bestärkung zuverlässiger beurtheilen. Ueberdieß kann ein Zeuge durch seine Aussagen des in Frage befangenen Verbrechens noch selbst verdächtig werden. Das Römische und Canonische Recht verordnet die vorhergehende Vereydung *b*).

*a*) *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 114. n. 67. f. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 70. §. 4. *Leyser*, Medit. sp. 288. m. 11. Kleinschrod, a. a. O. §. 26.

*b*) L. 9. pr. C. de testibus. Cap. 17. X. eod.

§. 873.

Vermöge der neuern Sächsischen Gesetze erfolgt die Vereydung der Zeugen nach der Aussage *a*). Sach-

verständige aber, welche in Criminalsachen ein Gutachten ertheilen, sollen in der Regel vorher schwören *b*).

*a*) Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen, vom 30. Apr. 1783. §. 9. Ehedem vor der Aussage: Befehl v. 5. Jan. 1579. in *C. A.* T. I. S. 1047. Winckler, Handb. des Sächs. peinl Proc. §. 134.

*b*) P. G. O. Art. 149. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen v. 30. Apr. 1783. §. 3. Bescheid. der Dikasterien über die Interpret des Gener. v. 27. Oct 1770. ad §. 2. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 469. Winckler, a. a. O. §. 117.

§. 874.

Eben so streitig ist es, in welchem Alter ein Criminalzeuge eydesfähig sey *a*). Man hat dabey das zu einem vollgültigen Zeugnisse erforderliche Alter mit dem Alter der Eydesfähigkeit verwechselt. Jenes ist allerdings auf ein gewisses Jahr bestimmt (§. 855. f.). Dieses aber hängt von der Glaubwürdigkeit eines Zeugen (§. 866.) und davon ab, daß man demselben eine richtige Vorstellung vom Eyde zutrauen könne. Da Personen, die wegen ihres Charakters, oder ihrer Verhältnisse zu einem Inculpaten nicht ganz vollgültig sind, zur eydlichen Bestärkung ihrer Aussagen gelassen werden können, wenn sie nur nicht unbrauchbar sind *b*); so scheint es unbedenklich, auch diejenigen Zeugen zu vereyden, deren Zeugnisse wegen der Jugend für nicht ganz vollgültig angesehen werden.

*a*) *Carpzov*, Pract. rer. crim qu. 114. n. 42. Brunnemann, Inquisit. Proc. Cap. 8. Th. 2. n. 32. *Barth*, Hodogeta forens. civ. et crim. Cap. 6. §. 15. S. 1042. *Boehmer*, Medit. ad C. C. C. art. 66. §. 2. *Wiesand*, Progr. de aetate ad iurand. in caus. crim. idonea, Viteb. 1791. S. 14.

*b*) z. B. der Schuldner, welcher den erlittenen Wucher angezeigt hat. Sächs. Mand. wider die Banquerout. v. 20. Dec. 1766. §. 2. in *C. A.* Forts. I. T. I. S. 925.

§. 875.

Nach zurückgelegtem 14ten Jahre eines Zeugen stehet die Jugend der eydlichen Bestärkung nicht schlechterdings entgegen *a*). Das Canonische Recht bestätiget solches ausdrücklich *b*). Die P. G. O. schweigt aber darüber ganz.

*a*) *Leyser*, Medit. sp. 283. m. 5. Westphal, Criminalr. Anm. 150. S. 807. *Hommel*, Rhaps. obs. 81 und 211. unter den Worten: Infantes und Inpuberes. *Berger*, Elect. iur. crim. S. 497. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 136. *Wiesand*, Progr. de aetate ad iurandum in caus. crim. idonea, Viteb. 1791. S. 14.

*b*) c. 15 und 16. C. 22. qu. 5.

§. 876.

Obgleich daraus, daß ein Zeuge vor einem gewissen Alter zur eydlichen Bestärkung seiner Aussage nicht verbunden ist, noch nicht folget, daß ebenderselbe auch vorher, wenn er dazu geschickt und erbötig ist, dazu nicht gelassen werden könne; so schränket man dennoch in den Königl. Sächsischen Landen, wegen einer solchen Vorschrift *a*), die Eydesfähigkeit eines Criminalzeugen auf das Alter von 18 Jahren ein.

*a*) Erl. Proc. Ordn. Tit. 18. §. 4.

## 4. Capitel.

## Eintheilungen der Criminalzeugnisse.

§. 877.

In Rücksicht des Inhalts der Zeugnisse, da sie entweder bloße Thatsachen, sowie der Zeuge letztere mit seinen äußern Sinnen unmittelbar wahrgenommen hat, oder Vernunftwahrheiten und Resultate von wissenschaftlichen Untersuchungen und Kunsterörterungen

betreffen, sind dieselben theils faktische, theils rationale. Zu den letztern gehören die Gutachten sachverständiger Personen über die Gegenstände ihrer Kunst und ihrer Erfahrung.

§. 878.

Eine zweyte Eintheilung der Zeugnisse beziehet sich auf die Gegenstände derselben. Bestehen diese in den Geschäften eines öffentlichen Amts, welches ein Zeuge verwaltet, so werden die Zeugnisse ebenfalls öffentliche genennet und den privaten entgegengesetzt *a*). Von der ersten Art sind die medicinischen Zeugnisse der in einem Staate angestellten Physiker über Sectionen, und die Zeugnisse der Gerichtspersonen über gerichtliche Handlungen, oder über den Inhalt der Gerichtsakten *b*).

*a*) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 705.

*b*) *Hommel*, Rhaps obs. 211. unter dem Worte: Iudex.

§. 879.

Von besonderer Wichtigkeit ist die dritte Eintheilung der Zeugnisse, in Ansehung ihrer Wirkungen auf die richterliche Ueberzeugung. Es giebt Fälle, wo ein Zeugniß eine solche Wirkung gar nicht hat. Man theilt sie in dieser Beziehung zuförderst in gültige und ungültige ein *a*). Es können die §. 850. erwähnten beyden Präsumtionen, auf welchen die Kraft der Zeugnisse beruhet, in gewissen Fällen ganz widerleget werden. Dann sind die Zeugnisse ungültige.

*a*) Damit stimmt die Eintheilung der Zeugen selbst in Testes habiles und inhabiles ganz überein. Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Crim. Rechts, B. 6. St. 3. N. 2. §. 3 und 5.

§. 880.

Die erste Vermuthung, daß ein Zeuge von einer Sache eine richtige Vorstellung habe, wird widerleget,

wenn derselbe desjenigen äussern Sinnes *a*) und der Fähigkeit *b*) ganz beraubt ist, welche zur Erlangung der Vorstellung für ihn unentbehrlich war (§. 852.) und dieser Verlust keinen Zweifel hat. Bey Personen unter dem 7ten Jahre des Alters wird ein solcher Defect präsumiret. *c*). Da es dabey vorzüglich auf den Zeitpunkt der Wahrnehmung ankommt; so verändert die in einem reifern Alter erst erfolgte Befragung in der Sache nichts *d*).

*a*) Z. B. blinde und taube Personen. Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit zur Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 3. *Kind*, Quaest. forens. Tom. 2. Cap. 27.

*b*) Bey rasenden Personen können verständige Zwischenräume Ausnahmen machen. Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 1. §. 110. Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinlichen Sachen, im Arch. des Crim. Rechts, B. 6. St. 3. N. 2. §. 13. S. 57.

*c*) *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter dem Worte: Infantes. Stelzer, Lehrbuch des Crim. Rechts, §. 746. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 856. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 693. Globig, a. a. O. Th. 2. Abschn. 7. §. 5. S. 145.

*d*) *Leyser*, Medit. sp. 283. m. 3. Kleinschrod, a. a. O. §. 6. Auch ein Nüchterner kann über dasjenige, was sich während seiner Trunkenheit zugetragen haben soll, ein gültiges Zeugniß nicht ablegen.

§. 881.

Die zweyte Vermuthung, daß ein Zeuge seine von einer Sache sich gemachte Vorstellung dem Inquirenten aufrichtig mittheilen wollen, wird in folgenden Fällen ganz entkräftet: 1) wenn er ein unmittelbares und für ihn bedeutendes Interesse an der Entscheidung der Sache hat *a*), 2) wenn sein Charakter ganz ausgeartet ist, oder er wenigstens einen hohen Grad des

Leichtsinnes in Ansehung der Pflicht zur Wahrhaftigkeit, besonders vor Gericht, bereits an den Tag gelegt *b*), und 3) wenn er bey der Abhörung in der Hauptsache sich selbst widersprochen hat *c*).

*a*) L. 10. D. de testibus. Z. B. durch Bestechung. L. 3. §. 5. D. de testibus. P. G. O. Art. 64. *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter dem Worte Corrupti. Darauf ist der Begriff eines Zeugen in seiner eigenen Sache zu beschränken. Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise, Abtheil. 1. §. 141. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2510. Einer andern Meinung ist *Hommel*, Rhaps. obs. 210. Reg. 4. Das Interesse kann eben so wohl in der Vermehrung, als in der Verminderung des Vermögens bestehen: Globig, Theor. der Wahrscheinl. zur Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Absch. 7. §. 16. und Th. 2. Absch. 7. §. 7. Kleinschrod, Ueber den Bew. durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Criminalrechts, B. 6. St. 3. N. 2. §. 9. und 16. n. 4.

*b*) Die Jemanden zuerkannte Ehrlosigkeit ziehet immer die Unfähigkeit eines Zeugnisses nach sich. Sächs. Mand. wegen wucherl. Contracte, v. 28. Apr. 1625. in *C. A.* T. 1. S. 1125. *Hommel*, Rhaps. obs. 210. Reg. 7. *Kind*, Quaest. forens. T. 1. Cap. 81. Kleinschrod, a. a. O. §. 11. Außerdem hat nicht jedes Verbrechen und eben so wenig jede Untersuchungssache diese Wirkung. Es kommt vielmehr darauf an, ob das Verbrechen, dessen ein Zeuge sich schuldig gemacht hat, das Zutrauen der Wahrhaftigkeit ganz aufhebt, wie z. B. falsche Zeugnisse, Meineyde und andere Fälschereyen. P. G. O. Art. 68. *Hommel*, Rhaps. Obs. 211. unter dem Worte: Inquisitus. Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 691. f. Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 1. §. 114. ff. Globig, a. a. O. Th. 1. Abschn. 7. §. 5. S. 107. Die Römischen und besonders die Canonischen Gesetze erstrecken die Unfähigkeit der Inculpaten und Verbrecher zu Zeugnissen auf mehrere Fälle ohne diese Einschränkung. L. 3. §. 5. L. 14. 15. 18. 20. und 21. D. de testibus. C. 54. X. de testibus. Kleinschrod, a. a. O. §. 12.

c) *Leyser*, Medit. sp. 285. m. 3. *Hommel*, Rhaps. obs. 259. n. 8. Globig, a. a. O. Th. 1. Abschn. 7. §. 32. S. 185.

§. 882.

In den Verhältnissen der Eltern und Kinder, der Geschwister, verschwägerter Personen in eben den Graden, der Ehegatten und Verlobten zu einander kann man ein unmittelbares und wichtiges Interesse an der Entscheidung der Criminalsachen sogar voraussetzen *a*). Das Römische Recht verwirft die Zeugnisse der Eltern und Kinder ausdrücklich, so, daß diese, wenn sie auch wollen, nicht einmal zugelassen werden sollen *b*). Geschwister und Ehegatten werden in eben der Rücksicht zur Ablegung eines Zeugnisses wenigstens nicht genöthiget *c*).

*a*) *Hommel*, Rhaps. obs. 76. und 211 unter den Worten: Affines, Coniuges, Liberi und Parentes. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 692. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, Th. 2. §. 360. S. 309. Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 1. §. 119. ff. Abth. 2. Anm. 33. S. 468. Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen im Arch. des Crim Rechts, B. 6. St. 3. N. 2. §. 7.

*b*) L. 6. D. und L. 6. C. de testibus.

*c*) Quistorp, a. a. O. §. 702. *Leyser*, Medit. sp. 283. m. 22. Winckler, Handb. des Sächſ. peinl. Proc. §. 136

§. 883.

Was von diesen Verhältnissen der Zeugen zu dem Inculpaten und dem Ankläger oder Denuncianten gilt, das leidet auf dergleichen Verbindungen der Zeugen mit dem Inquirenten keine Anwendung. Dieser hat in der Regel nicht das besondere Interesse an der Sache, welches in Ansehung jener statt findet *a*). So lange also nicht das Gegentheil bewiesen ist, hängt die

Glaubwürdigkeit der Zeugen von ihren Verhältnissen zu dem Inquirenten nicht ab.

*a)* Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Crim. Rechts. B. 6. St. 3. N. 2. §. 7. S. 45.

§. 884.

Die Ungültigkeit der Zeugnisse wegen eines unmittelbaren Interesse ist aber nur relativ. Saget ein Zeuge in seiner eigenen Sache wider seinen Vortheil aus; so wird sein Zeugniß in der Regel zu einem vollgültigen erhoben (§. 844) *a*). Die Ausnahmen betreffen die Fälle, da der Zeuge durch seine scheinbar uneigennützige Aussage einer besondern Pflicht gegen den Inculpaten zu nahe treten und seinen Charakter verdächtig machen würde *b*).

*a)* Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise, Abth. 2. Anm. 19. S. 477.

*b)* Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts. Th. 2. § 692. Kleinschrod, Ueber den Bew. durch Zeugen in peinlichen Sachen, im Arch. des Crim. Rechts, B. 6. St. 3. N. 2. §. 14.

§. 885.

Von der Ungültigkeit der Zeugnisse ist in dem Untersuchungsprocesse die Unzulässigkeit derselben noch verschieden *a*). Nicht jeder ungültige Zeuge ist, als solcher, auch schlechterdings unzulässig. Denn wenn gleich ein ungültiges Zeugniß an sich zur Ueberzeugung des Richters nichts beyträgt, so kann es doch zur Entdeckung anderer Gründe dienen und mittelbar etwas wirken *b*). Die Abhörung ungültiger Zeugen ist daher nicht unbedingt unstatthaft. Oft ist auch nur die gerichtliche Nöthigung zu einem Zeugnisse unzulässig (§. 882.).

a) Feuerbach, Lehrbuch des peinl. Rechts. 4. Aufg. §. 575. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 435. S. 613.

b) Daher pflegt man in Criminalſachen auch Kinder unter 7 Jahren abzuhören. Gmelin, Grundſ. der Geſetzgeb. über Verbr. und Straf. Th. 2. §. 693. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 693. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 856.

§. 886.

Es unterſcheidet ſich ferner die Nichtigkeit eines Zeugniſſes von der beſchriebenen Ungültigkeit deſſelben. Jene entſtehet aus der formwidrigen Abhörung eines Zeugen und kann ein übrigens ganz vollgültiges Zeugniß betreffen (§. 480. ff.). Darinne, daß die nichtigen Zeugniſſe ebenſowenig wirken, als die ungültigen, kommen aber beyde überein. Nur inſofern kann man jene zugleich unter dieſen begreifen. Unbeſchworene und auſſergerichtliche Zeugniſſe ſind an ſich nicht ganz ungültige. Inwiefern aber die eydliche Beſtärkung und die Gerichtlichkeit derſelben einen Theil der Form des Verhörs ausmacht, in ſofern gehören beyde Arten dennoch zu den ungültigen Zeugniſſen.

§. 887.

Gültige Zeugniſſe, im Gegenſatze der ungültigen, (§. 879.) ſind daher ſolche, welche zur Ueberzeugung des Richters irgend etwas unmittelbar beytragen. Zeugniſſe können auf dieſelbe in zwey verſchiedenen Formen wirken. Sie überzeugen den Richter entweder unmittelbar, wenn dieſer etwas ſchon darum für wahr, oder wenigſtens für wahrſcheinlich annimmt, weil Zeugen es für ihre Ueberzeugung ausgegeben haben, oder mittelbar, wenn die überzeugende Kraft derſelben nicht in der Ausſage, ſondern in einer gewiſſen Cauſalverbindung mit dem Proceßobjekte liegt, vermöge welcher man auf dieſe ſchließen kann. Es giebt Fälle, wo die

vorhandenen Zeugnisse, ohne die Wahrhaftigkeit derselben anzunehmen, sich nur mit großer Unwahrscheinlichkeit, oder auch unter keiner möglichen Bedingung denken lassen *a*). Hier ist blos von der unmittelbaren Wirkung die Rede. Bey der mittelbaren Wirkung erscheinen die Zeugnisse als Anzeigen und begründen nicht die historische, sondern die rationale Gewißheit.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. § 242.

§. 888.

Die unmittelbare oder historische Wirkung der gültigen Zeugnisse auf die richterliche Ueberzeugung ist, in Rücksicht der Grade ihrer Glaubwürdigkeit, verschieden. Sie werden daher noch in vollgültige oder unverdächtige und nicht vollgültige oder verdächtige (Testimonia omni exceptione majora s. classica u. suspecta) eingetheilet. Vollgültig ist ein Zeugniß, wenn in Ansehung desselben die §. 850. bemerkten beyden Vermuthungen durch nichts geschwächt sind *a*). Und das kann man nur dann annehmen, wenn es ausgemacht ist, daß es die §. 852. bis 876. bestimmten Eigenschaften, als die nothwendigen Bedingungen der beyden Präsumtionen, vollkommen habe.

*a*) P. G. O. Art. 66. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 854. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts. Th. 2. §. 689.

§. 889.

Sind beyde, oder auch nur eine der beyden Vermuthungen für die Wissenschaft und Aufrichtigkeit eines Zeugen auf irgend eine Art vermindert; so ist dessen Zeugniß verdächtig. Jeder Mangel einer erforderlichen Eigenschaft der Zeugnisse vermindert eine, oder die andere Vermuthung und ist ein Verdachtsgrund. Gewisse Eigenschaften der Zeugnisse sind ferner von so großem Einflusse auf die Ueberzeugung des Richters,

daß, in Ermangelung derselben, die Zeugnisse alle Kraft verliehren und also ganz ungültig werden (§. 880. f.). Andere erhöhen blos die Glaubwürdigkeit der Zeugnisse zu dem erforderlichen Grade und ihr Mangel kann daher blos bewirken, daß eine Aussage verdächtig wird.

§. 890.

Wenn die Eigenschaften der Zeugnisse der ersten Art nicht ganz fehlen, sondern blos mangelhaft sind *a*), oder es kann der gänzliche Verlust derselben nicht in vollkommene Gewißheit gesetzt werden *b*); so sind dieselben nicht ungültig, sondern blos verdächtig.

*a*) Z. B. in Ansehung der äußern Sinne, des Erinnerungsvermögens und der moralischen und geistigen Bildung des Zeugen. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts. Th. 1. §. 435. S. 655. Anm. *.

*b*) In dieser Rücksicht sind ganz unbekannte Personen zwar verdächtige, aber noch nicht ganz ungültige Zeugen. P. G. O. Art. 63. Globig, Theorie der Wahrscheinl. zur Gründ. des hist. und gerichtlichen Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 5. S. 111. Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Crim. Rechts. B. 6. St. 3. N. 2. §. 16. u. 5. S. 63.

§. 891.

Ein Mangel der Eigenschaften eines Zeugnisses von der zweyten Art hat, ohne Unterschied, die Verdächtigkeit desselben zur Folge. Je größer und gewisser ein solcher Mangel ist, desto verdächtiger wird ein Zeugniß *a*). Dieser Grundsatz ist auf aussergerichtliche, unbeschworene, (§. 886.) unbestimmte, unwahrscheinliche und solche Zeugnisse anwendbar (§. 858. ff.), welche von Personen herrühren, die zwar über 14 Jahr alt sind, aber doch das Alter eines vollgültigen Zeugen noch nicht erreicht haben (§. 855. f.) *a*).

a) L. 15. §. 1. D. de quaest. Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Criminalr. B. 6. St. 3. N. 2. §. 6. S. 43.

§. 892.

Nach diesen Voraussetzungen bewirket ein mittelbares, oder geringfügiges, oder unmittelbares ungewisses Interesse der Zeugen an einer Sache, (§. 881.) wenn sie zu ihrem Vortheil aussagen, nach der Größe und Wichtigkeit desselben für die Zeugen und nach der Größe der Wahrscheinlichkeit, mit welcher es zu befürchten ist, einen größern und kleinern Verdacht gegen die Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen a).

a) *Hommel*, Rhaps. obs. 210. Reg. 4. Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises, Th. 1. Abschn. 7. §. 15. S. 133.

§. 893.

Ein mittelbares und geringfügiges Interesse wird unter entferntern Verwandten, als §. 881. angeführet worden sind, im Zweifel vorausgesetzt a). Vermöge einer Analogie des Römischen Rechts erstreckte man ehedem diese Vermuthung in der Seitenlinie bis zum 7ten Grade der Verwandtschaft b). Nach dem Sächsischen Gerichtsgebrauche werden Seitenverwandte und verschwägerte Personen der ersten Gattung nur bis und mit dem 3ten Grade ungleicher Linie für verdächtig gehalten c).

a) L. 4. und 5. D. de testibus. Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Criminalr. B. 6. St. 3. N. 2. §. 8. S. 46. Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise, Abth. 1. §. 122. ff. S. 77. Globig, a. a. O. §. 10. S. 121.

b) *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter dem Worte: Consanguinei.

c) *Hommel*, a. a. O. unter den Worten: Affines und Consanguinei.

§. 894.

Eben das gilt in den Verhältnissen der Brödlinge zu den Brodherren *a*), der Vertheidiger zu den Inculpaten *b*) und der Vormünder und Mündel zu einander *c*). In wiefern dergleichen Personen für einander aussagen, sind ihre Zeugnisse verdächtig. Andere freundschaftliche Stimmungen haben diese Wirkungen nicht *d*).

*a*) *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter dem Worte: Famuli. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 858. Kleinschrod, a. a. O. §. 8. und 16. Sächs. Rescr. vom 12. Nov. 1755. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 397.

*b*) L. 25. D. de testibus. Hommel, a. a. O. unter dem Worte: Advocatus. Quistorp, Grunds. des peinlichen Rechts, Th. 2. §. 692. Kleinschrod, a. a. O. §. 10. n. 5.

*c*) Quistorp, a. a. O. *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter den Worten: Curator sexus, Pupillus und Tutor.

*d*) L. 3. pr. D. de testibus. L. 5. C. eod. *Leyser*, Medit. sp. 283. m. 24. Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise, Abth. 1. §. 128. S. 79. Abth. 2. Anm. 35. S. 470.

§. 895.

Fallen dagegen die Zeugnisse zum Nachtheil der Inculpaten aus; so zählet man 1) die freywilligen Denuncianten, im Gegensatze derjenigen, welche Amtshalber, oder wegen eines gebietenden Strafgesetzes eine Anzeige machen *a*), 2) die Verletzten *b*), 3) die Mitschuldigen *c*), 4) diejenigen, welche sich selbst dazu angetragen *d*) oder sonst Beweise einer großen Feindschaft gegen den Inculpaten bereits zu erkennen gegeben haben *e*), und 5) die Juden, in Beziehung auf diejenigen, von denen sie nicht als Mitbürger behandelt werden *f*), noch zu den verdächtigen Zeugen.

*a)* Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte u. Proc. Th. 1. N. 6. §. 8. ff. S. 280. Globig, Theorie der Wahrscheinl z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 14. S. 131. *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter dem Worte: Denunciant.

*b)* Kleinschrod, a. a. O. §. 11. und Arch. des Criminalr. B. 6. St. 3. N. 2. §. 14. S. 59. Quistorp, Grundsä. des peinlichen Rechts, Th. 2. §. 694. Bescheid. der Sächs. Dikaster. über die Interpret. der Instr. v. 1770. ad §. 2. *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter dem Worte: Vulnerati.

c) L. 16. D. de testibus. L. 11. C. eod. L. 17. C. de accusat. Cap. 1. X. de confess. Cap. 10. X. de testibus P. G. O. Art. 31. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 1. N. 6. §. 12. ff. und Arch. des Criminalr. B. 6. St. 3. N. 2. §. 10. S. 50. *Hommel*, Rhaps. obs. 463. Zachariä, Philos. Criminalrecht. §. 76.

*d)* Globig, a. a. O. §. 12. S. 125. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 860.

*e)* L. 3. pr. D. und L. 17. C. de testibus. Cap. 7. 13. 19. X. de accusat. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 1. N. 6. §. 7. S. 305. und Arch. des Crim. Rechts, B. 6. St. 3. N. 2. §. 9. S. 49. *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter dem Worte: Inimicitia. Quistorp, a. a. O. §. 694. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 859. Globig, a. a. O. §. 13.

*f)* L. 21. C. de haereticis. Globig, a. a. O. §. 5. S. 110. Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise. Abth. 1. §. 139. S. 82. und Abth. 2. Anm. 34. S. 470. *Hommel*, Rhaps. obs. 10. und 211. unter dem Worte: Iudaei. Quistorp, a. a. O. §. 694. Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Crim. Rechts, B. 6. St. 3. N. 2. §. 15. n. 2. S. 61.

## §. 896.

Die rechtmäßige Nöthigung zur Ablegung eines Zeugnisses kann dessen Glaubwürdigkeit nicht vermindern *a*). Eben so wenig hat der Unterschied des Ge-

schlechts auf dieselbe in den Criminalgerichten einen Einfluß *b*).

*a*) Kleinschrod, a. a. O. §. 17. und 20. im Arch. des Criminalrechts. B. 6. St. 3. N. 2. und B. 7. St. 2. N. 1. Schneider, a. a. O. Abth. 2. Anm. 37. S. 475.

*b*) Gmelin, Grundſ. der Geſetzgeb. über Verbr. und Straf. §. 199. S. 337. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 114. obs. 5. Kleinschrod, a. a. O. §. 15. Arch. des Crim. Rechts. B 6. St. 3. N. 2. S. 59. Einer andern Meinung ist Globig, a. a. O. Th. 1. Abschn. 7. §. 3. S. 105.

## 5. Capitel.

## Richterliche Prüfung der Vollgültigkeit eines Zeugnisses.

§. 897.

Die Anwendung dieser Erkenntnißquelle fordert in einzelnen Fällen die sorgfältigste Prüfung. Denn die mehresten derjenigen Eigenschaften der Zeugnisse von denen die Glaubwürdigkeit und die Classifikation derselben abhängt, können nicht präsumiret werden. Auch sind die hier noch stattfindenden Präsumtionen sehr relativ und leiden mancherley Modifikationen. Die Gesetze räumen daher dabey der richterlichen Willkühr einen vorzüglichen Platz ein *a*).

*a*) L. 3. §. 1. und 2. L. 13. D. de testibus. *Leyser*, Medit. sp. 283. Dorn, Komment. über das peinl. Recht, §. 361. S. 312.

§. 898.

Oft setzt die Glaubwürdigkeit eines Zeugnisses ausserordentliche Naturfähigkeiten z. B. in Ansehung der äußern Sinne und des Erinnerungsvermögens, (§. 854.) oft aber auch einen so niedrigen Grad eben-

derselben voraus, daß auch ein Zeuge bey großen Mängeln der Naturgaben noch Glauben verdienet *a*).

*a*) Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Crim. Rechts, B. 6. St. 3. N. 2. §. 3.

§. 899.

Selbst das zu einem vollgültigen, oder wenigstens nicht ganz verwerflichen Zeugnisse nöthige Alter macht eine gewisse Cognition des Inquirenten nöthig. Was die rechtliche Gesinnung eines Zeugen und die Unbescholtenheit des Charakters betrifft; (§. 857.) so sind wenigstens diejenigen persönlichen Verhältnisse und Lebensumstände einer Person auszumitteln, aus welchen sich das Gegentheil zu ergeben pflegt, wenn es statt findet *a*).

*a*) Kleinschrod, a. a. O. Sächs. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen. v. 30. Apr. 1783. §. 9.

§. 900.

Der Mangel eines Interesse an der Entscheidung einer Criminalsache, als das erste Erforderniß der Glaubwürdigkeit, wird wenigstens im Allgemeinen nicht vermuthet. Die Gesetze bestimmen sogar zur Erörterung der Uneigennützigkeit gewisse Fragen an die Zeugen *a*). Und die Fälle, wo ein Interesse vermuthet wird, (§. 882. 893. ff.) bedürfen in sofern einer besondern Erörterung, in wiefern diese Vermuthungen, in Ansehung einzelner Subjekte, widerleget werden können.

*a*) Sächs. Gener. wegen des Verf. in Unters. Sachen. v. 30. Apr. 1783. §. 9. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 1. N. 6. §. 33. S. 342.

§. 901.

Diejenigen Eigenschaften der Zeugen, welche erworben werden müssen, sind jedesmal genau zu erfor-

schen. Dahin gehören die zu den rationalen Zeugnissen erforderlichen Sachkenntnisse (§. 854.) *a*) und der Grad religiöser Cultur, ohne welchen die Heiligkeit des Zeugeneydes nicht einleuchten kann (§. 853.).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 338.

§. 902.

Hauptsächlich beschäftiget die Gründlichkeit und die davon abhängende Wahrscheinlichkeit eines Zeugnisses den Inquirenten (§. 858. ff.). Die erste darauf sich beziehende Pflicht ist die Erforschung der Gründe einer jeden von den Zeugen aufgestellten Behauptung *a*). Ist das Zeugniß ein rationales und die Gründe eines Gutachtens setzen Sachkenntnisse voraus; so bestehet die Funktion des Inquirenten, wenn sich Zweifel wider die angegebenen Gründe machen lassen, darinne, daß er das Urtheil anderer und wo möglich solcher Sachverständigen darüber zu erlangen suche, welche eine größere Auctorität im Staate haben, als die bereits gebrauchten Zeugen *b*).

*a*) Cap. 37. X. de testibus.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 339. ff. Globig, Theor. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Absch. 8. §. 6. 8. S. 212.

## 6. Capitel.

## Wirkungen der vollgültigen Zeugnisse.

§. 903.

Die Gründe der Ueberzeugung, welche auf die Ueberzeugung eines Andern gebauet werden, sind historische (§. 676.). Als solche lassen sie die Möglichkeit des Gegentheils immer übrig. Die daraus entstehende hi-

storische Gewißheit ist daher auch in dieser Rücksicht von der absoluten ganz verschieden *a*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 179.

§. 904.

Dessen ungeachtet hat man zu keiner Zeit in Zweifel gezogen, daß dergleichen historische Gründe, wie die Zeugnisse sind, in Criminalsachen zureichende seyn und die Gewißheit bewirken können. Die historische Criminalgewißheit aus Zeugnissen hat viel weniger Schwierigkeiten, als die aus den Bekenntnissen. Das Uebergewicht, welches diese durch das eigene Interesse der Inculpaten, nichts wider die Wahrheit zu bekennen, gewinnt (§. 722. ff.) wird, in Ansehung jener, durch die eydliche Bestärkungen und durch die Harmonie mehrerer Zeugnisse hinlänglich ersetzet.

§. 905.

Es werden sogar erst die historischen Gründe der Zeugnisse durch die Harmonie mehrerer zu hinreichenden erhoben (§. 845.). Sie können blos in einer harmonischen Concurrenz die vollständige Ueberzeugung hervorbringen *a*). Das ist die Ursache, warum ein einziges an sich auch noch so vollgültiges Zeugniß in keiner Proceßart regelmäßig für hinreichend angesehen wird *b*). Es entstehen daraus blos die Wirkungen eines unvollkommenen Criminalbeweises *c*). Wenn man aber einem vollgültigen Zeugnisse die Kraft des halben Beweises beylegt; so braucht man den Ausdruck in der §. 822. bereits angegebenen eigentlichen Bedeutung.

*a*) Globig, Theor. der Wahrscheinlichk. zur Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 26. S. 167.

*b*) Filangieri, System der Gesetzgeb. B. 3. Kap. 15. S. 291.

c) P. G. O. Art. 23. u. 30. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts. Th. 2. §. 614. §. 705. Titmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 842. Püttmann, Elem. iur. crim. §. 869. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 150.

§. 906.

Die Criminalgewißheit fordert wenigſtens zwey vollgültige übereinſtimmende Zeugniſſe *a*). Dieſe reichen zu, um eine Vergleichung der Wahrnehmungen und der Berichte darüber anzuſtellen und auf ihre Harmonie die vollkommene Ueberzeugung, daß die Zeugen weder geirrt haben, noch vorſätzlich täuſchen wollen, zu gründen. Auch iſt die Einſchränkung auf dieſe Zahl nothwendig, da mehrere Zeugen ſelten zu erlangen ſind und durch die Beſtimmung einer größern Zahl derſelben die Entſcheidungen der Criminalſachen auf Gefahr der öffentlichen Sicherheit zu ſehr erſchweret werden würden.

*a*) Gmelin, Grundſ. der Geſetzgeb. über Verbrechen u. Str. §. 201. S. 342. Globig, a. a. O. S. 168. f. Zachariä, Philoſoph. Criminalrecht, §. 76. S. 78. Kleinſchrod, Ueber den Bew. durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Crim. Rechts, B. 7. St. 2. N. 1. §. 35.

§. 907.

Es kommen darinne alle poſitive Geſetze überein *a*). Dieſe verordnen einſtimmig, daß auf die Zeugniſſe zweyer unverdächtiger Perſonen, ohne Rückſicht des Bekenntniſſes eines Inculpaten, jedes Criminalurtheil und die härteſten Strafen gegründet werden ſollen.

*a*) L. 9. §. 1. C. und L. 12. D. de testibus. Cap. 5. 10. 23. 27. 28. und 47. X. de testibus. P. G. O. Art. 67. und 69. Sächſ. Mand. v. 27. Jul. 1719. in *C. A.* T. 1. S. 1901. Inſtruct. der Sächſ. Dikaſter. von 1770. §. 2.

in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 329. *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 114. n. 50. ff.

§. 908.

Diese Regel leidet aber mehrere Ausnahmen. Da öffentliche Zeugnisse von Personen herrühren, welche für sich allein durch ihr öffentliches Amt zur Ablegung derselben von dem Staate auctorisiret sind; so reichet so wohl in Criminal- als Civilsachen schon ein einziges solches Zeugniß zur richterlichen Ueberzeugung zu *a*).

*a*) *Hommel*, Rhaps. obs. 211. unter dem Worte: Index. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 695. und 705. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtw. §. 436. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 150. N. c. Sächſ. Edict die Cassenbillets betr. v. 1. Jul. 1803. §. 23.

§. 909.

Bey der Erörterung des Thatbestandes läßt man es sogar zuweilen bey einem einzigen privat Zeugnisse bewenden, und gründet darauf harte Leibesstrafen *a*). Doch ist diese Ausnahme, in Ansehung der Sectionen umgekommner Personen, um den Thatbestand der Tödtung zu erörtern, in dem 149sten Art. der P. G. O., wie von mehrern Criminalisten behauptet wird *b*), nach der richtigern Erklärung desselben nicht enthalten *c*). Eben so wenig läßt sie sich nach allgemeinen Grundsätzen rechtfertigen *d*).

*a*) *Stryck*, Tract. de iure sensuum, Diss. 1. Cap. 2. n. 23. S. 46. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 354. Sächſ. Gener über die Art, wie der Werth gestohlner und veruntrauter Sachen auszumitteln ist, vom 2. Jan. 1809. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbrechen. §. 350.

*b*) Quistorp, a. a. O. Th. 2. §. 604. *Hommel*, Disp. de lethalitate vulnerum, §. 13. *Boehmer* ad *Carpzov*.

Pract. rer. crim. qu. 26. n. 3. *Püttmann*, Elem. iur. crim. 776.

*c*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 352.

*d*) Globig, Theor. der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 8. §. 3. 4. S. 205.

§. 910.

Im Gegentheil kann durch Zeugnisse das Verbrechen des Meinendes niemals in vollkommene Gewißheit gesetzt werden *a*). Die positiven Gesetze legen der endlichen Bestärkung einer Versicherung die vorzüglichste Wirkung auf die richterliche Ueberzeugung bey. Und in Ansehung dieser hat derjenige, welcher des Meinendes beschuldiget wird, eben so viel für sich, als die endlichen Zeugnisse *b*). Die Zeugen, welche wider den Inculpaten auftreten, können also nur durch die übereinstimmende Concurrenz über dessen Glaubwürdigkeit ein Uebergewicht gewinnen und denselben des Meinendes blos verdächtig machen. Der Inculpat verhält sich zu den mehrern wider ihn zeugenden Personen eben so, als ein endlicher Zeuge, dem mehrere andere endliche Zeugen widersprechen, zu diesen.

*a*) *Hommel*, Rhaps. obs. 82. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 122.

*b*) Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 2. Anm. 72. S. 534.

§. 911.

Eine andere Bewandniß hat es, wenn ein Eidesbruch durch Zeugnisse beygebracht werden soll *a*). In dem Falle ist nicht von dem Vorsatze desjenigen, der eine Leistung endlich angelobet hat, und nicht davon die Rede, daß es nicht dessen ernstlicher Wille gewesen sey, seinem Versprechen nachzukommen, sondern

es entstehen blos die Fragen: ob die eydliche Zusage geschehen sey und ob der Inculpat derselben zuwider gehandelt habe? Wenn Zeugen diese beyden letztern Umstände versichern; so collidiret ihr Eyd mit der übertretenen eydlichen Verpflichtung des Inculpaten nicht und es stehet der Wirkung ihrer Zeugnisse nichts entgegen.

a) Schneider, Lehre von dem rechtl. Beweise, Abth. 2. Anmerk. 32. S. 468.

## 7. Capitel.

## Wirkungen der verdächtigen Zeugnisse.

§. 912.

Daß einzelne verdächtige Zeugnisse blos die Wirkung des unvollkommenen und nicht einmal des halben Criminalbeweises haben, folgt aus der §. 905. bereits angeführten Regel von selbst. Nur die harmonische Concurrenz solcher Zeugnisse macht eine besondere Erörterung ihrer Wirkungen nöthig.

§. 913.

Die Harmonie der Zeugnisse kann in einem Falle stärker und größer seyn, als in dem andern. Je vielfacher und mannigfaltiger die Objekte sind, in Ansehung welcher die Zeugen übereinkommen, desto stärker und je zahlreicher die Subjekte sich vereinigen, welche als Zeugen in ihren Aussagen übereinstimmen, desto größer ist dieselbe. Auch werden die darauf gegründeten Präsumtionen desto dringender, je weniger eine Collusion und Verabredung der Zeugen zu befürchten ist.

§. 914.

Die Untersuchung der Wirkungen verdächtiger Zeugnisse betrifft die Frage: ob diejenigen Mängel der ein-

zelnen Zeugnisse, vermöge welcher man diese für verdächtig hält, durch eine stärkere und größere Harmonie mit andern Zeugnissen, als man sonst bey unverdächtigen und vollgültigen Zeugnissen fordert, ergänzet werden dürften? Die positiven Gesetze bestimmen darüber nichts. Und die mehresten Rechtsgelehrten verneinen diese Frage *a*).

*a*) *Hommel*, Rhaps. obs. 10. und 210. Reg. 10. *Kind*, Quaest. forens. T. 2. Cap. 30. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2511. ff. Gmelin, Grundf. der Gesetzgeb. über Verbr. und Straf. §. 201. S. 342. Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 706. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 870. Tittmann, Grundl. der Strafrechtsw. §. 482. Grolman, Grundf. der Criminalrechtsw. §. 435. S. 612. Bauer, Grundf. des Criminalproc. §. 150. Anm. d.

## §. 915.

Eine arithmetische Bestimmung, zu welcher diejenigen, welche diese Frage bejahen *a*), ihre Zuflucht genommen haben, findet allerdings nicht statt *b*). Es kommt dabey vielmehr theils auf die Art und Größe der Mängel der Zeugnisse, theils auf die Stärke und Größe ihrer Harmonie an. Diejenigen Mängel, welche die erste Präsumtion für die Wissenschaft der Zeugen vermindern, werden offenbar ergänzet, wenn die Wahrnehmungen vieler solcher mangelhaften Zeugen übereinstimmen. Es widerspricht der Erfahrung und kann nicht vermuthet werden, daß viele Personen ganz auf eben dieselbe Art durch ihre äußern Sinne sich täuschen lassen. Was viele Menschen zugleich wahrgenommen haben, das glaubt man, wenn auch übrigens ihre Fähigkeiten noch so mangelhaft seyn sollten.

*a*) *Hommel*, Rhaps. obs. 210. Reg. 10. Soden, Geist der peinl. Gesetzgeb. Th. 2. §. 618.

b) Globig, Theor. der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Abschn. 7. §. 30. f. S. 181. Kleinschrod, Ueber den Bew. durch Zeugen in peinl. Sachen, im Arch. des Crim. Rechts, B. 7. St. 2. N. 1. §. 3x. Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 1. §. 169. S. 97.

§. 916.

Eben so leicht denkbar ist die Ergänzung der Mängel, welche die zweyte Präsumtion für die Aufrichtigkeit der Zeugen schwächen. Diese sind oft nicht vollkommen beygebracht. In dem Falle kann der bloße Verdacht eines Mangels durch die Concurrenz mehrerer solcher Zeugen, die in vielen speciellen Umständen vollkommen übereinstimmen und keine Collusion befürchten lassen, ohne Ausnahme entkräftet werden.

§. 917.

Aber auch bey einem geringfügigen Interesse an der Entscheidung der Sache, oder bey einer ausgemachten leichtsinnigen Denkungsart der Zeugen dürfte dennoch die Vermuthung, welche für ihre Wahrhaftigkeit aus einer starken und großen Harmonie entstehet, dringender und überwiegender werden können, als der Verdacht einer vorsätzlichen Täuschung.

§. 918.

Der Einwand, daß selbst eine vorzügliche Harmonie durch die noch mögliche Collusion noch verdächtig bleibe, ist blos scheinbar. Denn eine so starke und große Harmonie, wie man hier voraussetzt, kann so leicht durch eine bloße Verabredung nicht bewirket werden. Man kann nicht annehmen, daß unter vier und mehrern Zeugen alle die Fähigkeit haben, den Betrug so täuschend auszuführen. Und die bloße Möglichkeit einer solchen Collusion, ohne einen vernünftigen Grund, dieselbe für wahr zu halten, verdient hier kein Absehen.

## §. 919.

Ausnahmen machen die Mängel der eydlichen Bestärkung und der Gerichtlichkeit der Zeugnisse. Denn jene ist, nach dem positiven Rechte, ein wesentliches Erforderniß der vollgültigen Zeugnisse, (§. 870.) *a*) und diese beziehet sich zugleich auf die Form des Verhörs, deren Verabsäumung eine unheilbare Nichtigkeit zur Folge hat (§. 866.).

*a*) Globig, Theor. der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 7. §. 15. S. 183.

## §. 920.

Da die Mängel der Zeugnisse, welche diese verdächtig machen und die Stärke und Größe ihrer Harmonie von so verschiedener Art und von so mannigfaltigen Graden seyn können; so läßt sich die Zahl der Zeugnisse, deren Uebereinstimmung den Verdacht in einzelnen Fällen ganz, oder zum Theil aufheben möchte, im Allgemeinen schlechterdings nicht bestimmen. Diese hängt in jedem einzelnen Falle von dem Ermessen des Richters und davon ab, ob die harmonischen Zeugnisse einen vernünftigen Grund, das Gegentheil noch für wahr zu halten, übrig lassen, oder nicht.

## §. 921.

Nur soviel kann im Allgemeinen behauptet werden, daß zur historischen Gewißheit durch verdächtige Zeugnisse die Uebereinstimmung mehrerer Zeugen erforderlich sey, als wenn die in Anwendung kommenden Zeugnisse vollgültige sind. Es ist ferner die Zahl der dazu erforderlichen harmonischen Zeugen größer und kleiner, je nachdem die Harmonie blos unter verdächtigen, oder mit einem unverdächtigen Zeugen statt findet *a*).

*a*) Globig, Theor. der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 1. Absch. 7. §. 27. S. 173.

§. 922.

Uebrigens hat weder der Mangel aller andern Entscheidungsgründe *a*), noch die Größe des in Frage befangenen Verbrechens *b*), noch auch der Inhalt der Zeugnisse, da sie zum Vortheil eines Inculpaten gereichen *c*), einen Einfluß auf die größere Glaubwürdigkeit verdächtiger Aussagen. Bey der Meinung, daß dieselben, wenn sie die Freysprechung der Inculpaten begünstigen, soviel bewirken könnten, als unverdächtige, übersiehet man, daß es in Untersuchungssachen eben sowohl zwey Partheyen gebe, als in Civilsachen, und eine grundlose Begünstigung der Inculpaten widerrechtlich gegen den Staat und sehr gefährlich für die öffentliche Sicherheit sey.

*a*) *Leyser*, Medit. sp. 283. m. 12. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 706. Kleinschrod, Ueber den Bew. durch Zeugen in peinl. Sachen, Arch. des Criminalr. B. 7. St. 2. N. 1. §. 38. S. 217. Hier weichet die Zeugentheorie in Criminalfällen von der Praxis in Civilsachen ab. Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 1. §. 119. S. 76.

*b*) Kleinschrod, a. a. O. §. 35. S. 206. Die entgegengesetzte Meynung wird bey den sogenannten Delictis exceptis vertheidiget. Quistorp, a. a. O. Th. 1. §. 177.

*c*) *Berger*, Elect. iur. crim. S. 247. ff. Meister, Einleit. zur peinl. Rechtsgel. S. 263. Kleinschrod, a. a. O. §. 40. S. 221.

§. 923.

Die Defensionalzeugnisse haben nur insofern einen Vorzug vor andern, welche die Inculpaten graviren, inwiefern für die Schuldlosigkeit die Vermuthung streitet *a*) und von solchen Mängeln der Zeugnisse die Rede ist, welche sich auf einen Fehler in der Form

des Verhörs beziehen, da die Beobachtung derselben vorzüglich zur Begründung der verdammenden Criminalurtheile vorgeschrieben ist (§. 866.).

a) Globig, Theorie der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 7. §. 19. S. 199.

## Anhang.

## Art der aus verdächtigen Zeugnissen entstehenden Gewißheit.

### §. 924.

Man wendet wider diese Theorie der Wirkungen verdächtiger Zeugnisse noch ein, daß sie nach der Voraussetzung, unter welcher sie die Criminalgewißheit begründen möchten, nicht als Zeugnisse wirkten, sondern als Anzeigen benutzt würden, und die daraus entstehende Gewißheit nicht eine historische, sondern eine rationale sey a).

a) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 576. Ich bin selbst der Meinung gewesen. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 291.

### §. 925.

Es sind aber zwey Fälle zu unterscheiden. Die richterliche Ueberzeugung beruhet entweder ganz allein auf der Harmonie der Aussagen, so, daß es anderer Gründe für ihre Glaubwürdigkeit weiter gar nicht bedarf a), oder sie dienet blos zur Ergänzung der Mängel gewisser Zeugnisse, durch welche diese verdächtig werden.

a) Eine solche Harmonie wird erfordert, wenn ganz ungültige Zeugnisse die Ueberzeugung bewirken sollen.

§. 926.

In dem ersten Falle erscheinet die Harmonie der Zeugen allerdings blos als eine Anzeige. Sie ist eine Thatsache, welche mit dem Objekte der Untersuchung in einer solchen Verbindung stehet, daß man von ihr auf diese Objekte, ohne Rücksicht auf die übrigen zur Glaubwürdigkeit erforderlichen Eigenschaften der Zeugen, mit Gewißheit schließen kann. Der Grund der Ueberzeugung ist nicht historisch, sondern rational. Die Zeugenaussagen werden nicht als Berichte von der Ueberzeugung eines Andern, sondern als Theile zu einer Thatsache benutzt, von deren Existenz man erst auf dasjenige schließt, was sonst schon in den Zeugnissen als wahr liegt (§. 887.).

§. 927.

Der zweyte Fall, wo die Harmonie allein einen zureichenden Grund der richterlichen Ueberzeugung nicht ausmacht, sondern blos gewisse Mängel der Zeugnisse ersetzt und die Verdachtsgründe wider dieselben entkräftet, ereignet sich weit öfter. Dieser ist hier allein in Frage. In diesem wird die Natur der aus Zeugnissen entlehnten Gründe nicht verändert. Selbst ganz vollgültige Zeugnisse sind, einzeln betrachtet, unzureichende Gründe. Nur durch die Harmonie mehrerer derselben bewirken sie eine vollkommene Ueberzeugung (§. 845. 905.). Insofern concurriret bey der Gewißheit durch Zeugnisse stets ein rationaler Grund. Deswegen höret sie aber nicht auf, eine historische zu seyn.

§. 928.

Sind die Zeugnisse nicht ganz vollgültig, und sie sollen dennoch durch ihre Uebereinstimmung eine vollkommene Ueberzeugung hervorbringen; so wird nur eine stärkere und größere Harmonie erfordert, und die

daraus entstehende historische Gewißheit ist nur zu einem größern Theile zugleich rational, als bey vollgültigen Zeugnissen. Wegen der Concurrenz der übrigen historischen Gründe bleibt sie aber dennoch zugleich historisch. Es sind daher auf diesen Fall die sonst streitigen Grundsätze über den künstlichen Beweis oder über die rationale Criminalgewißheit keinesweges anwendbar.

## 8. Capitel.

## Collision der Zeugnisse.

### §. 929.

So sehr die Harmonie der Zeugen die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen erhöhet, so nachtheilig wird auch ihre Disharmonie ebenderselben, wenn sie sich nicht erklären und heben läßt. Sie kommt unter dem Namen der obstativen oder contradictorischen Singularität der Zeugnisse vor (§. 861.). Die Grade, in welchen die Glaubwürdigkeit der Aussagen dadurch verliehret, hängen zuförderst von der Art der Widersprüche ab. Betreffen diese blos Nebensachen, welche mit den Untersuchungsobjecten in keiner Verbindung stehen; so schaden sie weniger und oft gar nicht, wenn z. B. die Wahrnehmung der Nebendinge einem Irrthume leicht unterworfen ist *a*).

*a*) Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen. im Arch. des Crim. Rechts. B. 7. St. 2. N. 1. §. 37. Globig, Theor. der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises, Th. 1. Abschn. 7. §. 33. S. 188.

### §. 930.

Bey einem Widerspruche in der Hauptsache ist ferner zu unterscheiden, ob blos verneinende Zeugnisse

mit bejahenden collidiren. Jene werden von diesen aufgewogen, wenn die verneinte Thatsache eine schnell vorübergehende ist und das Zeugniß nicht zugleich eine entgegengesetzte Thatsache enthält, wodurch es in ein bejahendes ausartet *a*).

*a*) Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 1. §. 148. und und 171. Globig, a. a. O. Th. 1. Abschn. 7. §. 33. S. 187. u. Th. 2. Abschn. 7. §. 19. S. 197. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 695.

§. 931.

Auch haben in dem Falle unter gewissen Bedingungen defensionale Zeugnisse vor den gravirenden den Vorzug. Verdienen die verneinenden Zeugnisse eben so viel Glauben, als die bejahenden; so ziehet man diejenigen vor, welche weniger gefährlich scheinen. Und dafür siehet man solche an, welche den Incylpaten begünstigen *a*).

*a*) L. 5. D. de poenis. L. 10. §. 1. D. de rebus dub. L. 192. D. de Reg. Iur. *Wernher*, Observ. Tom. 3. obs. 13. *Hommel*. Rhaps. obs. 270.

§. 932.

Collidiren rationale Zeugnisse, als bejahende und verneinende; so giebt es noch ein anderes Auskunftsmittel. Der Inquirent kann ein drittes Gutachten zu erlangen suchen *a*). Ueberwiegt dieses nicht die beyden ersten an Gründlichkeit und Auctorität; so erhält dadurch doch wenigstens diejenige Behauptung, welcher der dritte Sachverständige beytritt, ein Uebergewicht.

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 341. Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 8. §. 5. ff. S. 210.

§. 933.

Vorzüglich dient die Verschiedenheit in den Qualitäten der Zeugnisse zur Entscheidung ihrer Collision. Widersprechen verdächtige Zeugnisse den unverdächtigen, so werden jene nur noch verdächtiger und diese verliehren nur dann an ihrer Glaubwürdigkeit, wenn für die Wahrhaftigkeit der verdächtigen Zeugnisse noch wahrscheinliche Gründe vorhanden *a*), (§. 1156.) oder die verdächtigen Zeugnisse durch die Stärke und Größe der Harmonie unter sich ausgezeichnet sind und also durch den rationalen Grund der Harmonie unter sich vor einem unverdächtigen ein Uebergewicht erhalten. Auch in diesem Falle machen defensionale Zeugnisse keinen Unterschied *b*).

*a*) L. 21. §. 3. D. de testibus. Cap. 32. X. de testibus. Kleinschrod, Arch. des Criminalrechts. B. 7. St. 2. N. 1. Ueber den Beweis durch Zeugen in peinl. Sachen, §. 37. S. 212. Globig, a. a. O. Th. 1. Abschn. 7. §. 33. S. 188.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 341.

§. 934.

Unter ganz gleichartigen Zeugnissen kann bey ganz gleichartigen Widersprüchen dennoch die größere Zahl auf der einen Seite den Ausschlag geben. Die Größe der Harmonie hat keine Grenzen (§. 913.). Sowie zwey harmonische Zeugnisse mehr gelten, als eins; so giebt auch die größere Zahl der harmonischen Zeugnisse vor der kleinern Zahl derselben, wenn auch die letztere an sich noch so groß ist, unbedingt den Vorzug *a*).

*a*) Globig a. a. O. S. 189.

§. 935.

Ist die Zahl der ganz gleichartigen Zeugnisse, welche in Ansehung ganz gleichartiger Widersprüche mit

einander collidiren, auf beyden Seiten ganz gleich; so heben sie einander nicht auf, wie man gewöhnlich behauptet *a*), sondern sie bestehen neben einander. Es tritt in dem Falle ebenso der Zustand des Zweifelns ein, als wenn bey einer Demonstration die für und wider eine Behauptung aufgestellten Gründe an Zahl und Stärke einander ganz gleich sind. Dergleichen collidirende Zeugnisse bewirken nicht die Gewißheit, daß etwas sey, sondern verschaffen blos die Ueberzeugung, daß etwas eben sowohl seyn und auch nicht seyn könne. Man muß in dieser Verlegenheit dasjenige für wahr annehmen, was an sich, nach Unterschied der Fälle, die Vermuthung für sich hat *b*). Zugleich wendet man die §. 931. bereits angeführte Rechtsregel an.

*a*) Schneider, Lehre vom rechtl. Beweise, Abth. 1. §. 170. Kleinschrod. a. a. O. §. 37. S. 210. f.

*a*) *Leyser*, Medit. sp. 287. m. 2. f. *Püstmann*, Elem. iur. crim. §. 872.

---

## Sechster Abschnitt.

## Von den Anzeigen, als der mittelbaren richterlichen Erkenntnißquelle.

### 1. Capitel.

### Begriff der Anzeigen.

§. 936.

Die Objekte des Untersuchungsprocesses waren theils unmittelbare, theils mittelbare (§. 653.). Jene bestehen in den verpönten Handlungen selbst, den Sub-

jekten und den Gründen der Strafbarkeit. Diese aber können, an sich betrachtet, auch erlaubte und in Beziehung auf das Strafrecht des Staats gleichgültige Dinge seyn. Daher werden die mittelbaren Proceßobjekte weniger geheim gehalten und leichter entdeckt, als die unmittelbaren.

§. 937.

Dergleichen Thatsachen, welche also das Recht auf Strafe nicht begründen, gehören blos in sofern in die Reihe der Gegenstände einer Criminaluntersuchung, in wiefern von ihrer Existenz, wenn diese in Gewißheit gesetzt worden ist, ein Grund der richterlichen Ueberzeugung hergeleitet werden kann.

§. 938.

In dieser doppelten Rücksicht behaupten die mittelbaren Untersuchungsobjekte zugleich einen Platz unter den richterlichen Erkenntnißquellen und werden Anzeigen (Indicia) genennet *a*). Doch sind sie in Ansehung ihres Gebrauchs von allen übrigen Quellen der richterlichen Ueberzeugung verschieden. Durch die eigene Wahrnehmung, durch Bekenntnisse und durch Zeugnisse gelangt der Richter unmittelbar zur Ueberzeugung von demjenigen, was er selbst, oder der Inculpat, oder die Zeugen mit ihren Sinnen empfunden haben. Er überzeugt sich davon mehr oder weniger schon deswegen, weil er oder Andere es gesehen, oder gehöret haben. Die Gründe der Ueberzeugung beruhen ganz allein auf eigener, oder fremder Erfahrung. Die Erkenntnißquelle der Anzeigen bestehet aber blos in Gegenständen der Reflexion, durch welche der Richter auf Gründe geleitet wird, einen zu erörternden Gegenstand zu folgern. In dem Falle entspringen die Gründe der Ueberzeugung nicht unmittelbar aus der

Erfahrung, sondern aus einer Reflexion über Gegenstände der Erfahrung. Der Richter erhält eine mehr oder weniger vollständige Ueberzeugung von etwas mittelst eines oder mehrerer Schlüsse (§. 671).

*a)* Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 448. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4te Ausg. §. 546.

§. 939.

Der Vordersatz oder die Prämisse eines solchen Schlusses betrifft die Gewißheit der Thatsachen, in welchen die Anzeigen bestehen. Der Schlußsatz ist aber auf die Gewißheit des Gegenstandes einer Untersuchung gerichtet. Der Richter vergleicht beyde Sätze mit einander und überzeugt sich von dem letztern wegen dessen Zusammenhangs mit dem erstern *a)*. Der Zusammenhang beyder Sätze (Nervus probandi) gründet sich auf das Princip der Causalität *b)*. Und die aus Anzeigen entstehenden Schlüsse haben ihren Grund einzig und allein in dem Causalverhältnisse, in welchem die Thatsachen, die zu Anzeigen dienen, zu den Proceßobjekten stehen *c)*.

*a)* Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 544. Globig, Theor. der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtlichen Bew. Th. 2. Abschn. 4. S. 39.

*b)* Globig, a. a. O. §. 12. S. 80.

*c)* *Meister,* Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 100. Es wird sich noch ergeben, daß andere Verhältnisse, auf welche man die aus Anzeigen abgeleiteten Folgerungen bauet, theils entbehrlich, theils unstatthaft sind. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 450. Feuerbach, a. a. O. §. 547. Bauer, Lehrb. des Criminalproc. §. 156. und 160. Die Existenz der Bedingung, unter welcher die Verübung eines Verbrechens möglich war, ist keine Anzeige. Denn a posse ad esse non valet consequentia. Sollte unter allen Subjecten bey einem einzigen eine solche Bedingung aus-

schließend eintreten; so bestehet die Anzeige nicht in der Existenz dieser Bedingung, sondern in dem Mangel derselben in Ansehung aller andern Subjecte. Ein solcher Mangel dient direct zur Widerlegung, indirect aber zur mehrern Begründung eines sonst blos denkbaren Causalverhältnisses.

§. 940.

Die Anzeigen erscheinen bald als Ursachen, bald als Wirkungen der Untersuchungsobjekte. Die Analogie dieser Erscheinungen leitet das Urtheil des Richters. Diese beziehet sich ferner theils auf physische, theils auf psychologische Gesetze *a*) und hat sowohl die Person eines Inculpaten, als auch dessen Handlungen zu Gegenständen *b*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 243. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 555. Globig, Theorie der Wahrscheinlichkeit z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 4. §. 3. und 7.

*b*) Globig, a. a. O. §. 12. S. 80.

§. 941.

Die erste Art der Anzeigen, welche in gewissen Ursachen bestehen, von denen man auf einen Gegenstand der Untersuchung, als die Wirkung, schließen kann, gründet sich auf die Analogie der Subjecte. Dahin gehöret nach psychologischen Gesetzen 1) ein sinnliches Interesse an dem in Frage befangenen Verbrechen *a*), welches eine Leidenschaft für, oder wider den Verletzten *b*) zum Grunde haben und auch in einem reellen Gewinne bestehen kann *c*).

*a*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 550.

*b*) P. G. O. Art 37.

*c*) P. G. O. Art. 25. §. 5. und Art. 26.

§. 942.

Von eben der Beschaffenheit ist 2) die Neigung einer Person zu derjenigen Art von Verbrechen, welches den Gegenstand der Untersuchung ausmacht. Eine solche Disposition kann schon in dem Nationalcharakter, Geschlechte, Alter, Stande nnd der Lebensart eines Inculpaten liegen *a*). Am häufigsten kommt sie aber nach einer vorgehenden besondern Aeußerung zur Sprache *b*). Sie wird angenommen, wenn Jemand ein Verbrechen eben der Art schon einmal selbst verübt *c*), oder Andere dabey begünstiget *d*), und die Handlungsweise gebilliget hat.

*a*) Globig, Theorie der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises. Th. 2. Abschn. 4. §. 12.

*b*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 551. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 157.

*c*) P. G. O. Art. 25. §. 1. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts. Th. 2. §. 620.

*d*) P. G. O. Art. 25. §. 4. Art. 40. Feuerbach, a. a. O. §. 551.

§. 943.

Die zweyte Art der Anzeigen, welche als solche Wirkungen eines Proceßobjekts erscheinen, daß man von ihnen auf das letztere, als auf die Ursache, schließen kann, sind zuförderst noch in Ansehung der Zeit ihrer Entstehung verschieden. Gewisse Wirkungen einer Handlung treten schon zu der Zeit ein, wenn die Kräfte des Handelnden noch in Thätigkeit sind, andere aber ereignen sich erst dann, wenn die Kräfte des Handelnden aufgehöret haben, thätig zu seyn. Erstere werden Wirkungen im engen Sinne und letztere Folgen genennet. Es giebt daher Anzeigen als Wirkungen im engen Sinne von einem Proceßobjekte und an-

dere Anzeigen in der Qualität einer Folge von einem solchen Gegenstande. Jene sind mit der Handlung eines Verbrechens gleichzeitige Thatsachen *a*), diese kommen aber erst nach Verlauf einer längern oder kürzern Zeit zum Vorschein.

*a*) Ich möchte dergleichen Anzeigen deswegen nicht als Theile der Handlung eines Verbrechens aufstellen, weil diese zu den eigentlichen und unmittelbaren Untersuchungsobjecten gehören und dadurch das Princip der Causalität, auf welchem doch die überzeugende Kraft der Anzeigen beruhet, aus dem Gesichtspunkte entfernet wird. Feuerbach, a. a. O. §. 547. und 549.

§. 944.

Die Anzeigen, welche als Wirkungen im engen Sinne von einem Proceßobjekte vorkommen, haben ihren Grund vorzüglich in psychologischen Gesetzen und betreffen die Absicht, mit der Jemand umgehet. Diese wird oft von mancherley solchen Wirkungen, welche Anzeigen ausmachen, gleichzeitig begleitet. Es sind einer verbrecherischen Absicht die Vorhersagung einer Verletzung, Aengstlichkeit, Zerstreuung und alle diejenigen Handlungen zuzuschreiben, welche zur Ausführung derselben dienen *a*). Noch bestimmter wird sie aber durch Drohungen geäußert *b*). Nach physischen Gesetzen sind in gewissen Fällen der Knall eines Schießgewehrs, die Befleckung mit Blut und Verwundungen als gleichzeitige Wirkungen noch zu den Anzeigen zu zählen *c*).

*a*) P. G. O. Art. 35. 36. 37. und 131. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. 552. f. Auch die Gegenwart an dem Orte des Verbrechens ist eine Art der Vorbereitung. P. G. O. Art. 25. §. 2.

*b*) P. G. O. Art. 32.

*c*) P. G. O. Art. 33. 41.

§. 945.

Die reichhaltigste Quelle zu Anzeigen sind diejenigen Thatsachen, welche als mittelbare, oder unmittelbare Folgen eines Untersuchungsobjekts bemerket werden. Ihre überzeugende Kraft gründet sich ebenfalls auf die Analogie sowohl physischer, als auch psychologischer Gesetze. Von der ersten Art ist 1) der Besitz solcher Sachen, die dem Verletzten zugehören *a*), oder als Instrumente bey einem Verbrechen gebraucht worden sind *b*), oder als Ueberreste eines verbrecherischen Produkts erscheinen *c*), und 2) das Auffinden einer Sache an dem Orte des Verbrechens, welche der Inculpat unmittelbar vorher besessen hatte *d*).

*a*) P. G. O. Art. 33. 38. und 43.

*b*) P. G. O. Art. 43.

*c*) Z. B. von einem Münzverbrechen.

*d*) P. G. O. Art. 29.

§. 946.

Nach psychologischen Gesetzen hat man die Entfernung eines Inculpaten *a*) und alle diejenigen Unternehmungen und Unterlassungen als Folgen eines Vergehens und als Anzeigen anzusehen, welche darauf abzwecken, sich der Justiz zu entziehen, oder sonst ein böses Gewissen verrathen *b*).

*a*) P. G. O. Art. 25. §. 7.

*b*) Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 158. (*a*)

## 2. Capitel.

## Eintheilungen der Anzeigen.

§. 947.

Die drey verschiedenen Verbindungen gewisser Thatsachen mit den Proceßobjekten, nach welchen von

jenen auf diese geschlossen werden kann und jene von diesen als Anzeigen erscheinen, sind unter andern auch in Ansehung der Zeit ihrer Entstehung verschieden. Je nachdem sich die Anzeigen zu den Proceßobjekten wie Ursachen zu den Wirkungen, (§. 941. f.) oder wie Wirkungen im engen Sinne zu den Ursachen, (§. 943. f.) oder wie Folgen zu den Ursachen verhalten; (§. 945. f.) so sind sie entweder eher, als die Proceßobjekte, oder gleichzeitig mit diesen, oder später, als diese bemerkbar. Man unterscheidet daher **vorhergehende** Anzeigen, (Indicia antecedentia) **begleitende** oder **gleichzeitige** (concurrentia) und **nachfolgende** (subsequentia) *a*).

*a*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 547. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtw. §. 450.

§. 948.

Die Thatsachen, welche in einem Criminalfalle zu Anzeigen dienen, sind dazu nicht in allen Fällen brauchbar. Einige können ihrer Natur nach nur Ursachen oder Wirkungen von gewissen Handlungen der Inculpaten seyn; dahingegen wieder andere in dieser Qualität bey allen Untersuchungssachen vorkommen können. Jene werden daher **besondere** Anzeigen (Indicia propria) und diese **gemeine** (communia) genennet *a*).

*a*) Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts. Th. 2. §. 612. *Meister*, Princ. iur. crim. §. 98. Grolman, a. a. O. §. 452.

§. 949.

Die Schlüsse, mittelst welcher der Criminalrichter durch Anzeigen zu einer mehr, oder weniger vollständigen Ueberzeugung gelangt (§. 938.), können auch auf mehrern Vordersätzen oder Prämissen beruhen und eben sowohl mittelbare, als unmittelbare seyn. (Ratiocinia

mediata u. immediata) (§. 939.). In dieser Rücksicht giebt es Anzeigen, von deren Existenz man nicht unmittelbar auf den Gegenstand der Untersuchung, sondern zuförderst auf eine oder mehrere andere Thatsachen, die endlich zu jenem führen, schließen kann. Daraus entstehet die Eintheilung der Anzeigen in unmittelbare und mittelbare (Indicia immediata) und mediata). Letztere sind Anzeigen von Anzeigen *a*).

*a*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 548. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 155. Westphal, Criminalr. Anm. 126. §. 4. S. 693.

§. 950.

Die Eintheilung der Anzeigen in nahe und entfernte, (Indicia proxima u. remota) *a*) betrifft vorzüglich die Wirkung mehrerer concurrirenden Anzeigen auf die richterliche Ueberzeugung. Sie ist nicht sowohl eine Eintheilung der einzelnen Thatsachen, in welchen die Anzeigen bestehen, als vielmehr eine Eintheilung des Beweises durch Anzeigen *b*) und kann also auch erst in der Lehre von den Wirkungen der Anzeigen mit der gehörigen Deutlichkeit und Vollständigkeit abgehandelt werden (§. 988. ff.).

*a*) Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 451. b.

*b*) P. G. O. Art. 24. Feuerbach verwirft diese Eintheilung noch aus einem andern Grunde, der auf meine Darstellung nicht ganz paßt, da ich von der Collision der Anzeigen in einzelnen Fällen besonders handele. Lehrb. des peinlichen Rechts, 4. Ausg. §. 547. Anm. a.

§. 951.

In Ansehung der Gegenstände, von welchen der Criminalrichter durch Anzeigen eine Ueberzeugung erlangen kann, theilt man dieselben in Anzeigen der Schuld und der Unschuld (Indicia reatus u. inno-

centiae), Anzeigen zur Ueberführung und Vertheidigung, gravirliche und defensionale Anzeigen (Indicia inculpationis und exculpationis) *a*) und jene wieder in Anzeigen des Thatbestandes, des Urhebers und der Zurechnungsfähigkeit ein *b*). Die Zulässigkeit dieser Eintheilungen ergiebt sich aus der Abhandlung über die Gegenstände der Anzeigen *c*).

*a*) Solcher Umstände gedenket die P. G. O. Art. 28. 29. 33. 37. 38. und 143.

*b*) *Meister*, Princ. iur. crim. 4. Ausg. §. 103. Am vollständigsten hat davon gehandelt: Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 162. ff. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 449.

*c*) Sowohl die defensionalen, als gravirlichen Anzeigen können wieder in Beweis- und Gegenbeweisanzeigen oder Anzeigen im engen Sinne und Gegenanzeigen eingetheilt werden, je nachdem man von ihnen auf die Existenz eines Proceßobjects oder darauf schließen kann, daß dieses nicht existire. (Siehe §. 990. ff.)

## §. 952.

So wie gewisse Vermuthungen durch die positiven Gesetze, als solche, bey den rechtlichen Entscheidungen der Civilsachen autorisirt sind, andere aber allein von der richterlichen Beurtheilung abhängen, und daraus die Eintheilung in Praesumtiones iuris et hominis s. facti entstanden ist *a*); so giebt es auch in Criminalfällen theils durch positive Gesetze sanctionirte, theils willkührliche Vermuthungen *b*). Diejenigen Thatsachen, von welchen nach ausdrücklichen Vorschriften der Criminalgesetze auf ein Untersuchungsobject geschlossen werden soll, heißen gesetzliche Anzeigen und werden andern, die blos nach den Grundsätzen der Logick dafür gelten können, entgegengesetzt. (Indicia legalia und non legalia).

a) Globig, Theor. der Wahrscheinlichk. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 4. §. 3. f. S. 50. f.

b) Bescheid. der Sächs. Dikasterien über die Interpret. der Instrukt. v. 2. Dec. 1770. ad §. 8. in C. A. Fortſ. 2. Abtheil. 1. S. 469.

§. 953.

Zu der Zeit, wo die P. G. O. Kaiser Carls des 5. abgefaßt wurde, war der Mißbrauch der Tortur und die Absicht, denselben abzustellen, eine dringende Veranlassung, diejenigen Vermuthungen, auf welche die Verurtheilung in die Tortur gegründet werden könne, soviel, als möglich zu bestimmen a). Daher enthält dieses Gesetz die vorzüglichsten Beyspiele solcher Thatsachen, welche gravirliche Anzeigen bilden und Praesumtionis iuris und insbesondere iuris criminalis begründen.

a) Malblank, Geschichte der P. G. O. S. 162. ff. Gerstlacher, Handb. der teutsch. Reichsges. Th. 11. S. 2367. ff.

§. 954.

Diese Rücksicht, in welcher die Beyspiele der Anzeigen und einige Grundsätze über deren Gebrauch in der P. G. O. aufgestellt worden sind, darf man aber bey der Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmungen nie aus den Augen verliehren. Man sucht ganz vergeblich in der P. G. O. eine vollständige Theorie des Anzeigenbeweises a). Im Allgemeinen ist darüber nichts festgesetzt. Nur beyläufig hat man desselben gedacht. Indem man diejenigen Erkenntnißgründe, welche zur Auferlegung einer peinlichen Strafe nicht zureichen sollten, sondern höchstens die Verurtheilung zur Tortur bewirken könnten, näher bestimmte, wurden unter denselben auch die Anzeigen aufgeführet b).

a) P. G. O. Art. 18. und 24.

b) P. G. O. Art. 18. 20. und 22.

§. 955.

Auch hat man die Anzeigen, als eine besondere Erkenntnißquelle, den übrigen Erkenntnißquellen nicht entgegengesetzt, sondern verstehet unter dem Ausdrucke einer Anzeige jede zur Verdammung in eine peinliche Strafe unzureichende Erkenntnißquelle *a*). Sie werden daselbst also als eine solche Erkenntnißquelle, aus welcher ebensowohl eine vollständige, als unvollständige Ueberzeugung entstehen dürfte, nicht erwähnet, sondern als eine Unterart der unzureichenden und solcher Erkenntnißgründe angeführet, welche eine vollständige richterliche Ueberzeugung nicht hervorbringen könnten *b*).

*a*) Das ist aus mehrern Beyspielen zu ersehen. P. G. O. Art. 23. 25. §. 6. Art. 30. 31. und 32.

*b*) Eisenhart, Preisschrift im Arch. des Criminalr. B. 3. St. 1. N. 5. §. 4. S. 75. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 154. und 161.

§. 956.

Selbst die in der P. G. O. enthaltenen Classification der Anzeigen zweckt auf die Zulänglichkeit und Unzulänglichkeit derselben zur Tortur allein ab. Daher hat man sich dabey auf die Anzeigen der Schuld eingeschränket und die der Unschuld übergangen. In eben der Rücksicht werden die nahen Anzeigen auch genugsame genennet *a*) und dazu solche erfordert, welche wenigstens die Kraft des sogenannten halben Beweises haben *b*).

*a*) P. G. O. Art. 23. und 30. Eisenhart, Arch. des Criminalr. B. 3. St. 1. N. 5. §. 12. S. 104.

*b*) P. G. O. Art. 19. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 451.

§. 957.

In dem 25sten Art. der P. G. O. sind §. 1 bis 5 und §. 7. Beyspiele solcher Thatsachen ausgezeichnet, welche für sich allein ein Erkenntniß auf die Tortur nicht begründen sollen und mithin zu den entfernten Anzeigen gehören. Die Auffindung einer Sache an dem Orte eines Verbrechens, welche der Inculpat unmittelbar vorher besessen hatte und die Ergreifung der Flucht zählt man aber, als solche Umstände, welche zur Verurtheilung in die Tortur zureichen dürften, in die Classe der nahen Anzeigen *a*).

*a*) P. G. O. Art. 29 und 32. Ueber die Bedingungen dieser Classifikation der Anzeigen s. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 453. f.

§. 958.

Die Beyspiele von den besondern Anzeigen in der P. G. O. betreffen den Diebstahl *a*) die Tödtung *b*), die Vergiftung *c*), den Kindermord *d*), die Brandstiftung *e*), und die Verrätherey *f*).

*a*) Art. 38. 39. 40. und 43.

*b*) Art. 33. und 34.

*c*) Art. 37.

*d*) Art. 35. 36. und 131.

*e*) Art. 41.

*f*) Art. 42. Ueber die nähern Umstände dieser Anzeigen siehe Grolman, a. a. O. §. 455 bis 460.

## 3. Capitel.

## Rücksichten, auf welche es bey den möglichen Wirkungen der Anzeigen ankommt.

§. 959.

Die Behauptung, daß diejenigen Thatsachen, welche zu Anzeigen dienen, wirklich existiren, macht den

Vordersatz in den Schlüssen auf die Proceßobjekte aus (§. 939.). Da nun die Richtigkeit des Vordersatzes die erste Bedingung eines gültigen Schlusses ist, und, solange diese unentschieden bleibt, mit Gewißheit auf etwas nicht geschlossen werden kann; so hängt nothwendig die Kraft der Anzeigen auf die richterliche Ueberzeugung zuförderst davon ab, daß die Existenz solcher Thatsachen in die Criminalgewißheit gesetzt sey *a*).

*a*) P. G. O. Art. 23. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 451 (*a*). S. 647. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 167. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4te Ausg. §. 564.

## §. 960.

Durch dieses Erforderniß und die daraus entstehende Beschwerde des Gebrauchs der Anzeigen ist diese Erkenntnißquelle von allen andern Erkenntnißquellen des Criminalrichters unterschieden. Sie sind zugleich Gegenstände des Untersuchungsprocesses (§. 653.). Dahingegen die eigene Wahrnehmung des Inquirenten, gerichtliche Bekenntnisse und dergleichen Zeugnisse schon ihrer Natur nach evident sind. Erstere ist die eigene Handlung des Inquirenten und die beyden letztern nimmt ebenderselbe mit eigenen Sinnen wahr.

## §. 961.

Daß die richterliche Ueberzeugung von der Existenz einer Anzeige und die Criminalgewißheit derselben eben sowohl aus der eigenen Wahrnehmung des Inquirenten (§. 702.) und durch das Bekenntniß eines Inculpaten (§. 720.), als aus Zeugnissen (§. 846.) und jeder, in Ansehung anderer Proceßobjekte, zureichenden Erkenntnißquellen entstehen könne, ist nach allgemeinen Grundsätzen so wenig zweifelhaft, daß der 23ste Art. in der P. G. O., welcher in diesem Falle

blos der Zeugnisse gedenkt, wenigstens heutzutage eine Einschränkung nicht bewirken mag.

§. 962.

Da jedoch die Zulänglichkeit der Erkenntnißquelle der Anzeigen zur Begründung der Criminalgewißheit überhaupt, in Ansehung aller Proceßobjekte, bestritten zu werden pflegt; so entstehet allerdings noch darüber die Frage: ob Anzeigen durch Anzeigen in Gewißheit gesetzt werden dürften *a*)? Die Entscheidung derselben hängt von dem Resultate der Untersuchung über die Wirkungen der Anzeigen im Allgemeinen ab (§. 982. u. 1030. f.). Was von den übrigen Proceßobjekten gilt, das muß auch von den Thatsachen gelten, aus welchen die Anzeigen bestehen, solange die Ausnahme nicht erwiesen ist *b*). Die Sache kommt bey den mittelbaren Anzeigen (§. 949.) zur Sprache.

*a*) Filangieri, System der Gesetzgebung. B. 3. Kap. 15. S. 303. Es kann z. B. die Anzeige der Flucht eines Inculpaten durch die Anzeigen, da er seine Abreise verheimlichet und alle seine Sachen vom Werthe mitgenommen hat, bewiesen werden.

*b*) Globig, Theor. der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Absch. 12. §. 10. S. 308.

§. 963.

Sind Anzeigen außer Zweifel gesetzt; so hat man weiter auf die Gründe des Zusammenhangs beyder Sätze und darauf zu sehen, inwiefern der Vordersatz, daß eine Anzeige existire, mit dem Schlußsatze, daß der berücksichtigte Gegenstand der Untersuchung vorhanden sey, in einer Verbindung stehe. Denn die Gültigkeit eines Schlusses beruhet noch darauf, daß man die Verbindung dieser beyden Sätze gehörig einsehe und von derselben sich vollkommen überzeuge. Je mehrere

und stärkere Gründe nun für das Causalverhältniß einer Anzeige mit dem Proceßobjekte vorhanden sind, desto sicherer bestehet die aus jener auf dieses abgeleitete Folgerung und desto wirksamer ist also die Anzeige.

§. 964.

Mit mehrern Anzeigen sind mehrere Thatsachen, welche nur eine Anzeige begründen oder auch verstärken, nicht zu verwechseln. So entstehet aus den Wiederholungen eines Verbrechens, wenn sie auch noch so oft geschehen seyn sollten, dennoch nur die einzige Anzeige der Neigung dazu *a*) (§. 942.).

*a*) S. noch das Beyspiel in der Anm. a. zu dem 962. §. Weitläuftiger handelt davon: Filangieri, System der Gesetzgeb. B. 3. Kap. 15. S. 303. ff.

§. 965.

Soll übrigens die Concurrenz mehrerer Anzeigen die Wirkung derselben erhöhen; so müssen sie in einander eingreifen und zusammen ein Ganzes ausmachen. Das ist anzunehmen, wenn die verschiedenen daraus entstehenden Folgerungen auf ein und ebendasselbe Proceßobjekt führen. Je mehr die verschiedenen Anzeigen einander unterstützen, desto überzeugender sind sie *a*). Denn so viele Anzeigen auf diese Art concurriren, eben so oft wird auch die Vorstellung von dem Causalverhältnisse einer jeden einzelnen Anzeige zu dem Proceßobjekte bestätiget. Es hat mit der Concurrenz der harmonirenden Anzeigen eben die Bewandtniß, als mit der Harmonie mehrerer Zeugnisse *b*).

*a*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 560 b.

*b*) Auf das Verhältniß der Gegenanzeigen sehe ich hier nicht, da die Vollkommenheit des Beweises von der Stärke des des Gegenbeweises nicht abhängt. Mein Buch: Ueber den

Thatbest. der Verbr. §. 284. ff. Die Grundsätze über die Wirkungen der Anzeigen im Verhältnisse zu den Gegenanzeigen gehören in die Lehre von der Collision der Anzeigen (§. 989 ff.). Sie stimmen mit den Regeln über die Collision der Zeugnisse überein. §. 928 — 934.

§. 966.

Die Gründe für das Causalverhältniß einer Anzeige mit dem in Frage befangenen Objekte sind erstens mehr oder weniger stark, je nachdem die Ursache oder Veranlassung, welche eine Anzeige ausmacht, größer oder kleiner und mehr oder weniger dringend ist. Je größer das sinnliche Interesse eines Inculpaten an dem verhandelten Verbrechen (§. 941.) ist und je heftiger die Neigung zu ebendemselben vorausgesetzt werden kann (§. 942.), desto stärkere Gründe liegen in einer solchen Thatsache, das Verbrechen als die Wirkung derselben anzusehen. Je öfter z. B. ein Inculpat bereits ein Verbrechen verübt hat, eine desto größere Neigung dazu sucht man in ihm und destomehr wird es ihm zugetrauet.

§. 967.

Es erscheinen zweytens die Gründe für den Causalzusammenhang einer Anzeige mit einem Proceßobjekte stärker oder schwächer, je nachdem eine Wirkung, als Anzeige, ohne das Objekt der Untersuchung, als Ursache, nach der menschlichen Erfahrung, weniger oder mehr erklärbar ist (§. 944 — 946.). Und läßt sich noch eine andere Ursache der zur Anzeige dienenden Wirkung, außer dem Proceßobjekte, denken; so ist die Stärke der Gründe dieser Verbindung noch davon abhängig, ob die noch denkbare andere Ursache mehr oder weniger wahrscheinlich ist. Je unwahrscheinlicher diese ist, desto stärker sind noch immer die Gründe, anzu-

nehmen, daß die vorliegende Wirkung von dem Proceßobjekte herrühre *a*).

*a*) Aus dem in der Anm. b. zu dem 965. §. bemerkten Grunde kommen auch hier die Gegenanzeigen nicht in Betrachtung.

§. 968.

Unter andern steigt die Wahrscheinlichkeit, daß eine Wirkung eine andere Ursache nicht habe, als die in Untersuchung befangene Handlung, wenn jene auf diese sehr bald erfolgt ist. Je schneller eine Thatsache auf eine Handlung folgt, desto wahrscheinlicher ist ihr Causalverhältniß zu jener. Dieser Grund einer größern Wahrscheinlichkeit ist sogar durch die positiven Gesetze bestätiget *a*). Sie sehen bey der Erörterung, ob einer körperlichen Verletzung der darauf erfolgte Tod zugeschrieben werden könne, vorzüglich darauf, ob dieser zeitiger oder später auf jene erfolget sey.

*a*) P. G. O. Art. 147. Sächs. Rescr. v. 17. März 1766. in *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 412. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 371. ff. Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 121.

§. 969.

Ob die Causalverbindung einer Anzeige mit dem Gegenstande der Untersuchung eine unmittelbare oder mittelbare und in diesem Falle die Schlußreihe auf den letztern kürzer oder länger sey, davon hängt die Stärke der Anzeigen nicht ab (§. 949.). Denn ein mittelbarer Schluß kann, wenn er auch auf noch so vielen Prämissen beruhet, eben so richtig und dringend seyn, als ein unmittelbarer. Es ist höchstens in Ansehung des erstern der Richter der Gefahr eines Verstoßes wider die Logik mehr ausgesetzt.

§. 970.

Nach diesen Grundsätzen über die Stärke der Anzeigen haben selbst die verschiedenen Arten der Analogie unserer Erfahrung von Ursachen und Wirkungen (§. 940.) einen Einfluß auf dieselbe. Die Analogie der Handlungen begründet stärkere Anzeigen, als die der Subjekte. Auch sind die Anzeigen, welche auf der besondern Analogie, in Ansehung der individuellen Eigenschaften eines Inculpaten, beruhen, stärker, als die, welche die allgemeine Analogie, in Rücksicht des Nationalcharakters, des Geschlechts, des Alters, und des Standes eines Inculpaten, znm Grunde haben (§. 942.) *a*).

*a*) Globig, Theor. der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 4. §. 12. S. 77.

## 4. Capitel.

## Wirkungen der Anzeigen auf die richterliche Ueberzeugung.

§. 971.

Die mancherley Rücksichten, auf welche es bey dem Gebrauche der Anzeigen ankommt, geben schon zu erkennen, daß ihre Wirkungen auf die richterliche Ueberzeugung sehr verschieden ausfallen müssen. Je nachdem die Gründe für die Existenz der zu Anzeigen dienenden Thatsachen und für das Causalverhältniß ebenderselben zu den Proceßobjekten zureichende, oder unzureichende sind, entstehet aus Anzeigen bald eine vollständige, bald eine unvollständige Ueberzeugung *a*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 167. ff.

§. 972.

Ueber die Zulänglichkeit dieser Gründe giebt es im Allgemeinen sehr wenig Bestimmungen. Inwiefern

die Ueberzeugung des Criminalrichters von der Existenz einer Anzeige nicht auf der eigenen Wahrnehmung, oder einem vollgültigen Bekenntnisse, oder dergleichen Zeugnissen, (§. 961.) sondern wieder auf Anzeigen beruhet, giebt es selbst über die Gewißheit einer Anzeige keine positive Grundsätze. Man kann von einer Anzeige, oder von einer bestimmten Anzahl mehrerer concurrirender Anzeigen nicht leicht im Allgemeinen behaupten, daß sie die Criminalgewißheit bewirke. Denn ihre Kraft leidet gewöhnlich in einzelnen Fällen verschiedene Modifikationen.

§. 973.

Es herrscht sogar über die Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen die Gründe des Causalverhältnisses der Anzeigen zu den Objecten des Criminalprocesses für zureichende zu halten (§. 971.) und also aus den Anzeigen die erforderliche Gewißheit entstehe, in den Gesetzen ein allgemeines Stillschweigen. Die P. G. O. enthält über die Eigenschaften der aus Anzeigen entspringenden Gewißheit um so weniger etwas, da sie der Anzeigen blos in der Qualität einer unzureichenden Erkenntnißquelle gedenket. (§. 353—955.)

§. 974.

Der Criminalrichter, welcher bey der Entscheidung einer Sache, die Gründe seiner Ueberzeugung aus der Erkenntnißquelle der Anzeigen zu schöpfen genöthiget ist, befindet sich in eben der Lage, als wenn er, in Ermangelung positiver Vorschriften, über die Rechtlichkeit oder Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit einer Handlung urtheilen soll. So wie man nun aber in diesem Falle die Anwendung der Philosophie des Rechts für unbedenklich hält; so hat es auch nicht

den geringsten Zweifel, daß in Ermangelung positiver Bestimmungen über die Wirkung gewisser Erkenntnißgründe, die Regeln der Logik oder die Grundsätze des vernünftigen Denkens zur Richtschnur der richterlichen Ueberzeugung dienen können. Die Römischen Gesetze *a*) und die P. G. O. *b*) auctorisiren den Criminalrichter zu dieser Willkühr ausdrücklich.

*a*) L. 3. D. de testibus.

*b*) Art. 24. und 28. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 262.

§. 975.

Diese subsidiarischen Normen sind überdieß noch unbedenklicher, da die logischen Grundsätze weniger bestritten werden, als die philosophisch rechtlichen, und bey der Anwendung jener auf bürgerliche Verhältnisse weniger Modifikationen denkbar sind, als bey der Anwendung dieser. Den Grund, welchen der Logiker für zureichend hält, muß auch der Criminalrichter für zureichend halten, wenn es nicht ausgemacht ist, daß der Gesetzgeber von den logischen Grundsätzen eine Ausnahme machen wollen *a*).

*a*) Dergleichen Ausnahmen kommen vor §. 673—698. Daher unterscheidet man eine besondere Criminalgewißheit. Diese begreift aber nicht mehr in sich, als die Gewißheit in andern Wissenschaften. Sie ist blos durch einige willkührliche Einschränkungen ausgezeichnet (§. 699.). Außer diesen Einschränkungen hat sie nichts Positives. In dieser Rücksicht möchte ich den juristischen vollkommenen Beweis für ein durchaus positives Institut nicht erklären. Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 451 (*b*) S. 650.

§. 976.

Nun sind, nach logischen Grundsätzen und den Regeln des vernünftigen Denkens, diejenigen Erkenntnißgründe zureichende, welche nicht befürchten lassen, daß

das Gegentheil von dem, was man annimmt, wahr sey. Und diese Wirkung auf unser Bewußtseyn haben Gründe nicht nur in dem Falle, wo man das Gegentheil seiner Vorstellung nicht einmal als möglich denken, sondern auch dann, wenn man das Gegentheil vernünftiger Weise nicht für wahr halten kann, ob es schon noch als möglich denkbar ist *a*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 167—170.

## §. 977.

Es gehet also auch aus Anzeigen eine vollständige Ueberzeugung hervor und sie bewirken Gewißheit (§. 971.), wenn die Gründe für die Existenz derjenigen Thatsachen, welche Anzeigen bilden und für den Causalzusammenhang ebenderselben mit einem Proceßobjekte so beschaffen sind, daß der Criminalrichter die Nichtexistenz einer solchen Thatsache und ein anderes Causalverhältniß derselben entweder nicht für möglich, oder wenigstens vernünftiger Weise nicht für wahr halten kann, gesetzt auch, es ließe sich beydes noch als möglich denken *a*).

*a*) Dergleichen Anzeigen werden in dem Römischen Rechte Indicia evidentia, indubitata und luce clariora genennet. L. 5. pr. D. de poenis. L. 25. C. de probationibus. Eisenhart, Arch. des Criminalr. B 3. St. 1. §. 6. und 10. Mein Buch: Ueber den Thatbestand der Verbr. §. 256.

## §. 978.

In dieser engen Verbindung stehen aber einzelne Anzeigen mit den Objekten des Untersuchungsprocesses sehr selten *a*). Diejenigen Anzeigen, welche man als Veranlassungen und Ursachen zu einem Verbrechen betrachtet (§. 941. f.), sind niemals von der Art. Man kann von der Existenz einer Veranlassung zu einer

Handlung auf die wirkliche Unternehmung derselben niemals mit Gewißheit schließen.

*a*) Zu den seltenen Anzeigen dieser Art gehöret die Thatsache der Schwangerschaft einer ledigen Weibsperson, wenn das Proceßobject in der Unzucht bestehet. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 251. f.

§. 979.

Nur mehrere concurrirende Anzeigen pflegen gewöhnlich in dem bemerkten Causalverhältnisse zu den Untersuchungsobjekten vorzukommen und eine vollkommene Ueberzeugung zu begründen (§. 965.) *a*). Diese Operation ist mit der Wirkung der isolirten Anzeigen ganz analogisch zu beurtheilen. Man betrachtet die Concurrenz mehrerer Thatsachen, von denen jede für sich schon eine besondere Anzeige ausmacht, wiederum als eine combinirte Thatsache. Stehet nun jede einzelne Thatsache, welche als Anzeige concurriret, mit dem Proceßobjekte in einem Zusammenhange; so kann man ebendieses auch von allen zusammen annehmen. Es gehet aus der Concurrenz mehrerer Anzeigen auf solche Weise eine zusammengesetzte Anzeige hervor. Und diese ist um so stärker, je mehrere einzelne und stärkere Anzeigen sie enthält (§. 965.).

*a*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 546. Grolman, Grundſ. der Criminalrechtsw. §. 451 (*b*). S. 649. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 171.

§. 980.

Es kommt sodann das Causalverhältniß der combinirten Anzeige zu dem Proceßobjekte in Erwägung. Und wenn auch die Gründe für den Zusammenhang aller Anzeigen, isolirt gedacht, oder zweyer und dreyer Anzeigen, zusammen betrachtet, mit dem Gegenstande des Untersuchungsprocesses noch unzureichende waren;

so können sie dennoch für den Zusammenhang einer combinirten und solchen Anzeige, die aus vier oder fünf einzelnen Anzeigen bestehet, mit dem Proceßobjekte in zureichende verwandelt werden *a*). Eben diese Rücksicht nimmt die P. G. O. *b*). Hier würde also der Grundsatz: was von jeder einzelnen Sache gilt, das muß auch von allen zusammen gelten, übel angebracht werden *c*).

*a*) *Matthaei*, De criminibus Lib. 48. T. 15. cap. 6. Filangieri, System d. Gesetzgeb. B. 3. Kap. 15. S. 303. ff. Günther, Rechtl. Bemerkungen Th. 1. N. 16. S. 140. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 249. Noch ein Beyspiel solcher combinirten Anzeigen siehe in der letzten Schrift §. 269. in Verbindung mit §. 279.

*b*) Art. 27.

*c*) Auch hier, so wie bey dem folgenden Unterschiede der nahen und entfernten Anzeigen verdienen, aus dem in der Anm. *b*. §. 965. bereits angeführten Grunde die Gegenanzeigen kein Absehen.

§. 981.

Die unter diesen Voraussetzungen aus Anzeigen entstehende Gewißheit ist diejenige, welche §. 678. als eine Art der Criminalgewißheit, unter dem Namen der rationalen, zugleich mit aufgeführet worden ist. Es schließt dieselbe zwar die Möglichkeit des Gegentheils niemals aus *a*); da aber die Gesetze eine absolute Gewißheit zur Entscheidung der Criminalsachen in keinem Falle fordern (§. 686. ff.); so ist sie dennoch hinreichend.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 252 — 254. und 261.

§. 982.

In dem Römischen Rechte kommen mehrere Stellen vor, in welchen die Anzeigen als eine zureichende

Quelle der richterlichen Ueberzeugung anerkannt werden *a*). Die L. 22. C. ad Leg. Cornel. de falsis setzt die Anzeigen den übrigen zureichenden Erkenntnißquellen an die Seite. Es soll ferner die Appellation desjenigen, welcher durch Anzeigen überführet ist, nach der L. 2. C. quorum appell. non recip. nicht berücksichtiget werden.

*a*) *Matthaei*, De criminibus Lib. 48. Tit. 15. cap. 6. n. 1. sq. *Boehmer* ad *Carpzov*. Pract. rer. crim qu. 114. obs. 1. Globig und Huster, Abhandl. von der Criminalgesetzgeb. Th. 1. S. 351. Kleinschrod, Abhandl. aus dem peinl. Rechte, Th. 1. N. 1. §. 5. und Arch. des Criminalr. B. 4. St. 3. N. 4. §. 21. Grolman, Bibl. der peinl. Rechtsw. Th. 1. St. 1. N. 5. S. 167. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 255. Bauer, Grunds. des Criminalproc. §. 171.

§. 983.

Vorzüglich schlagen hier die L. 25. C. de probat. und die L. 5. D. de poenis ein. In denselben werden Indicia evidentia, indubitata und luce clariora den suspicionibus entgegengesetzt *a*). Auf jene soll die Verurtheilung eines Inkulpaten ebensowohl gegründet werden, als auf vollgültige Zeugnisse *b*).

*a*) Ueber die Bedeutung dieser Ausdrücke s. mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 256.

*b*) Da die Gründe für die entgegengesetzte Meinung, daß die Anzeigen die ihnen beygelegten Wirkungen nicht haben könnten in Ansehun oder einzelnen Proceßobjecte verschieden sind, so wird davon erst in dem Cap. von den Gegenständen der Anzeigen gehandelt (§. 1014. ff.)

§. 984.

Wenn man in Zweifel ziehet, daß die Existenz einer Anzeige ebensowohl durch andere Anzeigen, als durch die übrigen Erkenntnißquellen in Gewißheit ge-

setzt werden könne; (§. 962.) so läßt man sich durch die Vorstellung, als ob es eine rationale Gewißheit überhaupt nicht gebe, oder diese wenigstens in dem Untersuchungsprocesse unzureichend sey, irreleiten.

§. 985.

Unzureichend sind im Gegentheil die Erkenntnißgründe wenn sie die §. 976. bestimmte Wirkung auf unser Bewußtseyn nicht haben. Diese Wirkung setzt eine gewisse Anzahl und Stärke der Gründe, nach Verschiedenheit der Fälle, voraus. Fehlet nun ein oder der andere Grund von denjenigen, welche uns nöthigen konnten, etwas für wahr anzunehmen; so sind die vorhandenen Gründe unzureichende. Aus denselben entstehet eine unvollständige Ueberzeugung oder Wahrscheinlichkeit und eine Vermuthung *a*).

*a*) Ueber die Begriffe der Wahrscheinlichkeit und Vermuthnngen s. Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4. Ausg. §. 544. und mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 171—174.

§. 986.

Von der Beschaffenheit sind am häufigsten die Gründe, auf welchen das Causalverhältniß der einfachen, oder zusammengesetzten Anzeigen zu den Untersuchungsobjekten beruhet. Wenn auch die Existenz der Anzeigen durch die eigene Wahrnehmung des Inquirenten; oder vollgültige Bekenntnisse oder Zeugenaussagen in Gewißheit gesetzt worden ist; so mangelt es dennoch oft an diesem und jenem Umstande, der noch erfordert wird, um den Richter zu nöthigen, die Causalverbindung derselben mit dem Proceßobjekte für wahr anzunehmen. Aus einem solchen Mangel entstehen dann Gründe, auch noch eine andere Causalverbindung der Anzeigen nicht blos für möglich, sondern

auch ebenfalls für wahr zu halten. Die für den Causalzusammenhang mit einem von den Proceßobjekten verschiedenen Gegenstande sich ergebenden Gründe werden auch übrige Gründe genannt. Je mehrere Gründe, das Causalverhältniß zu einem Proceßobjekte für wahr zu halten, fehlen, oder für ein anderes Causalverhältniß übrig sind, desto unwirksamer ist eine einfache oder combinirte Anzeige *a*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbestand der Verbr. §. 172.

## §. 987.

Anzeigen dieser Art begründen blos wahrscheinliche Schlüsse und reichen zur richterlichen Ueberzeugung nicht zu. Auf solche soll kein Inculpat verurtheilet werden *a*). Dessen ungeachtet sind sie, sowie unvollständige Bekenntnisse und dergleichen Zeugnisse, in dem Untersuchungsprocesse nicht ohne allen Gebrauch *b*).

*a*) L. 5. pr. D. de poenis.

*b*) Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 140.

## §. 988.

Man unterscheidet noch eine doppelte Wirkung dieser Anzeigen der Wahrscheinlichkeit. Die für den Causalzusammenhang einer einfachen oder combinirten Anzeige mit einem Proceßobjekte vorhandenen Gründe überwiegen entweder an Zahl und Stärke die fehlenden Gründe, oder nicht *a*). Im ersten Falle, wo die daraus entstehende Vermuthung eine dringende ist, legt man den Anzeigen die Kraft eines vollgültigen Zeugnisses oder des halben Beweises bey *b*), und nennt sie selbst nahe, dringende und redliche Anzeigen.

*a*) Beyspiele solcher Anzeigen sind bemerkt in meinem Buche: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 279—281.

*b*) P. G. O. Art. 23. und 30. Bescheid. der Sächs. Dikaster. über die Interpret. der Instrukt. v 1770. ad §. 8. in *C. A.* Forts. 2. Abth. 1. S. 469. Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 451 a.

§. 989.

Ein vorzüglicher Grund der Causalverbindung einer Anzeige mit einem Proceßgegenstande, der in der Regel das Uebergewicht hat, bestehet in der Erfahrung, daß die Concurrenz der Anzeigen mit dem Gegenstande der Untersuchung nur selten eine Ausnahme leidet und diese zu den ausserordentlichen Fällen gehöret. Wenn man daher sagt, eine dringende Anzeige sey eine Thatsache, welche ohne das Proceßobjekt sehr selten vorkomme, oder deren Zusammentreffen mit dem Proceßobjekte nur selten eine Ausnahme leide *a*); so ist der Begriff nicht ganz verwerflich. Er ist jedoch nicht ausreichend.

*a*) Eisenhart, Arch. des Criminalr. B. 3. St. 1. §. 4—9 Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 248.

§. 990.

Sind aber die vorhandenen Gründe für das Causalverhältniß einer Anzeige zu einem Proceßobjekte den fehlenden oder solchen Gründen, vermöge welcher man auch ein anderes Causalverhältniß für wahr halten kann, an Zahl und Stärke gleich, oder es werden jene von diesen sogar überwogen *a*), so vertritt die Anzeige höchstens die Stelle eines verdächtigen Zeugnisses (§. 912. ff.) *b*) und kommt unter dem Namen einer entfernten vor *c*).

*a*) Beispiele s. in meinem Buche: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 282. f.

*b*) P. G. O. Art. 25. §. 6.

*c*) Denn sie begründet einen entfernten Verdacht oder überhaupt eine entfernte Vermuthung.

§. 991.

Keine größere Wirkungen können diejenigen Anzeigen haben, deren Existenz nicht gewiß ist *a*). Die Causalverbindung derselben mit dem Proceßobjekte mag durch noch soviele und starke Gründe unterstützt werden; so kann man sie dennoch höchstens mit verdächtigen Zeugnissen in Vergleichung stellen. Ihre Kraft ist schwächer und stärker, je nachdem die Gründe für ihre Existenz mehr oder weniger unzureichende sind. Daß sie durch keine Gründe ihres Causalverhältnisses zu dringenden Anzeigen erhoben werden können, ergiebt sich unter andern auch aus dem 23sten Art. der P. G. O., welcher den vollkommenen Beweis einer Anzeige zur Bedingung einer nahen Anzeige macht.

*a*) Da ihre Existenz z. B. auf einem mangelhaften Bekenntnisse, oder nur einem vollgültigen Zeugnisse, oder verdächtigen Zeugenaussagen, oder auf unzureichenden Anzeigen beruhet. (§. 960. ff.)

§. 992.

Nach diesen verschiedenen Wirkungen der Anzeigen, da ihre Existenz und ihr Causalverhältniß zu den Proceßobjekten entweder auf zureichenden, oder unzureichenden Gründen beruhet und sie also entweder eine vollständige, oder unvollständige Ueberzeugung effektuiren, kann man sie in Anzeigen der Gewißheit und der Wahrscheinlichkeit eintheilen. Nur auf die letztern paßt die Eintheilung der Anzeigen in nahe und entfernte, als eine Untereintheilung.

## 5. Capitel.
## Collision der Anzeigen.

§. 993.

Nach dem Begriffe der Anzeigen (§. 937.), da man darunter solche Thatsachen verstehet, von deren

Existenz auf ein Proceßobjekt geschlossen werden kann, läßt sich ein Widerstreit derselben an sich nicht denken. Alle Anzeigen haben eine und ebendieselbe Hauptbeziehung. Denn alle tragen zur richterlichen Ueberzeugung von den verschiedenen Proceßobjecten bey. In sofern stimmen sie also, ohne Ausnahme, mit einander überein. Sobald eine Thatsache keinen Schluß auf ein Proceßobjekt begründet; so ist sie keine Anzeige.

§. 994.

Es giebt aber zwey einander entgegengesetzte Proceßobjekte. Diese sind das Recht des Staats auf Strafe und das Recht, welches einem Inculpaten, als dem Beklagten im Untersuchungsprocesse, auf die Vertheidigung gegen die Strafe zustehet (§. 652.). Man setzt daher auch die Anzeigen der Schuld den Anzeigen der Unschuld entgegen (§. 951.). In Rücksicht dieser Verschiedenheit der beyden Proceßobjekte kann allerdings ein Widerstreit der Gründe für eins und das andere und eine Collision der Anzeigen vorkommen.

§. 995.

Die Collision der Anzeigen ist diejenige Verschiedenheit ihrer Wirkungen, da einige derselben auf das Proceßobjekt der Schuld und andere auf das Proceßobjekt der Unschuld eines Inculpaten schließen lassen. Collidirende Anzeigen verhalten sich zu einander, wie Beweis- und Gegenbeweisgründe (§. 1096.).

§. 996.

Es ist unrichtig, wenn man die Anzeigen der Schuld immer als die Beweis- und die der Unschuld immer als die Gegenbeweisgründe betrachtet und letztere daher ohne Ausnahme zu den Gegenanzeigen zäh-

let. Denn es hat auch zuweilen ein Inculpat den Beweis der vorgeschützten Ausflüchte und der Staat den Gegenbeweis zu führen. In den Fällen sind nicht die Anzeigen der Unschuld, wie z. B. bey dem Beweise der Nothwehr diejenigen Thatsachen, von deren Existenz auf einen gefährlichen Angriff geschlossen werden kann *a*), sondern die Anzeigen der Schuld Gegenanzeigen *b*).

*a*) P. G. O. Art. 143.

*b*) Es ist daher auch der Begriff einer Anzeige zu eng, wenn man denselben auf solche Thatsachen, welche das Strafrecht begründen, einschränket.

§. 997.

Die Defensionalanzeigen sind ferner in Ansehung der Grundsätze, auf welchen sie beruhen, der Eintheilungen und der mancherley Rücksichten, von denen die Wirkungen auf die richterliche Ueberzeugung abhängen, von den gravirlichen Anzeigen gar nicht verschieden. Da jedoch die Fälle selten eintreten, wo dem Inculpaten der Beweis und dem Staate der Gegenbeweis oblieget, und derjenige, welcher nicht verdächtig ist, keiner Vertheidigung bedarf; so kommen die defensionalen Anzeigen nicht oft in Betrachtung und sind in den Gesetzen weniger bearbeitet worden, als die gravirlichen *a*).

*a*) Eine vorzügliche Aufmerksamkeit hat denselben Bauer in den Grundſ. des Criminalproc. §. 162. ff. gewidmet.

§. 998.

Ganz anders verhält es sich mit den Gegenanzeigen. Diese sind solche Thatsachen, aus deren Existenz man das Gegentheil von demjenigen folgern kann, auf was Anzeigen schließen lassen. Sie können sowohl den defensionalen, als den gravirlichen Anzeigen ge-

genüber stehen. Sind die Anzeigen, denen sie entgegen gesetzt werden, gravirliche, wie der Fall am öftersten sich ereignet; so hat man unter den Gegenanzeigen diejenigen Umstände zu verstehen, von denen man auf die Nichtexistenz eines Proceßobjekts der Schuld schließen kann.

§. 999.

Dieser entgegengesetzte Schluß beruhet auf keinem Causalverhältnisse, sondern auf dem Mangel desselben. Denn der Gegenstand des Schlusses ist ein negativer Begriff. Und non entis nulla sunt praedicata. Sowie also die Richtigkeit des Schlusses, auf welchen Anzeigen gebauet werden, von den Gründen der Causalverbindung mit einem Proceßobjekte abhängt (§. 963.); so ist auch die Statthaftigkeit des entgegengesetzten Schlusses, daß ein Proceßobjekt nicht existire, auf welchem Gegenanzeigen beruhen, von den Gründen abhängig, nach welchen diese Causalverbindung für wahr nicht gehalten werden kann.

§. 1000.

Es sind ferner die bey Anzeigen der Wahrscheinlichkeit (§. 989.) übrigen Gründe, ein anderes Causalverhältniß einer Thatsache, als zu dem Proceßobjekte, für wahr zu halten, oder die fehlenden Gründe, dasselbe nicht für wahr zu halten (§. 987.), mit den Gegengründen, (Rationibus contrariis) durch welche die Gegenanzeigen unterstützt werden, nicht zu vermischen *a*). Jene machen blos die Schlüsse auf die Proceßobjecte unsicher und die Anzeigen mangelhaft *b*), diese aber entkräften die für ein Causalverhältniß vorhandenen Gründe, bewirken einen entgegengesetzten Schluß, kommen auch bey den Anzeigen der Gewißheit vor und können eben sowohl diese, als die Anzeigen der Wahrscheinlichkeit, widerlegen *c*).

a) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 284. Einer andern Meinung ist Feuerbach, Lehrb. des peinlichen Rechts, 4. Ausg. §. 561.

b) Ueber die vorzüglichen Beyspiele solcher Gründe s. Bauer, Grundß. des Criminalproc. §. 164.

c) Die Eintheilung der Gegenanzeigen in direkte und indirekte scheinet in dieser Rücksicht nicht stattzufinden. Bauer, Grundß. des Criminalproc. §. 162. Die Gründe, welche die Causalverbindung einer Thatsache mit einem Gegenstande, der gar kein Proceßobject ist, betreffen, tragen zur Statthaftigkeit einer Anzeige gar nichts bey. Und inwiefern eine Thatsache auf etwas Anderes, als auf ein Proceßobject schließen läßt, insofern ist sie eben so wenig eine Gegenanzeige, als überhaupt eine Anzeige. (§. 990.)

### §. 1001.

Da den Inquirenten die Vertheidigung eines Inculpaten eben so sehr, als dessen Ueberführung interessiret; so verordnen die Gesetze a), daß er die Anzeigen der Unschuld, wenn sie in der Qualität der Gegenanzeigen erscheinen, nicht weniger berücksichtige, als die Anzeigen der Schuld, insbesondere aber bey den Entscheidungen dieselben, sowie sonst die Beweis- und Gegenbeweisgründe (§. 1149. ff.), immer mit einander vergleiche und gegen einander abwiege b).

a) P. G. O. Art. 28. und 143.

b) Durch diese Vorschriften hat man sich verleiten lassen, anzunehmen, als ob der Begriff einer stärkern und schwächern Anzeige zugleich von den Gegenanzeigen abhänge, ohngeachtet die Stärke der Anzeigen von den Gegenanzeigen eben so wenig abhängig ist, als die Größe des Beweises von dem Gegenbeweise (§. 1129. ff.). Bauer, Grundß. des Criminalproc. §. 166 und 168. Wäre jene Ansicht richtig; so müßte man, wenn man consequent seyn wollte, auch die Zulänglichkeit der Zeugnisse und die Vollkommenheit des Zeugnißbeweises davon abhängig machen, daß den Zeugnissen andere Zeugnisse nicht widersprächen. Die Wirkungen

der Gegenanzeigen, so wie die der Gegenzeugnisse und Gegenbeweismittel, kommen bey der Collision der Beweise erst in Betrachtung. (§. 1145. ff.)

§. 1002.

Die Gegenanzeigen lassen sich nach der Analogie des Gegentheils klassificiren. Die Anzeigen bestehen theils in Veranlassungen und Ursachen, theils in Wirkungen und Folgen der Proceßobjekte (§. 940. ff.). In diesen beyden Formen erscheinen auch die Gegenanzeigen. Es bildet erstens jede Veranlassung und Ursache diejenige Handlung, welche ein Proceßobjekt ausmacht, nicht zu wünschen und daher solche zu unterlassen, oder zu verhindern, eine Gegenanzeige. Nicht selten widerspricht die anerkannte Neigung eines Inculpaten und dessen Interesse offenbar der Unternehmung einer Handlung *a*).

*a*) Globig, Theor. der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 4. §. 12. S. 79. f.

§. 1003.

Es giebt Thatsachen, nach welchen der Causalverbindung, worauf eine Anzeige gebauet ist, sogar eine physische Unmöglichkeit widerspricht. Zuweilen setzt eine Handlung, auf welche eine Anzeige schließen läßt, besondere Kenntnisse und Fertigkeiten, oder Werkzeuge, oder wenigstens die Gegenwart des Inculpaten an einem gewissen Orte nothwendig voraus *a*). In allen diesen Fällen ist der Mangel einer solchen Bedingung die sicherste Gegenanzeige *b*).

*a*) Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts. §. 565. Bauer, Grundsä. des Criminalproc. §. 165.

*b*) Man könnte diese Art der Gegenanzeigen füglich Anzeigen der Unmöglichkeit nennen und sie den Anzeigen der Unwahrheit entgegensetzen.

§. 1004.

Es können zweytens auch gewisse Wirkungen als Gegenanzeigen in Anwendung kommen. Nicht nur die Unternehmung, sondern auch die Unterlassung einer gewissen Thatsache bringt in gewissen Fällen eine Veränderung der Dinge hervor. Dahin gehören alle Handlungen, welche man, nach psychologischen Gesetzen, einem Inculpaten nicht zutrauen kann, wenn er der Urheber der in Frage befangenen Thatsache gewesen wäre *a*).

*a*) Z. B. die mit Ueberwindung großer Schwierigkeiten verbundene Bewerbung um ein Darlehn, wenn ein Gelddiebstahl in Frage ist, und die Begünstigung derjenigen Person, deren Ermordung den Gegenstand der Untersuchung ausmacht, in einem letzten Willen, oder bey einer Heyrath.

§. 1005.

Die Collision der Anzeigen und Gegenanzeigen ist nach eben den Grundsätzen, wie die Collision der Zeugnisse, zu entscheiden (§. 934. f.). Der Criminalrichter hat zuförderst die vorhandenen und fehlenden Gründe des Causalverhältnisses einer Anzeige zu dem Proceßobjekte zu vergleichen, und kommt dadurch zu einem gewissen Resultate über die Kraft der Anzeigen, für sich betrachtet. Auf gleiche Art vergleicht er sodann die vorhandenen und fehlenden Gegengründe, wiederum für sich betrachtet, und ziehet auch daraus über die Wirkung derselben ein zweytes Resultat. Diese beyden Resultate sind die Gegenstände einer dritten in dem 28sten Art. der P. G. O. vorgeschriebenen Vergleichung, durch welche der Richter zu einem dritten Resultale über das Verhältniß der beyden erstern Resultate zu einander gelanget.

§. 1006.

Die beyden erstern Resultate können in einem dreyfachen Verhältnisse zu einander stehen. Die An-

zeigen sind entweder an Zahl und Stärke den Gegenanzeigen überlegen, oder beyde Arten halten in diesen beyden Rücksichten einander das Gleichgewicht, oder es werden jene von diesen an Zahl und Stärke überwogen.

§. 1007.

In dem ersten und dritten Falle, da sich der Richter überzeugt, daß eine Art der Anzeigen erheblicher ist, als die andere, giebt bey der Entscheidung einer Sache die erstere, sie mögen defensionale oder gravirliche seyn, jedesmal den Ausschlag. Wenn daher Anzeigen und Gegenanzeigen als Anzeigen der Gewißheit und Wahrscheinlichkeit mit einander collidiren; (§. 992.) so kommen jene mehr in Betrachtung. Nach eben dem Grundsatze ist die Collision der Anzeigen und Gegenanzeigen, wenn sie als Anzeigen der Wahrscheinlichkeit, nahe und entfernte sind, zu entscheiden. Die P. G. O. bestätiget solches ausdrücklich *a*).

*a*) Art. 28.

§. 1008.

Selbst unter Anzeigen und Gegenanzeigen, von denen jede Art eine vollkommene Ueberzeugung bewirket, kann eine solche entscheidende Gradation noch statt finden. Es kann sich ereignen, daß eine Art derselben, nach einer allgemeinen Erfahrung sogar die Möglichkeit des Gegentheils ganz ausschließet, indem die andere Art nur in so fern Gewißheit hervorbringt, inwiefern man nach derselben das Gegentheil blos nicht für wahr halten kann, ob es sich gleich noch als möglich denken läßt (§. 977. und 1003.) Entdecket der Richter eine solche Verschiedenheit; so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß die erste Art der Anzeigen bey der Entscheidung einer Sache den Vorzug habe *a*).

a) Das ist der einzige Fall, wo die Unmöglichkeit des Gegentheils zur Entscheidung einer Criminalsache erforderlich ist.

§. 1009.

Wenn aber auch ferner Anzeigen und Gegenanzeigen, als Anzeigen der Gewißheit, von denen keine Art die Unmöglichkeit des Gegentheils ausschließet, concurriren, so folgt dennoch nicht nothwendig, daß sie einander ganz gleich sind. Es kann für oder wider ein Proceßobject mehrere Anzeigen geben, als zur Ueberzeugung nöthig sind. Sollten nun die collidirenden Anzeigen und Gegenanzeigen einander wenigstens noch auf diese Art übertreffen; so hebt die stärkere Zahl die schwächere immer noch auf, wenn schon letztere für die richterliche Ueberzeugung auch zureichend wären.

§. 1010.

Besonders kommt diese Verschiedenheit der Anzeigen und Gegenanzeigen in Frage, wenn beyde Arten, als Anzeigen der Wahrscheinlichkeit collidiren. So wie eine Wahrscheinlichkeit nicht leicht der andern ganz gleich ist, so werden auch nahe Anzeigen und nahe Gegenanzeigen selten an Zahl und Stärke einander so gleich kommen, daß der in dem vorigen Paragraphen aufgestellte Grundsatz keine Anwendung haben sollte.

§. 1011.

Dennoch trägt sich zuweilen auch der zweyte von den §. 1003. bemerken möglichen Fällen zu, wo die Anzeigen und Gegenanzeigen an Zahl und Stärke dem Richter ganz gleich erscheinen a). In diesem Verhälnisse der Anzeigen und Gegenanzeigen zu einander bestehen beyde Arten neben einander. Es tritt der Zustand des Zweifelns ein. Aus dieser Collision

ergiebt sich blos, daß ein Proceßobject eben sowohl existiren, als nicht existiren könne. Der Richter entscheidet dafür, was, ohne Rücksicht der collidirenden Anzeigen die Vermuthung für sich hat, und das ist die Unschuld des Inaulpaten *b*).

*a*) Der menschliche Richter, welcher nicht allwissend und nicht immer fähig ist, die Trüglichkeit gewisser Scheingründe zu erforschen, kann eine solche Verlegenheit nicht ganz vermeiden.

*b*) L. 5. D. de poenis. L. 10. §. 1. D. de rebus dubiis und L. 192. D. de reg. iur. *Wernher*, Observ. P. 5. obs. 13. *Hommel*, Rhaps. obs. 270.

## 6. Capitel.

## Gegenstände der Anzeigen.

### §. 1012.

Es ergiebt sich schon aus der Eintheilung der Anzeigen in defensionale und gravirliche (§. 951.), daß sie sowohl die Unschuld, als die Schuld eines Inculpaten betreffen können.

### §. 1013.

Eben so wenig wird in Zweifel gezogen, daß die Anzeigen der Schuld und Unschuld sich auf die processualischen drey Hauptobjekte des Thatbestandes, des Urhebers eines Verbrechens und der Zurechnungsfähigkeit oder Strafbarkeit desselben beziehen. Wegen der besondern Rücksicht, in welcher die P. G. O. die Anzeigen betrachtet (§. 954 — 956.) werden daselbst hauptsächlich die gravirlichen des Urhebers eines Verbrechens erwähnt. Beyspiele von Anzeigen der beyden übrigen Hauptobjekte einer Untersuchung sind aber nicht selten *a*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 362—364.

§. 1014.

Desto streitiger ist die Frage: ob jedes dieser drey unmittelbaren Proceßobjekte durch Anzeigen in die in Criminalsachen erforderliche Gewißheit gesetzt werden dürfte? Die ältern Praktiker verneinen dieselbe und nehmen A) den Thatbestand in peinlichen und vorzüglich solchen Sachen ganz aus, wo Todesstrafen bevorstehen (§. 685 u. 747.). Sie fordern in den Fällen absolute Gewißheit des Thatbestandes und diese können Anzeigen nicht verschaffen *a*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 252. ff.

§. 1015.

Diese Einschränkung des Gebrauchs der Anzeigen hat aber mehrere irrige Vorstellungen zum Grunde. Denn es bestehet erstens die criminale Gewißheit, wenn sie auch nicht zugleich eine absolute ist (§. 687. f.) *a*).

*a*) Eben diese Schrift, §. 367.

§. 1016.

Zweytens stehet diese Theorie mit sich selbst im Widerspruche. Man will, daß die Gewißheit des Thatbestandes ausschließend auf Zeugnisse gegründet werde, und dennoch gehet aus denselben eben so wenig absolute Gewißheit hervor (§. 676.) *a*). Auch pflegen eben diese Criminalisten, welche die Anzeigen als eine unzureichende Erkenntnißquelle, in Ansehung des Thatbestandes, verwerfen, ihre Theorie auf das Verbrechen der Tödtung zu beschränken und in vielen andern Fällen auf den Anzeigenbeweis des Thatbestandes Todesstrafen zu setzen *b*).

*a*) Das Gutachten der Secanten über den Thatbestand einer Tödtung bestehet ebenfalls nur aus einem rationalen Zeugnisse, welches noch überdieß gewöhnlich auf Anzeigen ge-

bauet ist. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbrechen §. 368. f.

*b*) Eben diese Schrift, §. 359.

§. 1017.

Irrig ist drittens die Berufung auf die Vorschrift des 22sten Art. in der P. G. O., da dieser nicht von den Anzeigen des Thatbestandes, sondern von solchen Anzeigen handelt, welche das Subjekt einer gesetzlichen Uebertretung angehen (§. 692. u. 1010.) und eine so bedenkliche Vorschrift nicht ausgedehnet werden darf.

§. 1018.

Uebrigens giebt es deutliche Gesetzstellen, nach welchen die Gewißheit des Thatbestandes einer Tödtung auf Anzeigen gegründet werden kann. Der schnelle Erfolg des Todes auf eine körperliche Verletzung ist unbezweifelt eine Anzeige von der Tödtlichkeit der letztern *a*). Der Grund des Causalzusammenhangs bestehet hier in der Kürze der Zeit, binnen welcher der Tod auf eine Verletzung erfolget (§. 968.). Daß die P. G. O. diese Anzeige zur Begründung des Thatbestandes einer Tödtung für hinreichend ansiehet, folgt daraus, weil nur dann eine besondere Ausmittelung desselben in dem 147sten Art. vorgeschrieben wird, wenn der Verletzte nicht bald nachher, sondern erst über etliche Zeit gestorben und es zweifelhaft ist, ob er wegen der Verletzung gestorben sey *b*).

*a*) Gerstlacher, Handbuch der teutschen Reichsges. Th. II. S. 2776. ff.

*b*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 371.

§. 1019.

Eine direkte Bestätigung dieses Satzes enthält das Sächsische Rescript v. 17. März 1766 *a*). Dieses

erklärt die Section eines Verwundeten bey der Berichtigung des Thatbestandes in dem Falle für entbehrlich, wenn derselbe bald nach der Verwundung gestorben und ein gegründeter Zweifel, daß der Tod durch die Vergehung verursacht worden sey, nicht obwaltet *b*).

*a*) In *C. A.* Forts. 1. T. 1. S. 411.

*b*) Ueber die Interpret. dieses Rescripts s. mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 372. f.

§. 1020.

Es sind endlich die Ausdrücke in den Römischen Gesetzen über die Wirkung der Anzeigen so allgemein, (§. 983. f.), daß sie ebensowohl auf den Thatbestand der Verbrechen, als auf die Subjekte einer gesetzlichen Uebertretung gezogen werden können.

§. 1021.

Mit bessern Gründen sprechen B) die ältern Criminalisten den Anzeigen die Wirkung ab, daß durch sie der Urheber eines Verbrechens vollkommen ausgemittelt werden könne *a*). Auf diesen Gegenstand des Untersuchungsprocesses hat die Anwendung des 22sten Art. in der P. G. O. keinen Zweifel. Auch ist es ausgemacht, daß das Römische Recht diesem Deutschen Gesetze im Collisionsfalle nachstehe.

*a*) *Koch*, Inst. iur. crim. §. 749. *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 875. ff. Kleinschrod, Abh. aus dem peinlichen Rechte Th. 1. N. 1. §. 6. f. Dabelow, Lehrbuch des peinl. Rechts. §. 370.

§. 1022.

Es ist aber die Vorschrift der P. G. O., daß Niemand auf Anzeigung, Argwohn, und Wahrzeichen oder Verdacht zu einer peinlichen Strafe verurtheilt werden

solle, sehr streitig. Man behauptet mit sehr scheinbaren Gründen, daß dieselbe nur von Anzeigen der Wahrscheinlichkeit zu verstehen und eine bloße Wiederholung der L. 5. D. de poenis sey *a*).

*a*) Klein, Grundſ. des peinl. Rechts, §. 115. Anm. Eisenhart, Arch. des Criminalr. B. 3. St. 1. N. 5. §. 10. Grolman, Bibl. der peinl. Rechtsw. Th. 1. St. 1. N. 5. S. 170. f. Ebenders. Grundſ. der Criminalrechtswissensch. §. 451. b. S. 650. f. Bauer, Grundſ. des Criminalproc. §. 140 N. a. Da diese Meinung für die Criminaljustiz bey der gegenwärtigen Gerichtsverfassung in den Deutschen Ländern sehr vortheilhaft ist und selbst durch das Ansehen ihrer berühmten Vertheidiger ein großes Gewicht erhält; so habe ich mit Mißtrauen gegen die von mir aufgestellte Behauptung (das Buch: Ueber den Thatbestand der Verbr. §. 257.) mir ernstlich Mühe gegeben, mich von derselben zu überzeugen. Es ist mir aber nicht gelungen. Ich habe meinem theuren Grolman folgende Gründe entgegenzusetzen: 1) Obgleich die Verfasser der P. G. O. im Allgemeinen nicht geneigt waren, das Römische Recht abzuändern; so hatten sie doch in der Lehre von dem Anzeigenbeweise so dringende Ursachen dazu, daß man ihnen eine Ausnahme wohl zutrauen kann. Malblank, Gesch. der P. G. O. §. 33. Gerstlacher, Handb. der teutschen Reichsges. Th. 11. S. 2397. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 274 b. 2) Ob man gleich in der P. G. O. eine vollkommene Theorie des Criminalbeweises nicht aufstellen wollte, sondern hauptsächlich darnach strebte, zu verhindern, daß ohne hinlängliche Gründe Jemand weder zur Tortur, noch zur Strafe verurrheilet werden möchte; so sind dennoch in dem Wenigen, was man darüber gesagt hat, die Anzeigen unleugbar ganz im Allgemeinen in die Classe der unzureichenden Erkenntnißgründe gezählet und als solche denjenigen Erkenntnißgründen entgegengesetzt worden, auf welche peinliche Strafen gebauet werden können (§. 954. ff.). 3) Man hat bey den Bekenntnissen und Zeugnissen verdächtige und unverdächtige unterschieden. Warum sollte man nicht auch zureichende und unzureichende Anzeigen unterschieden haben, wenn man dieselben in der ersten Qua-

lität gelten lassen wollen? 4) Es werden in dem 23sten Art. die Zeugnisse als zureichende Beweismittel solcher Thatsachen, welche zu Anzeigen dienen sollen einzig und allein angeführet. Hätte man die Anzeigen ebenfalls zu den zureichenden Beweismitteln gerechnet; so war kein Grund vorhanden, sie in diesem Falle auszuschließen. Auf meiner Seite stehet noch die Auctorität eines Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 4 St. 3. N. 4. §. 22. und eines Feuerbach, Lehrb. des peinl. Rechts, 4te Ausg. §. 569.

§. 1023.

Wenn man ferner auch die streitige Vorschrift des 22sten Art. so ausleget, daß durch dieselbe die Erkenntnißquelle der Anzeigen überhaupt für unzureichend erkläret worden sey; so kann man dennoch nicht annehmen, daß dabey die Meinung zum Grunde liege, als ob aus Anzeigen eine eben so vollständige Ueberzeugung von den Subjekten einer gesetzlichen Uebertretung nicht entstehen könne, wie aus Zeugnissen. Sie würde vielmehr 1) durch die Schwierigkeiten, in einzelnen Fällen die Wirkungen der Anzeigen auf die richterliche Ueberzeugung so im voraus zu bestimmen, wie die Wirkungen der Zeugnisse, 2) durch die Unerfahrenheit der ehemaligen Criminalrichter, denen man die Beurtheilung der Wirkungen der Anzeigen nicht zutrauen konnte, und 3) durch die Mangelhaftigkeit der alten Gerichtsverfassung veranlaßt worden seyn, bey welcher, die durch Anzeigen gravirten Inculpaten, vor den Nachtheilen einer übereilten Verurtheilung weniger gesichert waren, als heutzutage *a*). Es dürfte daher auch in diesem Falle die Verfügung schon darum keine Anwendung haben, weil der Grund derselben weiter nicht statt findet.

*a*) Malblank, Gesch. der P. G. O. §. 33. S. 163. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 274 a.

§. 1024.

Dazu kommt noch hauptsächlich die Abschaffung der Tortur, mit welcher die Einschränkung der Criminalrichter, einen Inculpaten durch Anzeigen nicht für überführet zu halten, in der genauesten Verbindung stehet. Wer ehedem durch Anzeigen wirklich überführet war und dafür gleichwohl nicht angesehen werden durfte, der konnte durch die Tortur zum Geständnisse gebracht werden und der verwirkten Strafe dennoch so leicht nicht entgehen. Die Tortur war die nothwendige Bedingung, unter welcher der Grundsatz über die Unzulänglichkeit der Anzeigen, unbeschadet der öffentlichen Sicherheit, eine Anwendung litte.

§. 1025.

Diese nothwendige Verbindung beyder Verfahrungsarten hat man ebenfalls übersehen. Man hat die Tortur aufgehoben und gleichwohl die Beweistheorie, daß auf Anzeigen die Verurtheilung in eine ordentliche Strafe nicht gegründet werden dürfe, beybehalten wollen, da doch diese ohne jene nicht bestehen kann. In den mehresten und wichtigsten Fällen beruhet der Criminalbeweis auf Anzeigen. Sollten diese nun nicht gelten, so bliebe heutzutage nichts anderes übrig, als die gefährlichsten Verbrecher, mit der vollkommensten Ueberzeugung von ihrer Schuld, freyzusprechen. Mit solchen Urtheilen ist die Handhabung der Criminaljustiz und die Aufrechthaltung der öffentlichen Sicherheit unvereinbar.

§. 1026.

Auf die Zurechnungsfähigkeit oder die Strafbarkeit eines Verbrechers, als das dritte Hauptobjekt einer Criminaluntersuchung, haben C) die Criminalisten bey der Frage über die überzeugende Kraft der Anzei-

gen weniger Rückſicht genommen. Selbſt die ſtreitige Auslegung und die Anwendbarkeit der Vorſchrift in dem 22ſten Art. der P. G. O. iſt, in Anſehung dieſes Proceßobjekts, bisher nicht beſonders zur Sprache gekommen (§. 693.).

§. 1027.

Wenn aber erwieſen iſt, daß durch Anzeigen der Urheber eines Verbrechens, nach den poſitiven Rechten, in Gewißheit geſetzt werden könne, ſo darf auch ſolches von der Zurechnungsfähigkeit ſo lange nicht bezweifelt werden, bis Jemand eine geſetzliche Einſchränkung beybringet.

§. 1028.

Es iſt dieſe richterliche Erkenntnißquelle, in Rückſicht dieſes Proceßobjekts, ferner um ſo unentbehrlicher, da ſolches größtentheils in innern Eigenſchaften und innern Handlungen der Inculpaten beſtehet (§. 662. f.). Mangelt es an einem aufrichtigen Bekenntniſſe darüber; ſo kann der Inquirent nur durch gewiſſe ſinnliche Erſcheinungen, welche mit dergleichen innern Qualitäten in einer Cauſalverbindung ſtehen und alſo zu Anzeigen dienen, davon eine Ueberzeugung erlangen.

§. 1029.

Der Gerichtsgebrauch ſtimmt damit überein. Es wird z. B. unter Zuſtimmung des Römiſchen Rechts *a*) die tödtliche Abſicht eines Mörders, ungeachtet er dieſelbe hartnäckig leugnet, für wahr angenommen, wenn er geſtändig, oder überführet iſt, daß er dem Getödteten eine ſolche Wunde, die den Tod nothwendig nach ſich ziehet, vorſätzlich und wiſſentlich beygebracht habe. Die Ueberzeugung und Gewißheit der tödtlichen Abſicht beruhet in dem Falle auf der Beſchaffenheit der

Verletzung, welche als Wirkung dieser Absicht erscheinet und mit derselben in einer solchen Verbindung stehet, daß bey deren Existenz eine andere Absicht nicht für wahr gehalten werden kann *b*).

*a*) L. 1. §. 3. D. ad Leg. Cornel. de sicar.

*b* *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. I. n. 15. ff. besonders n. 28. ff. und 52. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 1. §. 223.

§. 1030.

Endlich werden D) auch die Wirkungen der Anzeigen auf die richterliche Ueberzeugung von den mittelbaren Proceßobjekten (§. 653.) bestritten. Man leugnet, mit Beziehung auf den 23sten Art. der P. G. O., daß diejenigen Thatsachen, welche Anzeigen bilden, durch Anzeigen beygebracht werden könnten.

§. 1031.

Da jedoch dieses Gesetz die Anzeigen im Allgemeinen als eine zureichende Erkenntnißquelle nicht bestätiget hat; so konnten dieselben nothwendig auch in Ansehung der Existenz einer Anzeige dafür nicht gelten. Wenn man aber im Gegentheil annehmen kann, wie erwiesen ist, daß aus Anzeigen eine vollständige Ueberzeugung von den unmittelbaren Proceßobjekten heutzutage entstehe; so ist auch kein Grund vorhanden, denselben diese Wirkung in Rücksicht der mittelbaren Proceßobjekte abzusprechen (§. 949. 962. u. 984.) *a*).

*a*) Beispiele davon s. §. 1053. ff.

## Siebenter Abschnitt.

## Von den Urkunden, als den gemischten richterlichen Erkenntnißquellen.

Kleinschrod, Ueber den Beweis durch Urkunden in peinl. Fällen, im Arch. des Criminalr. B. 5. St. 2. N. 3.

### 1. Capitel.

### Begriff und Eintheilungen.

§. 1032.

Es haben auch in Criminalsachen die gewöhnlichen Begriffe der Urkunden statt. Jede in die Augen fallende Sache, welche gebraucht wird, um dem Richter durch deren Anschauung von einem Proceßobjekte eine Ueberzeugung zu verschaffen, ist eine Urkunde oder ein Dokument. Ihre Existenz wird im Allgemeinen durch den richterlichen Augenschein in Gewißheit gesetzt. Sie sind daher körperliche und in die Augen fallende Sachen. Und durch die Bestimmung, den Richter von einem Proceßobjekte zu überzeugen, werden dergleichen Sachen Urkunden. Darauf, ob sie diese Absicht erreichen, kommt nichts an. Denn es giebt eben so ungültige Urkunden, wie ungültige Bekenntnisse und Zeugnisse. Auch können Sachen diese Bestimmung erhalten, welche in einer ganz andern Absicht zu ihrer Existenz gebracht worden sind. Die Absicht ihrer Hervorbringung gehöret also eben so wenig in den Begriff.

§. 1033.

Erreichbar ist aber die bey dem Gebrauche einer solchen in die Augen fallenden Sache zum Grunde liegende Absicht nur bey solchen Erscheinungen, welche in anderer Rücksicht zu den richterlichen Erkennt-

nißquellen gehören. Die Criminalurkunden sind mithin keine besondere für sich bestehende Erkenntnißquelle, sondern begreifen entweder Bekenntnisse, oder Zeugnisse, oder Anzeigen in sich, in wiefern diese die Eigenschaft haben, daß sie in die Augen fallen und Gegenstände des richterlichen Augenscheins werden können *a*).

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 234.

§. 1034

Zuförderst erscheinen die Bekenntnisse und Zeugnisse in dieser Qualität, wenn die Ueberzeugungen der Inculpaten und Zeugen von Proceßobjekten dem Inquirenten nicht mündlich, sondern schriftlich mitgetheilet werden. Es können dergleichen Aeußerungen in Briefen und andern privaten Aufsätzen vorkommen *a*). Vorzüglich aber sind von der Art die von andern Inquirenten über ihre eigenen Wahrnehmungen und die vor ihnen bereits gethanen Bekenntnisse und abgelegten Zeugnisse aufgenommenen Protokolle.

*a*) *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 844.

§. 1035.

Noch häufiger sind Anzeigen, als körperliche Gegenstände, des richterlichen Augenscheins fähig. Oft bestehen dieselben in Aeußerungen der Inculpaten, von denen man auf ihre Schuld oder Unschuld schließen kann (§. 944.) und diese Aeußerungen können unter eben den Umständen aufgezeichnet seyn, als die Bekenntnisse.

§. 1036.

Es enthalten ferner die mehresten Anzeigen körperliche Ueberreste von den Handlungen der Verbrechen, welche alle von dem Inquirenten in Augenschein

genommen werden können (§. 945.) Denn die meisten Verbrechen sind Delicta facti permanentis. Diese Ueberreste sind theils Schriften, theils andere körperliche Sachen. Zu jenen gehören Drohschriften, schriftliche Herausforderungen zu einem Zweykampfe und pasquillarische, oder andere injuriöse Aufsätze, oder Gemählde *a*).

*a*) Es ist eine falsche Ansicht von dergleichen Urkunden, wenn man sagt, daß sie die Verbrechen, oder den Thatbestand derselben selbst enthielten. Denn Verbrechen sind vorübergehende Handlungen. Dergleichen Aufzeichnungen bestehen vielmehr ebenso blos aus Ueberresten der Handlungen dieser Verbrechen, wie ein mit tödlichen Verletzungen aufgefundener todter Körper. Aus dieser falschen Vorstellung ist die irrige Meinung entstanden, daß die Verjährung der Strafen schriftlicher Injurien nicht eher zu laufen anfange, als bis die beleidigende Schrift zu existiren aufgehört habe. (§. 1442.) Weber Ueber Injur. und Schmähschr Ausgabe 2. Abth. 2. S. 161.

## §. 1037.

Die andern, außer den schriftlichen, unter den Anzeigen in Untersuchungen vorkommenden körperlichen Ueberreste von den verbrecherischen Handlungen sind noch mannigfaltiger. Man kann zu dieser Art der Criminalurkunden zählen 1) die Ueberreste der bey einem Verbrechen verarbeiteten Materialien *a*), 2) die dabey gebrauchten Werkzeuge *b*), 3) noch übrig gebliebene Mittel, deren sich ein Verbrecher bedienet *c*), 4) Veränderungen an Sachen, um ein Verbrechen auszuführen *d*), 5) Veränderungen an Sachen, die zufällige Wirkungen der verbrecherischen That sind e), 6) Ueberreste von denjenigen Personen und Sachen, durch deren Verstümmelung, oder Zerstörung ein Verbrechen verübt worden *f*), und 7) eine körperliche Sache, welche Jemand im Besitze hat, wenn die Verübung des

Verbrechens als eine Bedingung dieses Besitzes angesehen werden kann *g*).

*a*) Metalle zu falschen Münzen und zu falschem Papiergelde, oder Dokumenten vorbereitetes Papier.

*b*) Dietriche in Diebstahlssachen, Schmelztiegel bey einem Münzverbrechen und Kupferplatten, wenn von falschem Papiergelde die Rede ist.

*c*) Gifte, wenn Jemand dadurch getödtet worden ist, und brennbare Materien wegen einer Brandstiftung.

*d*) Erbrochene Gebäude und Behältnisse bey gewaltsamen Diebstählen und zerrissene Kleider in der Untersuchung einer Nothzucht.

*e*) Blutflecke am Körper, oder an den Kleidungsstücken in Ansehung einer Tödtung.

*f*) Todte Körper, Wunden, Rasuren und verschiedene Dinte in Urkunden, wenn Mordthaten, Thätlichkeiten und Fälschereyen in Frage sind.

*g*) Gestohlene und die einem Ermordeten zugehörigen Sachen, je nachdem von einem Diebstahle, oder einer Tödtung die Rede ist.

§. 1038.

Daraus folgt, daß sich die Urkunden blos durch eine gewisse äußere Form von den Bekenntnissen, Zeugnissen und Anzeigen unterscheiden. Dieser Unterschied würde gar nicht in Betrachtung kommen und eine besondere Darstellung solcher geformten Bekenntnisse, Zeugnisse und Anzeigen nicht fordern, wenn derselbe nicht einen eigenthümlichen Gebrauch nöthig machte, und eigenthümliche Wirkungen auf die richterliche Ueberzeugung nicht hervorzubringen pflegte.

§. 1039.

Die erste Eintheilung der Urkunden betrifft den Inhalt. Sie können in dieser Rücksicht in Urkun-

den der Bekenntnisse, Zeugnisse und Anzeigen eingetheilet werden. In Ansehung ihrer äußern Form sind sie ferner entweder schriftliche, oder andere körperliche Gegenstände.

§. 1040.

Die schriftlichen Urkunden zerfallen wieder, wenn man auf ihren Autor siehet, in öffentliche und private, je nachdem sie von einer öffentlichen Person in einer Angelegenheit des derselben anvertrauten öffentlichen Amtes ausgestellet worden sind, oder nicht *a*). Die letzte Eintheilung der schriftlichen Urkunden in Originalien oder Urschriften und Copien oder Abschriften hat in Criminalsachen gar nichts Eigenthümliches *b*).

*a*) Schneider, Lehre vom rechtl. Bew. Abth. 1. §. 219. ff. und §. 235. ff. S. 126. ff. Globig, Theor. der Wahrscheinl. z. Gründ des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 9. §. 4. S. 226. Notariatsinstrumente gehören in Untersuchungssachen nicht zu den öffentlichen Urkunden. *Biener*, Syst. proc. iudiciar. §. 147. und ad *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 843.

*b*) Schneider, a. a. O. §. 274. ff. *Pfotenhauer*, Doctrina processus Vol. 2. §. 409. *Menken*, Syst. iur. civ. sec. Pand. Lib. 22. Tit. 4.

## 2. Capitel.

## Gegenstände der Criminalurkunden.

§. 1041.

Diese Lehre bedarf nur einiger Bemerkungen. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß alle diejenigen Proceßobjekte, auf welche sich mündliche Bekenntnisse und mündliche Zeugnisse verbreiten (§. 719. ff. u. 846. ff.), auch durch Bekenntniß- und Zeugnißurkunden in Gewißheit gesetzt werden können.

§. 1042.

Blos darübrr dürfte noch eine Frage entstehen: ob diejenigen Anzeigen, welche, als körperliche Gegenstände, zugleich zu den Urkunden gezählet werden, sich ebenfalls auf alle Proceßobjekte erstrecken und die Anzeigenurkunden einen eben so allgemeinen Gebrauch haben möchten, wie die beyden ersten Arten der Urkunden? Es ergiebt sich aber auch dieses aus einer kleinen Uebersicht der einzelnen Fälle.

§. 1043.

Die Anschauung der Anzeigenurkunden, welche schriftliche Ueberreste, oder Ueberreste von Personen und Sachen, durch deren Verstümmelung, oder Zerstörung ein Verbrechen verübt worden ist, enthalten (§. 1036. u. 1037. n. 6.), dienet in der Regel zu einer vollständigen Ueberzeugung von dem Thatbestande der Verbrechen *a*). Ebenso können auch die §. 1037. n. 1. bis 4. bemerkten Anzeigenurkunden zur Erörterung des Thatbestandes dienen.

*a*) Winckler, Handb. des Sächs. peinl. Proc. §. 133.

§. 1044.

Wenn ferner der Besitz der §. 1037. n. 1. 3. 5. und 7. gedachten Urkunden entschieden ist; so entstehet wider den Besitzer derselben die sehr wahrscheinliche Vermuthung, daß er sich wenigstens einer Theilnahme an dem in Frage befangenen Verbrechen schuldig gemacht habe. Sie sind also Urkunden, aus welchen die Subjekte gesetzlicher Uebertretungen gefolgert werden können. Und solche schriftliche Urkunden, welche verdächtige Aeußerungen enthalten, (§. 1035.) lassen nicht nur auf die Unternehmung, sondern auch auf solche Thatsachen schließen, welche die criminale Zurechnung und Strafbarkeit begründen.

## 3. Capitel.

## Aechtheit der Criminalurkunden.

§. 1045.

Die Wirkungen der Urkunden sind von mancherley Nebenumständen, in Ansehung ihrer Entstehung *a)*, ihrer Autoren *b)*, ihrer Besitzer *c)*, und der Orte, wo sie in gewissen Zeitpunkten anzutreffen waren *d)*, oft abhängig.

*a)* z. B. wenn der verwundete und todte Körper eines Menschen zu einer Anzeigeurkunde dient. Denn der Tod kann auch ein natürlicher seyn, oder es können die Verletzungen von einem Thiere herrühren.

*b)* Bey Bekenntniß= oder Zeugenurkunden.

*c)* Wenn aufgefundene gestohlene Sachen Urkunden vorstellen.

*d)* Wenn fremde Sachen an dem Orte des Verbrechens unmittelbar nach der That aufgefunden werden, die man als Urkunden, den Verbrecher zu entdecken, brauchen will.

§. 1046.

Die Beziehung auf eine Urkunde ist daher gewöhnlich mit der Behauptung verbunden, daß bey derselben diejenigen Nebenumstände concurriren, welche die ihr beygelegte überzeugende Kraft voraussetzt. Je nachdem diese Behauptung richtig oder unrichtig ist, unterscheidet man ächte und unächte Urkunden. Die Aechtheit der Urkunden bestehet also in der Existenz derjenigen äussern Qualitäten, welche der Producent zur Erreichung seiner Absicht denselben beylegt.

§. 1047.

Diese erforderlichen äussern Eigenschaften der Urkunden fallen bey deren Anschauung selten alle zugleich in die Augen. Durch den Augenschein der Bekenntniß= und Zeugnißurkunden werden z. B. zwar die

Aeußerungen, nicht aber die Personen des Bekennenden und des Zeugenden evident. Eben so wenig kann man es einer Anzeigenurkunde ansehen, wo sie aufgefunden worden ist, oder wer sie besessen hat, da doch davon ihre Wirkung abhängt.

§. 1048.

Daher kommt es, daß die Aechtheit der Urkunden, ob letztere schon der Anschauung des Inquirenten fähig und also Gegenstände der eigenen Wahrnehmung sind, noch einer andern Erörterung bedarf. Bey der mündlichen Ablegung eines Bekenntnisses, oder Zeugnisses höret der Inquirent nicht nur die Aeußerungen, sondern er siehet auch die redenden Personen. Beydes ist also durch die eigene Wahrnehmung des Inquirenten gewiß. Sind aber die Bekenntnisse und Zeugnisse schriftlich geschehen; so muß der Inquirent die Personen der Bekennenden und Zeugenden noch durch andere Erkenntnißquellen in Gewißheit zu setzen suchen.

§. 1049.

Es hat mit der Erörterung der Aechtheit der Urkunden eben die Bewandniß, als mit der Erörterung der Existenz derjenigen Thatsachen, welche Anzeigen bilden (§. 959. ff.). Jene ist bey dem Gebrauche der Urkunden ebenso präjudiciell, als diese. Auch gehöret die Aechtheit der Urkunden in eben der Rücksicht zu den mittelbaren Proceßobjekten, wie die Existenz der Anzeigen.

§. 1050.

Die Aechtheit der Urkunden macht, als mittelbares Proceßobjekt, keine Ausnahmen. Der Richter kann durch jede Erkenntnißquelle, uneingeschränkt zur

Ueberzeugung davon gelangen. Einige veränderte Ausdrücke geben der Theorie über die Berichtigung der Aechtheit der Urkunden nur einen besondern Schein.

§. 1051.

Wenn aus dem Augenscheine alle äußere Qualitäten und Nebenumstände, auf welche die überzeugende Kraft der Urkunden sich gründet, sich nicht ergeben; so können sie 1) durch Bekenntnisse außer Zweifel gesetzt werden. Kommt es bey einer Urkunde auf die Autorschaft an und ein Inculpat, oder Zeuge räumt solche mündlich ein; so wird diese mündliche Ergänzung eines schriftlichen Bekenntnisses, oder Zeugnisses oder die Erklärung des Inculpaten, daß der aufgefundene Ueberrest einer zerstörten Person oder Sache von ihm herrühre, die Anerkennung der Urkunden (Recognitio documentorum) genennet *a*).

*a*) In dem Untersuchungsprocesse, dürfte die Anerkennung der Namensunterschrift einer Urkunde, von der Anerkennnng des Inhalts derselben eher separiret werden können, als in dem Civilprocesse. *Boehmer* ad *Carpzov.* Pract. rer. crim. qu. 114. obs. 1. S. 158.

§. 1052. (a).

Das Bekenntniß der Autorschaft erschöpft aber unter dem Namen der Recognition der Urkunden die Sache noch nicht. Denn wenn der Gebrauch einer Urkunde die Gewißheit des Besitzes derselben, oder des Orts ihrer Existenz zu gewissen Zeitpunkten voraussetzt, (§. 1045.) und es werden diese Umstände durch das Bekenntniß eines Inculpaten ausgemittelt; so pflegt man dieses unter der Recognition nicht mit zu begreifen.

§. 1052. (b)

Es sind 2) bey der Berichtigung der Aechtheit einer Urkunde die Zeugnisse um so mehr anwendbar,

da die Inculpaten zu der Diffession der Urkunden nicht so, wie die Produkten im Civilprocesse gelassen werden *a*). Die Fälle treten ein, wenn Zeugen gesehen, wie der Inculpat eine Urkunde ge-, oder unterschrieben, oder etwas Anderes, das zu einer Urkunde dienet, zur Existenz gebracht, oder gehört haben, daß er sich für den Autor derselben ausgegeben *b*). Vorzüglich können Zeugen über den Besitz und den Ort, wo eine Sache sich befunden hatte, Wissenschaft haben.

*a)* Die Diffession der Urkunden hängt in dem Untersuchungsprocesse von den Bedingungen der Zuläßigkeit des Reinigungseydes ab (§. 1248.). *Püttmann*, Elem. iur. crim. §. 847. Grolman, Grunds. der Criminalrechtsw. §. 447. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 2. N. 3. §. 13.

*b)* Dieser Zeugenbeweis wird Recognitio per testes genannt. Der Ausdruck ist eben so widersprechend, als wenn man Geständniß durch Zeugen sagen wollte. Quistorp, Grunds. des peinl Rechts, Th. 2. §. 708. *Püttmann*, a. a. O. §. 845. Globig, Theor. der Wahrscheinl. zur Gründ. des hist. und gerichtl. Beweises, Th. 2. Abschn. 9. §. 12. S. 248. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 25. §. 5.

## §. 1053.

Daß 3) die Aechtheit der Urkunden auch durch Anzeigen beygebracht werden könne, ist bisher beynahe ganz mit Stillschweigen übergangen worden. Es giebt für alle Nebenumstände, von welchen die überzeugende Kraft der Urkunden abhängt, mannigfaltige Anzeigen. Die Art und Größe der an dem todten Körper eines Menschen wahrgenommenen Verletzungen, von welchen die Aerzte auf eine gewaltsame Todesart und darauf schließen, daß dieselben von einer menschlichen Hand herrühren *a*), sind oft sehr überzeugende Anzeigen der Entstehungsart der Urkunde, welche in dem Falle der todte Körper vorstellt.

a) Darinne ist der erste Theil des Thatbestandes eines Verbrechens enthalten. Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 5. und 111.

§. 1054.

Von der Autorschaft der Urkunde, welche in dem verwundeten todten Körper eines Menschen bestehet, machen oft Blutflecke, die an Jemandes Kleidungsstücken bemerket werden, sehr wahrscheinliche Anzeigen aus. Sind schriftliche Urkunden in Frage; so ist die Aehnlichkeit der Schriftzüge mit solchen Schriften, welche der Inculpat in Gegenwart des Inquirenten geschrieben hat, oder deren Verfasser sonst ausgemacht ist, eine Anzeige der Autorschaft *a*). Die Vergleichung der Handschriften geschiehet gewöhnlich durch zwey Schreibemeister, deren Urtheilen, als sachverständiger Personen, man noch mehr trauen kann *b*). Zu den vorzüglichsten Anzeigen der Autorschaft gehören die Gerichts- und andern Amtssiegel auf öffentlichen Urkunden.

a) Quistorp, Grundf. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 708. Winckler, Handb. des Sächs. peinlichen Proc. §. 133. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 2. N. 3. §. 9. Globig, Theor. der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 9. § 11. S. 241.

b) Inwiefern diese Anzeige keine vollkommene Ueberzeugung bewirken könne, s. *Püttmann*, Elem. Iur. crim. §. 846. Soden, Geist der peinl. Gesetzgeb. Th. 2. §. 595. Kleinschrod, a. a. O. §. 13. Ich habe den Fall erlebt, wo zwey Kupferstecher in einer wegen der Verfertigung falschen Papiergeldes anhängigen Untersuchung endlich versicherten, daß das falsche Papiergeld mittelst einer Kupferplatte gefertiget worden sey, und der Inculpat dieses Gutachten dadurch widerlegte, daß er vor ihren und des Inquirenten Augen mit einer Feder ein ganz gleiches Exemplar von diesem Papiergelde zeichnete.

§. 1055.

Kommt es bey der Aechtheit einer Urkunde auf den Besitz derselben an; so kann es dafür ebenfalls häufige Anzeigen geben. Es ist z. B. eine Anzeige des Besitzes eines Dietrichs, der als Urkunde in einer Diebstahlssache behandelt wird, wenn Jemand ein fremdes Schloß, ohne den dazu bestimmten Schlüssel gehabt zu haben, einmal geöffnet hatte. Ebenso würde es eine Anzeige des Besitzes einer gestohlenen Summe Geldes seyn, wenn der Inculpat, der als ein sehr armer Mann bekannt ist, nach dem Diebstahle einen großen Aufwand gemacht haben sollte *a*).

*a*) Diese Beispiele, wie durch Anzeigen die Aechtheit der Anzeigenurkunden ausgemittelt werden könne, bestätiget die §. 962. 984 und 1030 f. vorgetragene Theorie von den Anzeigen der Anzeigen noch mehr.

## 4. Capitel.

## Wirkungen der Criminalurkunden.

§. 1056.

Die Beurtheilung der Wirkungen der Urkunden auf die richterliche Ueberzeugung setzt, sowie in dem Civilprocesse, eine dreyfache Erörterung voraus. Es ist 1) zu untersuchen, ob schriftliche Urkunden als Originalien, oder als Copien produciret werden *a*), und in diesem Falle, ob die Uebereinstimmung der Abschriften mit den Urschriften glaubwürdig sey? Die Beglaubigung der Abschriften von Criminalurkunden geschiehet durch Bekenntnisse ihrer Autoren und durch Zeugnisse. Es gelten dabey die Regeln des Civilprocesses *b*). Nur die Zeugnisse der Notarien sind davon ausgeschlossen, da Schriften derselben in Criminalsachen als öffentliche nicht angesehen werden (§. 1040. Anm.)

und außergerichtliche Zeugnisse zu den vollgültigen eben so wenig gehören.

*a*) Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 2 N. 3. §. 10.

*b*) *Hellfeld*, de probatione per exempla s. copias documentorum, in dessen Opusc. iur. civ. N. 16. §. 22. *Biener*, Syst. process. iudiciar. §. 148. Anm. 6.

§. 1057.

Hat der Criminalrichter mit Urschriften, oder mit hinreichend beglaubigten Abschriften, oder mit andern nicht schriftlichen Urkunden zu thun; so kommt 2) deren Aechtheit in Frage (§. 1050. ff.). Urkunden, deren Aechtheit noch zweifelhaft ist, können höchstens die Wirkungen verdächtiger Zeugnisse (§. 913. ff.) und solcher Anzeigen haben, deren Existenz noch ungewiß ist (§. 991.).

§. 1058.

Oeffentliche Urkunden tragen gewöhnlich so untrügliche Kennzeichen ihrer Autorschaft an sich, daß diese durch die Anschauung, oder den richterlichen Augenschein zugleich in Gewißheit gesetzt wird *a*). Von der Art sind vorzüglich die den öffentlichen Urkunden beygefügten Stempel und Siegel. Daher ist der Grundsatz entstanden, daß öffentliche Urkunden einer Rekognition nicht bedürfen *b*).

*a*) Globig, Theor. der Wahrscheinl. z. Gründ. des hist. und gerichtl. Bew. Th. 2. Abschn. 9. §. 9. S. 224. ff.

*b*) Cap. 61. X. de fide instrum. Nov. 73. c. 8. Sächs. Erl. Proc. Ordn. Tit. 15. §. 2. Quistorp, Grunds. des peinl. Rechts, Th. 2. §. 708.

§. 1059.

Ist endlich wider die Aechtheit der Urkunden nichts einzuwenden; so beruhet 3) die Kraft derselben noch

auf der Art und Beschaffenheit derjenigen richterlichen Erkenntnißquellen, welche darinne enthalten sind, und darauf, ob diese so geeignet sind, daß sie eine vollständige Ueberzeugung der Proceßobjekte hervorbringen dürften. Eine Bekenntnißurkunde kann gerichtliche *a*) und außergerichtliche Aussagen eines Inculpaten betreffen. Je nachdem nun diese beyden Arten der Bekenntnisse sonst zureichende, oder unzureichende Erkenntnißgründe sind und im letztern Falle mehr oder weniger wirken; (§. 832. ff.) so sind auch die Wirkungen solcher Urkunden verschieden.

*a*) z. B. gerichtlich beglaubte Abschriften der über Vernehmungen aufgenommenen Protocolle.

§. 1060.

Die Zeugnißurkunden bestehen entweder aus privaten, oder öffentlichen, und diese wieder aus gerichtlichen, *a*) oder außergerichtlichen *b*) Zeugnissen. Die privaten Zeugnisse, welche in Urkunden vorkommen, sind immer außergerichtliche und tragen daher zur Entscheidung der Criminalsachen so wenig bey, als andere außer Gerichte mündlich abgelegte Zeugnisse. (§. 866. f.) *c*).

*a*) z. B. Registraturen über gerichtliche Zeugenverhöre.

*b*) Zu denselben gehören die aus Kirchenbüchern von den Predigern ausgestellten Zeugnisse und die Berichte der verpflichteten Aerzte über unternommene Sectionen.

*c*) L. 3. §. 3. D. de test. L. 6. C. de custod. reor.

§. 1061.

Anders verhält es sich in Ansehung der öffentlichen Zeugnisse, welche auch den Inhalt der Urkunden ausmachen können. Diesen legt man, wenn sie sonst die erforderlichen Eigenschaften haben *a*), die Kraft einer vollständigen Ueberzeugung bey, ob sie schon außergerichtliche sind (§. 865.) Uebrigens bleibt es bey der Regel, daß schon ein einziges öffentliches Zeugniß und mithin auch eine einzige Urkunde von dieser Qualität die Criminalgewißheit begründe (§. 908.). Eben so kommen über die Frage: ob und inwiefern gerichtliche Zeugnißurkunden, in Ansehung ihres Inhalts angefochten und widerlegt werden können? die in dem Civilprocesse angenommenen Grundsätze in Anwendung *b*).

*a*) Dahin gehöret in gewissen Fällen unter andern auch die Beziehung auf andere öffentliche Bücher oder Akten. *Leyser*, Medit sp. 71. m. 7.

*b*) *Leyser*, Medit. sp. 71. m. 3. ff. Claproth, Einl. in den ordentl. bürgerl. Proc. Th. 1. §. 49. S. 183. Danz, Grundſ. des gem. ordentl. Proc. §. 45. S. 141. Glück, Erläut. der Pand. Th. 6. §. 528.

§. 1062.

Da bereits erwiesen worden ist, daß aus Anzeigen eben so wohl, als aus den andern Erkenntnißquellen Gewißheit entstehen könne; (§. 971. ff.) so muß dieses unbezweifelt auch von den Anzeigenurkunden gelten. Auch sind die in den Urkunden enthaltenen Anzeigen eben so mannigfaltig, als andere. Man kann in Ansehung ihrer Wirkungen ebenfalls Anzeigenurkunden der Gewißheit und Wahrscheinlichkeit (§. 992.) und was diese betrifft, Urkunden naher und entfernter Anzeigen unterscheiden.

§. 1063.

Der Satz, daß eine Urkunde nur insofern zur Ueberzeugung des Richters diene, in wie fern der Urheber derselben dadurch graviret werde, *a*) ist im Untersuchungsprocesse nicht allgemein wahr. Schriftliche Anzeigenurkunden, welche den Inculpaten zum Verfasser haben, enthalten oft Aeußerungen, die demselben nicht zuzutrauen sind, wenn er schuldig wäre, und mithin Anzeigen der Unschuld. Dahin dürften schriftliche Bitten um Unterstützung mit kleinen Geldsummen desjenigen, welcher zu der Zeit eines Gelddiebstahls beschuldiget wird, und ein freundschaftlicher Brief an einen Menschen zu zählen seyn, der zu der Zeit schon umgebracht worden war, wenn der Briefsteller wegen dieses Mordes in Untersuchung ist.

*a*) Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 2. N. 3. §. 1. und 10.

§. 1064.

Daß durch die veränderte Gestalt, in welcher Bekenntnisse und Zeugnisse als Urkunden erscheinen, ihre Wirkung auf die richterliche Ueberzeugung, welche sonst die positiven Gesetze denselben beylegen, nicht verändert werde, ist ganz ohne Grund bezweifelt worden *a*). Die P. G. O. erwähnt zwar die Criminalurkunden gar nicht, sie verwirft sie aber auch nicht *b*). Und die Römischen Gesetze zählen die Urkunden in Criminalsachen ausdrücklich zu den hinreichenden Entscheidungsgründen *c*).

*a*) *Boehmer* ad *Carpzov*, Pract. rer. crim. qu. 114. obs. 1. S. 157.

*b*) *Clasen*, Comment. in C. C. C. art. 62. *Boehmer* a. a. O.

*c*) L. 22. ad Leg. Cornel. de falsis. L. 25. C. de probat. L. 15. C. de fide instrum. L. 2. C. quor. appell. non recip. Quistorp, Grundſ. des peinl. Rechts, Th. 2.

§. 708. Kleinschrod, Arch. des Criminalr. B. 5. St. 2. N. 3. §. 15.

Die Collision der Criminalurkunden bedarf keiner besondern Erörterung, da bey derselben ganz die Grundsätze über die Collision der Zeugnisse und Anzeigen einschlagen.

## Achter Abschnitt.

## Von der Concurrenz der verschiedenen richterlichen Erkenntnißquellen.

### 1. Capitel.

### Collidirende Concurrenz.

§. 1065.

Nicht selten betreffen die bereits vorgetragenen richterlichen Erkenntnißquellen in einer und eben derselben Criminalsache zusammen. Diese Concurrenz der Bekenntnisse, Zeugnisse und Anzeigen *a)* bringt, je nachdem dieselben mit einander übereinstimmen, oder einander widersprechen, wieder verschiedene Resultate hervor. Es kommt dabey aber noch darauf an, ob eine der concurrirenden Erkenntnißquellen eine vollkommene Ueberzeugung bewirket, oder alle unzureichende sind.

*a)* Was von diesen drey Erkenntnißquellen gilt, das gilt auch von den Urkunden, da diese immer eine derselben in sich begreifen.

§. 1066.

Die in einem Untersuchungsprocesse abgehörten Zeugen widersprechen nicht immer denjenigen Inculpaten, welche die ihnen beygemessenen Vergehungen leugnen, sondern es ereignet sich zuweilen auch, daß Zeugen Umstände aussagen, welche mit den von den Inculpaten gethanen Bekenntnissen in einem größern oder kleinern Widerspruche stehen *a)*. Noch öfter collidiren Anzeigen der Unschuld mit den Bekenntnissen und Zeugnissen.

*a)* Ich erinnere mich eines Falls, wo ein Lehrpursche von 16 Jahren auf eine unverdächtige Art gestanden, daß er an einem gewissen Tage aus der Stadt in ein mehrere Stunden davon entferntes Dorf gegangen und daselbst einen Diebstahl verübt habe, dessen Lehrmeister aber, als ein ganz unverdächtiger Zeuge, dagegen eydlich versichert hatte, daß dieser Mensch an dem bestimmten Tage und mehrere Tage vor und nachher nicht von seiner Seite gekommen und das Anführen desselben ganz unmöglich sey. Erst bey der Publikation der dem Inculpaten von dem Schöppenstuhle zu Leipzig dessen ungeachtet zuerkannten Zuchthausstrafe widerrufte derselbe sein Bekenntniß und gab vor, er sey dazu durch Mißhandlungen des Gefangenwärters veranlaßt worden.

§. 1067.

Daß unter solchen Umständen Bekenntnisse und Zeugnisse die Wahrscheinlichkeit, als die hauptsächlichste Eigenschaft ihrer Vollgültigkeit, (§. 738. u. 859. f.) entbehren und mehr oder weniger verdächtig werden, hat keinen Zweifel. Sind die collidirenden Erkenntnißquellen an überzeugender Kraft einander nicht gleich, da z. B. ein verdächtiges Zeugniß einem unverdächtigen Bekenntnisse, oder einer Anzeige der Gewißheit widerstreitet; so fällt der Verdacht auf die schwächere Erkenntnißquelle, eben so, als wenn verdächtige und unverdächtige Zeugnisse mit einander collidiren. (§. 933.) Die schwächere Eekenntnißquelle wird durch die Collision mit einer stärkern nur noch mehr geschwächt.

§. 1068.

Widersprechen sich aber Erkenntnißquellen von ganz gleicher Wirkung; so hat man weiter zu unterscheiden, ob sie zureichende, oder unzureichende sind *a*). Auch in dem letztern Falle werden sie durch gegenseitige Widersprüche alle insgesammt nur noch verdächtiger und unzureichender. Die Grundsätze über die Wirkungen verdächtiger Zeugen, welche noch überdieß einander widersprechen, leiden hier ebenfalls eine analogische Anwendung.

*a*) Z. B. verdächtige Zeugnisse, ein verdächtiges Bekenntniß und Anzeigen, welche blos Wahrscheinlichkeit bewirken.

§. 1069.

In dem erstern Falle, wenn die collidirenden Erkenntnißquellen so beschaffen sind, daß aus jeder derselben eine vollständige Ueberzeugung entstehet, ist die Entscheidung der Collision mit größern Schwierigkeiten verbunden. Es kann sich zutragen, daß zwey unverdächtige Zeugen beschwören, der Inculpat sey zu der Zeit von dem Orte, wo er, ein Verbrechen begangen zu haben, bekennet, mehrere Meilen weit entfernt gewesen, oder daß aus einer erwiesenen Anzeige die physische Unmöglichkeit, das eingestandene Verbrechen zu verüben, sich ergiebt *a*).

*a*) Da z. B. der des Ehebruchs Geständige impotent gefunden oder entdekt wird, daß derjenige, welcher bekannt hat, wie er durch eine Oefnung, des Stehlens wegen, eingestiegen sey, einen weit stärkern Körper habe, als daß er durch diese Oeffnung kommen können.

§. 1070.

Bey einer solchen Collision der Erkenntnißquellen tritt eben so der Zustand des Zweifelns ein, als wenn

zwey vollgültige Zeugnisse mit zwey andern vollgültigen Zeugnissen collidiren (§. 935.) die einander widerstreitenden verschiedenen Erkenntnißquellen bewirken blos die Gewißheit, daß das in Frage befangene Proceßobjekt existiren und auch nicht existiren könne *a*).

*a*) Ueber die auf eine solche Gewißheit zu gründende Entscheidung siehe die §. 931. bemerkte Rechtsregel.

## 2. Capitel.

## Harmonirende Concurrenz.

### §. 1071.

Die Concurrenz der verschiedenen Erkenntnißquellen, bey welcher dieselben mit einander übereinstimmen, kann ebenfalls einen verschiedenen Einfluß auf die richterliche Ueberzeugung haben. Das Resultat dieser Harmonie ist wiederum verschieden, je nachdem eine jede von den harmonirenden Erkenntnißquellen und wenigstens eine derselben alle erforderliche Eigenschaften hat und zur richterlichen Ueberzeugung hinreichet, oder alle mangelhaft und unzureichend sind. Es leuchtet in die Augen, daß in dem ersten Falle die zureichenden Erkennntnißquellen durch die Concurrenz der unzureichenden verstärket werden und der Richter auf jene seine Ueberzeugung um so unbedenklicher bauen könne.

*a*) Mein Buch: Ueber den Thatbest. der Verbr. §. 357.

### §. 1072.

Harmoniren aber solche Erkenntnißquellen mit einander, von denen keine für sich allein die richterliche Ueberzeugung hervorbringen kann; so entstehet die streitige Frage: ob eine unzureichende Erkenntnißquelle durch eine andere concurrirende unzureichende Erkenntnißquelle ergänzet werden könne? So oft dieselbe auch zur Sprache kommt und von einem so großen Einflusse ebendieselbe auf die Entscheidung der wichtigsten Criminalsachen ist; so schweigen doch davon die positiven Gesetze ganz *a*). Die Beantwortung dieser Frage hängt also allein von einer richtigen Anwendung der logischen Grundsätze auf den Criminalproceß ab.

*a*) Eisenhart hat in seiner Preisschrift diese Lehre zwar berühret, dabey aber die beyden §. 1071. unterschiedenen Fälle vermengt und daher die Hauptsache übergangen. Arch. des Criminalr. B. 3. St. 1. N. 5. §. 12. S. 105. ff.

### §. 1073.

Die unzureichenden Erkenntnißquellen, welche in einer Criminalsache zusammen kommen können, sind

1) ein nicht ganz vollgültiges Bekenntniß und ein unverdächtiges Zeugniß, *a*) oder verdächtige Zeugnisse, 2) ein nicht ganz vollgültiges Bekenntniß und Anzeigen der bloßen Wahrscheinlichkeit, *b* 3) ein unverdächtiges Zeugniß, oder verdächtige Zeugnisse und Anzeigen der bloßen Wahrscheinlichkeit. Von ganz ungültigen Bekenntnissen (§. 829. ff.) und dergleichen Zeugnissen (§. 879. ff.) kann hier nicht die Rede seyn *c*). Denn diese müssen angesehen werden als existirten sie gar nicht. Und was nicht existirt, das kann eben so wenig ergänzet werden, als zur Ergänzung einer andern Sache etwas beytragen.

*a*) Da die criminale Gewißheit zwey unverdächtige Zeugnisse fordert

*b*) Nahe oder entfernte Anzeigen.

*c*) Z. B. solche, deren Mängel die Form der Befragung und der Ablegung betreffen. (§. 833. und 886.)

§. 1074.

Unter den unzureichenden Erkenntnißquellen ist diejenige der Gegenstand der Ergänzung, welche am wenigsten unzureichend ist und also die größere Wirkung auf die richterliche Ueberzeugung haben kann. Sind dieselben in Ansehung ihrer Mangelhaftigkeit einander ganz gleich, oder es läßt sich wenigstens eine größere und kleinere Mangelhaftigkeit derselben mit Gewißheit nicht bestimmen; so machen unter allen im Zweifel die Bekenntnisse, und unter den Zeugnissen und Anzeigen die Zeugnisse, die Gegenstände der Ergänzung aus. Das ist die allgemeine Ordnung, in welcher die verschiedenen Erkenntnißquellen bey den Criminalentscheidungen gebraucht werden.

§. 1075.

Sodann hat man darauf zu sehen, ob diejenigen Mängel, aus welchen die Unzulänglichkeit der zu ergänzenden Erkenntnißquelle entstehet, so beschaffen sind, daß sie, ihrer Natur nach, durch das Hinzukommen einer andern unzureichenden Erkenntnißquelle aufgehoben werden können. Die überzeugende Kraft sowohl der Bekenntnisse, als Zeugnisse, ist auf die beyden Vermuthungen gegründet, daß die Inculpaten und Zeugen von den Gegenständen ihrer Aussagen eine richtige Vorstellung haben und solche dem Inquirenten aufrichtig mittheilen wollen (§. 731. ff. u. 850. ff.)

§. 1076.

Jeder Umstand, welcher eine dieser beyden Vermuthungen schwächt, ist ein Mangel der Bekenntnisse und Zeugnisse. Dahin gehören, was die erste Vermuthung betrifft, Fehler der äußern Sinne und Defekte derjenigen Kenntnisse, welche die eigene Wahrnehmung des in Frage befangenen Proceßobjekts voraussetzt. (§. 732. u. 852. ff.) Der in diesen Fällen gegen die Bekenntnisse und Zeugnisse obwaltende Verdacht, daß die Inculpaten oder Zeugen sich bey der Wahrnehmung des Objects ihrer Aussagen geirrt haben möchten, ist allerdings so beschaffen, daß er durch die Concurrenz anderer Erkenntnißquellen vollkommen widerlegt werden kann. Wenn z. B. in der Wahrnehmung eines zu erörternden Gegenstandes ein unverdächtiger Zeuge; oder mehrere verdächtige Zeugen mit dem Inculpaten übereinstimmen, so ist ein Irrthum des erstern weiter nicht zu fürchten.

§. 1077.

Eben dieses ist anzunehmen, wenn ein Inculpat mit den rechtlichen Folgen seines Bekenntnisses nicht bekannt gewesen seyn, (§. 734. f.) oder seinem Bekenntnisse und einem Zeugnisse eine Nebenabsicht, von welcher zu befürchten ist, daß sie den Willen einer wahrhaften Erklärung ablenken möchte, untergeleget werden können sollte (§. 736. 857. ff. u. 889. ff.) und mithin die zweyte Vermuthung geschwächt würde. Concurriren mit einem solchen Bekenntnisse mehrere verdächtige Zeugnisse, oder auch nur ein unverdächtiges Zeugniß, oder werden Zeugnisse der Art von einem nicht ganz vollgültigen Bekenntnisse unterstützt; so erlediget sich auch dieser Verdacht. Der Fall ist dem sehr ähnlich, da mit einem unverdächtigen Zeugnisse mehrere verdächtige harmoniren (§. 914. ff.).

§. 1078.

Noch deutlicher leuchtet die Möglichkeit der Ergänzung eines verdächtigen Bekenntnisses durch an sich unzureichende Zeugnisse ein, wenn der Verdacht gegen dasselbe daher entstehet, daß ihm eine indirecte oder solche Eigenschaft mangelt, auf welche man blos darum siehet, weil ohne dieselbe die Existenz anderer an sich nothwendiger Eigenschaften nicht ganz sicher beurtheilet werden kann. (§. 737. ff.)

§. 1079.

Auch durch Anzeigen können mangelhafte Bekenntnisse und Zeugnisse ergänzet werden. Es kommt dabey zuförderst die streitige Vorschrift des 22sten Art. in der P. G. O. nicht in Frage (§. 1022.). Denn diese betrifft den Fall, wenn die richterliche Ueberzeugung auf Anzeigen allein beruhet. Davon, ob Anzeigen zur Ergänzung anderer Erkenntnißquellen dienen dürften, hat dieses Gesetz gar nichts erwähnt.

§. 1080.

Es hat ferner keinen Zweifel, daß die, auf ein einziges unverdächtiges Zeugniß sich gründende unvollständige Ueberzeugung, durch die harmonirende Concurrenz einer nahen Anzeige zu einer vollständigen erhoben und jenes, als eine an sich unzureichende Erkenntnißquelle, durch diese, als eine ebenfalls an sich unzureichende Erkenntnißquelle, ergänzet werden könne. Man setze den Fall, daß nur ein Zeuge gesehen habe, wie ein ermordet gefundener Reisender von dem Inculpaten angefallen und verwundet worden sey, und es würden nachher überdieß in der Verwahrung eben dieses Inculpaten die dem getödteten Reisenden geraubten Sachen entdecket, oder daß nur ein Zeuge Jemanden stehlen sehen, und man fände die gestohlenen Sachen in eben desselben Wohnung auf eine verdächtige Art verstecket.

§. 1081.

Die Ergänzungsart entspricht noch überdieß der Theorie des Zeugenbeweises und ist ganz analogisch. Zwey übereinstimmende Zeugnisse erhalten das große Gewicht, welches man ihnen beylegt, vorzüglich durch ihre Harmonie (§. 905. ff.). Diese erscheinet hierbey als eine Anzeige der Wahrhaftigkeit. So wie es nun keinem Zweifel unterworfen ist, daß eine Anzeige die Stelle einer andern Anzeige vertreten könne; so muß auch der Mangel derjenigen Anzeigen, welche in der Harmonie mehrerer Zeugnisse bestehet, durch eine jede andere eben so starke Anzeige der Wahrhaftigkeit ersetzet werden können. Hierzu kommt noch, daß man überhaupt einer nahen Anzeige die Kraft eines vollgültigen Zeugnisses zugestehet (§. 988.)

§. 1079.

Auch durch Anzeigen können mangelhafte Bekenntnisse und Zeugnisse ergänzet werden. Es kommt dabey zuförderst die streitige Vorschrift des 22sten Art. in der P. G. O. nicht in Frage (§. 1022.). Denn diese betrifft den Fall, wenn die richterliche Ueberzeugung auf Anzeigen allein beruhet. Davon, ob Anzeigen zur Ergänzung anderer Erkenntnißquellen dienen dürften, hat dieses Gesetz gar nichts erwähnt.

§. 1080.

Es hat ferner keinen Zweifel, daß die, auf ein einziges unverdächtiges Zeugniß sich gründende unvollständige Ueberzeugung, durch die harmonirende Concurrenz einer nahen Anzeige zu einer vollständigen erhoben und jenes, als eine an sich unzureichende Erkenntnißquelle, durch diese, als eine ebenfalls an sich unzureichende Erkenntnißquelle, ergänzet werden könne. Man setze den Fall, daß nur ein Zeuge gesehen habe, wie ein ermordet gefundener Reisender von dem Inculpaten angefallen und verwundet worden sey, und es würden nachher überdieß in der Verwahrung eben dieses Inculpaten die dem getödteten Reisenden geraubten Sachen entdecket, oder daß nur ein Zeuge Jemanden stehlen sehen, und man fände die gestohlenen Sachen in eben desselben Wohnung auf eine verdächtige Art verstecket.

§. 1081.

Die Ergänzungsart entspricht noch überdieß der Theorie des Zeugenbeweises und ist ganz analogisch. Zwey übereinstimmende Zeugnisse erhalten das große Gewicht, welches man ihnen beylegt, vorzüglich durch ihre Harmonie (§. 905. ff.). Diese erscheinet hierbey als eine Anzeige der Wahrhaftigkeit. So wie es nun keinem Zweifel unterworfen ist, daß eine Anzeige die Stelle einer andern Anzeige vertreten könne; so muß auch der Mangel derjenigen Anzeigen, welche in der Harmonie mehrerer Zeugnisse bestehet, durch eine jede andere eben so starke Anzeige der Wahrhaftigkeit ersetzet werden können. Hierzu kommt noch, daß man überhaupt einer nahen Anzeige die Kraft eines vollgültigen Zeugnisses zugestehet (§. 988.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Stübel, Christoph Carl,

Das Criminalverfahren in den deutschen Gerichten mit besonderer Rücksicht auf das Königreich Sachsen wissenschaftlich und zum praktischen Gebrauche dargestellt
Bd.: 2

Leipzig (1811)

Crim. 245-1/2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10395664-6